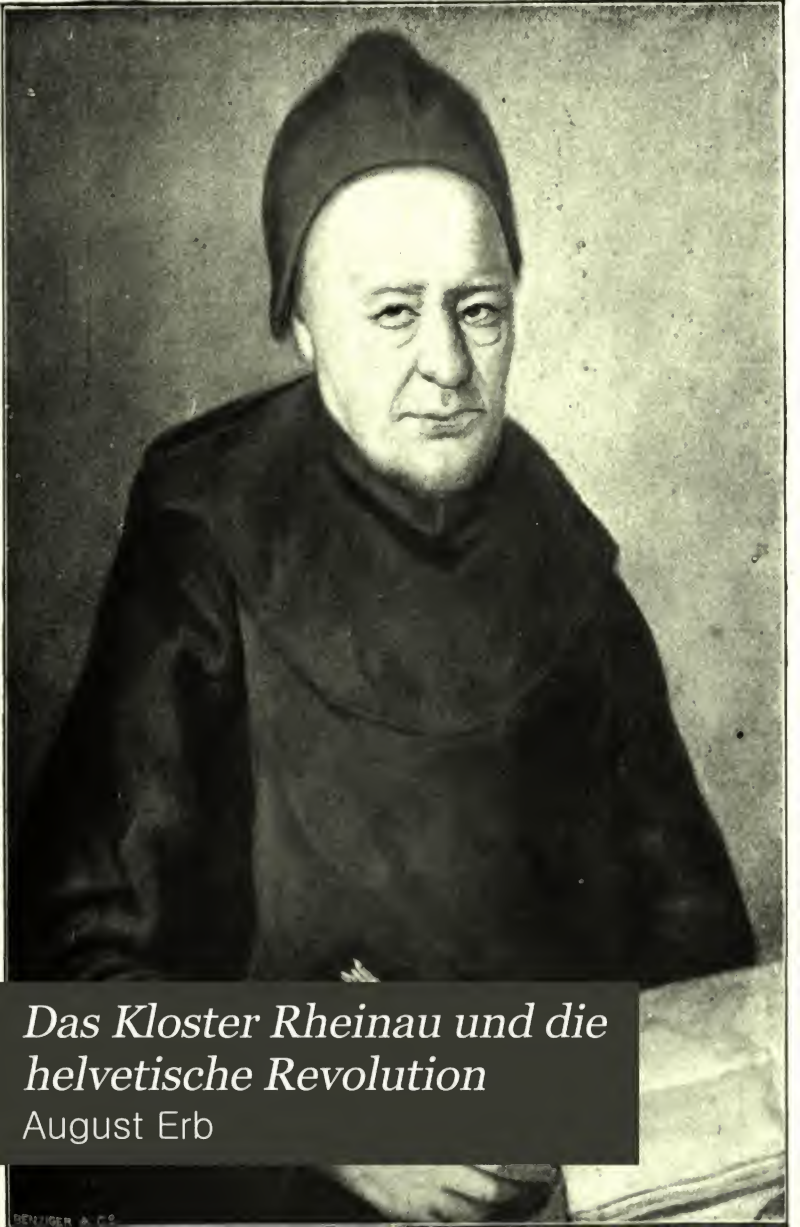

Das Kloster Rheinau und die helvetische Revolution

August Erb

Swi 2085.8

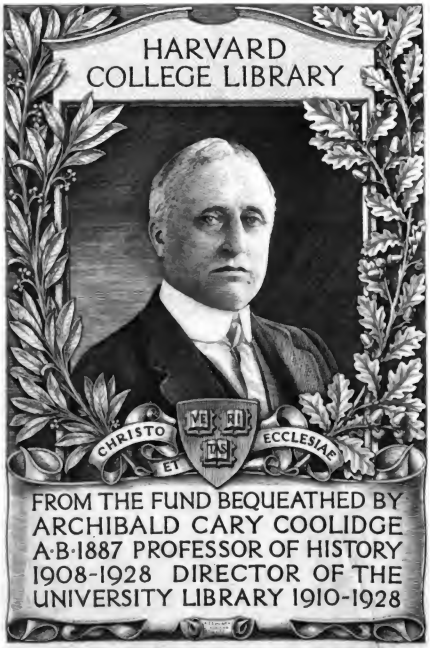

Digitized by Google

Das
Kloster Rheinau
und die
helvetische Revolution
(1798–1803 resp. 1809)

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen philosophischen Facultät
der
Universität Bern
vorgelegt von
August Erb von Rheinau.

Beilagen:
2 Illustrationen und 1 Situationsplan

Druck und Verlag
von
Keller & Müller, Buchdruckerei Neumünster, Zürich V
1895

Digitized by Google

Digitized by Google

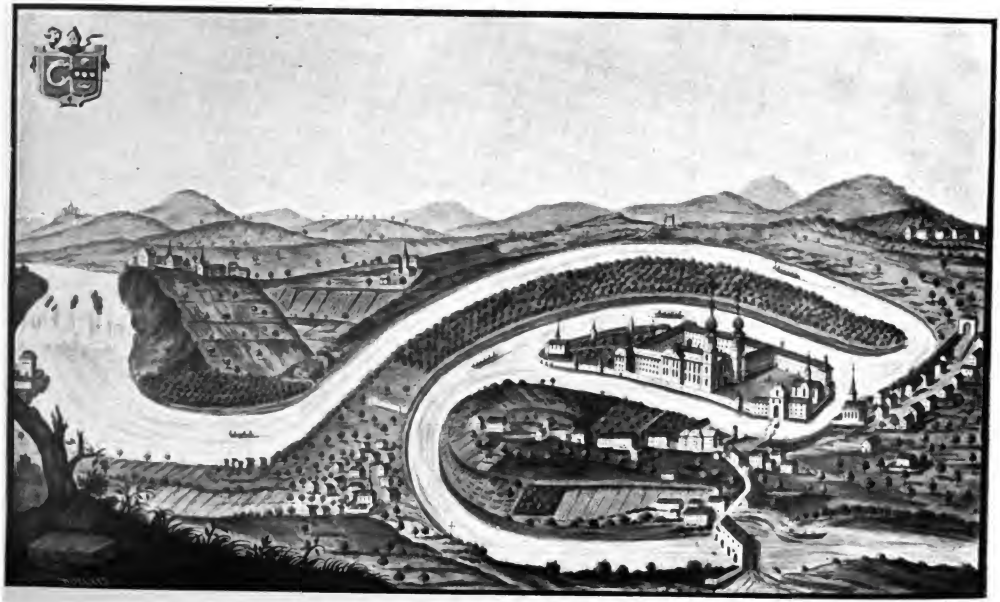

Rheinau zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts.

Nach einer Naturzeichnung aus der Stadtbibliothek Zürich.

Digitized by Google

Das

Kloster Rheinau

und die

helvetische Revolution

(1798–1803 resp. 1809)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Facultät

der

Universität Bern

vorgelegt von

August Erb von Rheinau.

Beilagen:

2 Illustrationen und 1 Situationsplan

Druck und Verlag
von
Keller & Müller, Buchdruckerei Neumünster, Zürich V

Digitized by Google

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
FEB 5 1960

Digitized by Google

Auf Antrag der Herrn Prof. Dr. Woker und Prof. Dr. Hidber von der Fakultät genehmigt und mit dem Imprimatur versehen.

Bern, den 15. Juli 1895.

Der Dekan der philosophischen Fakultät:

Prof. Dr. Woker.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Quellen VII
Abkürzungen VIII
Vorwort IX

Uebersicht der Vorgeschichte 3— 13

I.

Rheinau am Ende des 18. Jahrhunderts.

Kap. 1. Das Kloster mit seinen Insassen. Tausendjähriges Jubiläum. *Van der Meer* . . . . . 13— 18
Kap. 2. Kloster und Städtchen Rheinau . . . . . 18— 23
Kap. 3. Rheinau Werbeplatz . . . . . 23— 27
Kap. 4. Das Kloster und seine auswärtigen Besitzungen 27— 33

II.

Die Anfänge der Umwälzung. 34

Kap. 1. Rheinau ein Asyl für Emigranten. Die erste Grenzbesetzung . . . . . 35— 37
Kap. 2. Die ersten revolutionären Hergänge im Städtchen Rheinau und im übrigen Gebiet des Klosters 37— 65

III.

Rheinau unter der helvetischen Republik.

Kap. 1. Rheinau unter der Verwaltung der Schaffhauser und Zürcher Verwaltungs-Kammer . . . . . 66—130
Kap. 2. Rheinau während der österreich. Occupation vom Mai bis Ende Sept. 1799 bis nach der zweiten Schlacht bei Zürich 26. Sept. . . . . 131—137
Kap. 3. Wiedereinsetzung der Zürcher Verwaltung im Kloster Rheinau und die Verwaltung des Kommissärs *Rordorf* . . . . . 138—166
Kap. 4. Das Kloster Rheinau unter unmittelbarer Administration des Vollziehungsausschusses (vom März 1800 bis März 1803) . . . . . 167—195

IV.

Die Mediation stellt das Kloster Rheinau wieder her. Es wird dem Kt. Zürich incorporirt. 28. März 1803.

Folgen des Regensburger Deputations-Hauptschlusses für Rheinau . . . . . 196—215
Anhang Nr. 1—19 216—248

Digitized by Google

Digitized by Google

Quellen.

1. Gedruckte:
   1. *Meyer von Knonau:* „Das Cartular", Quellen f. Schweizer Gesch. Bd. III. (Cit.: „Cartular").
   2. *Van der Meer:* Kurze Geschichte der tausendjährigen Stiftung Rheinau. (Cit.: *Van der Meer,* „K. Gesch.").
   3. *Näscheler:* „Neujahrsblatt der Feuerwerker", Jahrg. 1860.
   4. „Neujahrsblatt der Stadt Winterthur", Jahrg. 1828.
   5. Eidg. Abschiede:
      von *D. A. Fechter,* VII. 2. Herrschaftsangelegenheiten (1744—1777).
      „ *Meyer v. Knonau* (VIII) (1778—1798).
      „ *Kaiser* (Mediation) (1803—1813).
   6. *Strickler,* „Helvet. Acten" (I—IV).
   7. *Escher & P. Schweizer,* Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich.
   8. *Hidber,* Schweiz. Urkundenregister.
2. Ungedruckte:

Aus dem Staatsarchiv Zürich
(Cit.: A. Z.)

1. Helvetische Akten, Mappe K I 194.
   „ K II 79, 111.
2. Finanz-Archiv, Mappe R 66 [1], R 66 [2], R 66 [3].
3. Schwarzenbergische Akten, Mappe L 11.
4. Protokoll der Verwalt.-Kammer, Bd. 21.
5. Militär-Akten.
6. Repertorium, Bd. 1—10.

Aus dem Rheinauer Archiv in Zürich, Fraumünster.
(Cit.: Rh. A. Z. Frm.)

1. Urbar. orig. und Urbar. cum Annexis, G IV.
2. Jus Monetae eudendae, H IV.
4. Protokoll des Stadtgerichts Rheinau.
3. Acten pro Repertorium, Tom. 1—10 } Mappe G. I. u. F. F. / Mappe H II.
5. Schirmort und Landvogtei Thurgau, G I—III.

Aus dem Stiftsarchiv Einsiedeln (Rheinauer Acten):
(Cit.: A. Eins.).

1. Miscellanea, Tom. 1—36 (Cit.: Misc.)
2. Sammelband: Vermischte Schriften und Correspondenzen (Cit.: S. B.)
3. do. bezeichnet R 801 (Cit.: R 801.)

Digitized by Google

4. Diarium, Jahr 1790—97 (Cit: Diar.)
5. „ „ 1796—98.
6. „ „ 1800—1803 (von *Blas. Hautinger*).
7. Historia Rhenaugiae, Tom. III (Diar. von *Othmar Forster*).
8. Repertorium, Tom. 1—7.

Aus dem Bundes-Archiv in Bern

(Cit.: B. A. B.)

1. Helvetik: Correspondenz des Finanzministers. Band 2566 bis 2569. (Cit. H.)
2. Dominial- oder Staatsgüter, Bd. Nr. 689. Excerpt. v. *Strickler*. (Cit. H.)
3. Einführung der helvet. Verfassung, 1799—1801, Bd. 905. Excerpt. v. *Strickler*. (Cit. H.)
4. Republ. III. Bd. 838.

Aus dem Staatsarchiv Schaffhausen

Cit.: A. Sch.)

Helvet. Akten:
1. Repertorium: Corresp. aller eidgen. Stellen.
2. Corresp. der Verw. Kammer Schaffhausen.
3. Repertorium über die Missiven.

Abkürzungen.

A. = Archiv
Act. = Acten
B. B. = Bundes Archiv
B. A. B. = Bundes Archiv Bern
Diar. = Diarium
Eins. = Einsiedeln
A. Eins. = Archiv Einsiedeln
Frm. = Fraumünster
A. Frm. = Archiv im Fraumünster
H. = Helvetik
M. = Mappe
Misc. = Miscellanea
Rh. = Rheinau
S. B. = Sammelband
Sch. = Schaffhausen
A. Sch. = Archiv Schaffhausen
Z. = Zürich
A. Z. = A. Zürich.
Rh. A. Z. Frm. = Rheinauer Archiv in Zürich Fraumünster.

Digitized by Google

Vorwort.

Der vorliegenden Bearbeitung ging die Absicht voraus, „das letzte Jahrhundert des Klosters Rheinau“ geschichtlich darzustellen und anzusetzen mit dem Jubiläumsjahre seines tausendjährigen Bestandes, 1778, wo Van der Meers Jubiläumsschrift „Kurze Geschichte etc.“ aufhört. Beim fortschreitenden Studium des einschlägigen Quellenmaterials, — das nicht wenig mühevoll zusammengetragen werden musste, — sah ich mich aber gezwungen, aus verschiedenen Gründen, nur eine kleinere Periode aus dem gewählten Zeitabschnitte herauszugreifen, und so beschränkte ich mich auf die Bearbeitung der Rheinauer Geschichte während der helvetischen Revolution (von 1798 bis 1803) und ersah die Behandlung der Vorgeschichte des Klosters in Uebersicht für geboten.

Ich habe mich bemüht, aus dem Urkundenschatz, wie er sich darbot, ein getreues Seitenbild jener Zeit der gewaltigen Umwandlungen zu zeichnen; wenn auch auf kleiner Schaubühne stehend, so werden wir nicht wenig überrascht, das grosse Drama der politischen Ereignisse

Digitized by Google

klaren Auges zu überblicken, und nicht weniger interessant ist dabei zu sehen, wie auch im kleinsten europäischen Staat der neue Geist auf einmal erwacht, wie sich die Kräfte von allen Seiten vereinigen, um die früheren politischen Anschauungen aus den Fugen zu treiben; wie alle diese Anschauungen auf eine neue Basis gestellt werden und diese Entwicklung unaufhaltsam fortschreitet, bis das alte Kultursystem in Trümmer sinkt.

Wir begegnen in dieser Arbeit erfreulichen, ebensogut wie unerquicklichen Erscheinungen. Erfreulich nenne ich zum Beispiel die heroische Gestalt des Klosterökonomen P. Zelger und einiger anderer Conventualen, welche für sich und das Kloster die harteste Bedrängnis ertrugen, um dieses zu retten. Erfreulich nenne ich ferner das Riesenhafte in der Arbeit der helvetischen Behörde, besonders des Direktoriums und Vollziehungs-Ausschusses, so weit sie schon das Kloster Rheinau beschlägt; gewiss haben manche dieser Männer mit den besten Absichten das sturmumtobte Schiff des neugebildeten Staates mit dem Aufwand aller ihrer Kräfte zu leiten versucht — böse Einflüsse von aussen und eigene übel berechnete Schritte haben ihre Tätigkeit auf die Dauer untergraben.

Unerfreulich möchte ich dagegen nennen, jene Erscheinungen, wo sich die gerechte Stimme gegen eigennützige Leidenschaft, Willkür und Vergewaltigung laut und schreiend erhob, wo das Verlangen nach Freiheit und Selbstständigkeit nur der Gier nach augenblicklichem Gewinn Raum gab.

Damit beides, Licht- und Schattenseiten zu gehöriger Geltung und Würdigung gelangen, und sich aus den vielfach sehr verwickelten Umständen ein verantwortliches Urteil gebildet werden könne, habe ich durchweg die Quellen sprechen lassen; das Ganze stützt sich fast durch-

Digitized by Google

gängig auf ungedruckte Quellen. Wer daher diese Arbeit von Citaten etwas wohlgesättigt finden möchte, mag die Erklärung hier suchen; ich glaubte damit der Arbeit, wie dem Leser selbst zu dienen. Die Quellencitate sind in der Form des damaligen Sprachgebrauchs wiedergegeben, unverständlichen oder sinnstörenden Worten ist meistens eine Erklärung in Paranthese beigefügt.

Eben sind hundert Jahre verflossen, seit dem Tode Van der Meers. Ich habe mich veranlasst gefunden, um das Andenken dieses hervorragenden Benediktinerpaters zu ehren, das Bild Van der Meers meiner Arbeit beizugeben. Das Cliché ist nach einem Oelgemälde, welches das Stift Einsiedeln gütigst zur Verfügung gestellt, gemacht.

Mit freudigem Gefühle übergebe ich dieses Erstlingswerk zunächst den Mitbürgern meines Heimatkantons Zürich; — wenn es mir gelungen sein sollte, seine Lokalgeschichte in etwas zu bereichern, wäre mein Wunsch erfüllt. Da dasselbe ebenfalls Anteil an der politischen eidgenössischen Geschichte hat, darf ich auch hoffen, dass ihm über den Kanton Zürich hinaus, einiges Interesse entgegengebracht werde. Vor allem aber dürfte die Arbeit meiner kleinen Heimat Rheinau, die mir stets teuer ist, willkommen sein.

Es sei mir an dieser Stelle gestattet, für die anregende Unterstützung und vielfache Aufmunterung, welche mir bei dieser Arbeit geliehen worden, die Pflicht des Dankes zu erfüllen. Der herzlichste Dank sei Herrn Prof. Woker in Bern ausgesprochen. Dank schulde ich ferner den Herren Prof. Hidber und Privatdocent Dr. W. Fr. von Mülinen in Bern. Auch werde ich mich für manche wertvolle Anregung, und für diese Arbeit bewiesenes Interesse meiner Herren Geschichts-Professoren an der Hochschule in

Digitized by Google

Zürich, den Herren Prof. Meyer von Knonau, Prof. Oechsli, Prof. Dändliker und Prof. Stern stets dankbar erinnern. Verpflichtet bin ich noch besonders denen, welche mir bei Sammlung des Materials entgegengekommen sind. In erster Reihe danke ich Herrn Prof. Paul Schweizer und Herrn Labhardt, deren Bereitwilligkeit mir bei Benützung des Züricher Staatsarchivs um so mehr zu statten kam, als die Benützung des Rheinauer Archivs im Fraumünster mit Schwierigkeiten verbunden war. Die Forschungen im Archiv des Stiftes Einsiedeln gewährten mir die unentbehrlichsten Resultate; das freundliche Entgegenkommen des Stiftes und die Zuvorkommenheit des Herrn P. Odilo Ringholz, Stiftsarchivar, und P. Gabriel Meier, Stiftsbibliothekar, verdienen meiner speziellen Erwähnung und den herzlichsten Dank. Sehr verbunden bin ich ferner aus gleichen Gründen den Herren Dr. Strickler und Keiser im Bundesarchiv in Bern; Herrn Strickler verdanke ich überdies manch' freundlichen Wink. Dank erstatte ich auch den Herrn: Staatsarchivar Rueger in Schaffhausen, Saatsarchivar Türler und Bibliothekar Prof. Blösch in Bern, ebenso Stiftsarchivar Bohl in St. Gallen.

Meinen Dank endlich den Bibliothekaren der hiesigen Kantons- und Stadtbibliothek; Herrn Dr. Escher bin ich für wertvolle Ratschläge bezüglich der Illustrationen verbindlich. Von den Herrn Verwalter Rimathé in Rheinau, Ständerat Wyrsch von Buochs und Prof. Schmid in Luzern habe ich für meine Arbeit verdankenswerte Mitteilungen erhalten.

Zürich, im Herbst 1895.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Das

Kloster Rheinau

und die

helvetische Revolution

(1798—1803 resp. 1809)

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht der Vorgeschichte.

An der Pforte unseres Vaterlandes, am Berührungspunkte dreier Gaue (Kletgau, Thurgau und Kyburg) erstand frühe, vom Rhein rings umflossen, die Benediktiner-Abtei Rheinau. In landschaftlicher Mittelstellung und vorgeschoben zwischen die beiden großen Diözesen Basel und Konstanz hat sie eine hervorragende Kulturaufgabe zu erfüllen und spielt eine Rolle in der deutschen, wie in der schweizerischen Geschichte.

Aus dem ältesten urkundlichen Material (vom Jahre 852 bis 1241), dem „Cartular", kann die Zeit der Gründung des Klosters Rheinau kaum sicher festgestellt werden. *Van der Meer*[1]) nennt die Welfen als Stifterfamilie und nimmt als Gründungsjahr 778 an.[2])

Der Ursprung der Abtei, wie vieler Klöster, war wahrscheinlich eine Zelle,[3]) die sich noch in vorurkundlicher Zeit zum spätern Kloster erweiterte. Erst kurz nach der Mitte des IX. Jahrhunderts treten wir in die urkundlich erhellte Geschichte der Abtei ein.[4]) Drei Männer nahmen sich derselben damals

[1]) Siehe Kap. 1, S. 14.

[2]) Vergl. „Das Cartular".

[3]) Misc. Tom. V. *Gerbert* „Ueber Cella Alba".

[4]) Der unermüdliche Forscher und Rheinauische Historiograph *Van der Meer,* der alles früher über Rheinau Geschriebene in den Schatten gestellt und der in einem Briefe an den Verfasser der Silva Nigra, Abt *Gerbert* von St. Blasien triumphirend ausrief: „Wie gut ist es, dass Sie das Eis gebrochen und die alte Geschichte (d. h. die Anfänge der Geschichte des Schwarzwaldes) in möglichst klares Licht gestellt haben", hatte selber das Missgeschick, durch ein unächtes Diplom Ludwig d. D. getäuscht zu werden.

Digitized by Google

vor allem an: *Wolfen*, Abt, der das Gotteshaus auf ökonomisch und rechtlich sichere Basis zu stellen suchte; *König Ludwig* der Deutsche, der den Besitz desselben bestätigte und ihm freie Abtwahl und Reichsfreiheit verlieh (s. Anhang Nr. 1); endlich der irische Mönch *Fintanus*, welcher eine neue klösterliche Organisation durchführte.

Aufzeichnungen aus diesem Jahrhundert von Notarius *Luitprecht*, Abt *Rupert* und andern Mönchen gestatten uns einen Einblick in die rasch entwickelten Verhältnisse. Hoher Wohlstand und stilles Glück war auf der Insel eingekehrt; mehr als vierzig Ordensmänner, meist aus den edelsten Geschlechtern, hatten sich zur Regierungszeit *Wolfens* daselbst versammelt und machten das Kloster zu einer Zufluchtsstätte der Armen und Bedrängten.

In der Zeit der völligen Auflösung des Karolingischen Reiches, in der Ungarnot, die seit dem Anfange des X. Jahrhunderts über das Reich und im Jahr 925 ganz unmittelbar auch über Rheinau kam, war diese frühe Blüte geknickt. Aus den Trümmern mußte sich Rheinau wieder erheben. Die Mönche kehrten mit den geflüchteten Kostbarkeiten des Klosters zurück und Bischof *Konrad* von Konstanz, der 934 Abt in Rheinau war, trug wesentliches zur Erneuerung des Klosters bei. Er bemühte sich auch besonders um die kaiserliche Bestätigung neuer Besitzungen und um kaiserlichen Schutz.[1]) Fortan erfreute sich das Kloster in der Tat während der ganzen sächsischen und salischen Zeit unausgesetzt der kaiserlichen Gunst.[2]) (S. Urkunde *Heinrich III*, 1049, Anhang Nr. 2.) Es genoß zunächst unmittelbaren kaiserlichen Schutz und wählte sich alsdann, auf Veranlassung der Kaiser selbst, eigene Schutzherrn, benachbarte Dynasten, wie die Grafen von Rheinfelden, Lenzburg, Habsburg-Laufenburg etc.

Das Schicksal der Abtei war im Laufe der nächstfolgenden Zeit von seinen Schutzherrn abhängig, lebten diese im Frieden,

[1]) Urkunde *Otto* I. vom Jahr 973, worin die Freiheitsurkunden früherer Fürsten bestätigt, freies Abt- und Schutzherrnwahlrecht betont wird.

[2]) Die wichtigsten Kaiserurkunden, eine Zierde des Rh. Archivs in Zürich, sind abgedruckt in: Archiv für Schweizer Geschichte, Bd. I, „Cartular", *Escher* u. *Schweizer*, Zürich. Urkundenbuch; *Hidber*, Schweiz. Urkundenregister; *Neugart*, Cord. Dipl. Alem. I; *Zapf*, Mon., *Muos*, P. *Beatus* „De jure adv. Tut."; *Jaffé*, Regest. Pontif. Rom.; *Gerbert*, Hist. Silvae nigrae etc.

Digitized by Google

genoß dieselbe des Wohlstandes; wütete die Kriegsflamme, so wurde auch sie davon betroffen. Vielfach haben aber diese Schutzherrn das Kloster selbst bedrängt, zumeist solche, welche die Schutzherrnschaft gewalttätig an sich gerissen hatten.

Im Jahre 1126 erhoben die Grafen von Lenzburg Rheinau zur Stadt, befestigten dieselbe, um sich die Schutzherrnschaft gegen die Kyburger zu sichern.[1]) Durch Anlegung eines massiven Mauerwerkes (das nur eines Tores bedurfte) und Aufwerfung eines tiefen Grabens, war die Halbinsel Rheinau vom Festland inselartig abgeschnitten und geradezu uneinnehmbar.

Hinter diesem festen Wall erhob sich auf dem höchsten Punkt ein stattliches Zwingschloss, das sich lieblich malerisch in den Rheinfluten wiederspiegelte, — während Jahrhunderten aber ein Bollwerk der Unterdrücker für das Kloster war. Schweres Ungemach hatte das Kloster zu Ende des XII. und Anfang des XIII. Jahrhunderts von den Edlen von Krenkingen zu leiden, die sich ebenfalls gewalttätig, bei allgemeiner Reichsunordnung zu Schutzvögten aufwarfen und um ihre Herrschaft im Kletgau auszubreiten, sich mit Rheinauischen Klostergütern bereicherten. Abt *Burkhard II.* setzte diesen Anmaßungen ein Ziel. Er begleitete Kaiser Friedrich II. auf einem Kriegszug gegen die lombardischen Städte mit allen seinen Vasallen[2]) und erbat sich dann als Gegendienst die kaiserliche Hilfe zur Befreiung von dem Druck dieser Vögte und zur Wiederherstellung des unmittelbaren Reichsschutzes. Im Lager vor Tibur war es, 1241, wo Friedrich in Anwesenheit des kriegerischen Abtes *Burkhardt* jenes wichtige Diplom des Rheinauer-Archives (des goldenen Siegels wegen „Bulla aurea" genannt), dem Kloster schenkte[3].) Darin wurde

[1]) In diese sturmbewegte Zeit fällt wahrscheinlich die Anlegung des Cartulars; das Kloster wollte sich den Besitz und die Rechte gegen Eingriffe der Lenzburger bestätigen und sichern lassen. Das Cartular war eine leicht übersichtliche Zusammenfassung des damaligen wesentlichen Archivinhaltes des Klosters. (S. *Meyer* von Knonau, Nachwort zum Cartular.)

[2]) S. B. A. Eins.

[3]) In diesem Diplom wird gesagt, dass Rheinau von seiner ersten Stiftung an dem Reich einverleibt gewesen sei: „Monasterium in ipsa sua fundatione Imperiali gloriæ incorporatum." Die Stadt Rheinau wird mit allen Gerechtigkeiten dem Abt unterworfen und der Besitz (zehnt- und grundzinspflichtige Ortschaften), etwa 32 Dörfer und Höfe, festgestellt. (Vergl. Karte zum „Cartular".) Der Uebertreter

Digitized by Google

den Wünschen des Abtes vollauf entsprochen. Den Krenkingen entzog Friedrich die Kastvogtei und Rheinau kam wieder unter unmittelbaren Reichsschutz, so daß der Abt nur dem Kaiser und Reich unterstellt, sonst wie bisher selbstherrlich war. Dem Kloster entfremdete Güter mussten wieder erstattet werden. Der Kaiser nennt den Abt „princeps noster", bestätigt ihm alle besessenen Regalien und fügte hinzu Markt-, Münzrecht u. a.

Trotz diesem energischen Eingreifen des Kaisers hatte das Kloster vor den Krenkingischen Grafen nicht Ruhe. Einem Johann von Krenkingen gelang es sogar, sich mit den Waffen in der Hand die Abtwürde zu erzwingen. Als ein ungetreuer Hirte waltete er zum sittlichen und ökonomischen Schaden des Klosters. Es bedurfte eines starken Armes um dem Unwesen der Krenkingen ein Ende zu machen und dem verweltlichten Kloster wieder aufzuhelfen. Den gewünschten Mann fand es in Rudolf von Habsburg. Durch Zerstörung ihrer Schlösser Neukrenkingen und Weißenburg hatte er die Macht der Krenkingen gebrochen (1281), den Abt *Johann* versetzte er in Untätigkeit und gab der Abtei freies Wahlrecht des Abtes und der Schutzherrn zurück. Zum grossen Vorteil des Klosters wählte dasselbe gerade die Grafen von Habsburg zu Kastvögten.[1])

Im Jahre 1319 entstand zwischen Abt *Heinrich IV.* und den Grafen von Regensberg (da sie die Herrschaft Balm auf dem rechten Rheinufer besaßen), ein heftiger Prozeß wegen den Fischgerechtigkeiten im Rhein, welcher schließlich auf Grund der Urkunde Ludwig des Deutschen von 870 zu gunsten des Klosters entschieden wurde.[2]) Dieser und anderweitige Anstände mögen den Anlaß zur Anlegung des Rheinauer Urbariums[3]) gegeben haben. Dieselbe fällt in die Regierungszeit Abt *Heinrich V.* von Neuenburg (etwa 1334). Es macht nahezu hundert edle

---

dieser in Bezug auf das Kloster gegebenen Vorschriften soll mit 100 Pfund Gold gebüsst werden. Als Zeugen dieser Urkunde haben unterzeichnet: *Otto,* Bischof von Lüttich, *Heinrich,* Probst zu Aachen, *Berthold,* Markgraf von Hohenburg, *Otto* von Stühlingen u. a.

[1]) R. 801, A. Eins.

[2]) R. 801, A. Eins.

[3]) Betitelt: „Dies sind des Gotzhus zu Rhynow alt gut Gewohnheiten, alt Herkommen, Herrlichkeiten und Brüch, von des Gotzhus, Stiftern also beobacht und begabt", und befindet sich im Rh. A. Z.

Digitized by Google

Geschlechter namhaft, wovon zwölf in Rheinau selbst Sitze hatten und deren Obliegenheit es war, dem Abt auf seinen Reisen Schutz angedeihen zu lassen.[1]) Ebenso ist der Klosterbesitz darin genau verzeichnet, welcher gegen fünfzig zinspflichtige Ortschaften außerhalb des eigentlichen Rheinauer Territoriums umfaßte.[2]) Um die urkundlichen Schätze des Archivs ängstlich besorgt, wie auch für die fortwährende Bestätigung erworbener Rechte und Freiheiten beflissen, ließ Abt *Heinrich VI.* von Aitlingen 1374 die vorzüglichsten Stiftsbriefe dem Landgericht von Thurgau zur Untersuchung ihrer Aechtheit vorlegen und sämtliche wurden durch ein öffentliches Instrument gutgeheißen. Die Fertigung geschah durch den österreichischen Landvogt, Freiherr *von Rosenegg.*[3]) Im folgenden Jahr erhielt derselbe Abt eine Bestätigungsurkunde von Herzog Leopold von Oesterreich, worin u. a. Erwähnung geschieht von einem Bürgerrecht, das Rheinau mit den Städten Schaffhausen und Waldshut geschlossen hatte.[4]) Die Rheinauische Schirmvogtei blieb bei der Linie Habsburg-Laufenburg bis zu ihrem Aussterben 1408 und ging sodann durch Wahl des Konventes an die Herzoge von Oesterreich über.[5]) Das erregte die Eifersucht Hermanns von Sulz, welcher dieselbe zu erlangen hoffte; er überfiel den Ort Rheinau und nötigte den Bürgern den Huldigungseid ab (1414.[6]) Abt *Hugo,* der sich damals beim Konzil in Konstanz befand, führte bei Herzog Sigmund Klage. Wohl nahm dieser Rheinau mit urkundlicher Waffe in Schutz, (s. Anhang Nr. 3 a u. b) das hielt Hermann von Sulz aber nicht ab, einen zweiten Einfall in Rheinau zu machen, sich der Einkünfte (und Vorräte) des Klosters zu bemächtigen, den Abt zu einem

[1]) Unter diesen Geschlechtern sind genannt: *Von Mülinen,* welche im sogen. Pflanzer ein Rittergut besessen, *Diesbach, Mandach, Brümsin, Winkel, Henkart, Am Ort, Esler, von Jestetten, Heinrich Truchsess* von Diessenhofen etc.

[2]) Zu sehen Tom. V. Misc. A. Eins., wie in der Karte zum „Cartular".

[3]) *Van der Meer* in Misc. Tom. V. A. Eins. und *Muos:* „De jure".

[4]) S. B. A. Eins.

[5]) Nach Graf *Johann* IV. v. Habsburg-Laufenburg wollten die Pretendenten: Graf v. Sulz, v. Montfort und *Friedrich,* Herzog v. Oesterreich, zugleich Kastvogt von Rheinau sein.

[6]) Herzog *Friedrich,* Schirmherr von Rheinau war Anhänger des Gegenpapstes *Johann XXIII.* und darum in Acht und Bann erklärt. *Hermann* v. Sulz benützte diesen Anlass, Rache an Rheinau zu nehmen.

Digitized by Google

Vertrag zu zwingen und ihn gefangen nach Krenkingen führen zu lassen, bis er nach einem halben Jahre vom Grafen von Thierstein aus schmachvoller Behandlung befreit wurde. Darauf wandte sich *Hugo* klagend an den deutschen Reichstag zu Nürnberg, worauf Rheinau der ersten Reichsmatrikel eingeschrieben wurde.[1]) Trotzdem dauerte die Fehde mit Sulz fort und 1434 wurde Abt *Hugo* abermals überfallen und im Schloß Balm und andern Festen gefangen gehalten, nachdem man ihn wieder zu einem Vertrag gezwungen. Die fortgesetzten Unruhen und dadurch im Kloster selbst entstandene Zänkereien, brachte das jüngst noch blühende Gotteshaus an den Rand der Auflösung. Der Ort Rheinau wurde sogar ein Sulzischer Waffenplatz. Abt und Konvent waren zeitweise vertrieben. Der unglückliche Abt hatte unermüdlich bei Kaiser und Papst, bei den Kirchenversammlungen zu Konstanz und Basel Hilfe gesucht, aber nirgends tatkräftige Unterstützung gefunden.[2]) Gänzlich gebeugt, legte er seine Abtswürde nieder.[3]) Gleichwohl dauerte die Verwirrung und Unruhe fort, bis im Jahr 1449 Kloster und Stadt, auf's äußerste bedrängt, das von den Lenzburgern erbaute Schloß von Grund aus zerstörten.

Wiederum bat darauf der neue Abt den Herzog Sigmund, die Rechte und Freiheiten des Klosters zu schirmen; er versprach es wohl und beurkundete sein Versprechen feierlich, allein seine Hilfe war nicht nachdrücklich genug. Rheinau trennte sich von

[1]) Senkenburg, Reichsabschiede T. I. 119.

[2]) Dass *Hugo* von den Fesseln befreit und eine Untersuchung über den Handel der streitenden Parteien angestellt wurde, geschah durch die Anstrengungen der Herzogin von Oesterreich, welche Bischof *Otto* veranlasste, die Sache des Klosters an die Hand zu nehmen, wobei der Abt befreit wurde, Briefe und Siegel zurückerhielt. Erst jetzt kümmerte sich Herzog *Sigmund* in Eigenschaft seines Schutzherrnamtes um Rheinau, hatte aber nicht die Macht den Grafen von Sulz in die Schranken zu fordern „Graff *Hermann* und syn Sun hieltend nütz (nicht), was sy von den vorgeschriebenen Sachen versprechend.“ — Die Ereignisse aus dieser unruhigen Zeit sind von unbekannter Hand durch eine Copie aus einem alten Rodel vermittelt in S. B. A. Eins. (A, II 26) betitelt: „Der Grafen von Sulz Misshandlungen wegen der Kastvogtei wider das Gotzhus Rheinow unter Abt *Conrad* und *Hugo*. — Auch der Truchsessen von Diessenhofen wegen des Oerlinger Weihers.“

[3]) Er starb zu Marthalen 1451, hatte das Rheinauer Schloss noch fallen gesehen, das während drei Jahrhunderten dem Kloster und dem Städtchen Rheinau, statt Schutz, namenloses Unglück brachte.

Digitized by Google

Oesterreich — zwar auf friedliche Weise und in einem günstigen Zeitpunkt. Im Jahr 1452 hatte Sigmund die Grafschaft Kyburg an Zürich wieder abgetreten, 1453 ging die Stadt Schaffhausen mit den Eidgenossen ein Bündnis auf 25 Jahre ein; Rheinau dagegen war von Beistand gänzlich verlassen und fortwährenden Plünderungen ausgesetzt; was lag näher, als in dieser Not den mächtigen Schutz der Eidgenossen anzurufen? Die Söhne der Helden von St. Jakob sollten das Loos der kleinen Herrschaft Rheinau ferner bestimmen und in der Tat kehrte bald Ruhe und Wohlstand in das erschöpfte Ländchen wieder ein. Die Sulzischen Grafen verschwanden aus der Rheinauischen Sphäre, nachdem die Eidgenossen einen Einfall in ihre Gebiete gemacht.

Von 1455 bis 1798 kann die Geschichte Rheinaus als ein Abschnitt eidgenössischer Geschichte betrachtet werden. Die Reformation wurde auch in Rheinau durchgeführt und das Kloster gelangte unter weltliche Verwaltung.[1]) Die Wiederherstellung desselben geschah durch Betreiben der Tagsatzung nach dem zweiten Kappelerkrieg; die Rückkehr der Rheinauer Bürgerschaft zur katholischen Kirche aber sehr allmälig. Eine durchgreifende Reform der Abtei nahm Abt *Gerold I.* von Zurlauben an die Hand (1602), sie erstreckte sich auch auf die wissenschaftlichen Studien, die im Kloster fortan heimisch blieben. Der gewaltige Anprall der Stürme des dreißigjährigen Krieges mochte sie nicht auszutilgen. Ueberfälle während den Religionskriegen 1656 und 1712 durch die Zürcher Soldateska[2]) erwiesen sich als vorübergehende Störungen. Nach abgeschlossenem Landfrieden war das Kloster des eidgenössischen Schutzes jeweilen wieder sicher.

Alle richterlichen, politischen und diplomatischen Geschäfte Rheinaus wurden durch die Tagsatzung behandelt. Wiederholte Streithändel der Bürgerschaft gegen das Kloster schlichteten die Schutzorte. Anscheinend hat das Kloster seine frühere Selbstständigkeit aufgegeben und sich in den Rang eines zugewandten Ortes gestellt. Nach dem Vorgang von *Füsi*[3]) (Geograph. Helvet.

[1]) Vergl. *G. Mayer* „Rheinau und die Reformation".

[2]) Misc. Tom. XII, A. Eins.

[3]) Prof. *Füsi* kam 1782 nach Rheinau. *Van der Meer* bestritt es, dass Rheinau jemals zum Thurgau gehört habe und ward durch die Aufstellung *Füsis* veranlasst, diesen Irrtum schriftlich zu widerlegen. Diese Schrift blieb aber ad acta Rheinau.

Digitized by Google

Tom. X. III.) und *Füssli* (Staats- und Erdbeschreibung der Schweiz Tom. IV.) u. a. hat man das Verhältnis vielfach bestimmt so gefaßt, daß Rheinau seit 1455 als in den Thurgau incorporirtes Territorium zu betrachten sei.

Die Angelegenheit ist für die Beurteilung der spätern Entwicklung von solcher Wichtigkeit, dass es als geboten erscheint, näher zu untersuchen, wie die Schutzherrlichkeit beiderseits von Kloster und Eidgenossenschaft aufgefasst wurde.

Wenn man vom alten Thurgau redet, der das ganze Gebiet vom Rhein und Bodensee bis zum Gotthard umfaßte, so gehörte Rheinau zum Thurgau so gut wie St. Gallen, Zürich, Zug, Schwyz etc. Als sich aber verschiedene Gaue vom alten Thurgau ausschieden — wie der Zürichgau und sich eine Anzahl neuer Grafschaften bildeten, wie Kyburg, Toggenburg, Rapperswyl, hatte der Graf von Frauenfeld nur noch einen Teil des alten Thurgaus inne, dem der Name Thurgau geblieben ist. Zu diesem neuen Thurgau gehörte Rheinau nicht. Vom engern Thurgau war es jetzt durch die Grafschaft Kyburg abgeschnitten, gehörte aber auch nicht dieser an, weil Rheinau eine freie unabhängige Herrschaft war. Als eigener Reichsstand wurde Rheinau nach, wie vor errichtetem Schweizerschutze, zu den deutschen Reichs- und Kreistagen eingeladen und aus eigener Entschließung begab es sich unter die eidgenössische Schutzherrschaft. Daß letzteres vor Eroberung des Thurgau 1460 geschah und daß Oesterreich der eidgenössischen Schutzherrschaft keinerlei Hindernis entgegensetzte, beweist allein schon, wie wenig Rheinau mit dem Thurgau verbunden war. Auch als schutzbefohlene Herrschaft wurde Rheinau von den sieben alten Orten[1]) bei all' seinen Freiheiten belassen. Der Unterschied zum früheren Kastvogteiverhältnis war nur der, daß die Eidgenossen das Vogteirecht im ganzen Umfange der ihnen zukommenden Kompetenzen tatkräftig ausübten. Schon die frühern Schutzherrn hatten von den Bürgern in Rheinau den Huldigungseid verlangt.[2]) Der Huldigungsakt wurde aber nicht eher vollzogen,

[1]) Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus; nach 1712 kam noch Bern hinzu.

[2]) Als Herzog *Sigmund* zum Schutzherrn erwählt wurde, bekannten sie „dass sy dem Abt von Rynow auch synem Convent und Gotzhus zugehörten von Aigenschaft, haltend auch synen Gnaden und Gotzhus geschworen, der Aydbund binde sy für alle Zyte; und

Digitized by Google

als bis dieselben die Freiheiten des Stiftes durch ein Diplom bestätigt hatten und damit erklärten, daß die Huldigung kein anderes Recht verlange als das, welches den Schutzherrn jederzeit zugestanden wurde.[1]) Dieser Eid mußte auch den sieben Orten geleistet werden. Mit der Abnahme desselben wurde der Landvogt von Thurgau beauftragt, da er der nächstwohnende Vogt war. Die Huldigung „Juramentum Clientelare" schränkte die Rechte des Abtes keineswegs ein und ließ ihm die Jurisdiction bis auf den Blutbann.[2]) Die Formel des Eides hatte den Sinn, daß die Schutzbefohlenen mit den Schutzherrn halten und nicht zu den Fremden, und daß besonders ein Grenzort, wie Rheinau, „auf guter Hut und Wache stehe"; sie war also ohne Nachteil und Abtrag der Pflichten, womit die Bürger Rheinaus von vornherein durch einen Eid an den Abt und das Gotteshaus, als ihren natürlichen Herrn gebunden waren.[3]) Nach jeder Abtwahl pflegte der neue Abt die Bestätigung des eidgenössischen Schutzes einzuholen, dies geschah meistens auf der Tagsatzung zu Frauenfeld. Der dem Landvogt im Namen der sieben Orte geleistete Treueid band die Bürger von Rheinau an die eidgenössische Militärmacht. Zu früheren Kriegszeiten mußten sie unter ihrer besondern Fahne mit den Kyburgern marschiren.[4])

Est ist nun begreiflich, daß diese Beeidigung durch den thurgauischen Landvogt, früher und später die Meinung aufkommen ließ, *Rheinau sei dem Thurgau incorporirt.* Dagegen wehrte sich Rheinau stets mit aller Macht und die Eidgenossen hatten die Frage mehrmals zu entscheiden. Das zürcherisch gewordene Kyburg und der von den Eidgenossen eroberte Thurgau waren

---

sy weltend sinen Gnaden und sinem Convent und Gotzhus mit ihrem Lip und Guet nach irem Vermögen, als sy das schuldig wären gehorsam, im byständig und hilflich syn und ir Lip und Guet zu Ihm setzen und in der Sach gen dem Gnedigen Herrn Herzog *Sigmund* von Oestreich nach Uswisung der obgemeldten Briefen Ains mit Im syn, (14. September 1451).

[1]) *Van der Meer* „Rhinaugia extra Thurgovia". Misc. Tom. V. A. Eins.

[2]) Ueber einen Delinquenten, der eines todeswürdigen Verbrechens schuldig war, richtete nicht der Abt, sondern der Landvogt im Namen der Abtei.

[3]) Nach Urbar. cum Annexis. A. Rh. in Z. Frm.

[4]) S. R. VII. Schweiz. Prosp., Stadtbibl. Zürich. Die Aushebung geschah nur gegen einen auswärtigen Feind.

Digitized by Google

auf das unter eidgenössischer Obhut aufblühende kleine Rheinau eifersüchtig und suchten dahin zu wirken, daß Rheinau gleich ihnen den Steuern und Abgaben unterworfen wurde. Die Kyburger verlangten sogar, daß die Frage durch die Tagsatzung entschieden würde. Wirklich beschäftigte sich diese damit zu Rapperswyl und fällte folgenden Spruch:

„Rheinau sei eine ganz besonders von Kyburg unterschiedene und dem Schutze der Eidgenossen unmittelbar zugehörige Herrschaft.[1])

Ungefähr zu gleicher Zeit brachten auch die Thurgauer ihre Forderung bei den eidgenössischen Ständen ein, wurden aber in gleicher Weise abgewiesen,[2]) und ließen nun ihrerseits die Frage ruhen bis zur helvetischen Revolution. Aber auch ohne ihr Zutun erscheint der Gegenstand noch oft innerhalb der Tagsatzungen und immer geht Rheinau siegreich aus den Verhandlungen hervor.[3]) Im Jahre 1579 wurde eine Grenzbestimmung zwischen Zürich (Grafschaft Kyburg) und Rheinau zur Feststellung des Bereichs der hohen Gerichtsbarkeit vorgenommen. Die Grenzsteine waren offenbar auch Zeugen für die Unabhängigkeit Rheinaus vom Thurgau.

[1]) Nach den Original Acten von *Aeg. Tschudi's* Chronik, Misc. Tom. V, Nr. 8.

[2]) Nach ungefähr 80 Jahren haben sie den Spruch vergessen und wiederholten durch Abgesandte zu Baden ihre Reklamationen gegen Rheinaus Steuerexemption. Die Gegenbeweise belehrten sie diesmal bleibender und sie erkannten selbst in einer Urkunde „dass Rheinau gänzlich vom Thurgau befreit sei und zu ewigen Zeiten an dem Abt nichts zu fordern habe."

[3]) So im Jahre 1581, da einige zum evangelischen Glauben übergetretene Rheinauische Bürger sich auf den Landfrieden berufen wollten, erklärten die Schirmorte, dass Rheinau ausserhalb dem Landfrieden gelegen und sie darum kein Recht haben, sich in die Angelegenheit zu mischen. 1609 wurde dasselbe noch ausdrücklicher ausgesprochen, als der Abt die St. Nikolauskirche, welche seit der Reformation nur der evangel. Konfession gedient, zum Gebrauche beider Konfessionen gebrauchen wollte; da sich die evangel. Bürger dagegen weigerten, mussten die Schutzorte entscheiden und der Spruch lautete: „Dieweilen der Herr Prälat der Herr des Ortes ist, auch unsere Eidgenossen von Zürich des Ortes weder eigene Gewalt noch Rechtsame haben, denn allein den Schirm, wie auch wir die mitregierende Ort; zudem dass Rinow nit im Landfrieden gelegen, wie dann der Herr Prälat dessen begleitet und abscheit hat." 1682 haben die Stände zu Baden wiederum in diesem Sinne verfügt: Dem Beamten von Frauenfeld gebühre die Taxe nicht, weil Rheinau nicht zum Thurgau gehöre.

Digitized by Google

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts erhob sich ein hartnäckiger Streit zwischen den Schutzorten selbst und Rheinau, welcher weitläufige diplomatische Untersuchungen zur Folge hatte. Der Entscheid lautete wieder zu gunsten von Rheinau, indem jene selbst erklärten, daß dem Kloster Rheinau die hohe Jurisdiction gehöre[1]) und als eine besondere von keiner Grafschaft abhängige Herrschaft betrachtet werden müsse. Derselbe Entscheid wurde nochmals nach dem Toggenburger Krieg (1712) im Frieden zu Aarau aufrecht erhalten.[2]) *Gegen das Ansinnen, Rheinau dem Thurgau beizuzählen, hat sich damals Zürich besonders gewehrt.*[3])

Als Bern im Jahr 1716 seinen ersten Landvogt nach Frauenfeld entsendete, bat der Abt *Gerold II.* auch diesen Stand, die Schutzherrschaft mit den sieben Orten teilen zu wollen. Bern entsprach und die Bürger leisteten auch diesem Landvogt den Huldigungseid.

So blieben die Verhältnisse bis 1798.

Ein Jahrtausend hindurch hat die Abtei Rheinau ihre Selbständigkeit als „freies Reichsstift" gewahrt und seit dem Jahr 1455 als eigene Herrschaft unter eidgenössischem Schutze gestanden. Deutsche Häuser haben sich ihrer angenommen, so lange sie zu helfen vermochten — von erwerbsüchtigen Dynasten, unter deren Schutz sie sich begab, hat sie vielerlei Drangsal erlitten. Als die letzten unter ihnen, die Habsburger, zwar den Besitzstand der Rheinauer Herrschaft nicht antasteten, aber nur lahmen Schutz gewährten, hat Rheinau nach der kräftigen Hand der Eidgenossen gegriffen und ihrer Obhut sich unterstellt. Fortan wird die Geschichte der Abtei ausschliesslich mit den Geschicken der Eidgenossenschaft verbunden. Zusammen reifen sie zu den grossen Umgestaltungen am Ausgang des 18. Jahrhunderts.

[1]) Vergl. I. Kap. 2 und Anhang Nr. 4.

[2]) Zu Anfang der Friedensunterhandlungen wurde Rheinau (Gotteshaus und Stadt) ausdrücklich vom Thurgau unterschieden.

[3]) In demselben Toggenburger Krieg, als Kommandant Lavater zu Frauenfeld Rheinau zu den Kriegsabgaben des Thurgau ziehen wollte und bereits die Exekution durch den Kommandanten von Diessenhofen angedroht hatte, befahl ihm der löbl. Rat von Zürich „stillzusitzen", da Rheinau nicht im Thurgau gelegen sei. (Misc. Tom. V. A. Eins.) Rheinau war mit Zürich noch besonders verburgrechtet.

Digitized by Google

I.

Rheinau am Ende des 18. Jahrhunderts.

Kapitel 1.

Das Kloster mit seinen Insassen. Tausendjähriges Jubiläum. Van der Meer.

Während der Regierungszeit des Abtes *Bonaventura II.* (Lacher) von Einsiedeln, im Oktober 1778, feierte das Stift das tausendjährige Jubiläum seines Bestandes. Eine Reihe hervorragender Persönlichkeiten zählte damals das Kloster unter seinem Convent, durch deren erstaunliche literarische Rührigkeit die Feier verherrlicht wurde: *Van der Meer*[1]*, Bernardus Meier, Othmar Vorster, Basilius German* u. a.[2])

Van der Meer, der große Inspirator unter seinen Confratres, hat wie ein allwaltender Genius, alle Disziplinen der Wissenschaft unter seine Fittige genommen.[3]) Als Theolog und

[1]) Er schrieb eine Festschrift: Kurze Geschichte der tausendjährigen Stiftung Rheinaus.

[2]) Diverse Arbeiten in Manuscript liegen zerstreut in Misc. Eins., besonders auch in der Kant. Bibl. Z.

[3]) Wir sind gerührt zu sehen, wie der betagte Benediktinerpater dem Convent Vorschläge zur mögl. Ausnützung der Zeit gibt, damit der wissenschaftlichen Tätigkeit noch mehr Pflege zugewendet werden könne. „Die Einen," sagt er, „welche Fähigkeit und Lust haben, sollen versuchen, nutzbare Werke zu schreiben; Andere sollen abschreiben, dadurch lernt man auch „aufsetzen". — Viele Monumente sind für das Archiv noch abzuschreiben. Das Copiren ist von

Digitized by Google

Van der Meer,

Prior und Archivar des Klosters Rheinau

(geb. 1718, gest. 1795).

Digitized by Google

Historiograph lernte und lehrte er noch unermüdlich Jurisprudenz[1]) und Naturwissenschaft.[2]) General *Zurlauben* nennt ihn den Schweizerischen Mabillon. Er war der Mittelpunkt eines großen Gelehrtenkreises. Fast aus allen Ländern zielte die Aufmerksamkeit auf den bescheidenen Rheinauischen Mönchen hin. Von Männern der verschiedensten Gesinnung umworben, hatte er stets Zeit, bereitwillig Antwort zu geben, wer immer von seiner eminenten Gelehrsamkeit zehren wollte. Seine ihm nächststehenden Freunde waren: General *Zurlauben* von Zug,[3]) *G. Em. Haller* (Bern), Hofrat *Zapf* (Augsburg), Abt *Gerbert* (St. Blasien), Ratsherr *Schinz* und *Holzhalb* (Zürich), *Balthasar* (Luzern), *Hugo Schmidt* (St. Blasien), Prof. *Müller* (Schaffhausen)[4]), Regierungsdirektor *Koler* (Thiengen) etc. und besonders sein früherer Jugendgenosse Kardinal *Valenti Gonzaga*.[5])

Von der bewunderungswürdigen Tätigkeit *Van der Meers*[6]) sprechen die zahlreichen Manuscripte, die er uns hinterlassen.[7]) Zwei Jahre vor Ausbruch der helvetischen Revolution erlosch dieser Stern Rheinaus,[8]) nachdem er während mehr als eines

---

den frühern Mönchen statt der Handarbeit getrieben worden und haben dadurch zum Nutzen der Kirche und der Wissenschaft gearbeitet, das sollen auch wir tun und einer muss den andern unterstützen." Misc. T. 35.

[1]) Vergl. Misc. Tom. XII, XIII ff. Staatsrechtliche Untersuchung über Jurisdiction erworbener Gebiete.

[2]) Das kunstvolle Grottwerk von Petrefacten, Mineralien etc. in der Magdalenenkirche zu Rheinau, welches zwar seit der Aufhebung des Klosters einen bedauerlichen Anblick darbietet, ist grösstenteils *Van der Meers* Arbeit.

[3]) Eine weitläufige Korrespondenz befindet sich in Misc. A. Eins.

[4]) Bruder des Geschichtschreibers; aus seinen Briefen (Misc.) entnehmen wir, dass unser grosse Historiograph *Joh. von Müller* von Schaffhausen ein ursprünglicher Rheinauer ist (schade, dass dies *Schiller* nicht wusste!); seine Voreltern wanderten im Jahr 1531 von Rheinau nach Schaffhausen aus.

[5]) Corr. S. Misc. Tom. 1—36.

[6]) Ein Denkmal haben ihm gesetzt: *Meyer* v. Knonau in „Deutsche Biographien" und Nachwort zum Cartular; *G. Mayer*, Freib. Diöc. Arch. Bd. 11 und *Bader*, Frb. Diöc. Arch. Bd. 12

[7]) Zahlreiche Handschriften von ihm sind auf der Kantonsbibliothek Zürich aufbewahrt, ebenso in Misc.

[8]) *Van der Meer* wurde geboren den 25. Juni 1718 im Kriegslager zu Sirmisch, unweit Belgrad, wo sein Vater im nordischen Krieg eine militärische Charge bekleidete. Nachher kam dieser als Statthalter der Fürstentümer des Hauses Gonzaga nach Italien; hier

Digitized by Google

halben Jahrhunderts dem Kloster geleuchtet hatte. Unbestreitbar ist es zum größten Teil ihm zuzuschreiben, wenn wir die Zeit kurz vor der Revolution als eine eigentliche Blütezeit des Klosters bezeichnen können. Ein poetisch begeisterter Mönch nannte damals in einem lateinischen Festspiel das Kloster Rheinau **einen Lichtspender inmitten der sonnbeglänzten Wellen des Rheins.** [1])

Auf den im Jahr 1789 verstorbenen Abt *Bonaventura II.* folgte *Bernardus III.* (Meier) von Luzern. Bei Ausbruch der Revolution bestand sein Convent aus 42 Mitgliedern, nämlich:

PATRES:

Meinradus Lehner, Prior (ex Aulendorf), Suevus;
Geroldus Gyr, Subprior (ex Einsiedeln);
Anselmus Negele, Senior (ex Stühlingen), Albegoius;
Fintanus Birchler, Instructor et Informarius (ex Einsiedeln);
Othmarus Vorster, Custos et Subcellerarius, ex Diessenhofen (Thurgoius);
Eberhardus Lichtenauer, Parochus in Jestetten ex Wolfach (Nig. Silv.);
Conradus Weniger, Oeconom. in Ofteringen († 1799), Subsilvanus;
Gregorius Moos, Inspec. Numism., Tugiensis;
Michael Wey, Oeconom. in Mammern (ex Rickenbach), Lucernensis;
Beda Schwanden, Cellerarius Convent. et Subparoch. in Jestetten, Uraniensis;
Augustinus Wepfer, Cantor (ex Oensingen), Kletgoius;
Joh. Nepomuk Beck, Missionarius (ex Sursee), Lucernensis;
Januarius Frey, Granarius et Oeconom. in Ofteringen (ex Zurzach), Argoins:

---

verbrachte *Van der Meer* mit seinem Freund, dem spätern Kardinal *Valenti* seine Jugend. In Mailand genoss *Van der Meer* den ersten Schulunterricht. Nachdem er 1730 Vater und Mutter verloren, kam er durch die Vermittlung eines Verwandten, der Conventual in Rheinau war, als arme Waise nach Rheinau, welches ihm nun zur zweiten Heimat wurde. 1741 zum Priester geweiht, war er schon das folgende Jahr Unterpfarrer von Rheinau, wurde 1743 Lehrer an der Klosterschule für Moral-Theologie, nachher für Philosophie und Dogmatik und 1753 zum Statthalter der Herrschaften Mammern und Neuenburg ernannt. Von 1788 an war er Prior und nachher Archivar des Klosters. Er starb den 18. Dezember 1795.

[1]) *Sol in undis seu Congratio Benedictina in Rheni Insula.*

Digitized by Google

Romanus Fischer, Paroch. in Mammern (ex Horb), Suevus;
Bonaventura Keller, Infirmar. et Prof. theol. (ex Frauenfeld Thurgoius);
Blasius Hantinger, Biblioth. et Secretar. Capituli (ex Straubenzell) St. Gallensis;
Josephus Schauffelbühl, Moderator (ex Zurzach), Argoius;
Joh. Baptista Haitz, Prof. Philos., ex Waldshut;
Paulus Schiebel, Capellae Magister (ex Seebronn) Würtembergensis;
Ildephons Fuchs, Archivarius ex Einsiedeln;
Wolfenus Zelger, Oeconom. Rhenov. (ex Stans), S. Silvanus;
Isidor Lacher, Paroch. Rhenov. ex Einsiedeln;
Gallus Wenck, Subbiblioth. (ex Buetschwyl), St. Gallensis;
Petrus Hegi, Archimag., de 1802 Paroch. in Altenburg (ex Pfaffnau) Lucernensis;
Placidus Oetlweiler, Prof. infer. (ex Cham), Tugiensis;
Bonifacius Wigel, Prof. Scholae (ex Steinen), Suitensis;
Bernardus Schubiger, Prof. Scholae (ex Uznach) St. Gallensis;
Franz Sales Stocker, Prof. Scholae (ex Sins), Argoius.

FRATRES PROFESSI:

Deodatus Kälin ex Einsiedeln;
Benedictus Hüppi ex Uznach;
Basilius Gyr ex Einsiedeln;
Mauritius Meier ex Solodurum.

FRATRES CONVERSI:

Johann Hinna ex Altenburg;
Nicolaus Beroldinger, Subsilvanus;
Aegidius Ritter ex Dangstetten, Cletgoius;
Andreas Binder ex Steislingen, Hegoius;
Fridolin Bosshardt ex Nebikon, Lucernensis;
Franziscus Senn ex Jestetten;
Felix Huber ex Hägglingen, Argoius.

CANDIDATI CONVERSI:

Josephus Blätter ex Stühlingen;
Andreas Gutjahr ex Dangstetten;
Benedictus Hinna ex Altenburg.

Digitized by Google

Anmutig und still wie die Lage des Klosters war das Leben dieser Ordensgemeinde; was von ihr in die ferne Oeffentlichkeit drang, war der gute Ruf ihrer Schule. Von allen Gauen der Schweiz, aber auch vom nahen Deutschland, zog es Schüler hin nach der berühmten Rheininsel. Die Klosterschule war der Stolz Rheinaus; an sie sind die Namen bedeutender Männer geknüpft, welche sich vor, während und nach der helvetischen Revolution auch litterarisch betätigt haben: *Blasius Hantinger, Baptist Haitz, Othmar Vorster, Januar Frey* und *Ildephonus Fuchs.*

Kapitel 2.

Kloster und Städtchen Rheinau.

Wenn wir am Ausgang der alten Zeit die äußern Verhältnisse des Klosters durchmustern, so kommt zunächst in Betracht *die Stellung des Klosters zum Städtchen Rheinau.* Wir erhalten von derselben nach den Urbarien folgendes Bild: [1])

Die Einwohnerschaft des Städtchens zerfiel in zwei Klassen: In Gotteshausleute einerseits und Bürger und Hintersässer (Pfahlbürger) anderseits. Beide leisteten dem Abt den Huldigungseid. Von dem Eid der Gotteshausleute heißt es:

„Item des ersteren, wenn ain nüwer Herr, ain Abt zu „Rynow wirt, so sollent ym alle Gotzhuslüte hulden als dem „rechten natürlichen Herrn in allen gebührlichen Dingen und „zimlich Sachen gehorsam sin, auch Ir Lip und Guet nit ze „entfremden etc.“

Von den Bürgern und Pfahlbürgern wird gesagt:

„Sie sollent also schwören ainem Herrn und Abt ze Rynow „Tru und Warheit, siner Gnaden und Gotzhus Nutz und Fromnen „ze wenden in allen gebührlichen Dingen gehorsam ze sin etc.“

Die Gotteshausleute bekannten also, daß sie dem Kloster eigen — „leibeigen“ seien und darum Leib und Gut ihrem Herrn

[1]) Urbaria Orig. vom Jahr 1331 (in Pergament und Copien).

Digitized by Google

nicht entfremden wollen.[1]) Was denn der Bürger dem Leibeigenen voraus hatte, war das Recht der Freizügigkeit und die Unabhängigkeit von persönlichen Diensten.

In dieser starren Form blieben zwar die Verhältnisse nicht. Die Manumission kam seit dem 15. Jahrhundert häufig vor[2]) und gegen das 18. Jahrhundert waren die Verpflichtungen der Leibeigenen und Bürger so nivellirt, daß mancher sich freiwillig unter die Rheinauer Gotteshausleute begab,[3]) so daß dieses Verhältnis den Charakter der Gegenseitigkeit in Dienstleistung und Obsorge erhielt. Es war die gelindeste Form der Leibeigenschaft. Nicht überall, wo das Kloster Besitzungen hatte, besaß es Leibeigene. Ungefähr um's Jahr 1474 betrug die Zahl der leibeigenen Männer 74 und diese verteilen sich auf 12 Gemeinden.[4]) Das Städtchen stand zum Kloster in einem halb demokratischen Verhältnis.

Die Bürger wählten sich Schultheiß und Rat aus ihrer Mitte und faßten selbständige Beschlüsse. Dem Abt stand eine Art Vetorecht zu;[5]) auch beeidigte er sämtliche Behörden und öffentliche Angestellten.[6])

„So schwerent die all ainem Herren und Abte zu Rynow,
„jeder nach seyner Gebür des Ambts, und ist des Schulttessen
„Ayd also:

„Daß er soll ainem Herren und Abte zu Rynow gehorsam
„syn, in aller Billichkait das Schulttessen Ambte getrulichen
„ze bewaren, aines Herren und Gotzhus und darnach ainer

---

[1]) „Kain Gotzhusmann noch Wib soll anderswohin ziehen" sine consensu Abbatis, „wenn sie nicht die Manumissiones aines Abtes sind." Urbar. Extract. A. Rh. Z. Frm.

[2]) S. Urbar. cum Annexis. S. 315, 333, 344 etc. etc.
Tausch und Auskauf von Leibeigenen ebenso.

[3]) Freiwillig oder auch bisweilen um einer Strafe zu entgehen. Besonders haben sich schutzlose Witwen gern Gotteshäusern als Leibeigene ergeben. Urbar. cum annexis S. 315.

[4]) Zu Erzingen 22, zu Trasadingen 2, zu Rechberg 5, zu Bislingen 5, zu Griessen 16, zu Riedern 3, zu Wysswyl 7, zu Wilchingen 4, zu Neukirch 9, zu Hallau 7 u. s. w.

[5]) „Wann ain Schultheiss erwählt worden, so dem Abt nit gefällig, darf er in hinwegthuon und wann ainer von der Gmaind erwählt wurd, so darf er in auch hinwegthuon." (Urbar. G. IV.)

[6]) „Darnach habe auch der Thorwächter und der Stadtknecht Ambt und Stab vom Abt." (Urbar. G. IV.)

Digitized by Google

„ganzen Gemaind Rynow Nutz zu betrachten, ze fürdern „und Schaden vorzesint nach bestem Vermögen mengklichen „in Rechten und allen Sachen, so für ihn kumpt und an ihn „gelangt, ain gemainer, und gleicher Richter zesint, dem „Armen als dem Reichen und darinn nützat angesechen, „weder Früntschaft, Gunst, Nüt noch Gab, noch kein ander „Sach, allein Gott und das Recht bedenken. Uff das, so „gibt ain Herr dem Schulttessen das Sigill, auch die Schlüssel, „und befilcht ihm das Ambt mit dem erstatteten Ayde.[1])

Ayd der Räte:

„Item, es schwerent auch die 4 Rätt, so da auch erwelt „werdent, ainem Schulttessen so oft Er Ir bedörfen, gehor- „samb und verholfen ze sint, sich nit usseren noch fortziehen „ainem Herrn und Gotzhus, darnach ainer ganzen Gemaind „Rynow nutz helfen ze betrachten und ze fürdern und schaden „vorzesint; den beschlossenen Rat ze verschwy(g)en bis in Ir „End, in Rechten und in allen Sachen, von wem und wie „das für sy kommen und betrachten wird gegen mengklich „den Armen als den Richen etc. (wie oben: jedem gleiches „Recht widerfahren zu lassen.)"

Die Amtsdauer der Behörden und Beamtungen war nur ein Jahr. Am Schlusse desselben wurde dem Abt das Insignum innegehabten Amtes[2]) — vom Schultheissen bis zum Nachtwächter — niedergelegt. Am Dreikönigstag jeden Jahres wurden die Behörden neu bestellt. Nach geleistetem Eid übergab der Abt jedem Neugewählten (resp. Wiedergewählten) das Amtsinsignum, das ihn zur Ausübung des betreffenden Amtes berechtigte.[3])

[1]) Urbar. Orig. pag. 17 und 18.

[2]) Der Schultheiss mit Stab, Sigel und Schlüssel.

[3]) Item des ersten, so gibt der, so das Jar Schultess gewesen ist, ainem Herrn und Abbte zu Rynow das Sigel, auch die Schlüssel und das Ambt uff. Alsdan so fragt ein Herr von Rynow oder sein Ambtmann die gantze Gmaind, wie sich der Schultheiss in seinem Ambt hab gehalten; ihme das angegeben bey den Ayden. Wirt dann ihme gesagt: Ehrlichen und wol: so nympt ein Herr das Ambt von ihm uff. Wurde ihm aber etwas Sträfliches gesagt und von der Gmainde angegeben und sich das erfunde, so mag ein Herr ihn straffen nach dem Verdienen.

Item Uff das, so fragt ain Herr und Abbte zu Rynow den Schulttessen bei seinem Ayde, wie sich die Rät das Jahr vergangen gehalten habent, gegen ihm, und all ander weg, ihnen als geschwornen

Digitized by Google

Einige Zeit nach der Wahlversammlung fand die große Jahresversammlung statt. Von Seite des Klosters waren hiebei gewöhnlich zugegen der Abt und Oeconomus mit den beiden Officialen. Die Bürgerschaft war bei ihrem Eide verpflichtet, was ihr über den Verlauf des vorigen Jahres Fehlbares und Strafwürdiges bekannt, hier freimütig anzuzeigen. So wurde öffentlich Censur gehalten über die Beobachtung der „obrigkeitlichen Gebote und Verbote", wie dieselben im Urbarium niedergelegt waren. [1])

In das Gerichtswesen teilten sich die Instanzen: Das Stadtgericht, der Gerichtshof des Abtes und eine richterliche Behörde der Schirmorte, beziehungsweise Tagsatzung. Der Abt besaß die niedere Jurisdiction auf allen seinen auswärtigen Besitzungen und war ursprünglich alleiniger Gerichtsherr über das Städtchen Rheinau. [2]) Als es sich später als politisches Gemeinwesen ausbildete (wahrscheinlich im 13. bis 14. Jahrhundert) erhielt es auch eigenes Gericht. [3]) Schon im 15. Jahrhundert ist das

---

Rätten zugehört hat. Und gleichwie von aines Schulttessen wegen ze handeln, und ze straffen ist. (Urb. Orig. p. 15.) Item darnach dutt ain Herr von Rynow, oder syne Amptlütt ain Umfrag um ain Schulttessen. Und welcher da mit dem mehren Handt und Stym von der gantzen Gemainde zu Schultessen erwelt wirt, so syge der alt widerumb oder ein anderer, der soll das Jar Schultess sein. Und mag ein Herr und Abbte zu Rynow ze solicher Wal by ihm haben, wen er will. Es mag auch ain Herr von Rynow by solicher Wal pliben, oder die enderen. Ob ein Schultess erwelt wurde, der eines Herren und Gottshus Fug nicht were, noch ihm nicht gefällig und widerwärtig were, wie das were, mag ein Herr die Wal davon tun, und nit bestettigen. (Urb. Orig. p. 16.)

[1]) Die „obrigkeitlichen Gebote und Verbote" wurden jährlich der Versammlung vorgelesen.

[2]) Gemäss Urk. Ludw. d. Deutschen, mehr noch der Bulla aurea Friderici II. etc.

[3]) Ueber dessen Konstituirung und Kompetenzen erhalten wir einigermassen einen Begriff aus einem Protokoll (vom 26. Jan. 1696), wo es heisst: „Heute ist auf der Burgerstuben in præsentia titl. *Georg Tschonen*, Obervogt und *Georg Manz*, Secretari, das jährliche Stadtgericht abgehalten worden und dabei folgendes verhandelt worden:

Schultheiss: *Sigmund Schweizer*, als Stabführer hat das Gericht verpannet à 5 Schilling.

Die Räte waren: *Hans Conrad Erb*, Statthalter und Seckelmeister, *Andreas Erb, Augustin Rappold, Hans Georg Schweizer.*

Die Richter waren: *Mathias Schmid, Hans Georg Reutemann, Hans Dietrich Moser, Simon Widmer, Jacob Erb, Andreas Müller, Seb. Mayer.*

Digitized by Google

Gerichtswesen des Städtchens ein geordnetes, bestimmtes. So sagt z. B. das alte Urbarium:

„Der Schultheiß hat auch zu richten über die Strafen, Frevel, Schulden, Rechtfertigungen und Händel, so in der Stadt geschehen bis zum Todschlag," —

bemerkt aber dazu, der Schultheiß hat solches Recht nur aus Gnaden des Abtes. Ein Teil der Jurisdiction innerhalb der Stadtgemeinde war demgemäß an diese übergegangen. Ebenso überließ der Abt gravirende Delikte, die in den Bereich der hohen Jurisdiction gehörten, freiwillig den Schutzorten (im Namen dieser dem Landvogt vom Thurgau (s. Anhang Nr. 4), zur Aburteilung.

Der Gerichtshof des Abtes bestand in niedergerichtlichen Fällen aus Abt oder einem Vertreter (Prior oder Cellerarius) und zwei weltlichen Offizialen, dem Oberamtmann (auch Obervogt) und Sekretär, welche für die Exekution verhängter Strafen, überhaupt über die externe Kloster-Administration zu wachen hatten.

Dem Delinquenten stand der Weg der Appellation bis zur Tagsatzung offen. Ebenso konnte eine Art Petitionsrecht bis zu voriger Instanz ausgeübt werden.

Für öffentliche Institutionen und Servituten leistete das Kloster den Löwenanteil. Oeffentliche Gebäude, Strassen, selbst die Rheinbrücke wurde vom Kloster gebaut und unterhalten. [1])

(Weiter folgen die Gerichtsfälle und eine Anzahl Kauf- und Tausch-Fertigungen.) „Sämtlichen Richtern ist der Richtereid vorgelesen worden, welchen sie mit aufgehobenen Fingern prästirt." Dieser Eid lautet:

„Ihr Richter und Urteilssprecher werden dem hochw. Herrn „*Basilius*, Abt zu Rheinau, geloben und ainen Eid zu Gott und „den Heiligen schwören, das Gericht allhier ehrbarlich und „getreulich zu besitzen, darinnen Ihrer Gnaden Obrigkeit, Herr„lichkeit und Gerechtigkeit helfen handhaben, den Parteien, die „vor diesem Gericht erscheinen nach treuem und bestem Ver„stand raten, ihrer Sache nach vorbringen und darauf recht „Urteil sprechen etc."

[1]) Ursprünglich gehörte die untere Rheinbrücke dem Abt, er trat dieselbe der Stadtgemeinde 1466 mit der Bedingung ab, dass sie für deren gehörigen Unterhalt sorge, dafür den Brückenzoll beziehen könne. Durch diese Brücke kam die Burgerschaft in Schulden und sie klagte darum bei den Schirmorten. Im Jahre 1563 fällten diese das Urteil:

„Dass die Rheinauer, weil sie kein eigen Holz zur Rheinbrugg haben, solche Brugg wiederumb dem Abte zustellen sollen."

Digitized by Google

Allerdings hatten die Bürger hiezu Frondienste (Tagwen) zu leisten und an das Kloster Zehnten und Grundzinse zu entrichten. Im Besitze der Regalien war anfänglich nur der Abt, nach und nach hat er auf Verlangen der Bürgerschaft ihr einen Teil überlassen (wie Zoll- und Salzregal 1639), bisweilen auch wieder entzogen.

Schon früh hatte Rheinau organisirtes Rettungswesen für Brandfälle. Die Kosten trug das Kloster und unterstützte die Abgebrannten.[1]) Ebenso erfreute sich die Armen- (und Waisen-) pflege einer besondern Einrichtung, sie lag in der Hand des Abtes.

Diese eigentümliche Ausbildung von Recht und Verwaltung, die Sonderstellung des Gemeinwesens innerhalb der Eidgenossenschaft, die Berührung mit einer ungewöhnlich grossen Zahl verschiedenartiger Staatswesen und Völkerschaften mußten aus der Rheinauer Gemeinde ein Völklein ganz eigener Art machen.

Kapitel 3.

Rheinau Werbeplatz.

Es fehlte nun nicht an Zeichen, daß diese alten Verhältnisse angefangen haben, sich zu lockern. Die Bürger suchten wiederholt grössere Freiheiten zu erlangen, freilich ohne große Erfolge, was sich wohl zum größten Teil auf Mißgriffe und planloses Vorgehen zurückführt.[2])

[1]) Am 30. November 1791 brannte der Wohnsitz des *Josef Schweizer* völlig ab; 7 Gemeinden waren zur Hülfe anwesend. Dem Abgebrannten wurde vom Kloster gegeben: Vom Abt: 7 Louisd'or, 1 Bett, 2 Viertel Mehl, eine ganze Woche zu essen, neue Kleider für Mutter und vier Kinder, den Sitz im Spital. Vom Grosskeller: Kleider, Küchegerätschaften und Vorräte für die unglückliche Familie. Vom Kornherrn: Tuch und Geld. Einige Monate später baute *Schweizer* ein neues Heim und erhielt hiefür vom Abt 200 fl. und freies Holz etc.

[2]) Infolge von Rheinauer Bürgern erhobener Ansprüche auf Indicatur, Waldungen u. s. w. (welche bisher das Kloster innehatte), entstand zwischen diesen und dem Kloster ein längerer Prozess, welchen die Tagsatzung 1747 zu gunsten des Klosters entschied.

Digitized by Google

Auch bekam das ganze Leben im Städtchen zuletzt ein neues und durchaus nicht günstiges Aussehen durch den Unfug, welcher in Rheinau seinen Einzug hielt, seitdem es vielbenutzter Werbe- und Sammelplatz geworden war. Rheinau war Werbeplatz für spanische, französische, neapolitanische, sizilianische Dienste — sogar Sammelplatz für englisch-ostindische Heere. Das Werbeunwesen wurde ohne Zweifel durch die Schutzorte dorthin verpflanzt, weil Rheinau ein freier Platz war, wohin die regierenden Familien der einzelnen Stände — sogar diese selbst — die Opfer ihrer Habsucht ungestört abliefern konnten. Der Abt wurde zu gewissen Zeiten mit Petitionen um Werbeerlaubnis geradezu überflutet. Ohne nachhaltigen Erfolg suchte die Tagsatzung dieses Unwesen einzuschränken. 1769 verbot dieselbe, daß auf den Werbeplätzen Rheinau, Diessenhofen und Arbon Schweizerbürger geworben werden, ohne authentisches Patent von einem der acht Stände zu besitzen.[1]) Von einem absoluten Verbot war also keine Rede.

Im Jahre 1781 hatte der englische Werbeoffizier *Erskine* Schweizer- und Ausländersöldlinge für die ostindische Armee anwerben und dieselben in Rheinau sammeln lassen. Der Rat von Zürich verbot seinen Landleuten die Anwerbung in diesen Dienst und beauftragte den Landvogt von Kyburg über den Distrikt zu wachen, „daß niemand in den verbotenen Dienst sich anwerben lasse, zumalen zu trachten, wenn wirklich einige seiner Amtsangehörigen sich hätten engagiren lassen, daß solche ihres Engagements entledigt werden und in's Land zurückkehren könnten, übrigens werde der Stand Zürich gemeinschaftlich mit Luzern die erforderlichen Verfügungen treffen, daß Rheinau weder zu einem Werbeplatz — noch Sammelplatz weiter gebraucht werde".[2]) Zur Erleichterung des Werbegeschäftes wurden gedruckte Kapitulationen verbreitet.[3]) Der Abt von Rheinau hatte aber nur die Herberge der Angeworbenen, nicht die Werbung

weigerten sich die Rheinauer den von der Tagsatzung bezeichneten Richter (den Stand Uri) anzuerkennen, wofür sie zur Verantwortung gezogen wurden.

[1]) Absch. Herrschaftsang. Art. 836.

[2]) H II 554. A. Rh. in Z. frm.

[3]) H II 547. A. Rh. in Z. frm.

Digitized by Google

selbst, gestattet.[1]) In nachdrücklicher Sprache verwies er den englischen Offizieren ihr rechtswidriges Treiben in Marthalen und Umgebung;[2]) das kümmerte diese aber wenig. Unterdessen schritten die beiden Provisionalstände Zürich und Luzern energisch gegen die englische Werbung ein[3]) und der Abt antwortete ihnen, daß er ihr Vorgehen und ihre Aufträge respektire, bat aber um eine Dilation betreffend der Säuberung der sich noch in Rheinau befindlichen Rekruten.[4])

Die Vororte gaben kein Gehör, sondern forderten den Abt im Namen aller acht Orte auf, den englisch-ostindischen Werbungen und dem Aufenthalt der angeworbenen Leute ein Ende zu machen und diesem Befehl sofortige Exekution folgen zu lassen.[5]) Damit wurde Ernst gemacht. *Erskine,* der sich beim Abte einzuschmeicheln verstanden, hoffte letztern durch ein Memorial,[6]) — worin er seinen Verdruß über die eidgenössischen Orte Zürich und Luzern ausdrückte und vorraunte: „der Abt habe nichts nach diesen zu fragen, er sei souveräner Fürst, die Schweiz sei nur Schutzherr und diese verbieten ihm (den Engländern) den Werbeplatz zu gunsten der Franzosen" — bestimmen zu können, daß er in Rheinau bleiben dürfe. Der Abt hatte bereits die Verbindung mit ihm abgebrochen und nach Zürich gemeldet, daß er den englischen Sammelplatz habe räumen lassen, nachdem ihm Herr Ratsherr *Meyer* von Knonau in seinem freundschaftlichen Schreiben über die Lage der Dinge aufgeklärt hatte.[7]) (S. Anhang Nr. 5.) Darauf verlangte Zürich, daß die zu Rheinau bereits angeworbenen Berner Rekruten an den Landvogt zu Frauenfeld ausgeliefert werden.[8])

Erskine nahm seine Niederlage nicht ohne einen Rachestreich hin. Von Schaffhausen aus, wohin er sich begeben, überfiel er

[1]) H II 547 u. 551. Et Extractus ex Diar 1781 et usque: Schreiben des Abtes an Bürgermeister *Ott* in Zürich, dass er die Herberge aus vernünftigen Gründen gestattet habe.

[2]) H II 555 . . . „und ersucht die Eltern, ihre Söhne in Rheinau wieder abholen zu lassen."

[3]) H II 557 a u. b. A. Rh. in Z. frm.

[4]) H II 566. A. Rh. in Z. frm.

[5]) H II 570. A. Rh. in Z. frm.

[6]) H II 560 und 562. A. Rh. in Z. frm.

[7]) H II 573. A. Rh. in Z. frm.

[8]) H II 572. A. Rh. in Z. frm.

Digitized by Google

mit einigen Genossen den Stadtrichter *Neuegler* von Frauenfeld, welcher bei der Exekution des vorortlichen Befehls beteiligt, früher in englischen Diensten war.[1]) Diese blutige Affaire warf erst recht Staub auf, besonders kam der Abt in ein schwieriges Dilemma hinein. Da er die Jurisdiktion über Rheinau besaß,[2]) mußte er den Prozeß gegen den Schuldigen anheben, dieser war aber nach London entflohen, in Rheinau bedeutende Schulden zurücklassend. Zwar war ein Mitschuldiger, ein Baron *von Alt*, verhaftet worden, gleichwohl kam es zu unangenehmen Verwicklungen und erst, als durch Vermittlung des englischen Botschafters der Entflohene zu Entrichtung seiner Schulden und Satisfaktion veranlaßt war[3]) — wie aus allem hervorgeht ohne Erfolg — wurde derselbe in contumatiam verurteilt.

Diese Vorgänge hatten keine nachhaltig abschreckende Wirkung. Schon im folgenden Jahre (1782) sucht der Amtsstatthalter *Reding* von Schwyz um den Werbeplatz beim Salmen zu Rheinau nach.[4])

In den Jahren 1790—93 eröffneten die Orte Schwyz,[5]) Glarus[6]) und eine Anzahl Partikulare, wie Landammann *Schorno* von Schwyz,[7]) *Reding* und *Betschart*,[8]) Hauptmann *Müller* von Rheinau,[9]) Marschall *Zurlauben* von Zug,[10]) General *v. Courten*[11]) ein förmliches Wettrennen um die Gunst der Erwerbung des Rheinauer Werbeplatzes. Den meisten entging er nicht, da der Abt glaubte, eine Verpflichtung darin sehen zu müssen — „weil

---

[1]) H II 578 u. folg. A. Rh. in Z. frm.

[2]) H II 590. . . . : Ratsbeschluss von Zürich. „Dieser Prozess sei eine Civilsache, man könne und wolle den Abt in Ausübung der Jurisdiktionsrechte und Schuldsachen zu Rheinau nicht hindern."

[3]) H II 591. A. Rh. in Z. frm.

[4]) H II A. Rh. in Z. frm.

[5]) H II 601—604. A. Rh. in Z. frm.

[6]) H II 607. A. Rh. Z. frm.

[7]) H II 607—609. A. Rh. in Z. frm.

[8]) H II 611—612. A. Rh. in Z. frm.

[9]) H II 605 u. 610. A. Rh. in Z. frm.
Dieser und andere Bürger erwarben sich in spanischen Diensten ehrenvolle Stellungen.

[10]) H II 614—621. A. Rh. in Z. frm.

[11]) H II 613 (1796). A Rh. in Z. frm.

Digitized by Google

man die Werbung den Schutzorten und deren Vertreter nicht verweigern könne." [1]) Erst die Revolution hat mit diesem Werbewesen aufgeräumt.

Kapitel 4.

Das Kloster und seine auswärtigen Besitzungen.

Die Vermögensrente der Klosterökonomie hatte ihre Quellen in Lehen, herrschaftlichen Regalien, Zehnten, Grundzinsen und Erträgen selbstbewirtschafteter Güter. Als selbstherrlicher Fürst belehnte der Abt ganze Orte, wie Particulare. Diese Belehnungen fanden periodisch statt und gestalteten sich zu förmlichen Festlichkeiten. [2])

Das Rheinauische Stiftgebiet hatte zu dieser Zeit so ziemlich die größte Ausdehnung, die es je erreichte. Je nach Konvenienz hat dasselbe im Laufe der Jahrhunderte durch Kauf, Tausch und

[1]) H II 605. A. Rh. in Z. frm.

Schreiben des Abtes an den Stand Schwyz: „Ebenso bin ich engagirt worden, für das von dem hohen Stand Glarus, St. Gallen gemeinschaftlich zu errichtende Regiment in königlich sardinischen Diensten, die hiesige Werbung gebrauchen zu lassen, welche ich, da der hohe Stand Glarus meines Gotteshauses hoher Schutzort ist, ebenfalls nicht verweigern kann etc."

[2]) (Sie sind der Formalität halber erwähnenswert.)

Der Belehnungsakt wird durch Einzelheiten vom Jahre 1790 bis 1794 durch folgendes näher beleuchtet:

August 16. kamen im Namen des hohen Standes Schaffhausen nach Rheinau die Lehensträger Herr *Peyer* und *Mandach* in Begleitung des Herrn *Imthurm* und *Waldkirch*. Die Belehnung fand im grossen Saal statt. Vor und zu beiden Seiten eines in der Mitte des Saales befindlichen Tisches sassen Abt und die zwei Offizialen; in einiger Entfernung vis-à-vis des Abtes auf distinguirten Sesseln die Lehensträger, noch in weiterer Entfernung die Socii. Den Abt flankirten die Konventsmitglieder.

Zur Eröffnung des eigentlichen Aktes machte der Oberamtmann bekannt, dass der Abt gesinnt sei, die Lehen zu empfangen und gewärtige, dass man die Aufträge des hohen Standes offenbare. Die Lehensträger überreichten nun ihre Creditive und machten ihre Propositionen geltend. Der Abt antwortete darauf und zeigte den Umfang der Lehen an; erinnerte an die Lehenspflicht, belobte die

Digitized by Google

Verkauf Aenderungen erfahren. Ein wichtiger Faktor für die geschichtliche Entwicklung des Klosters war der Umstand, daß die Stiftsgüter zum Teil auf Schweizerterritorium (im Kanton Zürich, Thurgau und Schaffhausen), zum Teil auf Reichsgebiet (im Fürstentum Schwarzenberg und Fürstenberg) gelegen waren. Während der Revolution hat dieser Faktor wesentlich die Geschicke des Klosters bestimmen helfen.

I. Besitz des Klosters auf Schweizerboden.

a. Auf Rheinauer Territorium: [1])

Selbstbeworbene Güter: Cultiv. Land 210 Juch.
Reben 20 „
Waldungen 950 „

Eigentum im Städtchen:
Amthaus, neues und altes Kaufhaus, Wirtshaus zum Salmen, zum Löwen und Zollhaus.

---

freundschaftlichen Kundgebungen des hohen Standes und empfahl sich und das Kloster in dessen Gewogenheit. Nach diesem wurden die Lehensbriefe verlesen und kollationirt; wenn sie gleich befunden worden, nahm der Amtmann den Lehensträgern den Eid ab und der Abt übergab die Lehenbriefe gegen einen Revers in deren Hände, der beiderseitig, von Abt und Lehensträger gesiegelt wurde. Die Belehnung schloss mit einem Dankeskompliment.

Nachher empfingen Partikulare von Schaffhausen (Fam. *Mandach* u. a.) ihre Lehen.

Am 17. August erschien der Lehensträger des Standes Zürich: Herr *Meiss*.

Am 18. August die Lehensträger der Stadt Winterthur: Schultheiss *Hegner*, Landschreiber *Sulzer* und einige Partikulare.

Nach jeweiligem Belehnungsakt wurden die Beteiligten zur Tafel geladen.

Am 19. August empfingen Bauern die Lehen, auch ihnen war die Tafel gerüstet.

Am 20. August fand das eigentliche Lehensfest statt, wobei sich von nah und fern Freunde und Besucher einstellten. Im Jahr 1790 hatte das Stift 88 Gäste, höhern und niedern Standes bei diesem Anlass zu bewirten.

Nach Diar. 1790. A. Eins.

[1]) Hier ist nicht inbegriffen das *Areal der Insel* mit den *Klostergebäulichkeiten* und *dasjenige zunächstliegend der Halbinsel* mit *Gasthaus, Gärten etc.* und die *gesamte Oekonomieeinrichtung*.

Digitized by Google

b. Auf Zürcher Territorium:

Pfarrhaus zu Berg mit größerer Oekonomie, Zehnthaus, das Collaturrecht über die Pfarrei,

Zehntscheune in Truttikon,

Weiher zu Oerlingen; Areal 124 Juch.

und Zehntansprüche in den Gemeinden und Höfen:

Alten (Wein und Getreide- d. h. den sogen. nassen und trockenen Zehnt, unbedeutend),

Andelfingen-Klein, dito,

Benken (zwei Drittteil des Zehnt dem Kloster, ein Dritteil der Kirche gehörend; der kleine Zehnt [Bohnen, Rüben etc.] gegen 15 fl. verliehen),

Berg, Buchenloo und Buch, den nassen und trockenen Zehnt, ebenso den kleinen [1]). Buch und Bülach.

Dachsen (unbedeutender Zehnt),

Eigenthal und Schollenberg (bei Flaach) dito,

Ellikon, dito,

Flaach (ein Drittteil des ganzen großen und kleinen Zehnt),

Gräslikon und Nohl (unbedeutender Zehnt),

Oerlingen und Ossingen (den ganzen Zehnt mit einigem ausgemarktem Boden),

Schlatt und Wildenspuch (den ganzen Zehnt),

Trüllikon (zu je einem Teil an Rheinau, St. Gallen und Winterthur [Wägeli-Z.] zehntpflichtig),

Truttikon (hatte den Wägelizehnt an Winterthur),

Volken (Wein- und Getreidezehnt unbedeutend), Wylerhof dito,

Uhwiesen (mit Benken zehntpflichtig),

Rheinau (den ganzen Zehnt),

(Marthalen wurde unter Abt *Romanus* vom Zehnt 1756 losgekauft).

c. Auf Schaffhauser Territorium:

1) Der Murkathof, Areal ca. 150 Juch. (Lehen),[2])

[1]) Daneben erhielt der dortige Pfarrer jährlich: 60 Mutt Kernen, 40 Mutt Roggen, 60 Mutt Hafer, 40 Saum Wein, 72 fl. baar.

[2]) Der Lehensmann hatte damals zu entrichten: 10 Mutt Kernen, 5 Mutt Roggen, 36 Kreuzer, per 3 Hühner 50 Eier, 2 Fuhrtage und den 6ten Teil des Weinertrages. 1 Mutt Fäsen an die Kapelle Buchberg und je 1 Mutt nach Schaffhausen und Bernau.

Digitized by Google

2) Der Azeimhof, Areal ca. 150 Juch. (Lehen),[1])

3) Im Bann Osterfingen: Areal ca. 250 Juch. (selbstbewirtschaftet),

4) Im Bann Wilchingen: Zehntscheune und Zehntansprüche in:

Neukirch, Osterfingen, Haslach (meist unbeträchtlichen Zehnt),

Wilchingen (den ganzen Zehnt), dazu hatte der Bischof von Konstanz eine Quart zu beziehen,

Trasadingen (ebenso), Beringen, Wasterkingen, Neuhausen und Schlösschen; Hofstetten (unbeträchtlichen Zehnt).

d. Auf Thurgauer Territorium:

Schloß Mammern und Neuenburg:
Gesamtareal ca. 1000 Juch., davon die Hälfte mit neun Häusern etc. verlehnt, incl. reform. Pfarrhaus, Wirtshaus und Mühle.

Die Acquisition der Herrschaft Mammern geschah im Jahr 1687 durch Kauf von *Rudolf von Biberegg* um 40,000 fl. und zu gleicher Zeit des Weiherholzerhofes um 3000 fl. mit allen Gütern, Gebäuden und Rechten.

Neuenburg wurde 1690 von *Anton Pündtner* gekauft. Es waren Lehen von St. Gallen und die Belehnung mußte jeweilen bei Tod des Abtes von St. Gallen und Rheinau erneuert werden. Zu Mammern residirten zwei Conventualen von Rheinau, der eine für die kirchlichen Funktionen, der andere zur Besorgung der Oekonomie.

II. Besitz des Klosters auf Reichsboden.[2])

a. Auf Schwarzenbergischem Territorium:

1) *Jestetten*: Areal 570 Juch.
incl. Pfarrhaus und Nebengebäude, Zehntscheunen, Wirtshaus, zwei Mühlen und Oekonomiegebäude.

[1]) Jährl. Zins: 158 Mutt Fäsen, 21 Mutt Hafer, 6 Mutt Roggen, 12 Mutt Mischelfrucht, 2 Mutt dürres Obst, ½ Mutt dürre Kirschen, 30 Hühner, 300 Eier und 20 Zugtage; den 3ten Teil des Weinertrags und Zehnten. Vom Kloster bekam dagegen der Lehensmann noch 1 Saum Wein und 24 Brote.

[2]) In M. 66/3 A. Z., G. I. A. Rh. in Z. frm. und Misc.

Digitized by Google

Im Jahr 1444 erwarb das Kloster in dieser Ortschaft ein Drittel der Jurisdiktion und ein Haus um 800 fl. rhein. Die Grafen von Sulz besaßen die zwei andern Dritteile dieser Herrschaft. Zur Ausweichung öfters entstandener Streitigkeiten und hauptsächlich zur Tilgung einer Schuld, trat der Graf 1631 die zwei Drittel Gerichtsherrlichkeit mit allen Liegenschaften dem Stift um die Summe von 23,384 fl. ab. Auf diese Weise wurde Rheinau Eigentümer der im Kletgau liegenden niedern Jurisdiktion, Rechten und Gütern.

2) *Altenburg* [1]): Areal 85 Juch.
Diese Vogtei wurde 1352 von Frau Katherina von Krenkingen um 53 Mark Silber dem damaligen Abt *Heinrich* überlassen. Sie gehörte zur Pfarrgenossenschaft Rheinau bis 1802.

In beiden Ortschaften Jestetten und Altenburg anerkannte der Abt die Landeshoheit des Fürsten von Schwarzenberg an, obwohl er beide Gemeinden seiner Zeit mit allen Rechten sich käuflich aneignete und sogar den eidgenössischen Schutz für Jestetten beanspruchte.[2])

Diese Zweiteilung der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, ebenso das Kollaturrecht über diese und andere Schwarzenbergische Gemeinden haben zu unzähligen Differenzen zwischen Kloster und Schwarzenberg geführt. Im Jahre 1782 wandte sich das Stift wegen Eingriffe folgendermaßen an die Tagsatzung: „Das Gotteshaus läßt durch Abgeordnete vorstellen, die Schwarzenbergische Regierung erlaube sich in die Rheinauische niedere

[1]) Aus Misc. Tom. XIV. und M. R. 3 A. Z.

[2]) In Misc. Tom. XIV.: „Ob.-Jestetten und Altenburg unter Schweizerschutz."?

Abt *Gerbert* hatte *Van der Meer* gegenüber in bezug auf diese Frage grosse Bedenken, und dennoch beweist der *Gägging*-Handel von 1487, dass diese Rheinauischen Orte den Eidgenossen nicht gleichgiltig waren. Der österreichische Hofmeister *Gägging* war nämlich der Untreue gegen Herzog *Sigmund* beschuldigt, er entfloh in das Schloss nach Jestetten, das einem Herrn *Jünteler* gehörte, der mit einer Luzernerin vermählt war und die Jurisdiktion in Jestetten mit dem Kloster Rheinau teilte. *Jünteler* rief die Luzerner zu Hilfe und wirklich erschienen 90 Eidgenossen vor dem Jestetter Schloss zum Schutze gegen Oesterreichs Drohungen. Beinahe wäre dadurch die Eidgenossenschaft in einen ernsten Streit mit Oesterreich verwickelt worden.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit und in die Mannschaftsrechte zu Jestetten und Altenburg ziemliche Eingriffe und erbittet sich von der Jahrrechnungsversammlung ein Promotorial an den Fürsten zur Abwendung solcher Fraktionen.“ Dem Ansuchen wurde entsprochen.[1]) Aber entschieden wurde die Sache doch nicht und vier Jahre später wurde die Frage zur Entscheidung aufgestellt:

Ob der Verkauf der niedern Gerichte zu Jestetten und Altenburg und der darüber errichtete Vertrag von anno 1666 und dessen bisherige Observanz mit Berücksichtigung einzelner Fälle auf der Kanzlei Rheinau den kaiserlichen Reichsgesetzen widerstreben? Auf die Bejahung dieser wichtigen Frage fußten die Ansprüche Schwarzenbergs. Darauf erklärte aber das Kloster:

a. Das Haus Sulz und Schwarzenberg hätten sich selbst auf den Kauf und Vertrag gestützt.
b. Die Evokation vor ein höher instanzliches Gericht sei den Reichsgesetzen nicht zuwider.
c. Die Reichsgesetze betreffen nicht die Schweizerische Allodialia.
d. Die Reichsglieder seien ebenfalls schuldig, den Auswärtigen die Verträge zu halten.
e. Die Landgrafen von Sulz und Schwarzenberg erkennen selbst den Schweizerschutz über Jestetten an.

Die Anstände wiederholten sich bis zur Revolution und setzen neuerdings an im Jahr 1803.[2])

3) *Baltersweil*: Areal 80 Juch.
Pfarrhaus und Zehntscheune.
4) *Bühl*: Pfarrhaus und Zehntscheune.
5) *Lotstetten*: Areal 24 Juch.
6) *Erzingen*: Areal 50 Juch.
Pfarrhaus, Zehntscheune, Oekonomie.
7) *Rheinheim*: Pfarrhaus, Zehntscheune, Oekonomie.

In den Pfarreien Jestetten, Baltersweil, Bühl, Erzingen und Rheinheim hatte das Kloster das Patronatsrecht.[3])

[1]) (*Meger* von Knonau) Absch. 1782 § 31.
[2]) Mit der Durchführung des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses.
[3]) Die fünf Pfarrkirchen wurden aus eignen Gütern, die Pfarrhäuser durch Rheinau unterhalten. (Lotstetten stand unter dem Patronat des Bischofs von Konstanz.)

Digitized by Google

b. Auf fürstenbergischem Territorium:

Die Herrschaft Oftringen;[1]) Areal 600 Juch., mit Schloß, Kapelle und großer Oekonomie.

Sie wurde durch testamentliche Vergabung *Karls*, des letzten Sprößlings der Edlen von Oftringen (genannt Gutjahr, Schultheiß zu Waldshut) und dessen ihn überlebende Gemahlin, geborene Keller von Schleitheim, im Jahr 1678 Eigentum des Stiftes Rheinau. Zum Exekutor des Testaments war der Bischof von Konstanz verordnet; die Besitznahme der Schenkung war mit viel Schwierigkeiten begleitet. Die Oekonomie wurde zuweilen durch den Kornherrn von Rheinau besorgt. Bis zum Jahr 1798 war diese Besitzung, wie auch die Schwarzenbergischen Ortschaften Jestetten und Altenburg, von Abgaben befreit. In oben genannten und einigen andern Ortschaften bezog das Kloster den mehrfachen Zehnt.

Vor der Revolution waren bedeutende Nahrungsvorräte im Kloster aufgespeichert. Dasselbe betrieb einen ausgedehnten Weinhandel, da nebst eigener Rebenkultur die Gefälle des Weinzehnten bedeutend waren. Die reiche Rheinauische Kornkammer[2]) kam wohl zu statten in dem Kriegselend, das bald an die Stelle des Wohlstandes treten sollte.

[1]) M. R. 3 und Misc. Tom I. Oftringae Cleggoviae.

[2]) In Rheinau war schon im Mittelalter ein bedeutender Kornmarkt, ein Stappelplatz für die schweizerischen Städte Zürich, Bern, Luzern u. a.; im Jahr 1795 wurde derselbe von österreichischer Seite gesperrt.

Digitized by Google

II.

Die Anfänge der Umwälzung.

Klein ist der Schauplatz, auf den unsere Beobachtungen sich erstrecken in der ereignisreichen Zeit, da die westeuropäische Welt unter Sturmeswüten sich erneuerte und auch die alte Eidgenossenschaft unter der Wucht des französischen Andrangs der revolutionären Propaganda und der innern Fäulnis zusammenbrach.

Klein ist der Schauplatz, aber er ist reichlich erhellt und, mitten inne gelegen in dem großen Getümmel, gewährt er die Aussicht auf die wichtigen Vorgänge ringsum und hat seinen vollen Anteil an den gewaltigen Umwandlungen.

In der Geschichte Rheinaus spiegeln sich im Kleinen die Ereignisse im Großen; wir sehen edlen Freiheitseifer und patriotische Hingebung neben Demagogen- und Denunziantentum und eigennützigem Handeln, feige, fügsame Politik und grausames Regiment — Schmach und Unglück; **wir hören aber auch die Stimme der gerechten öffentlichen Meinung, wir nehmen wahr den gewaltigen Zug nach Wiederbefreiung und Selbständigkeit und feiern zuletzt mit die Wiedererhebung einer geeinigten, eidgenössischen Republik.**

Digitized by Google

Kapitel 1.

Rheinau, ein Asyl für Emigranten. Die erste Grenzbesetzung.

Schon im Jahr 1792 kamen französische Emigranten, in der Mehrzahl französische Benediktiner und zwei Bischöfe, Schutz und Unterhalt suchend nach Rheinau. *Sie waren gleichsam die Herolde einer verhängnisvollen Zukunft.*

Durch den Rat in Zürich veranlaßt, erließ der Landvogt von Thurgau gegen diese Einwanderung alsbald ein Ermahnungsschreiben an Abt und Rat zu Rheinau, „daß man wegen französischen Emigranten und österreichischen Deserteure gute Sorge haben möchte.“ [1] Darauf beschloß Abt und Rat eine Bürgerwache aufzubieten, welche die Tore — die tagsüber nur kurze Zeit geöffnet werden sollten — streng zu bewachen hätten. Auch wurde der Oberamtmann von Jestetten in's Einvernehmen gesetzt, daß die Rheinüberfahrt bei Balm gesperrt werde.[2] Die Emigranten wurden von nun an abgewiesen. Jedoch hielt man diese Maßregel nicht lange aufrecht. Schon im nächsten Jahre kamen die Fremdlinge wieder scharenweise und alle wurden im Kloster beherbergt.

Mit der französischen Invasion in Deutschland begann auch da die Auswanderung. Die Aebte von Tennebach und Donaueschingen flüchteten mit ihren Archiven und Preziosen über den Rhein nach Rheinau.[3] Beim Rückzug General *Moreaus* aus Schwaben und Baiern, wanderten die Nonnen des Klosters Güntersthal aus und kamen bis Rheinau, wo ihnen das Gasthaus des Klosters bis kurze Zeit vor der Katastrophe, die Rheinau selbst traf, ein Asyl bot.[4]

Noch anderweitig wurde die Hülfe des Klosters angerufen. Das Haus Fürstenberg verlangte wiederholt größere Anleihe-Summen, um die Kriegskontributionen bezahlen zu können. Abt und Convent erklärten sich außer stande, die verlangten Summen zu geben, waren aber bereit, wenn die Stadt Zürich dieselben

[1] Nach Diar. 1796.
[2] Nach Diar. *O. Forster.*
[3] In Diar. von 1796.
[4] In S. B. pag. 1028. A. Eins.

Digitized by Google

borgen wolle, an Zürich die Zehnten des Klosters in den zürcherischen Gemeinden dagegen zu verpfänden. Allein Zürich versicherte, es könne kein Geld abgeben, am allerwenigsten in so kritischer Zeitlage. Dem Fürsten von Fürstenberg konnte also der Abt nicht helfen, der gedrückten Bevölkerung jenseits des Rheins aber, kam er dadurch entgegen, daß er ihnen einen Teil der Zehntabgaben schenkte.[1])

Da die Schweiz nach General *Jourdans* Niederlage gegen den Erzherzog *Karl* und bei *Moreaus* Rückzugsbewegung durch den Schwarzwald in großer Gefahr stand, durch einen feindlichen Einfall verheert zu werden, wurden von den nördlichen Grenzkantonen ungesäumt Anstalten zur Grenzbesetzung der Linie von Stein-Rheinau-Eglisau getroffen. Zur Rekognoszirung begaben sich am 10. Oktober 1796 Ingenieur-Major Dr. *Muralt* und Ingenieur Oberlieutenant *Däniker* von Zürich nach Rheinau und noch am folgenden Tag rückten 287 Mann unter Major *Meyer* von Stadelhofen, dem in Rheinau das Oberkommando übertragen war, Freihauptmann *Meyer* von Knonau und Freihauptmann *Meiss*, zwei Kompagnien Infanterie, 30 Mann Artillerie mit vier Kanonen und zwei Munitionswagen, etwas Kavallerie und Jäger, zur Besatzung in Rheinau ein.[2]) Die Batterien wurden unter das Kommando von Oberlieutenant *David Vogel* gestellt. Zwei Batteriestücke waren auf der sog. Lugenhalde, ein drittes bei der Rheinbrücke vor dem Gasthof zum Salmen und das vierte beim Kaufhaus postirt. Beim Kanzleiportal, auf der Brücke (zur Insel), beim Gasthaustor, beim obern Stadttor, auf der Rheinhalden (in der Richtung gegen Bahn), beim Schützenhaus und der Lugenhalde, bei der Rheinbrücke diesseits und jenseits des Rheins und auf der Löhr, waren die Wachen aufgestellt. Sämtliche Offiziere hatten ihr Quartier im Kloster, die gemeinen Soldaten im Städtchen. Der Unterhalt der ganzen Besatzung geschah auf Kosten des Klosters, die Bürgerschaft lieferte Holz, Licht und Salz.

[1]) In Diar. von 1797.

[2]) Folgendes sind die Namen der übrigen Chargirten: Artillerie-Lieutenant *Pfister*, Ingen.-L. *Däniker*, Ob.-L. *Müller*, Ob.-L. *Rahn*, Lieut. *Stelzer* und *Schneider*, Adjutant *Müller*, Wachtmeister *Hirzel* und *Huber*, Feldweibel *Toggenburger*.

Digitized by Google

Am 23. Oktober wurde, nachdem die Gefahr gehoben, die Grenzbedeckung wieder entlassen. Die verursachten Kosten betrugen 2000 fl., welche der Abt dem Stand Zürich schenkte.[1]) Für die Situation bezeichnend ist, dass am Abend, bevor die Zürcher Schutzkompagnien in Rheinau einzogen, Kapitän *von Courten*, der während mehreren Monaten daselbst für spanische Dienste Soldaten warb, mit seinen Angeworbenen abzog.

Unter dem Drucke schwerer Sorgen für das zukünftige, schloß das Jahr 1797. Die Einquartirung von Emigranten hatte sich bis zur Besorgnis vermehrt, man nahm alle auf, woher sie kamen. Noch im letzten Moment pochen die geflüchteten Mönche eines ganzen Klosters an Rheinaus gastliche Pforten.[2])

Kapitel 2.

Die ersten revolutionären Vorgänge im Städtchen Rheinau und im übrigen Gebiet des Klosters.

Rheinau war in doppelter Bedrängnis. Durch seine gefährliche Lage an der Grenze hatte es jeden Augenblick einen Einfall der Franzosen zu befürchten; ebenso schlimm aber war das Feuer am eigenen Herde. Die Rheinauer Bürger wurden durch die Landbevölkerung benachbarter zürcherischen Gemeinden aufgereizt, indem sie ihnen vorgaben, „die dem Kloster jetzt zugehörigen Güter seien im Laufe der Zeit auf unrechtmäßige Weise an's Kloster gekommen." Vergebens anerbot der Convent die Rechtmäßigkeit des Klosterbesitzes durch Urkunden und Briefe zu beweisen. Etliche Bürger benützten alsbald den Anlaß, eine alte Zwistigkeit[3]) zwischen Kloster und Gemeinde wieder aufzufrischen.

[1]) Dem Zürcher Militär wurde vom Kloster eine musterhafte Disziplin nachgerühmt, ebenfalls soll dieses über die gute Aufnahme in Rheinau erfreut gewesen sein. Nach Diar. 1797.

[2]) Es waren wahrscheinlich Cisterzienser Relig. „La Trappe". Am zahlreichsten waren die Emigration aus der Rheingegend und Elsass.

[3]) S. pag. 23, Note 2.

Digitized by Google

Abt *Bernard* hatte in Zürich, Schaffhausen und im Schwarzenbergischen treue Ratgeber. Ein intimer Freund der Conventherrn war Junker Oberst *Escher* von Berg, auch Pfarrer *Scheuchzer* von Berg, *B. Keller* von Zürich und Untervogt *Wipf* von Marthalen. Das Kloster ließ sich von diesen Herrn über die Vorgänge in Stadt und Landschaft, von der Unzufriedenheit, welche in der Landbevölkerung gegen die Stadt Zürich und das Kloster Rheinau herrschte, genaue Mitteilung machen. Untervögte in benachbarten Gemeinden warnten den Abt vor der steigernden Gärung, „daß die Gemeinden frei erklärt werden wollen von allen Steuern und Abgaben.“ [1]) Bei solcher Gefahr beschloß Abt und Convent, alsbald die kostbarsten Gegenstände zu flüchten; noch am gleichen Tag wurden dieselben über den Rhein befördert. — Unterdessen ging in Zürich die Staatsumwälzung ganz rasch vor sich. Am 5. Februar gewährte die Stadt der Landschaft gleiche Rechte. Gegenüber dem Kloster Rheinau schafften sich die Zehntgemeinden des Klosters auf Zürcher Gebiet in der einfachsten Weise freie Bahn, sie bezahlten keine Zehnten und Grundzinse mehr.

Sogleich zeigte sich, daß nun auch das bisherige Verhältnis von Stadt und Kloster Rheinau nicht aufrecht zu erhalten war, es löste sich aber nicht auf so einfache Art.

Am 25. Januar reichten die Rheinauer dem Abt ein Memorial ein, worin sie um Erlaß vom „Fall“ baten.

Bereits hatte am Schluß des vorigen Jahres der Rat von Schaffhausen die Leibeigenschaft aufgehoben und an den Abt von Rheinau das Ansuchen gerichtet, die Rheinauer Leibeigenen im Schaffhauser Gebiet freizugeben; [2]) Abt *Bernard* ging darauf ein, wenn gleichzeitig Schaffhauser Untertanen im Jestettergebiet befreit würden. Darauf stützten sich die Rheinauer und traten mit einem ähnlichen Begehren vor den Abt. Es lautet im übrigen noch recht demütig, so heißt es darin:

„ . . . also erfrecht sich eine ehrsame und getreue Gemeinde Rheinau Höchstdieselben als unsern wahren und herzeigenen Vater und Herrn um diesen uns eifrigst wünschenden Nachlaß des Falles gnädigst anzuflehen etc.“ und zum Schluß versichern die Rheinauer getreueste Untertanen bleiben, unter solch ver-

[1]) Diar. 1798.
[2]) In Repert. Tom. XXII, Nr. 130 A. Sch.

Digitized by Google

ehrungswürdiger Regierung leben und sterben zu wollen.[1]) Am folgenden Tag erhielt die Bürgerschaft vom Abt den urkundlich bestätigten Nachlaß des Falles:

„ . . . wir bekennen und bescheinen mit diesem Brief, daß wir in unserm und des ganzen Convents Namen einer löblich ehrsamen Gemeinde Rheinau von der Leistung der Fallgebühr gänzlich und auf immer gnädigst entheben und loszählen etc.“, dagegen hoffe der Abt, daß man ihm den versprochenen schuldigen Gehorsam, Treue und Diensteifer pflichtgemäß erzeigen werde.[2]) Dieser Nachlaß hatte einen Augenblick eine günstige Wendung für das Kloster.

Wegen der Franzosengefahr einigten sich Bürger und Abt zur gemeinsamen Sicherheit eine Verstärkungswache aufzubieten, da kein Besatzungsmilitär anwesend war. Als aber die revolutionären Gemüter zahlreicher wurden und sich die böse Luft von Westen ganz der stillen Rheininsel näherte, als sogar schon in Marthalen der Freiheitsbaum errichtet wurde, da hatte sich das Kloster auf das äußerste gefaßt zu machen. In dieser Lage wurde ein Bote mit einem Schreiben an die Stände Luzern und Unterwalden gesendet zum Zwecke Rat einzuholen, wie sich das Kloster bei der steigenden Gefahr zu verhalten habe.[3]) Die Boten kehrten zurück, ohne eine entschiedene Antwort vernommen zu haben. Daraus mußte der Abt schließen, daß er von dieser Seite, also von den Schirmorten keine Hilfe zu erwarten habe, wenn es zu Gewalttätigkeiten kommen sollte. Das Kloster Muri[4]) suchte gleichzeitig in Rheinau Rat, „was bei solch gefährlichen Umständen zu tun sei.“ Wer konnte in Rheinau hierauf Antwort geben?

Am 14. Februar unterbreiteten die Rheinauer dem Abt neue Petitionen; dieselben enthielten aber solche Ansprüche, daß der Abt, ohne höchstinztanzliche Einfrage sie nicht berücksichtigen zu können glaubte; er sandte sie deshalb sogleich durch Großkeller *Wolfen Zelger* an die hohen Stände (zunächst Luzern) zur Begutachtung. Schultheiß und Rat von Luzern sandten wohl an den

[1]) In S. B. Nr. 37 A. Eins.
[2]) In S. B. Nr. 38 A. Eins.
[3]) Nach Diar 1798 und S. B. A. Eins.
[4]) Muri und Wettingen standen zu Rheinau in engem Verkehr.

Digitized by Google

Abt zu Handen der revolutionären Bürgerschaft ein Exhortationsschreiben (s. Anhang Nr. 6 a u. b), gaben aber P. *Wolfen* zugleich den Bescheid: „Sie können bei andern das nicht schützen, was sie selbst nicht mehr haben. Personal und Eigentum des Klosters soll aber nach Kräften geschützt werden.“ [1]) Unterdessen ruhte die Bürgerschaft nicht. Man hielt wiederholt Versammlungen ab, wählte einen Ausschuß, welcher die Geschäfte mit dem Kloster an die Hand zu nehmen hätte.[2]) Während die Aufregung im Orte stieg, mischte der Landespräsident zu Weinfelden sich ein. Er sandte zwei Abgeordnete *Joh. Jac. Wuest* und *Joh. Ulrich Kesselring* mit dem Auftrag nach Rheinau, den ökonomischen Etat, besonders die Vorräte an Wein und Früchten, ebenso die Gefälle daselbst schriftlich aufzunehmen.[3]) Die Gäste waren dem Convent wenig willkommen. Man gab ihnen zu verstehen, Rheinau gehöre nicht zum Thurgau und verbitte sich ein Eingreifen von dorther. Sogar das Anerbieten, eine thurgauische Wacht zum Schutze der Rheinauischen Insel zu beordern, wurde abschlägig erwidert. Mit solcher Eröffnung reisten die thurgauischen Herrn wieder ab und der Abt gab ihnen eine offizielle schriftliche Antwort auf beglaubigte Instruktion mit.[4])

[1]) In S. B. Nr. 146 (18. Febr.) A. Eins.

[2]) Nach Diar. 1798.

[3]) In S. B. Nr. 149 und 150 A. Eins.

[4]) Die Instruktion lautete:

„Wir, der innere Ausschuss der gesamten Landschaft Thurgau urkunden hiemit, dass wir unsere Mitglieder, dem Herrn *J. J. Wuest,* sowie dem Herrn *Kesselring* den gemässen Auftrag erteilt, in dem, dem Thurgau von jeher angehörig gewesenen Stift Rheinau (gleichwie in allen thurgauischen Stiften und geistlichen Herrschaften beschehen) die Inventur alles Beweglichen vorzukehren und die nötig erachtenden Wachten nach Befinden aufzustellen. Wir versehen uns allerdings dahin, das löbliche Stift werde um so eher sich hiezu willig fügen, als demselben zugleich aller Schutz und Sicherheit der Nation für ihr Personal als Eigentum feierlichst zugesichert, hingegen erwartet wird, dass diese unsere benannten Ehrendeputirte als solche anerkannt und gütig aufgenommen werden.

Gegeben in unserer Versammlung.

Weinfelden, 20. Februar 1798.

Reinhardt, Landespräsident.
Rogg, Sekretär.“

Die Antwort des Abtes:

„Wir *Bernard,* Abt des Gotteshauses und Herr der Stadt Rheinau erklären mit diesem Gegenwärtigen, dass die Herren N. N. den

Digitized by Google

Den beiden thurgauischen Ehrendeputirten wurde außerdem noch speziell durch schriftliches Memorial der Rheinauische Standpunkt klar gemacht, wonach Rheinau nur den eidgenössischen Orten Antwort zu geben habe.

Schwieriger als dieses Geschäft war die Frage, wie sich das Kloster bei der immer drohender werdenden Situation gegenüber der Bürgerschaft benehmen sollte. Der Abt war nicht abgeneigt, derselben zur Wiederherstellung der Ruhe weitere Zugeständnisse zu machen; auf alle in dem Beschwerdeschreiben geforderten Punkte wollte er zwar nicht eingehen.

Noch vor einigen Wochen hatten die Bürger dem Abt neuerdings hochfeierlich nach dem Sinne des Treueides Unterwürfigkeit versprochen, als er ihnen den „Fall" erließ; und nun welche Umstimmung! Dazu haben verschiedene Momente mitgeholfen: Zunächst die Flucht des Abtes; am 4. Februar hatte er sich mit zwei Patres nach Jestetten in's Schwarzenbergische begeben und von da aus sein bedrohtes Kloster geleitet. Selbstverständlich hatten nun die Rheinauer mehr Spielraum für ihre Befreiungsbestrebungen. Dann munterte sie das Beispiel von Zürich zu energischem Vorgehen gegen den Abt auf. Im übrigen war freilich die Zürcher Declaration[1]) von größtem Vorteil für das Kloster, sie war eine Art Blitzableiter, ohne welchen eine gewaltsame Erhebung der Landleute in den nächst Rheinau gelegenen Zürcher Gemeinden unausbleiblich gewesen wäre. Ein Hauptverdienst, daß dies nicht geschehen ist, hat Untervogt *Wipf* von Marthalen. In der schwierigsten Situation hat er sich zurechtgefunden und arge Ausschreitungen verhindert. Während Pfarrer *Scheuchzer* von Berg (durch Schaffhauser Boten) und *Keller* von

21. Februar bei uns eingetroffen und den mitgebrachten Auftrag schriftlich eingehändigt. Da wir nun aus dessen Inhalt und mündlichem Vortrag eingesehen, dass der innere Ausschuss der gesamten Landschaft Thurgau mit unächten Begriffen belegt — weil das Gotteshaus und Stadt Rheinau weder an das Thurgau anstossend, noch gemäss hoheitlicher Abschiede selbst einverleibt ist, so können wir nicht anders als wider den ganzen Inhalt der Instruktion protestando einkommen, weder Wachen annehmen, noch Inventar aufzeichnen lassen, um desto mehr, weil wir unsere Mobiliarhabschaft zum Nutzen des Vaterlandes niemals zu entziehen gedenken. Wir werden uns daher, wie in solchen Fällen gewöhnlich, an die hohen Schutzorte wenden und uns nach ihrem Gutachten verhalten."

[1]) S. pag. 38.

Digitized by Google

Zürich das Kloster über die Vorgänge im Westen auf dem laufenden hielt (s. Anhang Nr. 7), war für die lokalen Ereignisse und Gefahren Untervogt *Wipf* der Späher und zugleich der Vorbeuger. Auf dem Höhepunkt der Krisis, schrieb er durch geheime Boten ins Kloster:

„ . . . ich wünsche nur, daß Sie auf der Hut seien, der eigenen Leute und deren in unseren Gemeinden wegen, das Raisonnement über die Klöster ist sehr ungestüm . . ." [1])

Schon am 28. Januar schrieb er:

„Ich bin in einer Lage, die ich dem Papier nicht anvertrauen darf. Wegen Ueberraschung des Gotteshauses habe ich viele Verdrießlichkeiten leiden müssen, dieselben zu hindern. Hoffe Sie werden die Zeit seit meiner Avertirung benützt haben.[2]) Wollte Gott, ich hätte es auch tun können, allein ich bin deswegen sehr in Verlegenheit, nur möchte ich wünschen, mit Ihnen über besondere Gegenstände zu sprechen: Nun weiss ich nicht, wie das geschehen kann, ich würde bei Nacht gerne in's Gotteshaus kommen, wenn mich kein Bürger bemerken würde, will versuchen, alles mögliche zu tun." [3])

Der Convent hatte nicht versäumt, wiederum dringend die Schutzorte um allfälligen Beistand zu bitten (vergl. Anhang Nr. 6). Dem Großkeller *Zelger* gelang es auch, den Ständen Unterwalden [4]), Schwyz [5]) und Uri [6]) die Lage des Klosters so nahe zu legen, daß sie Ermahnungsschreiben an die Bürgerschaft von Rheinau erließen, aber auch gleichzeitig dem Abt empfahlen, ihren Begehren, so viel als der Zeitlage angemessen, zu entsprechen (18.—26. Februar). (S. Beilage Nr. 8.)

Die Bürger verlangten vom Kloster:

1. „Abtretung der Jurisdiction mit ihren Gefällen.
2. Die halbe Waldung und das Abholz, so das Gotteshaus in ihrer eigenen Waldung nicht benützen will.
3. Rückgabe der Ehehaften (Tavernenrecht), Freiheit im Handel und Wandel.

---

[1]) S. B. Nr. 36. A. Eins.
[2]) Jedenfalls ist damit die Flucht der Preciosen etc. gemeint.
[3]) S. B. Nr. 39, A. Eins.
[4]) S. B. Nr. 159, A. Eins.
[5]) S. B. Nr. 170—171, A. Eins.
[6]) S. B. Nr. 185, A. Eins.

Digitized by Google

4. Allen Zoll.
5. Den Spital nebst Schulkapital zur Verwaltung der Stadt.
6. Man findet sich beschwert, wegen zu viel bezahltem Prozeßgeld, so auch die 100 Louis'dor, so anno 1747 von den Burgern dem Gotteshaus mußten bezahlt werden.[1])
7. Nach Einrichtung des Zürchergebiets Grundzins und Zehnten zu bezahlen.
8. Soll jeder Bürger den auf seinen Gütern haftenden Grundzins löblichem Kornamt selbst einliefern.
9. Soll der Weg zur Rheingasse wieder in vormalige Ordnung zum allgemeinen Gebrauch hergestellt werden.
10. Hoffen wir, die Gnade haben zu können, für das weitere mit uns Bürgern in Abredung zu kommen.

(Der Ausschuß im Namen der gesamten Bürgerschaft.[2])"

Dabei wird aber ausdrücklich hervorgehoben, daß die Bürger nicht als Ruhestörer auftreten und dem Abt seine Rechte gewalttätig entreißen wollen, sondern „für löbliches Gotteshaus als gesamte Bürgerschaft in Ruhe, Friede und inniger Verbindung leben mögen"; sie verlangen nur die drückenden Beschwerden, welche schon seit hundert Jahren Verdruss und Zwistigkeiten zwischen Gotteshaus und Bürgerschaft verursacht haben und gegen welche sich ihre seligen Väter schon mit Gut und Blut, aber umsonst zu verteidigen suchten, an den Tag zu geben.[3])

Vom Abt beauftragt, legten am 15. Februar die klostergerichtlichen Beamten, Oberamtmann *Werner von Kreith* und Sekretär *Germann* dem Convent über die von den Bürgern eingereichten Forderungen ein Gutachten vor, welches folgenden Inhalt hatte: [4])

„. . . Nachdem wir uns heute abermal mit Betrachtung unserer teuren Amtspflichten beraten, so fanden wir für nötig, bei solch kritischer Lage der Dinge unsere gutachtliche Meinung dahin zu erteilen:

Ad. 1. Die Jurisdiction betreffend.

---

[1]) Entscheid der Tagsatzung Rh. A. in Z. frm.; weitere Quellen über den Prozess im Staatsarch. Z. (und Stadtbibl. Z.)

[2]) In S. B. Nr. 129, A. Eins.

[3]) S. B. Nr. 129, A.

[4]) S. B. Nr. 132, A. Eins.

Digitized by Google

Vor allem wird nötig sein, daß eine Deputation des löbl. Gotteshauses mit den sechszehn bürgerlichen Ausschüssen zusammensitze, um über jeden ganz unbestimmt von ihnen gesetzten Beschwerdepunkt eine Erläuterung abzuverlangen.

Wegen der geforderten Jurisdiction in specie wäre erstlich die Proposition dahin zu machen: Das löbl. Gotteshaus könne diese ohne bestimmte Zusage der hochlöbl. Schirmorten der Bürgerschaft nicht abtreten, hoffe aber, diese werde solche ferneres und um so ehuder unangefochten belassen, weilen man sie feierlich versichern wolle, daß im Fall man solche für folgende Zeiten nicht mehr für sich behaupten könne, man diese der Bürgerschaft vorzüglich überlassen werde.

Würden nun diese Ausschußmänner auf ihrem Begehren beharren, so könnte diesen der weitere Vorschlag dahin gemacht werden: daß man ihnen nachstehende Vorzüge gestatten wolle:

a) Alle Frevel sollen vor Gericht untersucht und in Beziehung auf dessen Gutachten abgetan werden und soll der Stadt die Hälfte der Strafen zufallen.

b) Soll die Taxe bei Teilungen, Käufen, Tauschen etc. auf 30 Kreuzer per 100 Gulden herabgesetzt werden, oder wenn diese auf einem Gulden fortdauern sollte, habe die Stadt davon die Hälfte zu beziehen.

c) Wenn man den Zweck nicht erreichen würde, daß das Gotteshaus die Civilsachen nicht privative abhandeln könnte, so wäre dem Schultheiß der Beisitz und die Miturteilung auf der Kanzlei [1]) zu gestatten. Solchemnach

d) hätten die vier Ratsherren den Beitritt in appellatorio.

e) Der Name Untertan sei aufgehoben und statt dessen die Benennung „*Bürger*“ angenommen.

f) Die Stadt soll das Recht haben, den Schultheiß, von Räten und Richtern die Hälfte zu wählen.

g) Die Neujahrsgemeinde auf der Hofstuben sei aufgehoben.

h) Wichtige, das gemeine beste belangende Gesetze sollen mit Beizug des Rates gemacht werden.

i) Die Lehenschaft des Winzlerwaldes sei in Eigentum verwandelt.

---

[1]) Gilt für Gerichtslocal.

Digitized by Google

Sollte nun auch dieser Antrag (von der Bürgerdeputation) verworfen werden, so müßte man das äußerste wagen und ihnen freistellen, alles, was Jurisdiction heißt, mit dem Gotteshause cumulative zu verhandeln.

Ad. 2. Dieser Punkt liegt der Bürgerschaft am mehrsten (meisten) am Herzen und weil keine Nachgiebigkeit zu hoffen, so wäre mit ihnen durch das Loos zu teilen.

Ad. 3. Tavernenrecht betreffend. Der freie Handel und Wandel wäre zu gestatten, auch der Bürgerschaft eine Taverne, würde sie sich aber nicht begnügen, so behielte das Kloster jene zum Salmen und überließe der Stadt alles übrige Tavernenrecht.

Ad. 4. (Den Zoll betreffend, wird der Vorschlag auf Ablieferung der Hälfte Brückenzoll [1]) an die Bürger gemacht.)

Ad. 5. Den Spital betreffend. Da die Administration dieser Stiftungen eher lästig als nützlich ist, so könnte solche den Bürgern überlassen werden.

Ad. 6. Die Restitution der Prozeßkosten betreffend. Es scheint als sei es auf Bereicherung des Stadtseckels (Gemeindekasse) abgesehen. Das Gotteshaus hat nur erhalten, was ihm durch die hohen Stände ist zugesprochen worden. Es kommt darauf an, ob man eine Schenkung machen wolle.

[Der Forderung Nr. 7, 8 und 9, (Grundzins, Zehnten etc. betreffend), wäre ganz zu entsprechen.][2])

Am 26. Februar wurde nun große Gemeindeversammlung gehalten im Ratssaal auf der „Stuben". Von Seite des Klosters waren anwesend der Prior (im Namen des Abtes), drei Patres und die beiden Offizialen. Zuerst wurden die Ermahnungsschreiben der hohen Stände verlesen, welche sich alle dahin aussprachen, „daß sich die Bürger ruhig verhalten möchten, nachdem man gewährt, was billig sei." Dann redete P. *Januarius* zur Versammlung und verlas einen vom Abt selbst abgefaßten

---

[1]) Die Einnahmen des Brückenzolls schwankten zwischen 500 bis 1000 fl. jährlich, während der Revolution betrugen sie kaum mehr 200 fl.

[2]) Dem ist beigefügt: Nur der Drang der Zeiten und die bei der jetzigen Lage so sehr nötige Ruhe zwingen uns die nun gegebene Meinung ab. S. B. Nr. 132, A. Eins.

Digitized by Google

Aufruf[1]) an die Bürgerschaft; in demselben wurde ihr ins Gewissen gesprochen, wie gelinde die bisherige Obrigkeit für das Volk gewesen; wie wenig dasselbe von Steuern und Abgaben gedrückt war; wie glücklich sich die Vorfahren befunden, zu den Zeiten, da man sie zu gleichen Lasten und Steuern, wie Kyburg und Thurgau, anhalten wollte, als die Tagsatzung erklärte,

[1]) Derselbe lautet:

Ehrsame, bescheidene, vielgeliebte Burgerschaft!

„Mit zärtlicher Vaterliebe empfing ich eure Wünsche, da ich angegangen wurde in einer Bittschrift sub. 25. Januar euch von der Beschwernis der Leibeigenschaft und den Folgen davon, des Falles, zu entledigen. Ich mit meinem mir anvertrauten Gotteshaus säumte auf keine Art, diesen euren Begehren zu entsprechen und stellte ein förmliches Instrument sub. 26. Januar in eure Hände, vermöge dessen eure Wünsche sollen erfüllet seien. Auch ihr, liebe Bürger! rührtet mein Vaterherz, da ihr in einer Danksagung euch erklärtet, mit was grosser Zufriedenheit diese Gnade von euch sei auf- und angenommen worden, wo ich versichert wurde, dass ihr in Zukunft ruhig und vergnügt euch verhalten, wie es guten rechtschaffenen Bürgern zustehe, in Zukunft gegen mich und mein anvertrautes Gotteshaus zu jeden Zeiten mit Gut und Blut beweisen wollet. Es war aber eine kurze Zeit verflossen, da ich mit innigster Rührung vernehmen musste, dass man mit obiger Zusage nicht zufrieden, sondern nach dem Geist jetziger Zeiten mehrere Freiheiten verlange. Für das allgemeine Wohl wachend und nach meinen Pflichten für die Ruhe der gesamten Bürgerschaft zu sorgen, berief ich von den Vorgesetzten der Gemeinde zu mir, erklärte meine Wissenschaft der gegenwärtigen Umstände und in der Gegenwart eines Ausschusses von m. löbl. Convent, als auch meiner Beamten von der Kanzlei, gab ich eine feierliche Zusicherung: wenn eine ehrsame Bürgerschaft sich ruhig und getreu erweise, die Pflichten eines wahren Bürgers beobachte — ich einer gesamten Bürgerschaft alles das zugeben werde, was ich bei löbl. Ständen und Schirmorten zu verantworten imstande sein würde; machte Ihnen auch als meine lieben Bürger väterlich bekannt, was ich wegen Sicherheit meiner Person zu beobachten von meinem löbl. Convent angegangen werde.

Alsbald vernahm ich mit innigstem Trost, mit was Eifer eine gesamte Bürgerschaft ihre Zufriedenheit an den Tag legte, wie beflissentlich (die)selbe die Beschwerden der Wachen auf sich nahm und zur Beschützung meiner und meines Gotteshauses alles mögliche darbot, ja sogar sich erklärte, sie brauche keine fremde Hilfe, sondern wolle allein die Ehre haben, ihren Herrn und das Gotteshaus zu beschützen. Was zärtliche Regungen eine solche Entschliessung in meinem Herzen verursachte, können nur jene begreifen, die die rührenden Empfindungen eines Vaterherzens jemals gefühlt haben.

Kaum waren vier Tage verflossen, als das Misstrauen sich vergrösserte, um auch diesem Uebel zu steuern, gestattete ich eine allgemeine Versammlung der Bürgerschaft, machte ihr die getane Erklärung,

Digitized by Google

Rheinau sei unabhängige unter dem Schutze der Eidgenossenschaft stehende Herrschaft. Dieses vorteilhafte Verhältnis würde sich ändern durch den Beitritt unter die Botmässigkeit einer andern — landesfürstlichen — Obrigkeit, dagegen werde der Abt so viel nachlassen, als er bei den Schirmorten verantworten könne. — Er machte der Versammlung den Vorschlag, einen engern Ausschuss

meinem eröffneten Worte getreu zu bleiben, bekannt und um dessen einen Beweis zu geben, möchte eine ehrsame Gemeinde durch einen Ausschuss ihre Beschwerden und Wünsche mir entdecken, wo ich (wenn immer Sachen begehrt würden, die möglich zuzusagen und mich keiner Verantwortung bei den hohen Ständen aussetzten), ihren Begierden und Wünschen entsprechen werde.

Den 14. Februar wurden von mir solche Gegenstände verlangt, die wider alle meine Erwartung, wider alle meine Gewalt, auch wider allen Nutzen einer Gemeinde Rheinau zu sein mich überzeugten. Um aber dennoch alles anzuwenden, was das Beste meines Gotteshauses und den Nutzen meiner lieben Bürger befördern könnte, entschloss ich mich, bei den hohen Schutz- und Schirmorten einzukommen, selben die gegenwärtige Lage von Rheinau zu eröffnen, die Wünsche einer Bürgerschaft zu entdecken, und zu vernehmen, wie weit ich in Unterhandlung mit meinen lieben Bürgern treten könne, ohne mich bei den löbl. Schirmorten in Verantwortung zu setzen. Ich erhielt die erste Antwort vom Stand und kathol. Vorort Luzern (Schreiben vom 18. Februar vom Schultheiss und Rat der Stadt Luzern). Aus diesem Schreiben ist offenbar, dass den löbl. regierenden Ständen die Angelegenheit des Gotteshauses, sowie die Beschaffenheit der in besagter Zuschrift artikulirten Begehren keineswegs gleichgültig sei, — dass sie mit besonderer landesväterlicher Aufmerksamkeit die Lage und Sicherheit des Gotteshauses, sowie auch die billigmässigen Wünsche und Bedürfnisse der Bürgerschaft beherzigen wollen, dass der h. Stand Luzern dem löbl. Stand Zürich zu Handen der übrigen löbl. regierenden Ständen von dem ganzen Geschäfte Kenntnis erteilt — dass die löbl. Stände eine gesamte Bürgerschaft alles Ernstes ermahnen, sich ruhig und still zu verhalten — dass die landesväterlichen Verfügungen auf das gesamte Beste des Gotteshauses und der Bürgerschaft gerichtet seien, — dass alle Verletzungen der Personen, des Eigentums, der öffentlichen Sicherheit, kurz alle Volks-Excesse den hohen Ständen verantwortlich sein müssten etc."

(Das weitere lautet in der Hauptsache):

Das Adhortatorium des Standes Unterwalden (Nidwalden) stellt einer Bürgerschaft von Rheinau vor, wie glücklich sie bisher gewesen, freie und ungehinderte Religionsübung zu beobachten; wie trostreich für sie bisher was, einer wahrhaft milden, wohltätigen Regierung anzugehören, wie eine Bürgerschaft frei bekannt hat, mit welchen Vorteilen die Sicherheit des Eigentums das glückliche Loos gegenwärtiger Verfassung sei.

Ihr lieben Bürger könnet das Erstaunen des hohen Standes vernehmen über den ersten Punkt eingelegter Beschwerdeschrift, welcher

Digitized by Google

von acht Mitgliedern zu wählen, ebenso seien vom Kloster acht Personen zu bestimmen, welche gemeinschaftlich beraten und ihre Resultate dem weitern Ausschuß (nur aus Bürgern bestehend) zur Begutachtung vorlegen sollen, über welche dann eine allgemeine Bürgerversammlung beschließen werde. Was zuzugeben oder vorzuenthalten sei, darüber entscheide schließlich der Abt.

Man erwartete, diese Verhandlungen hätten die Ruhe hergestellt und die Bürger befriedigt. Scheinbar war es so. Nachdem am 1. März auch Zug[1]) (s. Anhang Nr. 9) ein Exhortationsschreiben an die Rheinauer gesendet, hoffte der Abt um so mehr, daß bei der zu versammelnden Tagsatzung diese Frage noch nachdrücklicher behandelt werde. Während sich aber diese Erwartung zerschlug, wählte die Gemeinde eine Deputation[2]) nach Frauenfeld, um daselbst in Erfahrung zu bringen: *„Ob Rheinau für sich selbst unter dem Schutze so verbleiben — oder ob sich das Städtchen Rheinau an Weinfelden anschliessen könnte —"*?[3])

---

eine Losreissung aller Abhängigkeit zum Zwecke hat, die demnach für unsern Rheinauer Bezirk niemals wird erreicht werden. Der hohe Stand wünscht Rheinau in jetzigem Wohlstand zu erhalten und in jedem möglichen Fall seine hilfreiche Hand zu bieten und zugleich zu erinnern, wie teuer Rheinau eine solch wichtige Abänderung bezahlen müsste. Der hohe Stand erinnert euch auch, wem, (welchem Stand) ihr dann zu teil werdet? werfet eure Augen auf die Nachbarn, oder auf das schon öfters in — Ausdrücken genannte Thurgau!

Wenn Ihr dann eine eigennützige Regierung bekommt, frägt der hohe Stand, werdet ihr dann in ruhigem Genuss eures Eigentums bleiben?

Besonders da der Bann von Rheinau von drei Hoheiten begrenzt ist: von Zürich, Schwarzenberg und Rheinau (d. h. 3 Landesteilen angehört) — wo werdet ihr Hilfe in jedem Notfall anrufen? etc.

Ehrsame, liebe Mitbürger! Erinnert euch, wie Rheinaus Bewohner schon tausend Jahre mit grossem Vertrauen auf Gott in den gefährlichsten Vorfällen für Religion und Eigentum gesiegt haben. Erinnert euch, wie ruhig ihr in bestem Frieden euer Eigentum habet geniessen können. Befleisset euch, niemals ausser Acht zu lassen, mit wie wenigen Beschwerden der Bezirk Rheinau ist bisher beschwert worden. Vergleichet was ihr wirklich geniesst und ihr in Zukunft zu befürchten habet etc. . . . *Bernhard*, Abt."

S. B. Nr. 169. A. Eins.

[1]) Nach S. B. Nr. 188. A. Eins.

[2]) Deren Namen: Schultheiss *Bernh. Schweizer, Basil. Schweizer* und *Felix Schweizer.*

[3]) S. B. Nr. 175. A. Eins.

Digitized by Google

Dieser energische Schritt von Seite der Bürger bewog den Abt zu noch größerer Nachgiebigkeit. Durch Oberamtmann *Werner* ließ er dem Kanzleiverwalter *Rogg* von Frauenfeld die beidseitige Situation schildern und die Akten über bereits stattgefundene Verhandlungen zustellen, bevor eine Entscheidung von Thurgauischer Seite in bezug auf die Rheinauische Frage gefällt worden. Dabei wurde diesem Herrn bedeutet, daß sich das Kloster auf obige durch die Bürger gestellte Anfrage hin, „gerne mit diesem vergleichen würde, so daß man die Jurisdiction teilen wolle." Des weitern wurde gewünscht, daß sich Kanzleiverwalter *Rogg* dahin für das Kloster verwenden möchte, die Sache mit den Bürgern auf gütlichem Wege austragen zu können, resp. daß diese angehalten würden, unter bisheriger Obrigkeit zu verbleiben.[1]) Um nicht Mißtrauen zu erregen, geschah die Unterhandlung mit *Rogg* nur brieflich. In gleichem Sinne wandte sich P. *Januarius* an *Wyrsch,* Ehrengesandten von Unterwalden: „Daß die Bürger, welche am 26. Februar nach Frauenfeld verreist seien, veranlaßt werden, bei ihrer frühern Verfassung zu verbleiben — man sichere alle möglichen Zusagen zu".[2])

In Frauenfeld hatten sich Junker *Meyer* von Luzern, Bruder des Abtes von Rheinau, mit einigen Tagsatzungsrepräsentanten und Ratsherr *Pestalutz* v. Zürich (am 1. März) über die Vorstellungen beider Rheinauischen Parteien beraten und ihnen den Bescheid gegeben, daß es das angemessenste sei, „wenn das dortige löbl. Gotteshaus mit der Bürgerschaft sich gütlich zu kompromittiren trachte."[3]) Dem Kloster wurde der Rat erteilt, „weil bei diesen „Zeitläufen alle Jurisdiction und gerichtsherrliche Sachen aus „geistlichen Händen gänzlich und vollkommen wegfallen, sich „*dieses Opfer gegen die Bürgerschaft willig gefallen zu lassen,* „auch allenfalls sich nicht im Ganzen zu widersetzen, wenn die „Stadt die *Hälfte des dortigen Zolles* verlangte, überhaupt aber „auf immer eine mögliche Art sich mit dieser zu vereinbaren „trachten: Wäre dieses erhältlich, so dürfte dann die getroffene „Komposition schriftlich verfaßt, zu deren Hauptgrundsatz aber „hauptsächlich von beiden Teilen auf- und angenommen werden,

[1]) S. B. Nr. 175. A. Eins.
[2]) S. B. Nr. 176. A. Eins.
[3]) S. B. Nr. 190. A. Eins.

Digitized by Google

„daß sie *gemeinsam sich ferner lediglich dem Schutz der acht „hochlöbl. Stände unterwerfen* und sie als Schutz- und Schirm„herrn für *beidseitiges Eigentum* auch für die Zukunft erbitten „wollen." [1])

In ähnlichem Sinne wurden die Rheinauischen Abgeordneten durch Junker *Meyer* zur Vereinbarung mit dem Abt zu stimmen gesucht. Sie erklärten sich bereit, auf einen billigen Traktat einzutreten und bekannten, daß die *Bürgerschaft lediglich unter dem Schutze der hohen Stände zu verbleiben* und sich an keine andere Obrigkeit anzuschließen wünsche.

Nach der Rückkehr der Frauenfelder Deputation wählte die Gemeinde einen neuen Ausschuß, um die Geschäfte mit dem Kloster weiter zu führen.[2])

Dieser Bürgerausschuß hatte am Morgen des 2. März eine Zusammenkunft mit den Vertretern des Klosters. Nach langen Verhandlungen kam endlich ein *Vergleich* zustande, demzufolge der Stadt Rheinau *zwei Drittel der Jurisdiction* dem Kloster dagegen nunmehr *ein Drittel* gehören sollte.[3]) Die niedergerichtlichen Fälle wären von nun an vom Oberamtmann und zwei von der Gemeinde gewählten Richtern zu erledigen. In Appellationsfällen hätte der Abt noch den Beisitz. Fernere Forderungen gestanden die drei Klosterrepräsentanten ganz oder nur teilweise, doch unter Vorbehalt der Ratifikation des Abtes und der Stände zu.[4])

Während der Convent dem Abt durch eine Delegation nach Jestetten von dem Resultat der Ausschußverhandlungen Mitteilung zugehen ließ und die Ratifikation des Vergleichs einholte, berief der Bürgerausschuss am 4. März eine Gemeindeversammlung ein, um auch dieser von dem glücklichen Uebereinkommen Kenntnis zu geben. Aber statt mit freudigen Kundgebungen über diesen Erfolg, begann dieselbe mit einem Ausbruch revolutionärer Erregung. Die Versammlung verwarf die durch den Ausschuß erzielten Errungenschaften, verlangte mit wilder Begier gänzliche Unabhängigkeit und einen Teil des Klostergutes. Was seit dem

[1]) In S. B. Nr. 190.
[2]) Nach Diar. 1798.
[3]) S. B. Nr. 193. A. Eins.
[4]) Nach Diar. 1798.

Digitized by Google

Februar an Kompromissen aufgebaut war, wurde wieder niedergerissen. Die Mitglieder des Bürgerrates konnten selbst nicht mehr zu Worte kommen und die Versammlung endete mit tumultarischen Scenen.[1]) Gleichzeitig hatten sich die Gemeinden Marthalen und Ellikon gegen das Kloster erhoben. Am 2. März meldete man Untervogt *Spiess* von Uhwiesen aus dem Kloster:

„Von der Gemeinde Marthalen und Ellikon werden wir durch Abgeordnete aufgefordert, teils Waldung, teils Kirchengüter abzutreten; sie verlangen kategorische Antwort — und doch sind wir nicht fähig, solche zu erteilen; — Schriften sind nicht zu Haus (vorhanden), was Original betrifft — gesetzmässige Obrigkeit wird noch keine festgesetzt. — Die Ruhe ist noch nicht hergestellt; — den Feind fürchten wir nicht ohne Ursache; haben Sie die Güte, mir eine Auskunft zu geben, wie wir uns verhalten sollen, oder die Sachen, wenn es in Ihrem Vermögen, abzustellen." [2])

Ebenso (gleichzeitig):

„Vor einigen Tagen kamen in der Nacht von Marthalen drei Mann, waren mit Säbel, Bengel und einer mit Geschossen versehen, fragten Boten oder Männern nach, welche zwischen Feuer und Licht (während der Dämmerung) nach Rheinau gekommen, sie drohten selbe zu zerhacken — visitirten die Gewehre der Bürgerwache, ob sie scharf geladen; nach einem ziemlich langen Aufenthalt bei der Wache begaben sie sich weiter. Aus allem diesem sehen Sie, daß wir Rat und Beistand bedürfen. Ich empfehle diese Umstände nach Ihrem Gutbefinden."

Spiess antwortete darauf, daß das Kloster von der Landschaft aus keine Gewalttat zu befürchten habe, man soll indessen wachsam sein; er selbst werde für Sicherheit sorgen.[3])

Am 3. März benachrichtigte Zunftmeister *Bäschlin* von Schaffhausen den Convent, daß auch die Osterfinger revoltiren.[4])

[1]) Aus Diar. 1798.

[2]) Korrespondenz Pater *Januarius* mit Untervogt *Spiess* in S. B. Nr. 191. A. Eins.

[3]) In S. B. pag. 192. A. Eins.

[4]) Auch diese beanspruchten Klostergüter. S. B. Nr. 195. Korr. von Zunftmeister *Bäschlin* und Pater *Januarius*. Es liege den Osterfingern ob, zu beweisen, dass das Kloster Rheinau die Waldungen unrechtmässig besitze, — „ich weiss ganz gut, dass ihnen dieser Bescheid von der hohen Behörde gegeben worden".

Digitized by Google

Die Lage war eine äußerst untröstliche. Dazu kamen gleichzeitig die Nachrichten aus dem Westen, von der französischen Invasion, der Eroberung Freiburgs und Solothurns, der Bedrohung Berns; wer hätte im Kloster unter solchen Umständen noch mit den Bürgern markten mögen! Von den großen Besorgnissen verschwand der kleine Schrecken in der Nähe. Der Abt erhob gar keinen Widerstand mehr; am 5. März — am Tage des Falles von Bern — erklärte er, **dass er nolens volens den Bürgern von Rheinau alle Petitia gewähre.**[1])

Von den unglücklichen Vorgängen in der Eidgenossenschaft wurde Abt und Convent des genauesten unterrichtet. Tiefe Niedergeschlagenheit herrschte in der Abtei und die Stadtgemeinde war wie durch einen Schlag betäubt. In der Tat war die Unglücksnachricht für Rheinau sehr ernst. — Man ließ Wertsachen des Klosters in bessere Sicherheit bringen, der Abt verlegte seinen Aufenthalt von Jestetten nach dem Rheinauischen Schloß Oftringen. Für den Fall, daß die Franzosen auch den Norden der Schweiz überschwemmen sollten, beschloß der Convent beim Abt von Muri ein Anleihen von einigen zwanzigtausend Gulden zu machen. Letzterer hatte sich am 4. März nach Rheinau flüchten wollen, traf dann in Jestetten mit Abt *Bernard* (der sein Bruder war) zusammen, um die Fluchtreise von da fortzusetzen. Das Kapitel des Klosters Muri bewilligte alsdann das verlangte Anleihen.

Am 6. März wurde der Stadtgemeinde Rheinau die völlige Unabhängigkeitserklärung in einer Cessions-Urkunde vom Abt und Convent unterschrieben und mit dem Kloster- (Abt- und Convent-Sigel) und Stadtsigel versehen, ausgestellt.[2]) Das Kloster bemühte sich nur noch, zu betonen, daß es in allen Fällen unter dem

[1]) Diar 1798. Die Rheinauer begnügten sich aber nicht mit einer blossen Deklaration, sie wollten alles urkundlich beglaubigt, sogar von der Thurgauischen Kanzleiverwaltung in Frauenfeld ratifizirt haben; auch waren sie nicht mehr mit ihren Forderungen vom 14. Februar zufrieden, sie verlangten nun noch Wasserrecht, Uebergabe der Trotte in der Stadt an die Bürger und ebenbürtige Fronleistung mit dem Kloster. Von Seite des Klosters wurde allen Wünschen entsprochen, die Ratifikation der gänzlichen Exemtion wurde aber in Frauenfeld verweigert.

[2]) S. B. Nr. 207. A. Eins.

Digitized by Google

eidgenössischen Schutze zu bleiben wünsche;[1]) es erhielt aber von Frauenfeld gleichzeitig den Wink, daß man im Konzessionen machen zu weit gegangen sei.

Der Moment war gekommen, wo das Kloster nur noch an seine Erhaltung denken konnte. Die Franzosengefahr hatte bereits die Ordnung desselben aufgelöst. Die Schule wurde geschlossen, die Studenten nach Hause geschickt; der Abt hatte dafür gesorgt, einige seiner Novizen im Kloster St. Blasien unterzubringen.[2]) Gleichzeitig wanderten die meisten Conventualen aus, die einen in ihre Heimat, andere in auswärtige Klöster, mehrere hielten sich abwechselnd in Jestetten und Oftringen auf. Am 9. März waren nur noch der Prior *Meinrad Lehner,* Großkeller *Zelger, J. Lacher,* Pfarrer von Rheinau, mit noch einigen Patres und Fratres, welche sich vorgenommen hatten, zur Erhaltung der Abtei zu bleiben, die *Repräsentanten des Convents*[3]).

Das Beispiel in Rheinau hatte auch die Bürger von Jestetten und Altenburg aufgebracht. Seit der Uebersiedelung des Abtes von Rheinau nach Jestetten, hatte der Offizial *German* in diesen Gemeinden die Jurisdiction ausgeübt. Mit der Flucht des Abtes nach Oftringen und den stürmischen Märztagen war in Jestetten die Auflehnung gegen das bisherige Regiment so weit gediehen, daß der Rheinauische Beamte bei Verrichtung seines Amtes in Lebensgefahr kam. In Altenburg glaubten die Bürger, sie seien von den Rheinauern verkauft worden.[4])

In Rheinau schlug indessen die Stimmung nach ganz anderer Richtung um. Das Städtchen war in einer seltsamen Lage — keine leitende Obrigkeit — das Kloster öde. — Ein Gefühl der Beklommenheit kam über die Bevölkerung: man begann sich Vorwürfe zu machen, daß man schuld an der Auswanderung der

[1]) „Von dem achtörtigen Schutz werden wir nicht weichen, wenn schon bei den dermaligen Zeitläufen alle Jurisdiction und gerichtliche Sachen aus geistlichen Händen gänzlich wegfallen."

[2]) Nach S. B. Nr. 218. Brief *Gerberts.* Er willfahrt dem Ansuchen Abt *Bernards,* trotzdem sein Kloster (St. Blasien) von Emigranten und eigenen Landeskindern überflutet war.

[3]) Diar. 1798.

[4]) In S. B. Nr. 239. A. Eins. Das Dorf wurde angehalten, die Schweizerische Salva Guardia abzuschaffen. Dagegen wehrten sie sich. Man gab ihnen dann das Versprechen, bei bessern Zeiten diese Salva guardia wieder einzuführen.

Digitized by Google

Conventualen gewesen sei. In dieser Lage berief der Bürgerrat eine Gemeindeversammlung, damit sie über Zurückrufung der Geflohenen berate.

Ganz anders verlief diese Versammlung als jene vom 4. März. Man warf sich gegenseitig vor, die Klosterherrn hart behandelt zu haben, so daß sie gezwungen waren, auszuwandern. Die Gemeinde hätte ihnen vielmehr Schutz angedeihen lassen sollen.

Alsbald wurde beschlossen, den Schultheißen mit den Räten nach Jestetten zu entsenden, um die Conventherrn, welche sich noch dort aufhielten, zur Rückkehr nach Rheinau zu bewegen und ihnen die Versicherung zu geben, daß die Bürger daselbst für ihren Schutz garantiren. Solche Beteuerungen fanden jedoch keine Beachtung; es kehrte auf dieselben hin niemand ins Kloster zurück. [1])

Die Beklemmung der Rheinauer Bürgerschaft war vollauf gerechtfertigt. Denn zunächst war ganz ungewiß, was aus ihr werden sollte.

Während sich Zürich bis jetzt, wegen großer (politischer) Aufregung der Landbevölkerung wenig um Rheinau kümmern konnte, versuchte es Thurgau noch einmal, „die Perle im Rheine" für sich zu gewinnen.

Abermals kamen Deputirte nach Rheinau, Bürgermeister *Heinrich Locher*, Bürgermeister *N.* von Steckborn und Sekretär *Neuwyler* von Frauenfeld, um im Kloster ein Inventarium aufzunehmen und zugleich 4000 fl. zu fordern, mit der Begründung: Die hohen Stände hätten den Thurgau als Kanton anerkannt und ihm alle Jurisdiction abgetreten; weil nun das Kloster immer zum Thurgau gerechnet worden sei, werde sich Rheinau gleich andern Klöstern fügen und die Thurgauische Behörde als Landesbehörde anerkennen.

Dieser Deputation wurde, wie ein Monat früher, geantwortet: Rheinau habe keine landesherrliche Verbindung mit Thurgau, — dieselbe auch nie gehabt; man protestirte gegen Inventaraufnahme und Bezahlung einer Kontribution. Das Kloster werde so lange unter dem eidgenössischen Schutze bleiben, bis man denselben kündige. Uebrigens werde es sich ungesäumt an die

[1]) In R. 801. A. Eins. und Diar. 1798.

Digitized by Google

Stände wenden und deren Bescheid nach dem Thurgau entsenden. Die Lage war indessen etwas schwieriger geworden. Der Abt befürchtete, der innere Ausschuß der Landschaft Thurgau möchte sein Unternehmen bei den eidgenössischen Ständen selbst betreiben, oder die Rheinauer Bürger könnten beim innern Rat des Thurgau ein Ansuchen um Aufnahme in den Kanton stellen. Darum bat er einige Ehrengesandte, das Thurgauer Ansuchen dringend abzuweisen, da er sich niemand als den Schutzorten verantwortlich erkenne.[1])

Nachdem am 28. März die helvetische Republik proklamirt war, ließ sich vollends an eine selbständige Existenz Rheinaus nicht mehr denken. Die Frage, welchem Kanton sich anschließen, drängte Städtchen und Kloster zu einem Entschluß. Die Wahl konnte nur zwischen *Zürich, Schaffhausen* und *Thurgau* sein.

Im Namen der Gemeinde reisten am 5. April drei Abgeordnete nach Aarau, wo seit dem 6. März der provisorische Heilsausschuß versammelt war. Ihr Auftrag war ein doppelter: 1. die Frage zu stellen, ob sich Rheinau nach der Helvetischen Konstitution einem Kanton anschließen solle; 2. den vom Kloster erlangten Freiheitskontrakt bestätigen zu lassen. Sie verlangten zunächst mit *Peter Ochs* zu sprechen. *Ochs* empfing die bescheidenen Revolutionsenthousiasten mit augenfälliger Verwunderung und richtete folgende Fragen an sie: „Verlangt ihr, daß euer Kloster soll aufgehoben werden?“ Antwort: „Nein!“ „Seid ihr mit euern Herren zufrieden?“ Antwort: „Ja!“ — „Dann könnt' ihr wieder nach Hause gehen! — Verlanget von euerm Herrn alle ehemals gehabten Rechte und Privilegien zurück, er muß sie euch geben, ebenso die euch zugehörigen Güter, alles übrige wird alsdann zu Nationalgut gemacht werden!“[2])

Offenbar hatte diese Abordnung mehr Heil von ihrer Mission erwartet. Eine augenblickliche Ernüchterung trat ein und äußerte sich in einer neuen Unterhandlung des Bürgerrates mit dem Kloster. Der Bürgerrat, der wie die gesamte Bürgerschaft immer wieder von dem zurückzuschrecken schien, was er dem Kloster abgenommen hatte, machte am 17. April dem Convent die Mitteilung: Die Gemeinde verlange nicht, daß das Kloster den Wald

[1]) In Diar. 1798 und G. I. A. Rh. in Z. frm.
[2]) Diar. 1798 und S. B. Nr. 360. A. Eins.

Digitized by Google

mit ihr teile, sie sei zufrieden, wenn dasselbe dem bisherigen Förster noch einen Gehilfen stelle und denselben besolde. Doch unmittelbar nachher vollzog sich wieder ein vollständiger Stimmungswechsel. Am 18. April wurde ein neuer Rat gewählt und der führte sofort eine ganz andere Sprache. Er verlangte von den im Namen des Conventes handelnden Prior *Lehner* und Großkeller *Zelger*, daß man ihm die Gemeindeprotokolle, die Ordnung des Winzelerwaldes u. a. herausgebe; er gestattete zwar dem Kloster, Wein zu verkaufen, aber unter der Bedingung, daß der Erlös zu Handen der Gemeinde bleibe. Ursache dieses Umschwungs war die Nachricht vom Vordringen der Franzosen bis nach Zürich. Immer mehr erhitzte sich die revolutionäre Stimmung. Am frühen Morgen des 28. April marschirten die Bürger in hellen Haufen in den Klosterhof. Diesmal verlangten sie nicht mehr Nachlassen und Zurückgeben aller Rechte, sondern ohne weiteres das *Klostervermögen*. Dann errichteten sie einen *Freiheitsbaum*, das Kloster musste zum Fest den Wein liefern. Am Nachmittag wurde eine stürmische Gemeindeversammlung gehalten, die Gemüter waren entflammt durch das Gerücht, die Franzosen rücken heran; die Aufgeregtesten erschienen bewaffnet, man erging sich in Drohungen gegen das Kloster. Einige schrien, das Kloster habe noch nichts von dem gehalten, was es versprochen, nun wolle man mit Ernst zur Sache. Eine neue Abordnung, diesmal von 24 bewaffneten Männern begleitet, begab sich mit der Forderung dahin, es seien „auf der Stell“ die verlangten Protokolle und Urbarien auszuliefern, wofern das nicht geschehe, werde die bewaffnete Mannschaft nicht mehr vom Platze weichen, das Kloster auf dessen Unkosten bewacht halten und weder Personen noch Sachen passiren lassen. Auf diese Drohung wurde geantwortet, daß die betreffenden Protokolle mit andern geflüchteten Effekten in Jestetten liegen, von woher sie alsbald abgeholt werden sollen; wenn aber die Bürger trotzdem Gewalt brauchen wollten, könnte man sie nicht hindern. Also wich die Mannschaft nicht vom Platz, stellte sich beim Gasthaustor auf, niemand, auch nicht die Abgeordneten durften nach Hause, bis die Dokumente übergeben wären. Das dauerte bis am Abend, dann verlangte sie, daß Pater Großkeller bei ihr erscheine. Er entsprach sogleich ihrem Wunsche, trat würdevoll unter sie und

Digitized by Google

erklärte ihnen, daß die Wertsachen geflüchtet seien, um sie vor Zerstörung zu bewahren; er versprach ihr die Auslieferung des Verlangten [1]) und ermahnte sie, sich wie vernünftige Bürger aufzuführen, da das Kloster keine andere Absicht habe, als der Gemeinde Gutes zu tun.[2]) Nachdem er allen noch genug Wein versprochen, waren sie beruhigt, versprachen heim zu gehen und — wenn die Franzosen kommen, wollen sie das Kloster schützen, — den Klosterherrn soll kein Leid geschehen. Der Prior musste ihnen sogar einen Revers ausstellen, daß er bei einem allfälligen Ueberfall mit einigen Herrn im Kloster verbleibe.

Am folgenden Tag hielt die Bürgerschaft wieder Feierlichkeit um ihren Freiheitsbaum. Wein mußte reichlich das Kloster spenden.

Nach diesen Auftritten beschloß das Conventskapitel, in Zukunft auf keine weitere Forderung der Gemeinde mehr einzugehen, eher wolle man das Kloster ganz verlassen; jedoch soll dieses nur im äußersten Falle preisgegeben werden. Der Prior stellte den noch anwesenden Conventsherrn frei, dasselbe bis auf bessere Zeiten zu verlassen.

Mit Monat Mai legte sich indes die Aufregung der Rheinauer und bessere Beziehungen zwischen Kloster und Bürger gewannen wieder Boden. Dafür rückte Marthalen mit Begehren und Beängstigungen heran. Schon einmal hatte die Gemeinde Abtretung eines Teiles der Klosterwaldung verlangt. Um diese Zeit erhoben die Marthaler drohend erneuten Anspruch auf das Geforderte und ihre Abgesandten begründeten denselben also: „Jetzt ist Freiheit und Gleichheit und Rheinau ist jetzt auch Zürchergebiet, von

[1]) S. B. Nr. 376, 377, 380, 386 etc. A. Eins.
Davon sind ausgeliefert worden:
Verhörsprotokoll aus dem Jahr 1760,
Gemeindeprotokoll aus dem Jahr 1720,
Zwei Protokolle „Winzlerordnung",
Grundriss der Waldungen,
Spital- und Schulfond.
Die Abordnung verlangte auch die Originalakten des „Lauber-(Holz) Prozesses" aus 1650 und 1659, „Urteil von Zürich",
Erläuterung diese Angelegenheit betreffend (von 1661),
Urbarien von anno 1478 an,
und die sämtlichen Prozesskosten, die 9000 fl. betrugen, sollten nun durch Klostergüter gedeckt werden.
[2]) Nach Diar. 1798.

Digitized by Google

nun an ist es dem Kloster nicht mehr erlaubt, Wein noch Früchte zu verkaufen." Der Prior gab der erhitzten Deputation zur Antwort, daß man geneigt sei, sich in Güte mit ihnen abzufinden, sie sollen nach acht Tagen wieder erscheinen, man wolle alsdann die Gründe pro und contra anhören und entweder eine glückliche Lösung suchen oder es auf einen rechtlichen Spruch ankommen lassen. Betreffend des Verkaufsverbotes werde man warten, bis der Kanton Zürich Anzeige hievon mache.[1])

Nach dem unglücklichen Ausgang des Kampfes am Etzel und des Falles von Einsiedeln am 2. Mai konnten die Insassen des Klosters Rheinau ihr Schicksal voraussehen; gleichwohl verloren sie den Mut nicht — sie hofften und wollten ausharren, komme was wolle. Sie mochten auch einigen Mut daraus schöpfen, daß sie für einmal nicht Schlimmeres von der Rheinauer Bürgerschaft zu befürchten, ja vielleicht einigen Schutz zu erwarten hätten; denn nach den Auftritten vom 28. April wollte der Schultheiß, jener Excesse wegen, sein Amt niederlegen. Krankheit hatte ihn damals verhindert, denselben vorzubeugen. In einer folgenden Bürgerversammlung tadelte er die gemachten Ausschreitungen, da durch sie dem Gotteshaus unverdiente Kränkung zugefügt worden sei. Darauf faßte die Versammlung den Beschluß, daß Schultheiß und Räte im Namen der Beteiligten vom 28. April den Conventualen Abbitte leisten. Dasselbe geschah am 7. Mai. Von allen Pretentionen wollte jetzt die Gemeinde abstehen, — „was ihr nicht schon bereits unter Brief und Sigel sei ausgeliefert worden," auch gestattete sie, daß das Kloster allen Wein bis auf 1200 Saum wegführe. Wirklich langten noch am gleichen Abend Weinwagen an, um ein Quantum Wein ins Reichsland abzuführen. In der Morgenfrühe des 8. Mai sollten die Wagen von Rheinau aufbrechen. Da kam in später Stunde der Nacht ein Bote von Marthalen mit einem Befehl an den Schultheißen von Rheinau des Inhalts:

„Ich habe vernommen, daß seit einigen Tagen aus dem Gotteshaus Wein und andere bedeutende Effekten in die benachbarten österreichischen Landen abgeführt und hiezu noch, daß vorige Nacht ein ganzer Wagen voll Emigranten-

[1]) Nach Diar. 1798.

Digitized by Google

Gut aus diesem äussern Amtsbezirk durch Rheinau, ebenfalls in gedachte Lande, ohne angehalten zu werden, durchpassirt seien.

In ersterem Falle ersuche ich Sie, da wirklich morgen wieder verschiedene Fuder Wein aus dem Kloster geführt werden sollen, die nötigen Maßregeln zu treffen, daß keine Klostergüter von welcher Art sie seien, in Zukunft abgeführt werden können — sonst würden Sie, Bürger-Präsident und die löbl. Munizipalität Rheinau, in entgegengesetztem Falle für allen daraus entstandenen Nachteil verantwortlich gemacht werden. Durch den zweiten Vorfall aufmerksam gemacht, ersuche ich Sie, von nun an die strengste Aufmerksamkeit auf Durchpaß von Effekten zu haben und jeden, der nicht mit den gehörigen Pässen versehen ist, mit seinen geflüchteten Waren zu arretiren.

Dieses freundliche Ansuchen beruht ganz auf den Proklamationen, welche die Kantonsregierung in Zürich zum Wohl unseres gemeinschaftlichen Vaterlandes zu publiziren für nötig fand und jede patriotisch handelnde Gerichtsbehörde macht sich die genaueste Vollziehung derselben zur strengsten Pflicht. Gruss und Freundschaft

Marthalen, 7. Mai 1798.

Dr. Toggenburger,

Vize-Präs. des Gerichtshofes im äussern Amt."

An die Marthaler Munizipalität, woher der Befehl kam, wurde durch Rheinauer Abgeordnete geantwortet: „Daß bis dahin noch nicht entschieden, welchem Kanton Rheinau konjugirt sei oder werde, auch vom Kanton Zürich noch nichts intimirt worden, daß Rheinau dahin gehöre, folglich könne man auch keine Befehle von Marthalen annehmen." Die Boten kamen von da nach Rheinau zurück und meldeten, das Kloster möge Wein abführen so viel die Rheinauer Gemeinde gestatte, das Geld aber müsse dem Schultheißen hinterlegt werden.

Während dieses in Rheinau vorging, begab sich der Prior mit den Patres nach Oftringen zur Konferenz. Da wurde beschlossen:

„1. Unverzüglich an die hohen Stände Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus Empfehlungs- und Schutzgesuche abzusenden.

Digitized by Google

2. Sich nach Aarau zu begeben, um daselbst Kanzleiverwalter *Rogg*, Statthalter *Schauffenbühl* und *Attenhofer* von Zurzach Kenntnis von ihrer Lage zu geben und um zu erfahren, welche Absichten über ihr Kloster obwalten.
3. Da wegen dem von den Marthalern angestrittenen Wald kein gütliches Abkommen vorauszusehen und das Recht in Anwendung genommen werden müsse, sei in Aarau ein kompetenter Richter zu erbitten und im Falle eines Prozesses diesen jetzt schon anhängig zu machen. Dabei soll bemerkt werden, dass das Kloster in Rücksicht auf den Stand Zürich den Marthalern bereits schon 25 Jucharten Wald abgetreten habe. Diese seien indessen noch näher zu informiren, daß ihnen wohl der Waidgang im Walde, nicht aber der Wald selbst gehöre.
4. Die von Marthalen verlangten Urkunden sollen nicht herausgegeben werden.
5. Auf ein Ansuchen der Rheinauer Bürger, daß bei einer allfälligen Veräußerung der Klostergüter der Convent dieselben ihnen zuwenden möge, wurde nicht eingetreten, weil sie es nicht verdient hätten und weil es nicht vom Kloster alsdann abhange, die Güter zu veräussern. Den Schützen soll eine schöne Gabe verabreicht werden; fernere Spenden sollen vom Verhalten der Bürgerschaft abhangen." [1])

Weil die gänzliche Umwälzung der alten Ordnung in der Schweiz auch eine gründliche Aenderung der Klosterverhältnisse befürchten ließ, wandte sich Abt *Bernard* an die Fürsten von Fürstenberg und Schwarzenberg, damit sie den Rheinauer Conventualen, falls ihres Bleibens in der Schweiz nicht mehr sei, gestatten möchten, in ihren Reichsbesitzungen sich dauernd aufhalten zu dürfen. Die beiden Regierungsdirektoren *von Weinzierl* in Thiengen und *Clavel* in Donaueschingen, an welche sich der Abt zunächst gewendet, empfahlen das Gesuch nachdrücklichst und die Fürsten schlugen dasselbe nicht ab. (S. Anhang Nr. 10.)

Auf einmal kam in der Morgenstunde des 9. Mai nach Rheinau das Gerücht, die Franzosen haben sich Marthalen genähert. Jene Bürger, welche die Franzosen in Rheinau gewünscht

[1]) Nach S. B. Nr. 402. A. Eins.

Digitized by Google

machten sich nun mit Ungestüm ans Flüchten ihrer Habe, — bis von Marthalen her drei wegen der Waldangelegenheit nach Rheinau gesandte Abgeordnete ein Dementi brachten. Diese drei wollten vom Kloster eine Antwort entgegennehmen und legten zugleich ein Memorial von der Gemeinde Marthalen vor, das den Titel „Petition" trug, nach Inhalt aber eine Drohschrift war.[1]) Darin suchte die Gemeinde darzulegen, daß das Kloster den angesprochenen Wald listigerweise an sich gebracht. (Die Marthaler Bürger hatten sich auf einen interpolirten Bannrodel gestützt, welcher nicht als beweiskräftig erkannt wurde.)[2]) Zudem spielten sich diese drei Abgeordnete als Herrn vom Kloster auf, so daß die Rheinauer Bürger selbst gegen ihr unbändiges Gebahren einschritten; diese versammelten die Bürgergemeinde, welche beschloß, das Kloster sei zu beauftragen, der Gemeinde Marthalen keine Hand breit Waldung abzutreten. Hernach wurden verschiedene Schreiben durch den Oberamtmann *Werner* nach Zürich und Marthalen zur Kenntnisgabe der Situation verfaßt, aber die Absendung wurde hintertrieben. Dagegen gelang es am 12. Mai, drei Abgeordnete von Rheinau zu Regierungsstatthalter *Pfeninger* in Zürich abzusenden, welche ihm das „schändliche Memorial" der Gemeinde Marthalen überbrachten und gegen die drohende Haltung dieser Gemeinde Schutz und Rat suchten. *Pfeninger* gab die Versicherung, daß die Marthaler niemals Anspruch auf die Klosterwaldung machen können und zeigte ein großes Mißbelieben über ihre Auftritte gegen das Kloster. Zugleich schärfte er der Abordnung ein, daß die Gemeinde Rheinau für das Klostergut haftbar sei. Das Kloster hatte aber für gut befunden, den Waldkrieg mit Marthalen[3]) durch Uebergabe des beanspruchten Areals der

[1]) Nach Diar. 1798 und S. B. A. Eins.

[2]) In S. B. Nr. 411. . . . Auf mehrfache Abordnungen sei man immer abgewiesen worden, nun erfolge die letzte gütliche Forderung: „Wenn das Gotteshaus Rheinau nicht ganz unangenehme Folgen auf sich ziehen will, so bleibt ihm schlechterdings nichts übrig, als das unrecht abgedröllte „Stück Holz" abzutreten, wo nicht, so wird eine ehrsame Gemeinde Marthalen Massregeln nehmen, worüber das Gotteshaus erstaunen wird. Eine gewisse grosse Nation oder derselben kommandirende General wird dennzumalen noch anderes abzutreten machen, wo eine ehrsame Gemeinde Marthalen bis dahin mit Stillschweigen übergangen und ferner übergehen wird, wenn die gütliche Abtretung erfolgt. etc."

[3]) S. B. Nr. 413. A. Eins.

Digitized by Google

dringenden Umstände halber zu beseitigen und schon am 10. Mai eine Cessionsschrift ausgestellt, welche nur noch der Uebergabe harrte. Diese Cession wurde zweifelsohne in Folge gemachter Drohungen abgefaßt; sie hatte den Wortlaut:

„Auf das von einer ehrsamen Gemeinde Marthalen heute eingebrachte, so betitelte Memorial (vom gestr. Datum), fand sich das Gotteshaus Rheinau in den Fall versetzt, derselben jenen Waldungsbezirk, im „Watt" genannt, über welchen man sich anno 1727, den 15. Mai, vor dem Rat in Zürich verglichen hatte [1]) und welchen man laut dieses Vergleichs bisher benützet, zu überlassen. Wie dann solcher hiemit in Kraft dieses Scheines und gesagt — Ehrsamer Gemeinde — Marthalen abgetreten wird."

Rheinau, 10. Mai 1798.

M. Lehner, Prior und Conventus.

[1]) Auszüge über die Prozedur: nach S. B. 415. A. Eins.

Actum 10. Mai: Erscheinet ein Ausschuss der Gemeinde Marthalen, benanntlich die beeden Vögte *Keller* und *Spalinger,* sodenn *Toggenburger* aus der oberen Mühle und übergaben das so betitelte „Memorial". Man verlas dieses in derselben Gegenwart mit lauter Stimme und antwortete erstlich, dass man Gewalt mit Gewalt weder austreiben wolle, noch könne, es seien aber zwei Wege, diese Streitsache zu beendigen offen: entweder wolle man sich gütlich vergleichen oder aber das ganze dem Ausspruch eines unparteiischen Richters untersetzen. Der Ausschuss wollte sich weder dem Einen, noch dem Andern fügen, indem die Gemeinde ihnen den Befehl gegeben habe, dieser heute noch ein Cessions-Instrument dieser Waldung halber zu überbringen und wenn solches nicht erfolge, werden sehr missbeliebige Massregeln ergriffen werden. Mit gleichen Ausdrücken verlangten sie auch, dass man ihnen das Kirchengut von St. Nicolaus vorlegen soll, da sie es wegen diesem mit den Ellikern halten.

Auch da man ihnen den Antrag machte, dass man sich nur 24 Stunden Bedenkzeit vorbehalten, beharrten sie auf ihrem ersten Anbringen mit dem, dass das Grafschaftsurteil und der Vergleich von anno 1727 auf widerrechtliche Art ergangen und das Gotteshaus das Recht erkauft habe. . . .

Man bewarf sich (um die Possession dieses Waldes zu beweisen) auf den Stiftungsbrief, auch älterer und jüngerer Dokumente, welches sie (die Marthaler) nicht anerkannten, mit dem Beisatz, dass man keine Revolution nötig gehabt, wenn man alles bei dem alten wollte gelten lassen u. s. w.

Endlich wurden sie in Abstand verwiesen und nach genommener Delibration ward ihnen eröffnet, man wolle das Kapitel zusammenberufen und auch mit einem Ausschuss der Bürgerschaft mittlerweile sprechen und ihnen bis 3 Uhr die weitere Eröffnung tun. Nachdem der Schluss des Kapitels dahin ausgefallen, dass ob periculum in

Digitized by Google

Die Uebergabe der Cession ward durch die Intervention der Rheinauer verhindert worden, sie sprachen nämlich diesen Wald für sich ebenfalls an. Die gegenseitige Hitze wurde auf einmal durch die Anwesenheit des Regierungsstatthalter *Pfeninger* in Marthalen abgekühlt, welcher in diese Gegend kam, um die Ende März zur Landesverteidigung auf die Landschaft abgeführten Kanonen und Waffen wieder nach Zürich befördern zu lassen.

War der Streithandel mit Marthalen durch ungeahnte Dazwischenkunft für einmal beseitigt, so hatten sich die düstern Aussichten für das Kloster keineswegs erhellt; die über den Fortgang der französischen Verheerung und den Fortschritt der Revolution im Kloster erhaltenen Nachrichten lauteten im Gegenteil immer ungünstiger und wiederum versammelte der Abt in Oftringen

---

monasterium die angefertigte Cession an die Gemeinde Marthalen verabfolgt werden soll, sind auch die Rheinauer Gemeindevorgesetzte und Bürger erschienen, welche auf ihrer Ansprüche des halben Waldholzes keinen Verzicht tun wollten. Sie besprachen sich mit den Marthaler Ausschüssen in grosser Hitze und kamen wieder in's Gotteshaus zurück, wo sie gemeinschaftlich beordet wurden, diese Streitigkeit an den kompetenten Richter kommen zu lassen. . . .

Actum 11. Mai: Gestern Abend nach 8 Uhr kamen vorgesagte *Spalinger* und *Toggenburger* mit noch einem andern mit Pistolen und Säbeln (bewaffnet) dahier an, sprengten vor das Haus des *Basilius Schweizer*, . . . verlangten aber, da die (Streit)-Sache nun mehr an der Bürgerschaft (Rheinaus), als am Gotteshaus hange, dass man ihnen zum letztenmal sagen solle, ob man den (Wald) „Watt" in Güte an sie abtrete oder nicht?? Fast die ganze Bürgerschaft kam zusammen, es wurde stark Wort gewechselt; die Bürger bestanden darauf, dass sie die Sache nicht anders, als vor einem Richter austragen lassen wollen.

Actum eodem! Die Vorgesetzten von Rheinau referiren: sie haben heute den Gemeindebeschluss abgefasst, dass sie Deputirte an das Comité nach Zürich schicken wollen, bitten also um eine Abschrift der Marthaler Memorial und um ein kurzes Verzeichnis der Rheinauischen Gründe — ratione Petitorii — dieser streitigen Waldung.

Der Convent willfahrte den Rheinauer Vorgesetzten und erbat sich vom Abt die Herausgabe von:

a) Niclausen-Urbar.,
b) Teilungslibell des Holzes unter die 7 Gemeinden,
c) Gründe pro Petitorio das Wattholz betreffend,
d) und Kaufbrief von anno 1495

zu erbeten.

In einer Note ist gesagt, dass das Kloster gefürchtet, durch diesen Handel eine französische „Wacht" zu bekommen; er versuchte daher zuerst durch ein Vorstellungsschreiben an den Vize-Präsidenten von Marthalen dem Streit eine Wendung zu geben.

Digitized by Google

seine kleine Zahl Conventualen, um darüber Beschluß zu fassen, wie gegen allfällige Aufnahme eines Inventars oder eines Ueberfalles Stellung zu nehmen sei. Regierungsdirektor *von Weinzierl* hatte dem P. Kornherr *J. Frei* von Oftringen bereits für ersteren Fall darauf aufmerksam gemacht, daß in keiner Weise Meldung von den Reichsgefällen (d. h. Gefälle ennet Rhein gelegener Klostergüter) getan werden soll und daß man auf allfällige Anfrage darauf zu antworten habe: „die Regierung von Thiengen gestatte es glatthin nicht, daß man über Gefälle, so auf schwarzenbergischem Boden liegen, inventire.“ [1]) Ebenso sei die Antwort, die Gefälle im Schaffhauser Gebiete betreffend, zu geben; ferner soll eine Summe von 40,000 Gulden, welche Schwarzenberg auf Bürgschaftsleistung des Klosters hin von Schaffhausen [2]) geliehen habe, als Passivschuld des Klosters angegeben werden. Die geflüchteten Mobilien und Pretiosen seien sub hypotheca als verpfändet zu betrachten, sie seien in keinem Falle auszuliefern, noch deren Fluchtort anzugeben. Dem Regierungsstatthalter *Pfeninger*, oder wer immer komme zu inventiren, soll man die begründete Vorstellung machen, daß es dem Vaterland zum größern Vorteil gereichen werde, wenn das Kloster fortexistire, als wenn man es aufhebe, weil dasselbe besonders viel Reichsrevenuen besitze. Da aber keine Garantie geboten, ob die Revenuen im Schwarzenbergischen verbleiben, so soll man dieselben auf den Fall hin, daß das Kloster seine Existenz nicht behalten könnte, an den Fürsten von Schwarzenberg abtreten, mit der Verpflichtung, den Religiosen lebenslänglichen Unterhalt zu sichern. Dem gegenwärtigen Murkathofbauer soll der ganze Hof um niedrigen Preis mit der Bedingung käuflich überlassen werden, daß dieser jederzeit wieder erobert werden könne.[3])

Das waren die Vorsichtsmaßregeln, welche das Kloster vor der Aufhebung schützen sollten.

Die dahin gelangenden Nachrichten meldeten von Gewalttaten und der Raubsucht der Franzosen. Die dunkle Ungewißheit des kommenden Schicksals machte die Lage unerträglicher, als sie

[1]) Diar. 1798, 16. Mai.

[2]) Diese Summe figurirt bald unter 40,000, 35.000 und 30,000 fl. — kommt wohl von einer unsichern Benennung des Münzfusses her; für Schaffhausen ist jedenfalls „Zürich“ zu setzen.

[3]) Diar. 1798.

Digitized by Google

an und für sich war. Dazu kamen beständige Meutereien unter den eigenen Leuten, welche raketenhaft auftauchten, aber aller Konsequenz und Logik entbehrten.

So faßte eine Bürgerpartei auf einmal wieder den Beschluß mit einem Memorial [1]) die Helvetische Nationalversammlung aufzuwecken, damit sie erkläre, alles Klostergut sei früher eigentlich Bürgergut gewesen und müsse deshalb an die Gemeinde Rheinau zurückerstattet (ausgeliefert) werden.

In diesem Memorial dient die Behauptung zugleich als Beweis, daß alle Regalien und alles Klostergut Bürgergut gewesen sei, (jedoch fehlen die Kommentare hiezu). Sei es, daß die Ausführung des Beschlusses unterblieb, sei es, daß diese Nationalversammlung einen ungünstigen Bescheid gab, das Memorial entbehrte weiterer Folgen. Am 8. Mai war bereits schon von den gesetzgebenden Räten beschlossen worden, die Klöster mit Sequester zu belegen; die Ausführung in Rheinau unterblieb bis zum 22. Mai. (S. Anhang Nr. 11.) Unterdessen versuchten die Rheinauer noch einmal einen Teil der Güter für sich zu retten. Sie stellten an das Kloster das Gesuch, man möchte ihnen Mobilien und Immobilien um kleine Preise zu kaufen geben, — sollte es seine Existenz fristen, so würden dieselben unter gleichem Preis zurückerstattet werden. Beiderseits wurden Bedingungen aufgestellt und da man ernstlich unterhandelte, traf Bürgerpräsident *Stokar* von Schaffhausen mit dem Sekretär der Verwaltungskammer in Rheinau ein, vom helvet. Direktorium beauftragt, das Gotteshaus Rheinau zu sequestiren.

[1]) S. B. Nr. 412. A. Eins.

„. . . . Wir hoffen demnach, dass die löbl. Nationalversammlung unser eingegebenes Memorial gnädigst ansehe und uns in unserer Sache bekräftige und bestätige.

Geben und unterschrieben von dem Provisorischen Rate."

(Ohne Datum.) (Schluss des Memorials.)

Digitized by Google

III.

Rheinau unter der helvet. Republik.

Kapitel 1.

Rheinau unter der Verwaltung der Schaffhauser und Zürcher Verwaltungskammer.

Die Ortschaft Rheinau erhielt am 13. Juni 1798 eine neue Organisation innerhalb der helvetischen Verhältnisse. Die Gemeinde wurde dem Distrikt Benken zugeteilt und der Unterstatthalter von Marthalen hatte daher den Rheinauischen Agenten zu ernennen. Nach der Anweisung des Direktoriums: „Es ernennt der Unterstatthalter in jeder Gemeinde einen Agenten zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Vollziehung der sowohl von dem Statthalter als von den Gerichtshöfen und der Verwaltungskammer eingehenden Befehle in seiner Gemeinde," wurde von Unterstatthalter *Wipf* am 13. Juni der frühere Schultheiß *Bernhard Schweizer* durch Ernennungsschreiben zum Agenten eingesetzt.[1]) (S. Anhang Nr. 12.) Unter der neuen

[1]) Der Schluss des Schreibens lautet:

„Bürger! Je grösser die Macht ist, desto vielfältiger die Gelegenheit, Gutes zu wirken; aber desto strafbarer auch jeder Missbrauch derselben. Nie werdet ihr vergessen, dass im Reiche der Freiheit die Herrschaft des Gesetzes allmächtig sein solle, die Willkür, selbst wenn sie bessern will, ist verderblich, so oft das Gesetz spricht, ihm gehorchen zu wissen, ist unerlässliche Bedingung zum Befehlen. Als treue Vollzieher derselben, habet ihr die rechtmässigen Ansprüche auf die Achtung und tätige Mitwirkung aller öffentlichen Stellen und

Digitized by Google

Municipalität, die an die Stelle des frühern Bürgerrates trat, begann größere Ruhe und Stabilität in die örtlichen Verhältnisse einzukehren. Desto unruhvoller war der klösterliche Schauplatz.

Beinahe wäre dem Kloster Rheinau das Loos zugefallen, gar nicht, oder von drei Regierungen zugleich, sequestrirt zu werden. Noch am 18. Mai 1798 verlangte die Verwaltungskammer von Zürich zu wissen, wem die Untersuchung des Klosters Rheinau zustehe.[1]) Am 20. Mai ergeht zugleich an Zürich und Schaffhausen vom helvetischen Finanzministerium der Auftrag, das Kloster Rheinau mit Sequester zu belegen,[2]) wofern das nicht schon von Thurgau geschehen sei. Dieser Auftrag gründete sich auf das Dekret der gesetzgebenden Räte vom 8. Mai, nach welchem über das sämtliche Vermögen aller Klöster und Stifte der Sequester verhängt wurde. Ausgeführt wurde der Auftrag zunächst durch Schaffhausen am 22. Mai. Die Instruktion zur Ausführung vom Vollziehungsdirektorium lautete:

„Das Direktorium schreibt vor, kräftige Maßregeln zu nehmen, daß auf dieses Dekret (bezüglich Klostersequester) eine pünktliche Exekution gesetzt und sonach alles Eigentum bemeldter

Gewalten sowol als eure übrigen Mitbürger. Ausser eurer Amtsverrichtung tretet ihr in die Klasse aller Staatsbürger zurück. Wehe aber dem Beamten, auf welcher Stufe er auch stehen mag, der den Einfluss seiner öffentlichen Stelle in seinem Privatverhältnis missbrauchen wollte!

Ihr übernehmet mit grossen Rechten, grosse Pflichten, überall die Besten in der Gemeinde aufzusuchen, hervorzuziehen, das Ohr jeder Klage der gekränkten Unschuld unermüdet zu öffnen, das Auge über jede Störung der öffentlichen Ruhe wachsam zu halten, strenge, aber auch unerbittlich zu sein, da wo Milde zum Verbrechen würde und alle Verhältnisse, selbst die engsten und beglücktesten aufzuopfern, jeder persönlichen Rücksicht zu entsagen und in euch alle Regungen der Leidenschaften zu unterdrücken, sobald die Stimme der Gerechtigkeit ruft. Dies sind die strengen Forderungen eurer Amtspflicht, ihr werdet dieselben erfüllen. Den Beifall bezeugen mit euren Verrichtungen, dies wird für mich das angenehmste Geschäft; die Achtung und die Liebe des Volkes wird euch, Bürger! krönen und das Bewusstsein der geschehenen Pflichterfüllung euer höchster Lohn sein. (In S. B. Nr. 506. A. Eins.)

[1]) H. 2566. pag. 52. B. A. B. (Corr. d. Finanzmin.) Nach der neuen Landeseinteilung sei die Behörde zweifelhaft, wem die Besorgung des Klosters Rheinau zustehe, ob es in den Kanton Zürich oder Thurgau falle.

[2]) Auftrag an Zürich H. 2566. pag. 54. B. A. B. — Auftrag an Schaffhausen. S. B. Nr. 406 A. Eins. und H. 2566. B. A. B.

Digitized by Google

Klöster, Stifte, Abteien und Gilden, die Schuldansprachen, Geld, Silbergeschirr, Kleinodien, sowie Gebäude, liegende und fahrende Habe von Stunde an mit Beschlag genommen werden. — Jedoch werdet ihr dabei so zu Werke gehen, daß Aufsehen und Bestürzung möglichst verhütet werde; ihr werdet trachten, diejenigen, welche diese Maßregel betrifft, zu beruhigen und sie versichern, daß sie ihrer künftigen Versorgung halber außer Sorge sein dürfen.“ [1])

Prior und Cellerarius empfingen diese Gäste. Präsident *Stokar* und Sekretär *Stokar* von Schaffhausen boten ihnen ihre Dienste an und verlangten zugleich, daß Regierungsstatthalter *Maurer* von Schaffhausen jemanden zum Schutze des Klosters nach Rheinau beordere. Diesem Begehren wurde am 6. Juni entsprochen und Lieutenant *Ermatinger* mit der Vollmacht, über das Kloster zu wachen, nach Rheinau gesandt.[2])

Die Arbeit der Inventarisation ging indessen langsam von statten; es fehlten Bürger Sekretär *Stokar*[3]) die nötigen Urbarien, Tabellen u. s. w., da diese mit dem Archiv geflüchtet waren. Wohl wandte er sich an die anwesenden Conventherren und P. Kornherr *Frei* in Oftringen, daß man ihm die Urbarien, Wertangabe der geflüchteten Preziosen, Mitteilungen über Reichsrevenuen zukommen lasse; man entsprach seinem Verlangen nur halbwegs.[4]) Es blieb also das Inventarium unvollständig; die Herrschaft Mammern und Neuenburg war gar nicht berücksichtigt

[1]) G. I. 433. A. Rh. in Z. frm.

[2]) Wortlaut der Vollmacht: Vorweiser dieses, Bürger Lieutenant *Ermatinger* ist von mir, Reg.-Statthalter von Schaffhausen, nach dem Gotteshause Rheinau mit dem Auftrag abgeordnet, ein aufmerksames Auge auf alles zu haben und von allen ausserordentlichen Begebenheiten Bericht zu erstatten, weswegen der P. Prior und Grosskeller bemeldten Lieutenant *Ermatinger* von allen ausserordentlichen Vorfällen und Angelegenheiten unterrichten sollen und ohne sein Bewustsein nichts aus dem Kloster wegzugeben, bis nähere Verfügung darüber getroffen und meine Bewilligung dazu gegeben worden.

Schaffhausen, 6. Juni 1798.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Schaffhausen:
Stephan Maurer.

[3]) Präsident *Stokar* hatte sich von der Arbeit zurückgezogen.

[4]) Anmerkung zum Inventarisationsbericht: Die Hauptsachen von Protokollen, Urbarien etc. sind abwesend, ausgenommen diejenigen Rheinaus selbst, welche an die Bürgerschaft sind ausgefertigt worden, weil man derselben die hohe und niedere Jurisdiction abgetreten hat.

Digitized by Google

und die ausländischen Gefälle konnten wegen Abwesenheit der darüber informirten Personen und der betreffenden Urbarien nicht inventarisirt werden. Ueber die Rheingrenze hinaus hatten die helvetischen Behörden keine Kompetenz, dagegen wurden die im Kloster anwesenden Repräsentanten des Convents veranlaßt, eidlich zu beglaubigen, daß sie zur Abfassung des Inventars beigetragen hätten, was sie wüßten.[1]) Ueber die Grundzinsgefälle, welche die sechs Gemeinden des äussern Amts der Grafschaft Kyburg und Herrschaft Andelfingen, nämlich Klein-Andelfingen, Oerlingen, Dachsen, Trüllikon, Ellikon a. Rh., Wildenspuch und Benken an das Kloster zu leisten hatten, verfaßte Amtmann *H. Jac. Wipf* von Oisenhart im Auftrag des

[1]) In H. 2566. B. A. B. pag. 34 und S. B. Nr. 482. A. Eins.
Wortlaut: Freiheit — Gleichheit.

Mit Vorwissen und Einwilligung aller anwesenden Bürger und Conventpriester dieses Gotteshauses erklärt anmit und in deren Namen der unterschriebene P. Prior der Abtei Rheinau auf seine bürgerlichen Pflichten und Verantwortung des ganzen Convents, dass von dem Tag an, als dem 22. Mai 1798, da dieses Gotteshaus aus Auftrag des Vollziehungsdirektoriums durch den Bürgerpräsident *Stokar* und Sekretär *Stokar* von Schaffhausen als Abgeordnete von dem Regierungsstatthalter des Kantons Schaffhausen mit Sequester ist belegt worden, nichts entwendet, verheimlicht, veräussert oder an andere Personen dieses Gotteshauses, in oder ausser seinem Dienst ist gegeben worden, unter was Namen es auch sein möchte und dass dem Bürgersekretär *Stokar* auf das gewissenhafteste angegeben ist, alles was Kostbarkeiten, Kleinodien, Schuldansprachen u. s. w. anbetrifft, wie aller Arten Gefälle und Einkünfte vom schweizerischen Grund und Boden herrührend. Gleichfalls mache ich mich selbst nebst dem ganzen Convent obiger Verantwortung schuldig, indem das eine oder andere, was Namen und Benennung es auch haben mag, sollte veräussert oder abseits gebracht werden, ohne bevor eine Vollmacht von dem Bürger *Stephan Maurer,* Reg.-Statthalter des Kantons Schaffhausen empfangen zu haben.

Annoch behalte ich mir vor, dass wenn aus Vergessenheit der eine oder andere Gegenstand von nicht allzu grosser Bedeutung wäre übergangen worden, denselben nachtragen zu können und mich bereitwillig finde, dem Bürger Sekretär *Stokar* mehrere Erläuterung zu geben, wenn er solche vonnöten hätte. Zur Bekräftigung dieses habe ich mich, oben bemeldter P. Prior nebst denen Patres Subprior und Grosskeller eigenhändig unterschrieben und bezeugen anmit, dass dieses hier beigehende Inventarium unserer Angabe gleichlautend und übereinkommend ist.

Gegeben 1798, 5. Juni im Gotteshaus Rheinau.

Meinradus Lehner, Prior. *Geroldus Gyr,* Subprior.
Wolfenus Zelger, Grosskeller.

Digitized by Google

Direktoriums und der Verwaltungskammer Zürich ein Verzeichnis (s. Anhang Nr. 13), das er am 14. Juni der helvetischen Behörde einhändigte.

In dieser Zeit war der Abt von Rheinau dafür besorgt, sich und den zehn Conventualen, die er zu Oftringen um sich versammelte, einen möglichst sichern Aufenthalt auf Reichsboden zu verschaffen, einzelne der Conventualen mit den Pfarreien zu versorgen, deren Kollatur ihm zustand, und es wurde die erneute kaiserliche Garantie für die Rheinauer Güter und Gerechtsame nachgesucht. Außerdem verband er sich mit anderen schweizerischen Klostervorstehern [1]) zu einer Eingabe an die helvetischen Behörden, um die Aufhebung des Klostersequesters zu erlangen. Es hieß am Schluß dieser Eingabe:

„Da die helvetische Constitution Sicherheit und Unverletzlichkeit des Eigentums verbürgt und da wir, wie jeder andere Bürger, gleiche Rechte und Freiheiten zu fordern haben, flehen wir um Aufhebung des unsern Klöstern auferlegten Sequesters." [2])

Eine Deputation überreichte die Eingabe in Aarau und suchte mehrere der maßgebenden Persönlichkeiten in den helvetischen Behörden den Klöstern günstig zu stimmen. Eingabe und persönlicher Zuspruch hatten aber nur den Erfolg, daß am 16. Juni eine neue Verordnung erging, wodurch der Sequester als zu Recht bestehend vorausgesetzt und nur bezüglich der Durchführung desselben näher bestimmt wurde:

„In Erwägung, daß der Staat ebenso gut für den notwendigen Unterhalt der Mitglieder der Klöster und Stifte als für die Sicherheit dieser Güter zu sorgen hat, verordnet das Direktorium:

1. Kein geistliches Kloster oder Stift soll befugt sein, irgend eines seiner liegenden Grundstücke oder Rechte zu veräußern, in oder außer dem Land, so lange der Sequester dauert.
2. Auch in Rücksicht des beweglichen Vermögens sollen die Verwaltungskammern einen Verwalter ernennen, der genaue Rechnung über die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Klosters der Verwaltungskammer des Kantons abzulegen hat. Wobei

[1]) S. B. Nr. 471. A. Eins.
[2]) S. B. Nr. 473. A. Eins.

Digitized by Google

3. verfügt wird, daß den Mitgliedern der Klöster und den damit verbundenen Handwerksleuten und Dienstboten der nötige Unterhalt verabfolgt und für den notwendigen Unterhalt der Gebäude gesorgt werden soll, u. s. w.“ [1])

Diesem Dekret entsprechend setzte die Schaffhauser Verwaltungskammer am 23. Juni einen provisorischen Verwalter des Klosters Rheinau ein, in der Person des alt Zunftmeister *Köchlin* von Schaffhausen. Nach erhaltener Instruction,[2]) die sehr einfach lautet, hat er die Vollmacht und den Auftrag, die Rheinauische Oekonomieverwaltung zu übernehmen, wozu ihm die Klostereinwohner, als die bisherigen Beamten derselben, den erforderlichen Vorschub leisten sollten.

Von nun an hatten die zwei Offizialen in Rheinau nichts mehr zu tun, sie dankten ab und verlangten vom Abt eine Pension. Faktisch war das Amt des Oberamtmanns *Werner von Kreith* schon seit dem März zu Ende; als der französische Ansturm auf die Schweiz geschah, hatte er, ohne dem Abt und Convent ein Wort zu sagen — in der gefahrvollen Zeit — seinen Posten verlassen. Aus diesem Grunde und weil der Abt seines Gutes in Rheinau entsetzt war und übrigens die helvetischen Behörden Klostergeistlichen und Beamten eine Pension zusicherte, wurde dieser Herr mit seinen Desiderien abgewiesen. Daraus entstanden kurze Zeit Differenzen zwischen ihm und dem Prior des Klosters. — Ausgesöhnt nahm er alsdann für immer Abschied von Rheinau,[3]) nachdem ihm der Abt das Zeugnis gegeben, daß er während 16 Jahren sein Amt als Rheinauischer Oberamtmann, besonders als Repräsentant des Gerichtes, mit Treue und Gerechtigkeit verwaltet habe.[4])

Herr des Klosters waren nunmehr Lieutenant *Ermatinger* und Verwalter *Köchlin*, fühlten sich aber, als Neulinge für eine solche Situation, bald in die Notwendigkeit versetzt, den erfahrenen

[1]) In S. B. Nr. 500. A. Eins. Die Verhängung des Sequesters wurde dadurch motivirt, dass man die geistlichen Güter vor Eingriffen französischer Kommissäre (Rapinat), vor Raub und Flüchtung sichern müsse.

Das Kloster auf dem St. Bernard wurde (seines edlen Zweckes wegen) vom Sequester ausgeschlossen. *Strickler*, Helvet. Acten.

[2]) In S. B. Nr. 532. A. Eins.

[3]) In S. B. Nr. 534, 555 und Diar. von 1798.

[4]) In S. B. Nr. 596, 597, 598 und 589.

Digitized by Google

Oekonomen des Klosters, *Zelger,* an die Spitze der Geschäfte zu stellen. Offenbar war jetzt die Lage für die zurückgebliebenen Conventualen eine ruhigere, der drohendsten Willkür von außen eine Schranke gesetzt. *Köchlin,* der weder ein Fanatiker der Revolution, noch ein Anhänger der alten Ordnung war, hatte sich mit dem Takt eines vernünftigen Beamten in seine Aufgabe gefunden. Dadurch erwarb er sich das Zutrauen der Klostereinwohner. Er richtete sie sogar in ihrer verzweifelten Lage auf, indem er die Hoffnung auf Fortexistenz der Abtei aufrecht erhielt und ihnen in Aussicht stellte, daß man das Kloster in eine Erziehungsanstalt verwandle, in welcher dann die Conventualen die Professorenstellen bekleiden würden. Wenn *Köchlin* die Gastfreundschaft einschränkte, das Gasthaus, welches seit Jahren dem Zudrang der Gäste oft kaum genügte, nur noch ausnahmsweise für Besuche öffnen ließ,[1]) hat er weise Vorsichtsmaßregeln getroffen, wodurch ein Teil kostbarer Vorräte für eine spätere schlimme Zeit erhalten wurde; zudem ward dadurch das Kloster manch unangenehmer Einquartierung enthoben. Unter anderen bekam nun auch die Aebtissin des Klösterleins „Au", *Agatha Müller* zu Einsiedeln, die Einschränkung der Rheinauer Gastfreundschaft zu fühlen. Sie war im Mai auf der Flucht mit einigen Ordensschwestern Schutz suchend nach Rheinau gekommen. Jetzt mußte sie das Gasthaus des Klosters verlassen und nach ihrem Geburtsort, dem Schwarzenbergischen Altenburg übersiedeln, wo sie immerhin noch durch Viktualien des Klosters unterstützt wurde.[2])

Die Schaffhauser Verwaltung sollte jedoch nicht lange ungestört bleiben. Kaum war *Köchlin* zum Verwalter in Rheinau ernannt, so erhob die Verwaltungskammer von Zürich den Anspruch auf die Rheinauische Klosterverwaltung.[3]) Am 28. Juni

[1]) Nach Diar. 1798.

[2]) Am 17. Juni wurde *Adalrich Kälin,* Ratsmitglied von Einsiedeln, mit der Einladung an die Abtissin abgeordnet, sie möchte mit ihren Religiosen in die Heimat zurückkehren; ihr Klösterlein sei in eine Waisenanstalt verwandelt, für ihren Unterhalt ein Gasthaus zu Einsiedeln gesichert worden, — sie müsse dagegen alle Kapitalbriefe, welche das kleine Kloster besitze, ausliefern. — Die Schwestern fanden es aber schicklicher, auf diesen Preis zu verzichten und vorläufig zu bleiben.

[3]) H. 2566, 18. Juli. B. A. B. und in S. B. Nr. 561. A. Eins. „Die Zürcher Verwaltungkammer konnte aber nicht gleichgültig

Digitized by Google

erinnerte Regierungs-Statthalter *Pfenninger* den Finanzminister *Finsler*, daß Rheinau und Fahr dem Kanton Zürich zugeteilt worden und eigentlich die Verwaltungskammer Zürich beauftragt sei, diese sequestrirten Klostergüter zu verwalten; diese fragte daher an, ob nicht jemand von der Zürcher Verwaltungskammer nach Rheinau und Fahr beordert werden solle? Die Reklamation hatte Erfolg; nach Verlauf von acht Tagen erhielt die Verwaltungskammer von Schaffhausen durch den helvetischen Finanzminister die Anzeige, daß Verwalter *Köchlin* nunmehr die Rheinau betreffenden Aufträge von der Verwaltungskammer von Zürich entgegenzunehmen habe[1]) und zu gleicher Zeit erging an den Regierungsstatthalter *Pfenninger* die Mitteilung, daß Rheinau und Fahr unter der Administration der Verwaltungskammer von Zürich stehen, ohne daß in der Verwaltung eine Aenderung vorgehen soll.[2]) Diese Verfügungen stützten sich auf einen Direktorialbeschluss vom 2. Juli, wonach Rheinau ausdrücklich dem Kanton Zürich zugeteilt wird. Nun trat die Verwaltungskammer von Zürich auch wirklich in Aktion und wandte sich mit folgendem Schreiben an die Verwaltungskammer von Schaffhausen:[3])

„Ein soeben von dem Finanzministerium uns und ohne Zweifel auch Euch zugesandter Direktorialbeschluß vom 2. Juli enthält die Bestimmung: Die Verwaltungskammer der Kantone, in welchen die sequestrirten Klöster, Kapitel und Abteien liegen, sollen einen Administrator bestellen, der in die Verrichtungen der vormaligen Vorgesetzten zur Besorgung der Oekonomie dieser Klöster eintreten wird. Derselbe wird alle Güter, Zinse und übrige Einkünfte des betreffenden Klosters verwalten und soll niemand anderem als der Administrationskammer, von der er bestellt worden, Rechnung abzulegen haben. (Hingegen werde die Verwaltungskammer persönlich für alle Veräusserungen und Veruntreuungen, so seit Bekanntmachung dieses Dekrets entdeckt und bewiesen würden, verantwortlich sein.) Bei so bewandten Umständen dürfen wir in keinen Verschub setzen, in das durch die neue geographische Einteilung Helvetiens in den Distrikt

zusehen, dass Schaffhausen den fetten Bissen allein verzehren sollte," sagte hiezu der Conventssekretär *Blasius Hautinger*.

[1]) H. 2566, pag. 59. Extr. aus Missiv. Nr. 401. B. A. B.

[2]) H. 2566, pag. 59. Extr. aus Missiv. Nr. 402. B. A. B.

[3]) Helv. Act. Repert. Nr. 144, A. Sch.

Digitized by Google

Benken zu unserem Kanton geschlagene Kloster Rheinau einen Verwalter zu ordnen, als wozu wir von nun an allein begwältigt (bevollmächtigt) sind — sowie wir auch allein verantwortlich für alle hinfüro daselbst vorgehenden Unordnungen und Dilapidationen wären. Zu dem Ende hin haben wir zwei Mitglieder unserer Verwaltungskammer beauftragt, zur Vornehmung der nötigen Untersuchung an Ort und Stelle hinzukehren. Da uns aber bekannt ist, daß auch von Eurer Seite bereits mehrere Verfügungen in bezug auf das Kloster Rheinau getroffen worden sind und es uns, die wir die diesfällige Responsabilität nicht auf uns nehmen wollen, ehe wir die dortige Sachlage genau kennen, sehr wichtig sein muß, über dieselbe allen nötigen Aufschub (Aufschluß) zu erhalten, so bitten wir Euch, teuerste Freunde und Brüder! gefälligst zu veranstalten, daß am künftigen Mittwoch, den 11. hujus, abends (um welche Zeit unsere Administratoren *Bretscher* und *Schellenberg* in Rheinau zu sein gedenken), sich auch diejenigen Glieder Eurer Verwaltungskammer, welche bis dahin die Rheinauischen Angelegenheiten besorgten, mithin die beste Auskunft hierüber erteilen können, ebenfalls daselbst einfinden und zwar mit dem dahin einschlagenden Inventarium versehen, damit der uns vom Finanzminister erteilte diesfällige Auftrag nach dem Sinne des Direktorialbeschlusses berichtigt werden kann. (unterzeichnet)

Zürich, 9. Juli 1798. *Lavater*, Sekretär."

Die gewünschte Zusammenkunft fand am 14. Juli statt. Aus Zürich erschienen Kantonsrichter *Meiss* und die genannten Mitglieder der Verwaltungskammer, aus Schaffhausen Präsident *Stokar* und *Clemens Müller*, alt Amtmann. Das von Herrn *Stokar* aufgenommene Inventarium wurde inspizirt und wie schon zuvor von Finanzminister *Finsler* darum ungenügend befunden, weil die Revenuen aus dem Schwarzenbergischen, Fürstenbergischen (Oftringen), von Mammern und Neuenburg fehlten. Ueber die Gefälle aus dem Schaffhauser Gebiet suchte die Verwaltungskammer von Schaffhausen einschlägige Erhebungen zu machen. Außerdem wurde die frühere Administration in's Verhör zitirt, nämlich der Prior, Oekonom und Oberamtmann. Sie sollten genauen Bescheid über die Reichsrevenuen geben und als sie erklärten, keinen genauen Bescheid geben zu können, wurden sie ermahnt,

Digitized by Google

dafür zu sorgen, daß sie solchen ungesäumt vom Abt erfahren; — „wenn es nicht geschehe, habe man nichts gutes zu erwarten,“ [1]) Und sofort griff Zürich noch kräftiger zu. Nachdem am 11. Juli die Klosteradministration förmlich von der Schaffhauser an die Zürcher Verwaltungskammer übergegangen war, sandte Zürich den Unterstatthalter *Wipf* nach Rheinau, um die Verwaltung daselbst zu überwachen und ein neues Inventarium aufzunehmen. *Köchlin*, welchem ausdrücklich befohlen worden, an seinem Posten zu bleiben, wurde seiner Direktion unterstellt. Bei ihrer Arbeit war Gerichtsschreiber *Corrodi* von Marthalen als Sekretär tätig. Einige Tage später (16. Juli) wurde Großkeller *Zelger* von der Verwaltungskammer ins Einvernehmen gesetzt, daß *Wipf* und *Köchlin* als wirkliche Verwalter über das Kloster gestellt seien und den Auftrag haben, ein vollständiges Inventarium nach Zürich zu senden. Zur Mitwirkung an der Vervollständigung dieses Inventariums wird er (Großkeller) aufgefordert und zwar habe er ein genaues und spezifizirtes Verzeichnis aller derjenigen Effekten anzufertigen, welche nach Deutschland geflüchtet worden oder sonst abhanden gekommen seien, und auch die ihm infolge seines bekleideten Amtes bestens bekannten **Schulden** und **Gegenschulden**, sowie die **einheimischen** und **fremden Zehnten** und **Gefälle** des Klosters unter seiner Verantwortlichkeit richtig anzugeben.

Die beiden Verwalter wurden ferner beauftragt, die Klosterökonomie einzuschränken, „den bisher üblich gewesenen Verkauf von Mehl, Brot und Wein gänzlich einzustellen und auf die Mühle und die Pfisterei ein aufmerksames Auge zu richten.“ Sie sollen unverzüglich darüber beraten, welche Anstalten zur Verminderung des täglichen Verbrauchs, zur Einschränkung des Traktaments der Klosterleute und der Anzahl von Gesinde, Arbeitsleuten zu besserer Aufsicht über dieselben, zur Einschränkung des Viehstandes könnten getroffen werden. Ueber diese Punkte, wie darüber, was in bezug auf die bisherige Brotausteilung an fremde und einheimische Arme und an die Einwohner benachbarter Gemeinden zu tun sei, hatten diese Verwalter „ihre klugen Gedanken“ der Verwaltungskammer in kurzer Frist vorzulegen.

---

[1]) Nach Diar. 1798.

Digitized by Google

Wipf wird noch besonders beauftragt, den Gemeinden Osterfingen und Marthalen die Titel, unter denen sie Wiesen und Waldstücke des Klosters ansprechen, in Vidimus abzufordern und sich auch von der Gemeinde Rheinau einen schriftlichen und möglichst dokumentirten Bericht über die nähern Umstände der „vorgeblich im März 1798 an sie von Seite des Klosters vorgegangenen Schenkung von 350 Juchart Eich- und 110 Juchart Tannen- und Föhrenwald“ geben zu lassen, und sie der Verwaltungskammer behufs weiterer Beschlüsse einzusenden.

Wenn dann alle diese Resultate seitens der beiden Verwalter erzielt seien, würde die Verwaltungskammer weitere Schritte tun. Die Bürger, Administrator *Bretscher*, *Escher* und Suppleant *Schellenberg* hätten den Auftrag, darüber zu beraten, wie in Zukunft erstens die Oekonomie des Klosters zu besorgen, zweitens der dortige Verwalter zu besolden und drittens, wie es in Rücksicht auf die außer dem Kanton Zürich liegenden Dependenzen des Klosters zu halten sei, ob er gewinne oder verliere, wenn sich die Verwaltung auch über deren zugehörige Güter erstrecken soll. Die Kammer werde auf alle Detailfragen eintreten und darnach einen Bericht zu Handen des Finanzministeriums abfassen und gewärtigen, was darüber weiter verfügt werde; insbesondere sei in Betracht zu ziehen, was über die Person *Köchlin* als Verwalter zu bestimmen obliege.[1])

Allein so rasch und gründlich, wie die Zürcher Verwaltungskammer es wünschte, ging die Aufstellung des neuen Inventariums nicht von statten. Verwalter *Köchlin* fühlte sich degradirt, er war ja in der Tat nur noch der Geduldete — bis die Gelegenheit kam, ihn ganz auf die Seite zu schieben; jetzt zwar hat man ihn noch nötig, da er bereits einige Erfahrung in seinem Amte erworben. Er will aber mit der Administration so lange nichts mehr zu tun haben, bis er seines Amtes sicher ist. Als Majordomus hatte man den Großkeller *Zelger* sehr nötig; aber auch er war seiner Geschäfte müde. Er stand auf dem schwierigsten Posten und die Ansprüche an seine Person hätten kein Ende, und zudem war er leidend. Als man die Zumutungen noch erhöhte, erklärte er der Verwaltungskammer kategorisch, „daß er betreffend die Reichs-

[1]) Diar. 1798 und S. B. Nr. 575. A. Eins.

Digitized by Google

revenuen und geflüchteten Gegenständen nicht informirt sei — und daß er übrigens nicht länger in dieser Weise der Nation dienen wolle — während die Herrn, welche ihm nach Rheinau befehlen kommen, hübsche Taggelder beziehen, — er verlange also auch ein Taggeld." [1]) (Vergl. Brief *Zelgers* an den Abt, Anhang Nr. 14.) Darauf wurde ihm der Bescheid zu teil, daß man zwar seinen Aeusserungen hinsichtlich auf diejenigen Gegenstände, worüber er keine genaue Auskunft zu geben im Fall sich befinde, allen Glauben beimessen wolle, inzwischen aber ungezweifelt erwarte, er werde wenigstens über dasjenige, was in sein Fach einschlage, den erforderlichen Aufschluß erteilen: — was übrigens sein Besoldungsbegehren betreffe, so sei man darüber nicht wenig befremdet gewesen, indem teils dasjenige, was er zu tun habe, eine Folge seines bekleideten Amtes sei, teils er als Klostermann, der daselbst wohne und verpflegt sei, für diese seine — wenn auch schon ungewöhnliche Bemühung — keine außerordentliche Lohnung fordern könne." [2])

Die Ausführung eines gründlichen Inventars unterblieb einstweilen. *Wipf,* welcher unter dem Vorwand nach Rheinau kam, einige Ferientage daselbst zu suchen, stattete der Verwaltungskammer Bericht ab, daß die Arbeit nicht zu vollenden sei, einmal wegen Unzuverlässigkeit *Köchlins,* ferner, weil *Zelger* von den ausländischen Gefällen nichts wissen wolle und endlich, weil die Fürsten von Fürstenberg und Schwarzenberg dem Gotteshaus unter beigefügten Drohungen untersagt, die in ihren Ländern befindlichen Güter und Gefälle der Helvetischen Regierung anzuzeigen. *Wipf* beantragte, von einer weitern Inventarisation gänzlich abzusehen. Auf dieses hin verfügte die Verwaltungskammer: „Bürger Unterstatthalter *Wipf* wird der Verwaltungskammer, sobald als möglich, einen schriftlichen umständlichen Bericht über dasjenige eingeben, was von der Zeit an vorgegangen, da die beiden Bürger Administratoren *Bretscher* und *Schellenberg* von Rheinau abgereist, damit sodann ein möglichst umständliches Referat über alles, was der Rheinauischen Angelegenheiten halber vorgefallen, an den Bürger Finanzminister zu Handen des Vollziehungsdirektoriums eingesendet und mit den nötigen Bemerkungen begleitet werden könne." Zudem verfügte

[1]) In S. B. 570, 574 und 586. A. Eins.
[2]) S. B. Nr. 584. A. Eins.

Digitized by Google

die Verwaltungskammer weiter, daß *Bretscher* und *Schellenberg* den Finanzminister *Finsler*, der sich zu der Zeit in Zürich befand, zur vorläufigen Benachrichtigung auf die Schwierigkeit, welche sich einer genauen Kenntnis der auswärtigen Gefälle entgegensetzen, aufmerksam machen. Indessen soll die Inventarisation von allem und jedem Eigentum des Klosters fortgesetzt und zu diesem Zwecke Bürger Dr. *Toggenburger* von Marthalen eingeladen werden, sich nach Rheinau zu verfügen, um das Geschäft zu besorgen: *Köchlin* möchte weiterhin noch zur Hilfe der Inventarisation und Erteilung der nötigen Aufschlüsse an seiner Stelle verbleiben, obwohl ihm noch gar nicht bestimmt angezeigt werden könne, warum und was für einen Verwalter die Kammer nach Rheinau beordern werde. (Die Verwaltungskammer hatte *Wolfen Zelger*, wie oben gesehen worden, durch besonderes Schreiben zur Weiterarbeit an der Inventarisation zu gewinnen gesucht.) [1]) Am 25. Juli, eine Woche nachdem Unterstatthalter *Wipf* als zweiter Verwalter nach Rheinau beordert wurde, stellte sich daselbst der neu beauftragte Dr. med. *Toggenburger* mit der oben bemerkten Instruktion ein. *Köchlin* empfing diesen Beamten mit noch weniger Enthusiasmus als den ersten; er verbat sich sogar eine neue Einmischung in die Verwaltungsgeschäfte und erklärte, keine Befehle von der Verwaltungskammer Zürich mehr anzunehmen, wenn dieselben nicht Willensäusserungen des Direktoriums seien, und ebenso keinen Verwalter anzuerkennen, wenn er nicht vom Direktorium beordert sei. Er wandte sich selbst klagend nach Aarau und erhielt vom Finanzminister *Finsler* die Antwort, daß er ihn als Verwalter bestätige, und er *(Köchlin)* keinen andern neben sich zu dulden habe. Inzwischen hatte aber *Toggenburger* an die Verwaltungskammer rapportirt und darauf eine neue Instruktion erhalten:

„Da Bürger Dr. und Distriktsrichter *Toggenburger* von Mar„thalen persönlich vor der Verwaltungskammer erschien und der-

[1]) S. B. Nr. 584. A. Eins.

. . . es wird demgemäss Bürger *Toggenburger* eingeladen, bis auf weitere Verfügungen an Ort und Stelle zu verbleiben, um gemeinsam mit dem Bürger *Köchlin* diesfalls das nötige zu besorgen.

Endlich wünschte die Kammer, dass auch Bürger U.-Statthalter *Wipf*, soviel als ihm seine Geschäfte erlauben, zur Ausübung der nötigen Oberaufsicht sich nach Rheinau begebe.

Digitized by Google

„selben die sorgfältige Anzeige machte, daß bis dahin wegen fort-
„dauernder Weigerung des Bürgers *Köchlin* in den Rheinauischen
„Angelegenheiten weitere Dienste zu leisten, bis ihm rücksichtlich
„auf sein künftiges Schicksal eine befriedigende und bestimmte
„Zusicherung erteilt werden könne, — nicht nur an der Vervoll-
„ständigung der Inventare noch nichts gearbeitet, sondern auch
„unerachtet der bestimmten Erkanntnussen der Verwaltungs-
„kammer vom 16., 21. und 25. hujus alle bisherigen Miß-
„bräuche und Unordnungen in der Oekonomie des Klosters
„immerfort noch fortdauern — wurden nachstehende Verfügungen
„getroffen:

1. „Bürger Distriktsrichter *Toggenburger* wird mit möglichster
„Beförderung in Begleit von Bürger Suppleant *Theiler*
„nach Rheinau zurückreisen und gemeinsam mit dem-
„selben die Inventur bewerkstelligen, auch alle nötigen
„und möglichen Reduktionen in Absicht auf die Kloster-
„ökonomie vornehmen. —
2. „Zugleich mit dieser Inventur werden die Bürger *Toggen-*
„*burger* und *Theiler* einen umständlichen schriftlichen
„Bericht über die Lage der Sachen in Rheinau und die
„von ihnen nach Anleitung der in Handen habenden
„früheren Instruktionen und Erkanntnussen dieser Be-
„hörde allda getroffenen zweckmässigen Vorkehrungen
„einsenden. — —
3. „Bürger *Toggenburger* und *Theiler* werden die sämtlichen
„dem Kloster Rheinau annektirten geistlichen und welt-
„lichen Beamte und insbesondere den Bürger Großkeller
„*Zelger* im Namen der Kammer und bei denjenigen
„Pflichten, welche sie nunmehr gegen dieselbe haben,
„auffordern, ihnen allen möglichen und nötigen Vorschub
„zu tun, um zur allgenauesten Kenntnis desjenigen, was
„wirklich noch vorhanden und so viel möglich, auch der
„geflüchteten Effekten des Klosters, sowie überhaupt aller
„Grundbesitzungen desselben zu gelangen.
4. „Wer hiebei diejenige Assistenz, die er zu leisten im Fall
„ist, verweigert oder gar den beiden von der Kammer
„beauftragten Bürgern bei Erfüllung ihres Auftrages
„Hindernisse in den Weg legen würde, soll der Kammer

Digitized by Google

„angezeigt, um von ihr zur verdienten Verantwortung „gezogen zu werden.

5. „Was den Bürger *Köchlin* anbetrifft, — so hat die Kammer „mit Mißfallen vernommen, daß derselbe nicht zufrieden, „seine Mithilfe bei der Arbeit zu verweigern, sogar allen „Vorkehrungen der von der hiesigen Kammer ad interim „bestellten Administrationen sich widersetzt, bis und so „lange er der Schaffhauser Verwaltungskammer Rechnung „über seine Verwaltung abgelegt habe. Die Bürger „*Toggenburger* und *Theiler* werden ihm diesfalls ange„messene Vorstellungen machen und bei fortdauernder „Weigerung die Anleitung erteilen, daß er von seinen „Committenten seine Rückberufung fordere.

Zürich, 28. Juli 1798.

Unterzeichnet im Namen der Verwaltungskammer:
Wyss, Präsident. *Lavater*, erster Sekretär.[1])"

Inventarium und kein Ende, hieß es damals im Kloster Rheinau! Am 30. Juli begaben sich die Beauftragten wiederum dahin, begleitet von einer Hilfsmannschaft in den Personen: Unterstatthalter *Tobler* von Winterthur, Distriktsrichter *Ehrensperger* von Ober-Winterthur, *Bleuler* von Feuerthalen etc. *B. Tobler* eröffnete zunächst dem P. Großkeller *Zelger*, daß er den Auftrag habe, das Kloster neuerdings zu inventarisiren; man soll ihm behilflich sein. Dieser wies ihn zu Verwalter *Köchlin*, welcher der von der Verwaltungskammer Schaffhausen beorderte Verwalter sei.[2]) Dem ungeachtet nahm Dr. *Toggenburger* und *Tobler* die Inventarisation vor und P. *Zelger* half getreulich mit,[3]) er ließ sich

[1]) In S. B. Nr. 599. A. Eins.

[2]) Diar. 1798.

[3]) Brief *Zelgers* an Kornherr *Januarius* vom 31. Juli.

Hochw. Mitbruder!

Gestern waren wieder sechs Herrn von Zürich da. Sie dringen auf ein vollständigeres Inventarium. Heute ward der Anfang gemacht. Ich muss mir es gefallen lassen und alles, was in mein Fach einschlägt, sei es, wo es will, pünktlich angeben, sonst risquire ich mich und meine Mitbrüder. Sobald ich fortgehen würde, so liess man mir schon verlauten, würde alles obsignirt. In diese Verlegenheit will ich meine Mitbrüder nicht setzen. Sobald ich gehe, wird es ausserordentlich Aufsehen erwecken und vielleicht gingen mit mir noch mehrere Brüder und alle könnten doch das Kloster nicht verlassen,

Digitized by Google

auch herbei, die ausländischen Besitzungen und die geflüchteten Effekten, entgegen dem Capitelsbeschluß und der strengen Aufforderung der Fürsten von Schwarzenberg und Fürstenberg ermitteln zu helfen. Der Abt und ein Teil des Conventes, welche sich außerhalb Rheinaus befanden, waren damit nicht zufrieden, sie wünschten, daß der in bezug auf die Angabe der Reichsgüter und geflüchteten Mobilien gefaßte Beschluß aufrecht erhalten werde. Ersterer ließ Großkeller *Zelger* die Verhaltungsmaßregel mitteilen, — er möge sich an diesen Beschluß halten oder seinen Posten verlassen. Die in Oftringen und Kloster St. Blasien flüchtig sich aufhaltenden Conventualen zogen wenig in Berücksichtigung, in welch schwierigen Verhältnissen dieser Großkeller auf seinem Posten aufrecht blieb. Eine Abberufung war ihm von Seite des Abtes mehr als erwünscht; er verlangte diese, wenn er sie bekommen sollte, ausdrücklich schriftlich und aus der Hand des Abtes — dessen Verordnungen er sich unterwerfe — damit ihn nicht das Urteil treffe, er sei von seinem Posten geflohen. Die in Rheinau befindlichen Confraters hatten bessere Einsicht, welche schlimme Folgen *Zelgers* Abberufung nach sich haben würde und baten den Abt, Großkeller um alles nicht abzuberufen, vielmehr ihn aufzumuntern, auf seinem Posten auszuharren.[1]) *Zelger* blieb zur Zufriedenheit des Conventes und die Verwaltungskammer sah sich ebenfalls veranlaßt, seinen Verdiensten um die Nation etwas billigern Ausdruck, als es ehedem geschehen war, zu geben. Unterm 6. August geschah dies in folgenden Worten:[2])

---

sonst würde das Uebel noch grösser. Ich muss für alles responsable sein. Ich will gerne alles leiden, wenn es mir nur gelingt, das Kloster zu retten. Das was ich bisher getan, geschah aus Affektion zu unserm Gotteshaus und unsern Mitbrüdern, die in mir nie erstirbt — — — Finden Sie, dass mein Ausharren mehr schadet als nützt, so bitte, mir es anzuzeigen. (S. B. Nr. 610. A. Eins.)

[1]) S. B. 623. A. Eins. Brief P. *Fintanus* an den Abt:

Ich bitte nochmals untertänigst, Sie möchten doch nicht befehlen, dass P. *Wolfen* von Rheinau fortgehe, sonst ist Rheinau verloren. In acht oder zehn Tagen ist prohabiliter niemand mehr zu Rheinau als *Parochus* und meine Wenigkeit, sodann werden andere Personen das Kloster beziehen und Rheinau wird ohne Gotteshaus sein. Ich selbst, der bisher der standhafteste war, stehe in dem Falle, da Grosskeller geht, auch nicht mehr gut. . .

[2]) S. B. Nr. 635. A. Eins.

Digitized by Google

Freiheit! Gleichheit!

Bürger!

Billig verdanken wir Ihnen die bisher uns und unseren Abgeordneten durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen geleisteten ersprießlichen Dienste, und da wir, da das Gotteshaus nunmehr unter unserer Aufsicht und Verwaltung steht, im Fall sind, mit möglichster Beschleunigung dem Vollziehungs-Direktorium in Aarau nicht nur eine vollkommene Inventur von demselben, sondern auch unsere Vorschläge zur künftigen Besorgung dieses Klosters einzugeben, wozu besonders die Suppleanten *Egg* und *Theiler* in Zuzug des Bürgers *Köchlin* den Auftrag haben, so ersuchen wir Sie angelegenst, denselben mit Ihren vorzüglichen Talenten an die Hand zu gehen und besonders aber, je eher, je lieber, den Etat aller derjenigen Besitzungen, die das Kloster Rheinau im Ausland gehabt, mit möglichster Genauigkeit einzusenden, wo wir dann nicht ermangeln werden, Ihre Bemühungen der Behörde anzurühmen, und (Sie) ohne anders eine desto gelindere Behandlung des Gotteshauses erwarten dürfen.

Republ. Gruß und Achtung!

Wyss, Präsident der Verwaltungskammer.

Hirzel, Sekretär.

Nach und nach hatte der Convent selbst auch eingesehen, daß eine längere Zurückhaltung betreffend die Angabe der nachdrücklich zu wissen verlangten ausländischen Besitzungen zu unangenehmen Folgen für denselben veranlassen könnten; deshalb wurde mit Regierungsdirektor *von Weinzierl* unterhandelt und das Resultat erzielt, daß die Religiosen in Rheinau den ungestümen Forderungen der Verwaltungskammer nachgeben und die Besitzungen, wie sie in den Büchern enthalten, angeben, betreffend die geflüchteten Preciosen sich aber nicht einlassen sollen.[1])

Die Arbeit des Inventarisirens ging indessen nicht ohne auffällige Zwischenfälle von statten. Jene bezeichneten Herren *Egg* und *Theiler* hatten am 1. August mit der Einsichtnahme in das vorhandene *Stokar*' und *Wipf*'sche Inventar ihre Arbeit begonnen; am 2. August wurde neu inventirt. Da diese Abgeordneten alles umständlich besichtigten und unbedeutende Dinge

[1]) S. B. Nr. 636. A. Eins.

Digitized by Google

genau nach Zahl und Ort wissen wollten, setzte sich *Köchlin* ihrer Arbeit entgegen, indem er sagte: „Es ist nicht der Wille des Direktoriums, daß man diese Herren auf solche Art behandle; es ist dabei auf nichts anderes abgesehen, als Verdruß und Chicanen zu machen. Die Inventur ist von Schaffhausen aus aufgenommen worden und diese soll genügen!“ [1]) Es kam zu heftigem Wortstreit und die Arbeit mußte eingestellt werden. Tags darauf gesellte sich zu den vorigen Administratoren noch Bürger *Egg* von Ellikon, Suppleant der Verwaltungskammer und meldete, daß er als neuer Administrator an Stelle von Bürger *Theiler* zu treten habe. Da so Zürich vollständig über Rheinau verfügte, sah die Verwaltungskammer von Schaffhausen keine Notwendigkeit mehr, Lieutenant *Ermatinger* länger in Rheinau zu belassen und sie rief ihn am 7. August zurück. Er hatte sich in Rheinau durch loyales Benehmen große Achtung erworben, so daß man ihn ungern gehen sah: „möchten doch alle diese Herrn von seiner Gesinnung und Gerechtigkeit sein,“ sagte der Convent von ihm. Anders lautete das Urteil über Bürger *Egg* und *Theiler*: „Ihre gottlosen Absichten treten jeden Tag aus ihren Reden deutlicher zu tage, sie handeln so willkürlich, als ob das Kloster nur ihr Eigentum wäre.“ [2])

Egg war beauftragt, der Verwaltungskammer einen einläßlichen Rapport über den Stand der Oekonomie und Propositionen zu einer Reorganisation derselben vorzulegen. Am 19. August berichtet er, daß an der Oekonomie vorläufig wenig Veränderungen vorgenommen werden sollen. Die Verwaltungskammer möge ihm überlassen, das Gutbefindliche anzuordnen.

Während die Verwaltungskammer von Zürich ihre Aufmerksamkeit bisher nur auf das Kloster Rheinau lenkte, fand sie auf einmal, daß auch Mammern, im Kanton Thurgau, zu Rheinau gehöre. Diese Statthalterei wurde vor der Revolution durch P. *Michel* von Rheinau verwaltet. Die Thurgauische Regierung legte Sequester auf dieselbe, beliess aber den Rheinauischen Statthalter noch an seiner Stelle. Am 30. Juni setzte auch sie einen Verwalter in der Person von *Friedrich Ott* von Bischofzell. Während den stürmischen Monaten März und April wurde

[1]) Nach Diar. 1798.
[2]) Nach Diar. 1798.

Digitized by Google

Mammern eine schonende Behandlung zu teil: unverkennbar hoffte die Thurgauer Regierung die Sympathie des Klosters Rheinau zu gewinnen und — schließlich doch in dessen Besitz zu gelangen. Diese Hoffnung schlug jedoch fehl, als das Direktorium die Schaffhauser Regierung zum Einschreiten in Rheinau beorderte und mehr noch, als nachher Zürich an die Stelle von Schaffhausen trat. Allerdings war nach dem Uebergang der Rheinauer Verwaltung an Zürich die Verwaltungsfrage von Mammern infolge der Unklarheit des Sequester-Dekrets noch längere Zeit unentschieden, aber Zürich beanspruchte sämtliche Rheinauischen Besitzungen nach dem Dekret vom 2. Juli, also lautend: „Die Verwaltungskammern derjenigen Kantone, in welchen die sequestrirten Klöster liegen, haben die Administrationen über sämtliche Besitzungen (also auch über die in andern Kantonen zu dem Kloster gehörigen Güter) auszuüben, obwohl jedem Kanton die Oberaufsicht über alle in ihrem Arrondissement gelegenen Besitzungen obliegt.“ [1]) Dabei fragt es sich, in wie weit diese Oberaufsicht sich zu erstrecken habe. Dieses hätte vom Direktorium (resp. Finanzminister) bestimmt werden sollen. Statt dessen verfügte der Finanzminister: „Die beiden Kammern von Zürich und Thurgau werden sich über die Oberleitung der Statthalterei Mammern gegenseitig verstehen können, widrigenfalls das Direktorium zu entscheiden bemüssigt wäre.“ (3. August 1798.[2])

Die Verwaltungskammer vom Thurgau insistirte nicht nur auf einer Oberaufsicht, sondern verlangte der besondern Lage der Statthalterei wegen, die ganze Abtretung deren Verwaltung an die Thurgauische Regierung[3]) und verwahrt sich beim Finanzministerium gegen einen einberichteten Vorwurf, daß sie die Klostergüter nachlässig und willkürlich besorge.[4]) Zürich machte diesem Ansinnen gegenüber geltend, daß bei der Unmöglichkeit, die außerhelvetischen Gefälle des Klosters Rheinau zu benützen,

[1]) H. 2566, 21. Juli. B. A. B.

[2]) In H. 2566. B. A. B. pag. 66 und 68 und Missiv Nr. 552 („freundschaftl. Vergleich“).

[3]) H. 2566. B. A. B. pag. 76. Mit der Begründung, dass sich noch elf Possessionen im Kanton befinden, welche vormals nach Einsiedeln, Muri, St. Urban und St. Gallen gehörten und nun auch von der Verwaltungs-Kammer von Thurgau verwaltet werden. Sobald aber Mammern wegfiele, auch andere Besitzungen ihr verloren gingen.

[4]) Siehe Missiv Nr. 552. H. 2566, pag. 67. B. A. B.

Digitized by Google

die in demselben vorhandenen „Kräfte“, auch bei einer Reduktion der Oekonomie, kaum zum Unterhalt der Klosterleute hinreichen; wenn daher das Finanzministerium die Bestimmung mache, daß die Verwaltungskammer von Thurgau aus den Einkünften der Statthalterei Mammern jährlich einen beträchtlichen Beitrag zur Sustentation der Klosterleute und auf die Besorgung der Attinenzen des Klosters zu leisten angehalten werde, — sofern dasselbe nicht bald aufgehoben werden sollte — würde auf Seite Zürichs nicht das mindeste Bedenken gegen die Abtretung von Mammern ferner walten.[1]) Thurgau ging auf diesen Vorschlag nicht ein, worauf Zürich am 31. August um ein Einschreiten des helvetischen Finanzministers bat.[2])

Um diesen Zwist endlich gänzlich zu heben, teilte das Direktorium am 3. September die Verwaltung von Mammern dem Nationalverwalter von Stein zu.[3]) — Statthalter P. *Michel*,[4]) ein erfahrener Oekonom, unerschrocken und fähig den größten Schwierigkeiten zu trotzen, dazu kluger Beobachter der politischen Bewegungen und Mann der Situation, behauptete auch jetzt noch seine Stellung und war in den entscheidensten Fällen für Rheinau Mitberater. Er hatte seine Stimme wiederholt gegen die Kleinmütigkeit der geflohenen Conventbrüdern erhoben und sogar den Abt ermahnt, mit den wirklichen Umständen zu rechnen und sich in die Zustände zu fügen, da diese unmöglich in die Länge dauern werden: — „Wenn die Franzosen die Schweiz erschöpft haben werden,“ sagt er, „wenn dieselbe verarmt ist, werden sich die Franzosen nicht mehr viel um sie bekümmern. Erst wenn ein Bürgerkrieg unvermeidlich geworden, dann werden die Schweizer die Blindheit einsehen, in sich gehen und wieder den alten Zuständen zuneigen.“ [5])

Aber eben, da P. *Michel* so redete, erging der Direktorialbeschluß vom 13. Juli, der die Eidesleistung auf die Verfassung forderte und damit an die Klosterleute eine neue schwere Zumutung stellte. Sogleich nach der Publikation dieses Beschlusses unter-

[1]) H. 2566. B. A. B. (vom 11. bis 21. August), pag. 70 u. ff.
[2]) H. 2566. B. A. B. pag. 78.
[3]) H. 2566. B. A. B. (Missiv Nr. 759), pag. 84.
[4]) In S. B. Nr. 520. 549 u. f. A. Eins.
[5]) In S. B. Nr. 549, 645, 520. A. Eins.

Digitized by Google

handelte der Convent mit Unterstatthalter *Wipf*, damit er sich in Aarau um Erlass dieses Eides verwende. Seine Petition dorthin wurde aber abschlägig beantwortet.[1]) — Die Helvetische Verfassung stand bei den Conventsmitgliedern schon deswegen im Gerücht der Kirchenfeindlichkeit, weil ihre Güter sequestirt und über der Fortexistenz der Klöster bereits das Damoklesschwert hing. In aller Aengstlichkeit suchten sie sich Gewißheit zu verschaffen, ob sie den Eid auf die Verfassung ohne Gewissensverletzung leisten könnten. General-Vicar *von Byssing*, von Konstanz, an den sie sich zunächst wandten, verbot die Eidesleistung auf die helvetische Verfassung nicht, da dieselbe sich nur auf bürgerliche Verhältnisse beziehe.[2]) Gemäß einem Schreiben an die Kapitels-Dekanate aber (an das Kapitels-Dekanat Neukirch vom 11. August) verlangte das bischöfl. Ordinariat, daß die (schweizerischen) Diöcesangeistlichen den Eid nur mit dem Beisatz leisten: „Unnachteilig der kathol. Religion" — und wenn diese Reservation von den helvetischen Behörden nicht angenommen würde, sollte eine weitere Ordinariats-Entschließung eingeholt werden.[3])

Die Conventualen von Rheinau (die anwesenden und abwesenden) beschlossen, den Verfassungseid nur mit Vorbehalt zu leisten,[4]) nachdem ihnen auch der apostolische Nuntius befohlen, ohne obige Klausel nicht zu schwören.[5])

Mit diesen aufregenden Aussichten und einigen neuen Demonstrationen in der Bürgergemeinde, betreffend Fischenzen, wobei

[1]) Diar. 1798. Aug.

In Schaffhausen fand die Beeidigungs-Feierlichkeit am 9. Aug. statt, wobei sich die Rheinauer Munizipalität, Kloster-Administration und Bürgerschaft beteiligte. Am 13. Aug. erschien jene Oekonomieinspektion von Zürich wiederum. Grosskeller hatte sich darauf vorzubereiten. Im Gasthaus wurde gespeist, gesungen, getanzt, gemütlich bis abends Wein und Kirschwasser pokulirt, bis man zum Schluss alle Gläser zerschlug. Am gleichen Tage war an die Rheinauer der obrigkeitliche Befehl ergangen, das Hochgericht — den Galgen — zu demoliren. Am 14. August morgens verschwand auch dieser Ueberbleibsel aus alter Zeit.

[2]) S. B. Nr. 662. A. Eins. Dagegen lautet in S. B. Nr. 676 die Antwort weder bejahend noch verneinend — also unbestimmt.

[3]) S. B. Nr. 654. A. Eins.

[4]) S. B. Nr. 666. A. Eins.

[5]) S. B. Nr. 736. A. Eins.

Digitized by Google

die Fischer auf Gemeindebeschlüsse sich berufend und gemäß Dekreten von Zürich weiterhin den Wasserzins verweigerten und das Fischerrecht als Gemeindegut betrachteten, nahte der 6. September heran. Unter großem Volkszuwachs in Rheinau wurde an diesem Tage der vom Direktorium verordnete allgemeine Bettag feierlich begangen. Die beinahe verödeten Klosterhallen waren auf einmal wieder belebter. Als Nachspiel folgte — einige Tage später — die Eidesleistung für die Conventualen.

Am 15. August hatte Unterstatthalter *Wipf* den Auftrag von Aarau erhalten, **den Eid auf die Verfassung im Kloster abzunehmen.** Er war der Neuerung zugetan, soweit sie in vernünftigen Rahmen verlief und zum Voraus kein fanatischer Anbeter der französischen Propaganda. Die Mönche waren der Eidesleistung gegenüber noch unentschlossen. Als *Wipf* ihre Verlegenheit gewahrte, gab er ihnen zu verstehen: „Wenn Euch der Eidschwur, was ich wohl einsehe, nicht gleichgültig ist und da mir meine Sendung doch gebietet, Ihnen denselben abzunehmen, so sagen Sie, daß Sie geschworen haben und ich will solches nach Aarau berichten." Der Prior antwortete darauf: „Wir können den Eid nicht schwören, auch können wir nicht sagen, wir hätten geschworen, wenn es nicht wahr ist, aber wir wollen uns schriftlich bei der Verwaltungskammer und beim Direktorium verantworten und demselben die Gründe unserer Weigerung vortragen." Damit begnügte sich der Unterstatthalter. Auf den folgenden Tag war die Eidesleistung im Kanton angeordnet, es war ein kantonaler Festtag, wobei es vielerorts mit großer Feierlichkeit herging, auch unter der Rheinauer Bürgerschaft. Im Städtchen Rheinau wurde tapfer geschossen, — Freiheitslieder und fröhliche Tänze mußten den Tag krönen und das Kloster öffnete auch diesmal wieder seinen Weinkeller.

Vergebens hofften die Rheinauer Religiosen, daß ihnen der Eid erlassen werde. Am 19. August hatten sie sich mit folgendem Petitum an's Direktorium gewandt:

Freiheit! Gleichheit!

Bürger Direktoren!

Endesunterzeichnete Bürger Kapitularen des Gotteshauses Rheinau erklären einmütig mit Gegenwärtigem, daß wir je und allezeit die größte Hochachtung und die wärmste Vaterlandsliebe

Digitized by Google

gegen das Helvetische Vaterland getragen haben und annoch tragen: auch uns schon längst gegen feierliche Eide gegen Gott, gegen Religion und gegen das Vaterland verbunden haben, wie wir dann fernerhin bei diesen Eiden zu verbleiben gesinnt sind. Wir hoffen also, daß man uns mit einem neuen Eid nicht beschweren werde, den wir zu schwören Bedenken tragen müssen, aus folgenden Gründen:

1. Wegen dem Aergernis, so daraus bei den benachbarten Katholiken entstehen würde, indem wir uns an den Grenzen befinden und mit dem (deutschen) Reiche einen immerwährenden Umgang haben müssen.
2. Weil wir Pfarreien im Reichsgebiet zu versehen haben, deren Angehörige, wie sie sich schon geäussert haben, uns als geschworene Priester nicht mehr für ihre Seelenhirten erkennen würden.

Wir bitten also, man möchte uns mit dem Bürgereid verschonen, indem wir versichern, daß wir ruhig leben, keine Meutereien stiften und uns in politischen Sachen dem Vaterlande ganz ergeben zeigen wollen.[1])

Rheinau, 19. August 1798.

Bürger *Lehner,* Prior und Conventus.
Bürger *Bapt. Haitz,* Sekretarius.

Die Antwort darauf, von Statthalter *Wipf* überbracht, lautete kurz, daß alle Priester ohne Ausnahme den Eid auf die Verfassung zu leisten haben.[2]) Gleichwohl konnte dieser deutliche Befehl die Kapitularen von Rheinau nicht bewegen, ihren Entschluß zu ändern. Die größte Zahl der Geistlichen hatten bereits den Eid geleistet; am 25. August tat es auch der Abt und Convent von Fischingen, denen kein Aufschub gestattet wurde.[3]) Die Geistlichen und Bürger vom Kanton Säntis waren am

[1]) S. B. Nr. 700. A. Eins.
[2]) S. B. Nr. 723. A. Eins.
[3]) S. B. Nr. 708. A. Eins.
. . . Dieser für uns so drückende und beängstigende Akt ist vorbei. — Die Umstände, in denen wir uns befinden, bewogen uns, nach gemeinsamer reiflicher Ueberlegung, uns dieser harten Zumutung zu unterwerfen. — Ich wünsche, dass die Herren von Rheinau sich glücklicher und geschickter aus dieser Verlegenheit ziehen werden. (Corr. *Augustin,* Abt von Fischingen.)

Digitized by Google

27. August mit dem gleichen Petitum, wie Rheinau, vom Direktorium abgewiesen worden.[1]) Abt *Bernard* von Rheinau sah in der Eidesverweigerung der in Rheinau befindlichen Conventualen eine neue große Gefahr für sein Kloster; er gibt ihnen deutlich zu verstehen, daß sie einen an und für sich unklugen und für die Wichtigkeit der Sache voreiligen Beschluß gefaßt hätten, „daß sie einen Eid verweigert, den zu leisten der apost. Nuntius und das bischöfliche Ordinariat nicht verboten, daß durch die Verweigerung das Aergernis unter dem Volke größer werde, wenn nur einzelne wenige Versammlungen durch ihre Verweigerung das Gutachten der geistlichen Obern und das beinahe allgemeine Beispiel der schweizerischen Geistlichkeit verächtlich machen und daß sie vielleicht durch diese Weigerung dem Kloster den letzten Stoß versetzen." So lautete die Argumentation des Abtes *Bernard*.[2])

[1]) Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und unteilbaren Republik.

Auf angehörten Rapport seines Ministers der Wissenschaften über die Petitionen der Bürger des Kantons Säntis, welche seine Beschlüsse vom 6. Juni und 5. Juli den Statuten der römisch-katholischen Religion zuwider glauben:

In Erwägung, dass die Verwaltungskammern durch diese Schlüsse in Religionssachen nicht mehr Gewalt als die vormaligen Regierungen der Schweiz erhalten haben, und dass dieselben die hierarchische Ordnung und die Organisation der geistlichen Disciplin des römischen Gottesdienstes, so, wie sie waren, bestehen lassen;

Erwägend, dass der die Installirung der Priester betreffende Artikel nur die des reformirten Gottesdienstes betrifft;

Erwägend, dass den Verwaltungskammern das Collaturrecht mit nicht mehr Ausgedehntheit ist zugestanden worden, als die vormaligen Autoritäten der Schweiz dieselben besessen haben.

Erwägend endlich, dass in den katholischen Kantonen der Einfluss der Verwaltungskammern und ihrer Kommissäre nicht weiters, als auf eine politische Aufsicht sich ausdehnen soll, wodurch man zu verhindern sucht, dass gegenrevolutionär gesinnte und gefährliche Leute nicht zu Stellen ernannt werden, durch die sie einen grossen Einfluss auf die Stimmung des Volkes gewinnen könnten und dass man keine dem Interesse und den Gesetzen des Vaterlandes zuwiderhandelnde Massnahmen ergreife, — besteht auf seinen Beschlüssen vom 28. Juni und 5. Juli.

Der Präs. des Vollz.-Dir.: *La Harpe.* Der Gen.-Sec.: *Mousson.*

[2]) S. B. Nr. 719., 676. A. Eins.

Aus der diesfälligen bischöfl. Ord. Corresp.

. . . „Conclamatum igitur esse de sorte Monasterii vestri probabilius supprimendi vehementer timeo: Quoniam vero adversus dictamen

Digitized by Google

Abt *Gerbert* von St. Blasien nimmt dagegen die Rheinauer Conventualen in Schutz mit der Begründung, „daß die Wörter Freiheit und Gleichheit, die beschworen werden sollten, noch gar keinen bestimmten Begriff und Sinn erhalten haben, — nach den Erfahrungen aus andern revolutionären Ländern, könnte man vor einem solchen Eid wohl zurückschrecken.“ [1]) Als auch noch die Ratsherrn *Attenhofer*,[2]) *Mayenfisch* und *Zelger* den Rheinauer Religiosen den Rat erteilten, sie sollen den Eid unbeanstandet leisten, verstanden sie sich nur dazu — addita clausula: Salva Religione et servanda Monasterii existentia.[3])

Um die Mittagsstunde des 11. September brachte ein Eilbote die Mitteilung in's Kloster:

„Heute noch wird Regierungsratsstatthalter *Pfenninger* von Zürich ankommen, Sie zu beeidigen. — Ein Donnerschlag für mich! Machen Sie sich auf alles gefaßt und verraten Sie mich nicht!

Wipf, Unterstatthalter.“

Sogleich versammelte der Prior das Kapitel, welches beschloß, den Eid folgendermaßen zu leisten: „In guten politischen Sachen werden wir immer als getreue Untertanen und warme Anhänger an das helvetische Vaterland uns betragen und bereitwillig uns unterwerfen; wir werden aber uns keinem Gesetze unterwerfen, das unserer Religion zuwider oder ihr Schaden bringen könnte.“ [4])

Um halb 1 Uhr fuhr der Bürger Regierungsstatthalter im Gefolge von acht Dragonern, Unterstatthalter *Wipf*, Distriktsrichter Dr. *Toggenburger*, Bürger *Egg* und Sekretär *Schulthess* (von Stäfa) im Klosterhof ein — der Zweispänner machte eine Schwenkung — und warf infolge Brechen eines Rades — um. Dieser Unfall war nun nicht gerade das geeignete Mittel, den

---

conscientiæ, quamvis nimis rigorosæ et fortassis erroneæ, operari licitum vobis non fuit, R. R. ac Relg^mi P. P., atque Eclesiæ gallicanæ persecutio et similis juramenti forma non inanem metum, de sequelis fors Religioni tractu temporis nocivis, incutere potuit: Hinc in bonam partem, quod cæpistis consilium, interpretori, neque de vestro, mandatis Celsm^i Ord^i nostri imposterum exhibendo filiali obsequio, et exhibenda ecclesiæ Constantiensi tamquam matri vestri, adhæsione dubitare velim. . .“

[1]) S. B. Nr. 715, A. Eins.
[2]) S. B. Nr. 753, A. Eins.
[3]) S. B. Nr. 730, A. Eins.
[4]) S. B. Nr. 666, A. Eins.

Digitized by Google

Regierungsstatthalter für die von den Conventualen soeben einstudirte Eidesformel geneigt zu stimmen, obschon man bedacht war, durch ein reiches, mit Musik gewürztes Mahl, seine Stimmung zu bessern. Um halb 3 Uhr nachmittags sollte die Eidesleistung vor sich gehen. Mit einer kurzen Ansprache erklärte der Regierungsstatthalter den anwesenden Herrn Prior, Subprior, Oekonomus und einigen, — meist alten gebrechlichen Patres und Laienbrüdern, die nicht hatten fliehen wollen, — daß ihn das hohe Direktorium hieher gesandt mit dem strengen Auftrag, den Klosterherrn den Eid auf die Verfassung abzunehmen, wie es in andern Klöstern auch geschehen; die Beeidigung soll ganz in der Stille, wenn sie sich dazu fügen, — wenn sie sich aber weigern, — vor der versammelten Bürgergemeinde stattfinden. Die Conventherrn erklärten hierauf, daß sie bereit seien, den Eid nach der Vorschrift des Direktoriums zu leisten, jedoch mit Hinzufügung der Klausel „— doch unbeschadet unserer Religion und klösterlichen Verfassung.“ Der Regierungsstatthalter aber erwiderte, er könne nur einen unbedingten Eid annehmen, wenn sie sich weiter weigern, werden sie des helvetischen Bürgerrechts verlustig und in die Klasse der Fremden in Helvetien degradirt werden, doch gebe er ihnen eine halbe Stunde Zeit zur Deliberation.

Wirklich wurde inzwischen die ganze Bürgergemeinde im großen Hofsaal des Klosters versammelt, um öffentlich die Erklärung der Conventsmitglieder, welche sämtlich erscheinen mußten, zu vernehmen; nach einer Stunde trat der Regierungsstatthalter mit Gefolge ein; umgeben von den acht Dragonern und 2 Offizieren gab er nochmals — „in einer eben so elenden als langen Rede“ [1]) den Direktorialauftrag bekannt, verlas die Eidesformel und forderte jeden einzelnen auf, den Eid zu leisten mit den Worten: „Wollen Sie den Eid unbedingt und ohne Vorbehalt schwören?“ [2]) Einer nach dem andern antwortete: „Ich kann und will nicht anders schwören, als mit der Klausel: — Unbeschadet etc. —“

Das Gesagte zu Protokoll nehmend, fragte er sie wiederholt, ob das ihr unabänderlicher Entschluß sei. Die Antwort war „Ja“. Dann fuhr er fort: „Ich bedaure, daß mein Auftrag vom hohen

[1]) Aus Diar. 1798. (Aeusserung eines beteiligten Conventualen.)
[2]) S. B. Nr. 736 und Diar. 1798. Sept.

Digitized by Google

Direktorium von keinem bessern Erfolg gewesen. Ich erkläre hiemit nach der helvetischen Konstitution und nach den Beschlüssen eines hohen Direktoriums, Euch des helvetischen Bürgerrechtes so lange für verlustig, bis Ihr Euch entweder füget oder von Aarau in Rücksicht Eurer etwas anders sollte beschlossen werden."

Zum Schlusse ließ er die Conventualen abtreten, ermahnte die versammelte Bürgergemeinde zur Ruhe und Einigkeit und empfahl die Verfassung zur treuen Beobachtung. Sie versprach ihm dieses, lobten ihren Bürgeragenten und — der Statthalter lobte die Gemeinde. Damit schloß dieser Akt.

Auf Veranlassung des Unterstatthalter *Wipf* verfaßten die Religiosen ein für das Direktorial bestimmtes Memorial, worin sie den Vorgang und die Weigerungsgründe bei dieser Eidepisode niederlegten. Nachdem noch Unterstatthalter *Müller* und Kapitän *Imthurm* von Schaffhausen zur Verwendung in obiger Frage ersucht worden waren und von denselben Empfehlungsschreiben erhalten hatten, reisten P. *Zelger* und *Ignatius Zureich,* Verwalter des Klosters Feldbach, nach Aarau. An der Hand des Memorials trug diese Deputation, welche geziemend empfangen worden, dem Präsidenten des Direktoriums, *P. Ochs,* ihre Angelegenheit vor. *Ochs* hörte dieselbe mit jeder wünschbaren Geduld an und versprach, die Wünsche der Petenten bei den Direktoren zu empfehlen: das Resultat des bezüglichen Direktorialbeschlusses werde schriftlich erfolgen.

Schon am 18. September war dasselbe in Rheinau und hatte nachstehenden Wortlaut:[1])

Freiheit! Gleichheit!

Der Minister der innern Angelegenheiten der einen und unteilbaren helvetischen Republik an die Klostergeistlichen in Rheinau.

Bürger!

Ihr äussertet bei Gelegenheit, als euch von den konstituirten Autoritäten die Leistung des Bürgereides abgefordert wurde, die Besorgnis, daß dieser Akt auf die katholische Religion, der ihr zugetan seid, einen nachteiligen Einfluß haben könnte und fordert

[1]) S. B. Nr. 756. A. Eins.

daher vorläufig die Versicherung, daß dieser Eid nichts in sich enthalte, das der Bekennung und Ausübung eurer Religion im Wege stehe. Die kräftigste Versicherung, die die Beruhigung eures Gewissens nur immer fordern könnte, findet ihr in dem Texte und in den Grundsätzen der Konstitution selbst; sie versichert jedem helvetischen Bürger die freieste und unumschränkteste Ausübung seiner Religion und sichert ihn gegen jede gesetzwidrige Beeinschränkung derselben. Leset sie mit Aufmerksamkeit und unbefangenem Sinn und eure Furcht wird verschwinden. Zu eurer noch mehrerer Beruhigung lege ich hier den Hirtenbrief bei, den der Bischof von Lausanne an alle Glaubensgenossen seines Sprengels erlassen hat; ihr werdet darin alle die Grundsätze und Beweggründe aufgestellt finden, die euch als gehorsame Staatsbürger zur Vollziehung dieses Bürgeraktes auffordern. Schon hat der weitaus größte Teil eurer Glaubensgenossen mit Freudigkeit den Schwur geleistet, ihr werdet also nicht länger anstehen, diesem Beispiel zu folgen und dadurch zu beweisen, daß ihr nicht aufhören wollet, den Gesetzen eures Vaterlandes, das euch nährt und schützt, zu gehorchen.

Dies ist es Bürger, womit mir das Vollziehungsdirektorium aufgetragen hat, euer an dasselbe gerichtete Begehren euch zu beantworten und die Zusicherung beizufügen, daß ungeachtet des vorhergegangenen Weigerns der Bürgereid auch jetzt noch euch könne abgenommen werden, insofern ihr denselben unbedingt und ohne irgend einigen Zusatz, als welchen das Gesetz nicht gestatten würde, abzulegen gesinnet seid.

Republ. Gruss!

Der Minister des Innern: *Rengger.*

Zu gleicher Zeit erhielt Unterstatthalter *Wipf* den Auftrag, den Versuch zu machen, die Rheinauischen Religiosen zu beeidigen. Sie leisteten diesmal keinen Widerstand mehr [1]) und der Akt wurde in Anwesenheit der Bürgerschaft, ohne viel Umständlichkeit

[1]) Herr Unterstatthalter *Wipf* hat uns den Eid abgenommen. Nach gemachter Aufforderung zum Eide, sagte Tit. P. Prior: Wir haben mit Freuden vernommen, dass sich das Direktorium in Aarau erklärt, dass dieser Eid (den wir schwören sollen), die Religion nicht im mindesten berühre und sich nur auf bürgerliche Pflichten beziehe, in dieser Beglaubigung schwören wir. (Brief *Zelgers* an P. *Januarius* in S. B. Nr. 766. A. Eins.

Digitized by Google

vollzogen, wobei der Bürgeragent *Schweizer* zur vollständigen Entlastung der Beeidigten ein Schreiben vom Bischof von Konstanz kund gab, worin er die helvetischen Katholiken ermahnt, „den bekannten Bürgereid zu leisten, indem es ohne Nachteil der Religon geschehen könne." *Rengger* unterließ nach erhaltener Mitteilung nicht, den Rheinauischen Mönchen seine Befriedigung auszusprechen.

Fast zu gleicher Zeit sandte das Direktorium zwei Abgeordnete nach Rheinau, welche die Bibliothek und das Naturalienkabinett visitiren und obsigniren sollten. Damit war betraut Prof. *Fäsi* und Pfarrer *N.* von Zürich. Sie hatten Kataloge anzulegen und dieselben der Verwaltungskammer Zürich einzuhändigen. Während das Direktorium Anstalten traf, von Aarau nach Luzern überzusiedeln, ließ Regierungsstatthalter an den Verwalter in Rheinau (Kommissär *Egg*) den Befehl ergehen: „Alle oligarchischen Zeichen — Wappen an den Gebäuden des Klosters, welche an die äbtische Regierung erinnern, sollen entfernt werden." Wirklich wurden Steinhauer ins Kloster gesendet, die Wappen, welche in Stein gehauen waren, wegzuschaffen. Zufällig war aber der Verwalter abwesend und so durften die gefährdeten Skulpturen nicht berührt werden. Nachher erschienen diese Handwerker abermals; sie wollten einzelne Wappen vermauern, andere ausheben. Bürger *Egg* hatte so viel Kunstverständnis, daß er nicht alles zerstören, sondern nur die Schilde (Felder) und das Schwert (Symbol der Jurisdiktion) ausmerzen ließ. Nach einem Brief von Kommissär *Egg* an die Verwaltungskammer[1]) wäre zwar er *(Egg)* selbst der Urheber dieser terroristischen Maßregel und der Ton seiner Schreibart beansprucht hiefür eine große Wahrscheinlichkeit.

Man hatte aber in Rheinau doch noch wichtigeres zu tun, als alte Wappen auszutilgen. Vor allem ließ man die Frage nicht

[1]) Darin sagt er: „Schon vor 14 Tagen habe ich Befehl gegeben, mit Bewilligung des Unterstatthalter *Wipf* und selbst mit Consens von P. Grosskeller, dass endlich auch einmal die hier noch anklebenden Wappen und Insignien ehemaliger Herrschaft, wie überall weggeschafft werden. Als aber gestern der Steinmetz kam, schickte ihn der P. Grosskeller wieder fort, mit dem Bedeuten: Er lasse an dem Wappen nichts machen, ehe er den Abt darüber berichtet. Durch Lachen über diesen hübschen Einfall konnte ich meinen Zorn verbergen. — (Aus Diar. 1798.)

Digitized by Google

aus dem Auge, wie die Rheinauer Oekonomie zu „verbessern“ sei. *Egg* berichtete darüber an die Zürcher Verwaltungskammer und machte seine Vorschläge.[1]) Die Verwaltungskammer überwies dieselben [2]) dem helvetischen Finanzministerium mit dem Ersuchen, sich darüber zu äussern und Verhaltungsmaßregeln anzugeben.

Der Finanzminister äusserte sich in einem Erlaß vom 13. September zunächst im allgemeinen sehr anerkennend über *Egg's* Verwaltung und eignete sich sodann augenscheinlich *Egg's* Einzelvorschläge zur Verbesserung an, indem er verfügte:[3])

1) Die Reben sind auf die vorteilhafteste Weise zu verpachten.
2) Der Viehstand ist zu reduziren.
3) Die Besoldungen der Arbeiter und Beamten sind nicht in Früchten, sondern in Geld zu entrichten und die unnützen abzudanken.
4) Die Mißbräuche bei Austeilung der Almosen abzuschaffen.
5) Der Brotverkauf ist nach dem Ruf zu setzen.
6) Der Rheinzoll ist ganz zu beziehen.
7) Alle Monate sind die Rechnungen des Verwalters einzusehen etc.

Bei einem letzten dieser verfügten Punkte aber trifft der Finanzminister über das Kloster hinaus und eröffnet eine Collision mit Ansprüchen der Gemeinde Rheinau. Derselbe äussert zuerst:

„Diejenige Verkommnis, welche von dem Kloster gegen das Städtchen Rheinau im Laufe dieses Frühjahrs eingegangen worden, scheint mir gänzlich eine gewaltsam abgetrotzte Cession zu sein, welche ich nach ihrem eigenen mir deshalb eröffneten Befinden als völlig ungültig ansehen und durch dieselbe das Zollregal nicht schwächen lassen muß.“ [4])

---

[1]) H. 2566. B. A. B. pag. 90 und 103 und K. 111 A. Z.

[2]) In H. 2566. B. A. B. 23. August: Einlässlicher Bericht an den Finanzminister; 7. September: Die Verwaltungskammer bittet um beschleunigte Verhaltungsbefehle in bezug auf die Administration des Klosters Rheinau; 8. September: *Egg* sendet neue Berichte über die Oekonomie des Klosters Rheinau an die Verwaltungskammer.

[3]) Aus H. 2566. pag. 115. Missiv 792 B. A. B. und R. 801. A. Eins.

[4]) Aus Kopien der Korresp. der Verwaltungskammer Zürich. R. 801. A. Eins.

Digitized by Google

Dann bestimmt er in bezug auf die von der Bürgerschaft durch den Abt erlangte Cession eines Waldkomplexes und des Zolles:

„Die Verfügungen auf die Waldungen sind gutgeheissen [1]) und die vom „Städtli" Rheinau ertrotzte Cession ist als ungültig anzusehen." [2])

Wir erinnern uns, daß die Gemeinde Rheinau beim ersten Aufschäumen der Revolution gewisse Forderungen beim Kloster durchsetzte und zum Festhalten an ihren Forderungen von den Organen der helvetischen Regierung geradezu ermuntert wurde.

Sehr bald änderte sich aber das Bild. Die Gemeinde hatte am 6. März 1798 vom Abt das Instrument erlangt, durch welches die Hälfte des Klosterwaldes der Gemeinde zugestanden wurde. Als nun die Rheinauer um eine Bestätigung dieses Aktes bei den helvetischen Behörden in Aarau einkamen, wurden sie abgewiesen. Da geschah das Merkwürdige, daß sich die Gemeinde an Abt und Convent mit der Bitte wandte, ihr die revolutionären Errungenschaften erhalten zu helfen; sie bat zunächst den in Rheinau zurückgebliebenen Prior des Convents um Rat, was sie zu tun habe, um sich den Waldanteil zu sichern.[3]) Der Prior erklärte,

[1]) Die Verwaltungskammer hatte die Forstkommission beauftragt, die Waldungen möglichst zu verbessern.

[2]) H. 2566. B. A. B. Missiv 792. Extrait du livre des Actes 505, worüber aus dem Rapport vom 17. September 1798:

Le suppléant *Egg* réside au Couvent pour surveiller l'Intendant *Köchlin*. L'économie rurale est rompue tant par les moines émigrés, qui se prévalent des biens, situés sur la terre d'Empire, tant par la suppression des dixmes de foin ce qui nécéssite la vente du bétail et l'administration d'une partie des champs et vignes sur terres hélvétiques. Le couvent avait distribué un (grand) nombre d'aumônes aux habitants de Rheinau, qui leur doivent leur fainéantisme, outre cela il vendait sous prix (à bas prix) beaucoup de pains aux sujets de Schwarzenberg. Le dernier jour avant la révolution, il fut forcé par la Commune de Rheinau de lui céder la moitié du péage du pont et la moitié de ses forêts, il est de l'interêt de la nation d'annuller ce *traité contre droit*.

Le couvent a des possessions très considérables en Souabe, dont les moines émigrés jouissent, qui de plus ont soustrait les effets précieux. Le sort des couvents une fois destiné, on pourra en régler l'administration. Le ministre souhaite que le directoire décide, lequel des Intendants ait à rester, l'un parait être partial pour les moines, tandis que l'autre est l'extrémité opposée. — —

[3]) In S. B. Nr. 562. A. Eins.

Digitized by Google

daß der Convent nichts mehr dazu zu sagen habe, sie sollen sich an den Regierungsstatthalter wenden.[1])

Sie stellten auch dem Abt vor:

„weil ihnen von Aarau aus die Antwort zugekommen, daß alle Handlungen und Kontrakte, welche während der Revolution eingegangen worden, keine Rechtskraft für die Zukunft haben können, so sehen sie sich in die Umstände versetzt, bittlich bei seinen Hochwürden und Gnaden einzukommen, allen Vorschub zu besorgen, daß sie wenigstens diesen Artikel den Wald betreffend — bestätigt erhalten konnten."

Darauf wurde ihnen die Antwort: „Nach reifer Ueberlegung des Begehrens fanden seine Hochwürden und Gnaden, daß die Antwort von Aarau allen Rechten gleichförmig; Hochselben aber die Hände gebunden seien, in derlei Fällen Gnaden auszuteilen. Sollten weitere Aussichten Hochselben samt seinem Gotteshaus in bessere Umstände verlegen, so würden auch die Maßregeln in derlei Vorstellungen gehörig getroffen werden." Von einer Intervention des Klosters zu gunsten der Rheinauer Ansprüche war also keine Rede.

Unter diesen Umständen hatte die Zürcher Verwaltung begonnen und da Zürich sich als den Rechtsnachfolger des Klosters betrachtete, so war von vornherein zu erwarten, daß es mit dem Aarauer Bescheid Ernst machen werde. In der Tat erschien schon in der ersten Instruktion der Zürcher Verwaltungskammer für ihren Agenten (16. Juli) die bestimmte Hindeutung, daß es sich um die „vorgebliche" Cession des Waldes nicht kümmern werde. Der Fortsetzung dieses Verfahrens begegnen wir nun in den obigen Verfügungen des Finanzministers.

Im Wege war außer den Ansprüchen der Gemeinde die Person *Köchlins,* denn immer war *Köchlin* noch Verwalter. Von der Verwaltungskammer Zürich war *Köchlin* nur so lange gerne im Dienste in Rheinau gesehen, bis ein definitiver Verwalter durch Direktorialbeschluß gewählt werden konnte, resp. bis das

[1]) Prior an Kornherr *Januarius* hierüber: „Ich wünschte nicht, dass die Bürger des Holzes ganz verlustig gemacht würden; bitte Sie inständig, Sie möchten bei Rev^mo nebst meinen untertänigen Respect, meine Gesinnung hierüber an den Tag legen — ich bin halt ein guter Narr und lass nicht gern jemand ohne gutes Wort von mir hinweg, wenn es auch mein Feind wäre. (S. B. A. Eins.)

Digitized by Google

Schicksal des Klosters überhaupt endgültig bestimmt war. *Köchlin* war der Verwaltungskammer zu wenig Vertrauter, der Verwalter sollte ein Zürcher sein. So fand *Egg*, als Suppleant der Verwaltungskammer, für alle seine Anklagen gegen *Köchlin* Gehör, und dieser sollte an den Differenzen, welche zwischen den beiden Verwaltern entstanden, allein Schuld sein. Dem Finanzminister entging aber die Unbilligkeit dieser Behandlung nicht; wiederholt nimmt er *Köchlin* in Schutz und deutet der Verwaltungskammer an, in dieser Verwalterfrage mehr Gerechtigkeit walten zu lassen; so schon am 13. September: . . . „Ich würde *Köchlin* ungern demissioniren sehen, da ich viel Gutes von ihm gehört. Bei wiederholtem förmlichen Ungehorsam wäre er nur im Notfalle zu entlassen; daß er kein „Zürcher" ist, gibt keinen Anlaß hiezu." [1])

Egg wollte immer und allein Herr sein, verbot *Köchlin* direkt, Anordnungen auf eigene Faust zu treffen, und stellte bei der Kammer den Antrag, ihn einfach zu entfernen.[2]) Endlich ermannte sich *Köchlin*, beim Finanzministerium sich zu verantworten und Klage gegen die ihm zu teil gewordene Behandlung zu führen: „Längst hatte ich den gerechten Anlaß," so wandte er sich an *Finsler*, „mich darüber zu beklagen, daß man auf alle Weise suchte, mir meinen Posten teils durch Geringschätzung, teils durch konstitutionswidrige Aufträge zu erschweren. Ich ließ mich aber nicht ermüden, blieb meinen Pflichten getreu und duldete vieles . . . (berichtet, wie Rheinau von Schaffhausen zuerst sequestrirt und inventarisirt worden). Von Anfang an ist eine gewisse Jalousie gegen mich entstanden, — einer nach dem andern kam nach Rheinau, ein Inventarium aufzunehmen, — es wurden Männer in's Kloster geschickt, die sich nicht nur anmaßten, ein anderes Inventar zu ziehen. Der Auftritte sind jetzt genug gewesen! Es kann nicht Wille der Verwaltungskammer sein, daß das Kloster gedrückt, mit Worten und Handlungen beleidigt werde. Die Spekulation verfehlt ihr Ziel dadurch, daß sie damit gegen das Interesse der Nation arbeitet. Bei Uebernahme des Klosters habe ich die Pflicht auf mich genommen, dasselbe schonend zu behandeln, seitdem ist mir kein anderer Befehl zugekommen. Durch schonendes Vorgehen erhielt ich Kenntnis der auswärtigen Gefälle. Konnte

[1]) Nach H. 2566. B. A. B. und R. 801 (Sept.) A. Eins.
[2]) Nach H. 2566 (8. Sept.) B. A. B.

Digitized by Google

ich gemäß Instruktion pflichtgetreuer handeln, als daraufhin zu arbeiten, daß die Ausgewanderten mit ihrem Geflüchteten zurückkommen und zum besten der Republik so viel beitragen, als die Umstände es erlauben? Man schadet mir durch Mißtrauen. Es ist mir nicht bekannt, daß in einem Kloster zwei Verwalter sitzen, noch weniger, daß neben diesen Verwaltern noch ein Kommissär angestellt ist; in Rheinau ist es der Fall. Ich bin eigentlich ausgeschlossen; *Egg* maßt sich an, unumschränkte Macht im Kloster zu haben. Alle bisherigen Einrichtungen will er umschmelzen, in der Oekonomie erfahrene Personen werden annullirt" [1]) — u. s. w.

Dieses Schreiben hatte den Erfolg, daß *Köchlin* einstweilen Verwalter blieb und seine Anordnungen auch ohne *Egg* Gültigkeit hatten; dies war um so mehr der Fall, als *Egg* Ende September auf Kundschaft gehen mußte. Er brachte nämlich in Erfahrung, daß aus dem Kloster Effekten nach Zurzach geflüchtet worden seien. *Finsler* bevollmächtigte ihn daher, dieselben aufzusuchen und forderte alle zuständigen Behörden auf, ihm an die Hand zu gehen. Nach weitläufigen Nachforschungen ward *Egg* schließlich durch einen Wirt in Zurzach kund, daß ihm vor einigen Wochen eine Kiste in Verwahrung gegeben, aber alsbald nach dem badischen Dorf Rheinheim, weiter befördert worden sei. Darauf blieben *Eggs* Erfolge beschränkt und das Finanzministerium schickte sich an, *Egg* durch die Verwaltungskammer seine Zufriedenheit für die guten Verrichtungen bezeugen zu lassen.

Mit der Klosterökonomie stand es indessen immer mißlicher; alles wurde durch *Egg* aus dem alten Gange gebracht und es in einen bessern zu bringen, verstand er nicht. Die Schuld des Mißerfolges sah zwar die helvetische Regierung nicht in dem verfehlten Verwaltungssystem, sondern darin, daß die ennetrheinischen Besitzungen immer noch entfremdet seien und die (rheinauischen) schweizerischen allein zum Unterhalt nicht ausreichen. Um aber in den Besitz der auswärtigen Güter zu kommen, hätte es der Wiedervereinigung aller emigrirten Mönche in ihrem Kloster bedurft; denn die Fürsten von Schwarzenberg und Fürstenberg ließen ihnen, so lange sie vom Kloster entfernt waren, die Nutzung dieser sogen. Reichsklostergüter zukommen,

[1]) H. 2566 (23. Sept.) pag. 118. B. A. B.

Digitized by Google

weigerten sich aber, dieselbe an die helvetische Regierung auszuliefern. In Rücksicht auf diese Umstände ließ das Finanzministerium an die emigrirten Rheinauer Conventualen die Einladung ergehen, sich unter dem Schutz der Gesetze in ihrem Kloster wieder zu versammeln und alle ihre ausländischen Gefälle nebst dem Ertrag ihrer ennetrheinischen Güter nach Rheinau zu ziehen und die geflüchteten Pretiosen zurückzubringen. Der Einladung war die Androhung beigefügt, daß im Weigerungsfall die unangenehmen Verfügungen des Gesetzes auf die in Rheinau zurückgebliebenen Conventualen ebenfalls müßten angewendet werden.[1])

Mit diesem Geschäft wurde besonders Verwalter *Köchlin* betraut. Allein die Mönche mißtrauten dieser milden Stimme des Direktoriums und ihren Versprechungen und blieben, wo sie sich sicherer glaubten. *Köchlin* meldete am 8. Oktober die Aeusserung der emigrirten Mönche an das Ministerium in nachstehenden Worten:

„Mit allen Künsten der Schönrednerei habe ich es versucht, den P. Kornherr, der nach Jestetten geflüchtet ist, zur Rückkehr zu bewegen. Diese Vorstellung und die Ueberzeugung, daß ich es mit ihnen gut meinte, hatte einen Entschluß zur Folge, den ich jetzt für gut und willig finde. Nicht nur hängt das Kloster an ihrem Herzen, sondern auch das Vaterland, und darum werden sie der Aufforderung Gehör geben, wenn sie als Bürger des Staates auf sichern Schutz, Unterhalt und Existenz rechnen können. Die Patres werden sich durch gesittete Menschen gerne regieren lassen und auch selbst sich in unnötigen Ausgaben beschränken, sie verlangen nur, wie andere Menschen, ruhig und ungestört zu leben, sie würden aber eher das härteste Schicksal abwarten, als unter Administratoren ohne Gefühl und Religion zu leben.“ [2])

Die schriftliche Einladung zur Rückkehr beantwortete der Abt an die Verwaltungskammer ausweichend:

„Wir haben das Aufforderungsschreiben einer löblichen Verwaltungskammer von Zürich de dato 1. Octobris den 6. dieses richtig zu unsern Handen erhalten: — wir lasen darin, daß dasselbe auf gemachten Auftrag des Finanz-Ministerii uns sei

[1]) In R. 801. A. Eins.
[2]) In H. 2566 (8. Okt.) pag. 128. B. A. B.

zugefertigt worden; — aus eben dieser und andern Ursachen erteilen wir einer löblichen Verwaltungskammer unsere Antwort dahin, daß wir uns dieser zugeschickten Aufforderung wegen bei bemeldter Behörde in Luzern selbst melden werden." [1]) —

Von dieser kühlen Antwort des Abtes war die Verwaltungskammer wenig erbaut und sandte, sich darüber beschwerend, eine Kopie derselben an das Finanzministerium mit dem Bemerken: „Wir halten dieselbe keiner weitern Rückäusserung wert und enthalten uns gerne jeder anderweitigen Bemerkung über dieses saubere Probestück der gegenwärtigen Denkungsart erwähnter Mönche, überzeugt, daß Ihre Klugheit unserer schwachen Gedanken keineswegs bedarf, von dieser Kommunication zweckdienlichen Gebrauch zu machen." [2]) Erst am 28. Oktober erfolgte die angekündigte Antwort des Abtes an das Ministerium.

Bernhard, Abt und die abwesenden Conventualen [3])
an Finanzminister *Finsler* in Luzern.[4])

Freiheit! Gleichheit!

Bürger Minister!

(Die Einleitung ist die Wiederholung des Inhaltes des Citationsschreiben an die Verwaltungskammer.)

„Wir wagen es also, Bürger Minister! unsere Gesinnungen „um desto zuversichtlicher zu eröffnen, weil wir von Ihrer Ge„rechtigkeitsliebe, von Ihrem sanften und menschenfreundlichen „Charakter und von Ihrem bereitwilligen Biedersinn, teils durch „wiederholte öffentliche Gerüchte, aber auch durch die Berichte „unsers Bürgers Administrators *Köchlin,* ganz sonderbar überzeugt „sind. Wir nehmen also keinen Anstand, unser Zutrauen auf „Sie, Bürger Minister, zu setzen und Sie zu bitten, unsere Vor„stellungen mit Geduld anzuhören. Weit entfernt, ohne vorher„gehende reife Ueberlegung möglicher Folgen, ohne vorherge„machte, uns höchst wichtig scheinende Vorstellungen uns dieser „Aufforderung zu widersetzen, sind wir sogar bereit, derselben „zu entsprechen; nur werden Sie uns erlauben, zuerst die vor„liegenden Schwierigkeiten, die uns so bedenklich vorkommen, „Ihnen zu eröffnen.

[1]) In H. 2566 (19. Okt.) B. A. B. pag. 132.
[2]) In H. 2566. B. A. B. pag. 134.
[3]) Zu Oftringen.
[4]) In S. B. Nr. 827. A. Eins.

Digitized by Google

„Die erste Schwierigkeit, die sich zeiget, liegt darin, daß „man uns in die Zahl der Ausgewanderten setzt, da wir doch „nur aus gründlicher Besorgnis von einer drohenden Nachbar„schaft, besonders der Gemeinde Marthalen — und einer auf„gereizten Bürgerschaft zu Rheinau, oder von überfallenden „Franzosen mißhandelt zu werden, auf unsere eigenen Besitzungen „mehrerer (größerer) Sicherheit wegen uns begaben, ohne uns „deswegen verdächtig zu machen, als wollten wir unser Vaterland „wegen den abgeänderten Regierungen auf immer verlassen. —

„Die zweite Schwierigkeit besteht in dem von der helvet. „Regierung beschlossenen Dekret vom 18. September, „Ueber „die geistlichen Korporationen," wo zufolge des ersten Artikels „die Klöster keine Novizen noch Professen mehr annehmen dürfen „— und wodurch wir auf einmal der doppelten Existenz, nämlich „unserer Güter und unserer künftigen Fortdauer beraubt werden. (S. Anhang Nr. 15, Beschluß über die Klöster.)

„Oder dürfen wir uns vielleicht schmeicheln, daß uns unsere „Güter werden belassen werden, nachdem wir durch so viele „fremde Beispiele und eigene Erfahrung von dem Gegenteil mehr „als gewiß überzeugt sind? —

„Alle diese Besorgnisse werden dadurch bestätigt, wenn man „sieht, daß die obwaltende Revolution sich überall gleich ist und „an allen Orten die nämlichen Wirkungen hervorgebracht hat. „Wie nicht minder abschreckend ist die gemachte Verfügung, „daß wir aller Administration unserer Güter enthoben und ganz „von der Laune eines auswärtigen Administrators abhangen!

„Bürger Minister! Glauben Sie ja nicht, daß wir ohne Gründe „reden. Erinnern Sie sich der schriftlichen und mündlichen Be„richte des Bürger Administrator *Köchlin*, über das unartige „Betragen, über die eigenmächtigen Verfügungen, über die „gewaltsamen Schritte, die der Bürger *Egg* in unserem eigenen „Gotteshause gewagt hat, und wodurch er uns ein ganz billiges „Mißtrauen erweckt hat. Und wer versichert uns für die Zukunft, „daß nie wieder solche Administratoren uns beunruhigen werden, „— besonders da wir von vornherein versichert sind, daß die „Administration der ausländischen Gefälle ihnen niemals wird „zugestanden werden? —

Digitized by Google

„Wer versichert uns vor den Chicanen, Beschimpfungen, „Drohungen und Grobheiten einer aufgebrachten Nachbarschaft, „— ja selbst der wütenden Bürgerschaft zu Rheinau? Wie sehr „würde unser Aufenthalt, unser Standesberuf und die Ausübung „klösterlicher Pflichten erschwert werden!

„Woher, Bürger Minister! woher würden wir unsern standes- „gemäßen Unterhalt bekommen? Unsere außer Rheinau liegenden „schweizerischen Gefälle, Zehnten und Grundzinse sind uns auf „immer entzogen; — die Zehnten und Grundzinse in Rheinau „selbst aufgehoben, die Benützung der eigenen Güter aber so „unbedeutend, daß sie nicht imstande ist, für den standesmäßigen „Unterhalt einer ganzen Versammlung hinzureichen. — Freilich „verlangt man, wir sollen unsere ausländischen Gefälle nebst dem „Ertrag unserer ennetrheinischen Güter nach Rheinau beziehen; „allein, Bürger Minister! dieses hängt keineswegs von uns ab. „Wir haben die Ehre, hier in getreuer Copia die Gesinnungen „der hochfürstl. Schwarzenbergischen Regierung von Thiengen „beizulegen.[1]) Sie werden sich daraus überzeugen können, daß „es uns nicht freistehe, die besagten Gefälle beliebig nach der „Schweiz zu ziehen und vielleicht könnte der nämliche Fall in „Rücksicht auf die geflüchteten Effekten eintreten, wenn wir sie „an Ihre Behörden zur Auslieferung und Heimbringung ver- „langten. —

---

[1]) Hochfürstlich Schwarzenb. Regierung in Thiengen an Abt *Bernardus* in Oftringen:

Es könne nicht zugegeben werden, dass aus (Schwarzenberg) Reichsgebiet Gütererträgnisse und Gefälle in die Schweiz gezogen werden, in ein Stift, von dessen jenseitiger künftiger Existenz man nicht versichert sei. Sollte das Stift sein verfassungsmässiges Dasein über kurz oder lang verlieren, so entstünde die Territorialbefugsame und Pflicht, über die im Schwarzenbergischen Gebiete befindlichen Liegenschaften und Nutzungen die Hand zu legen und über diese bona vacantia rechtmässig zu disponiren.

Die Schwarzenbergische Regierung wolle dem Abt ebenfalls nicht verhehlen, dass sie bei seiner Rückkehr nach Rheinau die gleichmässige (-zeitige) Zurückführung des beweglichen Klostervermögens nicht so glatthin zugeben könnte, — ebenso sei hinreichende Deckung erforderlich verschiedener Pflegschaftsgelder zu Jestetten und Altenburg, welche in der Verwaltung der Rheinauer Kanzlei (als Gerichtsherrschaft) sich befinden und des Kirchengutes von Bühl, Baltersweil, Erzingen und Rheinheim. (In H. 2566 [22. Okt.] B. A. B.)

Digitized by Google

„Die letzte Schwierigkeit endlich, Bürger Minister! liegt „darin, daß wir die Frage aufwerfen müssen: **Wo sind der „Schutz und die Sicherheit unsers Eigentums, die so heilig in „der Konstitution angelobt werden?** —

„Jedes Individuum hat sich derselben zu erfreuen — und „ganze Versammlungen, die doch auch aus Individuen bestehen, „sind davon ausgeschlossen! — —

„Hat doch der Staat für seine Staatsgüter, die keinen „Individuen zugehören, das Eigentumsrecht, Schutz und Sicher„heit; warum nicht auch die Güter einer ganzen Versammlung? „— Entweder gilt der Widerspruch für beide oder keinen von „beiden.

„Bürger Minister! wenn wir diese Schwierigkeiten sämtlich „und auf einmal in Erwägung ziehen, wenn wir noch folgende „gründliche und urkundlich erwiesene Sätze hinzufügen, daß unser „Gotteshaus immer von jeher eine isolirt stehende Herrschaft „war, daß ihre vielen Gefälle keine von Schweizergeld erkaufte, „sondern gestiftete Güter sind, daß es sich freiwillig (1455) unter „den Schutz der Schweiz begeben hat, ohne auf ein anderes Recht „dabei Verzicht zu tun, mit dem klaren Vorbehalt, bei abwech„selnden Umständen sich andere Schutzherrn, wie von jeher, nach „Belieben wählen zu können; — daß es jederzeit weit mehr an „Besitzungen und Gefällen in die Schweiz hineingebracht, als aus „derselben bezogen hat; daß man uns nun auf einmal eines „Teiles dieses Eigentums verlustigt hat, und auch noch das übrige „bewegliche und unbewegliche Eigentum nehmen will, etc. etc. „— wenn wir, sage ich, Bürger Minister! alle diese Schwierig„keiten in Erwägung ziehen, so werden Sie selbst einsehen, daß „es von unserer Seite so lange nicht möglich ist, dem gemachten „Aufforderungsschreiben zu entsprechen, bis wir von Seite eines „löblichen Finanzministeriums über die Bedenklichkeiten voll„kommen werden beruhigt worden sein. Erst dann, Bürger „Minister, werden wir uns in den Stand versetzet sehen, uns näher „zu erklären und Ihnen unsern Entschluß kund zu machen.

„Noch eines drückt uns, Bürger Minister, und Ihre bekannte „Gutmütigkeit wird uns erlauben, solches Ihnen zu offenbaren. „Die Verwaltungskammer von Zürich bedroht in der besagten „Aufforderung, im Falle wir uns weigern sollten, derselben zu ent-

Digitized by Google

„sprechen, — nicht nur uns mit unangenehmen gesetzlichen Folgen, „sondern auch die in Rheinau zurückgebliebenen Conventualen. „Bürger Minister! Diese Bedrohung werden Sie selbst der Ge„rechtigkeit zuwider finden, wenn wir beteuern, daß die in „Rheinau zurückgebliebenen Conventualen gar nichts dazu bei„tragen können, weder uns Abwesende in unser Kloster zurück„zubringen, weder die geflüchteten Effekten wieder nach Hause „zu führen. Ist denn der von der Nation bezogene Anteil der „Schweizergefälle nicht hinreichend, die so geringe Anzahl standes„mäßig zu unterhalten? — wird die Nation dadurch, daß die „abwesenden ihrem Rufe nicht folgen, die Schuld diejenigen „entgelten lassen, welche sich dessen nichts vermögen und durch „den geleisteten Bürgereid gerechten Anspruch auf den Schutz „der Gesetze bekommen haben? Bürger Minister! wir bitten „Sie dringendst, wie beschwören Sie bei Ihrer Gerechtigkeitsliebe, „— beherzigen Sie alle unsere Gründe und Vorstellungen, würdigen „Sie uns einer vertraulichen Antwort, so wie wir unser volles Ver„trauen in gegenwärtiger Zuschrift auf Sie gesetzt haben. Nehmen „Sie unsere Aeusserungen als ein unverkennbares Zeichen an, „daß wir nichts so sehr wünschen, als in unserm Gotteshause „unsere Lebenstage beruf- und standmäßig zuzubringen, im „Vaterland als wahre Bürger alle möglichen Dienste zu leisten, „und werktätig alles das zu befolgen, was uns Gott und seine „heilige Religion befiehlt und was wir dem Staat ohne Verletzung „dieser Pflichten und unsers Gewissens leisten können. — Wir „empfehlen Ihnen dieses Geschäft angelegentlichst etc.

Oftringen, 25. Oktober 1798.

Republikanischen Gruß und Hochachtung!

Bernard, Abt zu Rheinau,

samt seinen übrigen abwesenden Conventualen."

Auf solchen Widerstand war der Finanzminister nicht gefaßt; Zwangsmaßregeln standen ihm nicht zu Gebote. In seinem Antwortschreiben auf vorige Zuschrift stellte er dem Prälaten vor, daß er sein Vaterland verlassen, wichtige Teile des Klostervermögens entfremdet habe, bevor von der Regierung ein nachteiliger Schritt gegen dasselbe vorgenommen worden und widerlegt die Behauptung, Rheinau sei kein helvetisches Kloster. Die etwas drückende Behandlung der zurückgebliebenen Religiosen

Digitized by Google

könne nicht anders als eine Folge der Trennung eines Teiles ihrer Mitglieder angesehen werden. Der Minister überläßt es der Klugheit des Abtes, ob es für ihn und das Kloster vorteilhafter sei, sich von Helvetien entfernt zu halten, oder sich deren Gesetzen zu unterwerfen.[1])

Gleichzeitig mit dieser Negotiation wurde mit dem Fürsten von Schwarzenberg in zwei Geschäften unterhandelt. Einmal versuchte es die Verwaltungskammer wiederum, über die Reichsbesitzungen des Klosters ins Klare zu kommen, und hiefür wandte sich *Egg* zunächst an den schwarzenbergischen Oberamtmann zu Jestetten und legte ihm folgende Fragen vor: „Ob sich die Regierung von Thiengen wirklich um die Revenuen des Klosters etwas bekümmere!" Antwort: „Ja." „Ob denn die Schwarzenbergische Regierung einen Sequester auf die Gefälle etc. gelegt habe?" Antwort: „Noch nicht, aber ich habe den ausdrücklichen Befehl, durchaus nichts aus dem schwarzenbergischen Boden nach Rheinau zu lassen, auch dafür zu sorgen, daß nichts veräußert werde oder auf andere Art wegkomme, was das Kloster ehedem diesseits besaß." *Egg* gab dem Amtmann darauf zu erkennen, daß die helvetische Regierung versprochen, alle Grundzinse im In- und Ausland zu entschädigen, — daß man der Schweizerischen Regierung hingegen nehme, was niemand anders als sie anzusprechen habe, und fügte hinzu: „Das Kloster ist keineswegs aufgehoben und den Mönchen lebenslänglicher standesgemäßer Unterhalt gesetzlich zugesichert, — durch ein solches Benehmen müßte dasselbe durch fremde Hand oder durch sich selbst als aufgelöst betrachtet werden." Mit Achselzucken gab der Oberamtmann die Antwort: „Das Kloster ist der Auflösung nahe, wenn es einmal aufgelöst ist, wird der Fürst von Schwarzenberg seine Rechte geltend machen, der Prälat wird niemals nach Rheinau zurückkommen."[2]) Also war auch hier die helvetische Regierung abgewiesen und der geplante Zehntenbezug wurde unmöglich.

Das zweite Geschäft betraf die Gemeinde Rheinau. Diese besaß[3]) ebenfalls Güter und Lehen jenseits des Rheins, sah den

[1]) H. 2566 (Missiv Nr. 1590) pag. 139. B. A. B.
[2]) H. 2566 (3. Okt.) pag. 144. B. A. B.
[3]) und besitzt heute noch.

Digitized by Google

Umfang derselben als eigener Rheinauer-Bann an, während die benachbarte schwarzenbergische Gemeinde Altenburg dieselben als zu ihrem Bann gehörend, betrachtete.

Nach ersterer Auffassung war dieser Güterbezirk Schweizerterritorium und konnte von auswärtigen Regierungen darüber nichts verfügt werden, nach letzterer Auffassung aber unterstand derselbe den schwarzenbergischen Gesetzen und gehörte zum Reich. Schon im Jahre 1796 hatte die Regierung von Thiengen Anspruch auf eine Rheinauische Kriegssteuer erhoben. Der Stand Zürich wehrte sich aber für Rheinau, worauf Schwarzenberg seine Forderung zurückzog. Das war seit Jahrhunderten der erste Versuch, Rheinau der jenseitigen Güter wegen zu besteuern, und dadurch, daß Schwarzenberg auf die Vorstellungen Zürichs hin von seiner Anschauung zurückwich, hat er den früheren, allgemein angenommenen Standpunkt, daß dieser Güterbezirk Rheinauer-Bann, d. h. **Schweizergebiet** sei, anerkannt.[1])

Zur Zeit der Weinlese dieses Jahres 1798 nun, erneuerte die schwarzenbergische Regierung auf Veranlassung der Gemeinde Altenburg, welche für das ganze Altenburgische und Rheinauische ennetrheinische Territorium mit einer Kontribution belastet worden war, ihre Kriegssteuerforderung. Ohne Zweifel glaubte sie, bei den verwirrten politischen Zuständen in der Schweiz eher zum Ziele zu gelangen. Die Aufforderung zur Bezahlung geschah unter Androhung des jährlichen Sequesters auf den Rebenertrag. Wie bei dem Handel des Jahres 1796 schritt nun aber die Zürcher Behörde für die Gemeinde Rheinau ein. Sie befahl den Bürgern, nichts von Kriegssteuer auszurichten und das Geschäft den Gesetzgebern in Luzern zu überlassen, indem nach eifriger Untersuchung nicht bewiesen werden könne, daß Rheinau jemals von der Schwarzenbergischen Regierung wegen Umlagen angefochten, noch daß etwas bezahlt worden sei.[2])

In dieser Angelegenheit hatte die Gemeinde Altenburg an Abt *Bernard*, — als den ursprünglichen Herrn von Rheinau und Altenberg — und weil das Kloster ebenfalls im angeblichen

[1]) R. 801. A. Eins. — Helv. Corr.

[2]) Beweis hiefür Spruchbrief von anno 1710, dass der Rheinauer Bann damals schon um die Hälfte sei vermindert worden, indem er sich bis an den Ottenbach erstreckte. (In R. 801. A. Eins.)

Digitized by Google

Altenburger-Bann Güter besaß, ein Memorial gerichtet, in welchem die Gemeinde Beschwerde führt, daß sie für die Rheinauer, die doch bei ihnen Güter besitzen, die Kriegskontributionen mitbezahlen müsse.[1])

Die Behandlung dieser Territorialanstände wurde mit aller Energie vom Direktorium an die Hand genommen und am 28. September ward beschlossen:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und unteilbaren helvetischen Republik:[2])

Auf den ihm von der Verwaltungskammer des Kantons Zürich erstatteten Bericht über einige Ansprachen des zu Oftringen residirenden Abtes von Rheinau und der Gemeinde Altenburg über den Ertrag verschiedener Grundstücke, die teils dem Kloster, teils der Gemeinde Rheinau zugehören:

Erwägend daß diese Ansprachen durch einen entschiedenen, mit Drohungen begleiteten Beschluß von Seite der zu Thiengen sitzenden Regierung von Schwarzenberg unterstützt worden sind,

beschließt:

1. Der Finanzminister soll an die besagte Regierung schreiben, um sie zu bewegen, alle Verordnungen zu widerrufen, die den zwischen beiden Staaten bestehenden Verträgen der Eintracht, welche zwischen Nachbaren herrschen soll und den freien Genuß der jenseits des Rheins gelegenen Güter, zuwider sind, die dem helvetischen Staate oder helvetischen Partikularen zugehören.
2. Die Verwaltungskammer des Kantons Zürich wird die Weinlese und den Ertrag der jenseits des Rheins gelegenen Güter und Grundstücke, die helvetischen Partikularen oder der Nation zugehören, sammeln und einziehen lassen.
3. Sie wird gegen alle Widersetzlichkeit oder eine stärkere Macht, die dies zu verhindern suchte, förmlich protestiren und in solchem Fall von dem ganzen Hergang einen umständlichen und wahrhaften Verbalprozeß aufnehmen lassen.

---

[1]) In R. 801. A. Eins.
[2]) In R. 801. pæg. 47. A. Eins.

Digitized by Google

Der Finanzminister ist beauftragt, diesen Beschluß in Vollziehung zu bringen.

Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums:
Peter Ochs.
Der General-Sekretär: *Mousson.*"

Vielleicht witterte die Schwarzenbergische Regierung hinter so entschiedenem Auftreten schon eine Armee Franzosen? Wenigstens hat sie sich darauf beschränkt, zu antworten, „daß sie hinlänglich mit der helvetischen Regierung korrespondiren werde, bis diese sich selbst überzeuge, daß ihre Forderung gerecht sei, und daß die helvetische Regierung mithin die Rheinauer selbst zur Bezahlung dieser Abgabe anhalten werde." [1])

Von einer Durchsetzung der Schwarzenbergischen Forderung konnte vollends keine Rede mehr sein, als in Rheinau tatsächlich französisches Militär erschien. Am 19. Oktober zeigte Kommandant *Series* (?) dem Kloster die Einquartierung von 80 Mann an, welche aus dem Quartier von Schaffhausen (Abteilung Oberst *Müller)* mit einer Anzahl Offiziere nach Rheinau versetzt werden sollten. Nach zwei Tagen rückten die Truppen daselbst ein; die Offiziere wurden im Kloster empfangen, während man die 80 Mann in die Privathäuser verteilte.[2])

Schon nach vier Tagen erhielt zwar *Series* Befehl, schleunigst nach Schaffhausen zurückzumarschiren; aber kaum waren diese Truppen aufgebrochen, als weitere drei Kompagnien, die in Stein, Steckborn und Mammern lagen, nach Rheinau verlegt wurden. Etwa 270 Mann nahmen in Privathäusern, sämtliche Offiziere und

[1]) H. 2566 (3. Okt.) B. A. B.

[2]) Den Soldaten musste Feuer, Licht, Gemüse, Salz und Wein verabfolgt werden. Die Offiziere bezogen vollen Unterhalt im Kloster.

Pater *Wolfen Zelger* an Abt *Bernard* vom 22. Oktober 1798.

Gestern um 10 Uhr rückten die Franken hier ein. Ich war beordert, sie zu empfangen. Ein Viertel nach 9 Uhr ritten zuerst zwei französische Offiziere einher. Eine Viertelstunde darauf kam der Herr Oberst und seine Frau Gemahlin, die ich, so gut ich nur konnte, empfing. Zuletzt kamen endlich die Truppen, marschirten in unsern Hof ein, präsentirten da in bester Ordnung das Gewehr und nach diesem ging jeder nach der Weisung seiner Nummer in sein Quartier. . . . An der Tafel hatten wir 12 Offiziere, am Hofdienertisch mit Bedienten und Ordonanzen 16 Franken. Die Herren Offiziere sprechen nicht deutsch. . . . Der Obrist hält die beste Mannszucht. (S. B. Nr. 821. A. Eins.)

Digitized by Google

Unteroffiziere im Kloster Quartier. Dieses französische Militär war gut disziplinirt, über sein Betragen waren die Klostervorsteher voll Lob.[1]) Zwischen der Besatzung in Schaffhausen und derjenigen von Rheinau bestand eine rege Verbindung. Oberst *Müller* (von der Schwarzen Legion), Kommandant *Series, Camus*, Oberst *Schwarz* und Adjutant *Ermatinger* von Schaffhausen verkehrten wiederholt im Kloster (Rheinau) und die französischen Soldaten rühmten, daß es ihnen in Rheinau sehr wohl gefiele. Da aber die Einquartierung der Bürgerschaft auf die Länge drückend wurde, bewilligte Oberst *Müller* eine Kompagnie nach Uhwiesen, später eine solche nach Marthalen zu verlegen. — Das Erscheinen der Franzosen in dieser Gegend — nach den Gräuelszenen in Nidwalden, hatte anfänglich die nichtrevolutionären Gemüter in Angst und Schrecken versetzt, denn ganz unmittelbar vom blutigen Schauplatz gelangte der Schrei des Jammers durch zwei Augenzeugen nach Rheinau, worunter ein Verwandter des P. Großkeller, Landeshauptmann *Zelger* von Stans.[2]) Mit flammenden Farben schilderten sie das beispiellose Schicksal der Nidwaldenr. „Man kennt," schreibt der eine, „die Grausamkeit der Franzosen, wenn ihrer Unmenschlichkeit freie Zügel gelassen sind. Man weiß, mit welcher Kaltblütigkeit sie Wehrlose schlachten, Unschuld schänden, die heiligen Stätten beflecken — plündern — verheeren; aber noch nie haben sie der Welt einen staunenswertern Beweis von ihrer Kanibalenwut gegeben, als an diesem (Schreckens-) Tage meines Vaterlandes. Stansstad, Buochs, Beckenried und alle einzelnen Häuser und Scheunen bis Ennenmoos wurden in Asche gelegt. Man sieht nichts als Leichen und überall ist der Boden mit Blut benetzt und die Flammen der Brandstätte, welche bis an den Himmel zu reichen schienen, dienen dazu, die schrecklichen Szenen noch

[1]) Nach Diar. 1798.

[2]) *Zelger* hatte von Widerstand abgemahnt:

„— Alle diese Ereignisse sah ich voraus, warnte meine Freunde und das Volk, — alles vergebens. Mein Herz blutete über das Schicksal, das ihrer harrte; kaum vernahm ich die traurige Botschaft, dass der Widerstand beschlossen worden, eilte ich nach Luzern — und nach Hause — was für ein jammervoller Anblick! Ach das gute irregeführte Volk, wie es hineingeriet, — mir die Hände drückte und weinte und auf ihren Stirnen war geschrieben: „hätten wir doch deinem Rate gefolgt!" (In S. B. A. Eins. Corr.)

Digitized by Google

schauderhafter zu machen und das Herz des fühlenden Menschen noch mehr zu empören. Mögen doch jene Ungeheuer, welche Urheber aller dieser Mordszenen waren und das Land der Wut eines unmenschlichen Feindes preisgaben, im Stande sein, ihre Gräueltaten verantworten zu können." . . . „Nur die Vendée hat ein ähnliches Schicksal aufzuweisen," sagt Landeshauptmann *Zelger*, — „der Art war die Wut der französischen Soldaten, daß ihre Generäle und Offiziere, denen man alles Lob zu spenden schuldig ist, nicht mehr Herr über dieselben waren, ja selbst in eigener Lebensgefahr standen, von ihnen massakrirt zu werden." [1])

Die Aufführung des französischen Militärs in Rheinau konnte nun aber die Nidwaldner Berichterstatter belehren, daß sich die französischen Revolutionsheere nicht aus lauter Mordgesellen rekrutirten. Man war in Rheinau nach anfänglicher Furcht freudig enttäuscht über das Benehmen der französischen Soldaten und in kurzer Zeit war das Verhältnis von Militär und Bürgerschaft ein ganz familiäres.[2]) Ganz besonders waren es General *Ruby* und seine Gemahlin, deren Andenken verdient, ehrend in dieser Geschichte eingezeichnet zu werden. Mitten in die trüben Wirrsale der Parteiungen haben diese Franzosen die edle Stimme der Versöhnung getragen. Ihr Aufenthalt war ihnen ebenso angenehm, als für die Rheinauer wohltuend. Den unruhigen Elementen brachte der Biedersinn des Generals Vernunft bei, und die Generalin spendete den Armen des Städtchens mit eigener Hand Liebesgaben.

Als General *Schauenburg*, dessen Name ehedem noch jedermann in Schrecken setzte, am 27. Oktober nach Schaffhausen kam,[3]) verbreitete sich der Festjubel bis nach Rheinau und so allgemein war der gute Ruf des Rheinauer Quartiers, daß General-(adjutant) *Lauer* mit seinem ganzen Generalstabe die Truppen in Rheinau besuchte, und hier (wie es bei *Schauenburg* in

[1]) In S. B. Nr. 793. A. Eins.

[2]) Aus Diar. 1798. — So gross war die Sympathie der Rheinauer für die französischen Soldaten, dass ihre Rückberufung (der Comp. Riday) nach Schaffhausen sehr bedauert wurde.

[3]) Die Schaffhauser fürchteten, dass sie von der Schweiz abgeschnitten würden. *Schauenburg* wollte ihnen diese Furcht durch einen Besuch nehmen und sie für ihre revolutionäre Haltung loben.

Digitized by Google

Schaffhausen der Fall gewesen zu sein scheint, auf die Vorzüglichkeit des Rheinlachses aufmerksam geworden), mit Vorliebe verweilte.[1]) (S. Anhang Nr. 16.)

Von da ab hatte das Kloster täglich zwanzig und mehr Offiziere zu unterhalten und zum Mittagsmahl stellte sich die doppelte Anzahl ein. Die Truppen wechselten jedoch rasch.

Am 24. und 26. November wurde die letzte größere Einquartierung des Jahres 1798 unter Kapitän *Steinmetz*, Truppen, welche in Flaach und Ellikon lagen, unter Kapitän *Mercier*, Lieutenant *Boyer* und *Badoul*, von Eglisau kommend, nach Rheinau verlegt; aber kaum angekommen, mußten sie sich nach Schaffhausen bewegen und so blieb in Rheinau vorläufig nur noch eine Wache zurück. Aus Dankbarkeit für die freundliche Behandlung stattete Kommandant *Riday* am 6. Dezember den Rheinauern (Kloster und Gemeinde) mit einer Feldmusik und zahlreicher Gefolgschaft (worunter Oberst *Müller*, General *Lauer*, Lieutenant *Clair*, Kapitän *Lefaivre*, Ratsherr *Veith*) einen Besuch ab.[2])

Solche Erscheinungen zeigen sich während der Revolutionszeit wenige mehr. Das Verwaltungssystem der Verwaltungskammer von Zürich war denselben nicht hold. *Egg* hatte sich sehr zurückhaltend benommen und über die Festlichkeiten in Rheinau geärgert;[3]) diese Franzosen waren nach seiner Meinung nicht die Lieblinge der Nation.

Das gespannte Verhältnis zu Verwalter *Köchlin* dauerte unterdessen fort. Längst schon wäre seine Entlassung *Egg* und der Verwaltungskammer erwünscht gewesen, man fand aber die geeigneten Mittel nicht. Da die Verwaltungskammer nach *Eggs* Meinung immer noch nicht genügend für seine Autorität sorgte, so ergriff er selbst Maßregeln, sich mehr Geltung zu verschaffen. Am 6. Oktober schon verlangte er, daß ihn die Verwaltungskammer mit mehr Vollmacht ausstatte, im Fall es nicht geschehe,

---

[1]) General und Pater Grosskeller wurden Freunde.

[2]) Aus Diar. 1798.

[3]) Dagegen äussert er sich: „die allen braven Menschen ärgerlichen Gastereien sind noch nicht abgeschafft. (R. 801. A. Eins. Corr. der Verwaltungskammer.)

Digitized by Google

sei es hohe Zeit, um seine Zurückberufung zu bitten.[1]) In Gemäßheit des Art. 6 des Gesetzes vom 17. September 1798, die Oekonomieverwaltung der Klöster betreffend, hatte *Egg* für den zu erwählenden definitiven Intendanten des Klosters Rheinau einen Vorschlag zur Instruktion ausgearbeitet.[2]) Daß die Wahl ihn treffen werde, daran glaubte er nicht zweifeln zu müssen. Und wirklich hat ihn die Verwaltungskammer beim Finanzminister *Finsler* empfohlen, während sie von *Köchlin* das Gegenteil tat. Der Minister war jedoch in die Verhältnisse bereits eingeweiht, er überließ zwar der Kammer die Wahl des Klosterverwalters, gab ihr aber gleichwohl seine Gesinnung kund, indem er am 8. Oktober eröffnete:

„. . . So viel ich in der Entfernung von den Verrichtungen des Bürgers *Egg* urteilen kann, war ich allerdings mit denselben, sowie mit seinen erstatteten Berichten und mit seinem unverkennbaren Eifer durchaus zufrieden; ich würde also keinen Augenblick anstehen, Ihre Wahl auf ihn zu leiten, wenn nicht in den letzten Tagen bei dem vollziehenden Direktorium gegen die Art und Weise seines Benehmens Beschwerden und sogar von einer benachbarten Regierung offizielle Klagen eingekommen wären, deren eigentliche Triebfeder mir nicht zu untersuchen obliegt, die aber doch zu beweisen scheinen, daß die Verwalterstelle in Rheinau in Rücksicht auf äußere Verhältnisse einige Klugheit und Vorsicht erfordert. . . Bürger Verwalter *Köchlin* fehlt allem Anschein nach durch ein Extrem von entgegengesetzter Art und kann aus vielerlei Rücksichten nicht in einer Stelle bleiben, die er, wie ich höre, selbst zu verlassen geneigt ist und deren Pflichten sich nicht mit seinem Charakter vertragen.[3]) Mein Schluß ginge also dahin, Sie zu bitten, einen neuen Verwalter zu ernennen . . .

---

[1]) In R. 801. Nr. 15. A. Eins. Wortlaut: . . . Ich gestehe Ihnen gerne, länger kann und will ich hier nicht mehr zusehen, ohne mehr Vollmacht zu haben, als ich bis dahin hatte, oder mit andern Worten, ohne für mein Vaterlande und dessen Interessen nützlicher sein zu können! u. s. w.

[2]) *Egg*, welcher mit P. *Zelger* oft auf Kriegsfuss stand, bestimmt in Art. 11 seiner Vorschläge: In allen Gegenständen, wo es Lokalkenntnisse und längere Erfahrung erfordert, wird sich der Verwalter des klugen Rates, des Bürger P. Grosskeller bedienen.

[3]) R. 801. Corr. der Verwaltungskammer A. Eins.

Digitized by Google

(und bei der Wahl auf die vielseitige Wichtigkeit dieser Stelle die erforderliche Rücksicht zu nehmen)."

Daraufhin wählte die Verwaltungskammer am 1. Nov. 1798 Kriegskommissar *Hulftegger* von Meilen.[1])

Köchlin wurde mit der Verpflichtung entlassen, genaue Rechnung über seine Verwaltung zu stellen. Er kam derselben nach, wurde aber dadurch neuen Angriffen von Seite *Egg* ausgesetzt und obwohl er sich beim Finanzministerium erfolgreich verteidigte, vermochte ihn die Stimme seines Rivalen zu übertönen. Aus seinen letzten Mitteilungen an den Finanzminister vernehmen wir.

„Ich wage es, mit Ihrer eigenen Erlaubnis, Ihnen vielleicht „zum letztenmal meine Bemerkungen über das Kloster Rheinau „betreffend, mitzuteilen, so offen und so frei — so wahr und „gewiß, als ob ich das Bekenntnis vor Gott ablegte. Es war „eine Zeit, wie Sie selbst wissen, wo viel Hoffnung war, die „Ausgewanderten (Conventualen) [selbst] zurückzubringen. — „Nun ist eine Zeit da, wo Sie in der bangen Erwartung stehen, „ob nicht alle die scharfen Maßregeln, die genommen wurden, „den Endzweck haben, sie (den Convent) vollkommen aufzulösen. „Es ist der Konstitution gemäß, daß in jedem Kloster ökonomisch „gehandelt werde, hier aber geht die Einschränkung so weit, daß „man alten Personen, die früher zwanzig Jahre als Dienstboten „im Kloster zubrachten, . . . nun nichts mehr geben darf; das „Verbot würde auch den elendesten Menschen, wie auch das „unempfindlichste Herz erweichen, um ein Almosen darzureichen. „— Alles soll nun auf einmal gänzlich aufgehoben werden.

„In dem letzten Schreiben von Zürich redet man nicht bloß „von Verpachten aller Güter, sondern sogar von Vertauschen. „Der Bürger *Egg* hat seiner Zeit alle diese Güter-Exclusionen „der Gemeinde Rheinau anerboten: — ich glaube aber, eine solche „Verpachtung muß publizirt werden, daß jeder Staatsbürger daran „teilnehmen kann. . . Ich war stets in der Persuasion, die Ab„änderungen, Einschränkungen Befehle werden nicht für einzelne „Korporationen gegeben — sondern für alle. Diese Befehle müssen „von einer Hand gegeben werden und man betrachte die Con-

[1]) H. 2567, pag. 1. B. A. B.

Digitized by Google

„ventualen, wenn man auf der einen Seite die Güter des Klosters „administrirt, auf der andern doch auch als Bürger; — daß nicht „das eine Kloster Ursache habe, Gott für eine unvernünftige Ad„ministration zu danken, während ein anderes (unter derselben) „seufzen muß. Bürger Minister! Wäre es nicht besser, den guten „Redlichen auf einmal das Urteil zu sprechen, als sie eines lang„weiligen Todes sterben zu lassen? Wenn Sie die Ordnungsart „der guten Männer, wie ich, kennen würden, Ihr gefühlvolles „Herz würde sich gewiß für unschuldige Menschen interessiren, „die den einzigen Fehler haben, daß sie sich in ruhigen Zeiten „einem Stand widmeten und demselben getreu blieben, der in „der gegenwärtigen Zeit verachtet wird. Als Mensch, als Christ „bitte ich Sie, die Hand von denen nicht wegzuziehen, die Sie „Bürger Minister, unbeschreiblich hochschätzen und alles tun, „was man will — wenn nur ihre bürgerliche Ehre nicht ganz „und gar gekränkt wird. . .“ [1])

Nach dem Sinn vorgenannten Gesetzes vom 17. September und mehrerer spezieller Aufträge des Finanzministers versah die Kammer den neuen Verwalter des Klosters Rheinau mit einer ausführlichen Instruktion.[2]) Darin ist gesagt:

„Die abtretenden Verwalter haben dem neuen Administratoren *Hulftegger* mit der Geschäftsführung der Klosterökonomie bekannt zu machen und alles das mitzuteilen, was für dieselbe von Nutzen sein kann. Zu diesem Zwecke ist eine Lokalbesichtigung aller Teile des Klosters nötig.

Bürger Verwalter *Hulftegger* wird das im Auftrag der Verwaltungskammer angefertigte Inventar nach den vorhandenen Gegenständen prüfen und über abhanden gekommene Gegenstände eine genaue Untersuchung anstellen.

Daraufhin wird eine ordentliche Uebergabe durch die Bürger *Egg* und *Köchlin* an den Bürger *Hulftegger* stattfinden und ein

---

[1]) H. 2567, pag. 31 u. ff. B. A. B.

[2]) Der Wortlaut des Vorschlages obgenannter Instruktion: Dem Art. 6 des Gesetzes vom 17. September 1798 zufolge wird dem Verwalter des Klosters Rheinau die Besorgung des ganzen Oekonomiewesens übertragen, wie die Verwaltungskammer für den Verwalter Verantwortlichkeit hat, so macht sie denselben auch für die Besorgung der Verwaltung verantwortlich (folgt die Instruktion). In R. 801. Corr. der Verwaltungskammer. A. Eins.

Digitized by Google

förmliches Instrument abgefaßt werden, worin alle liegende und fahrende Habe spezifizirt verzeichnet und sowohl von den bisherigen Verwaltern als von Bürger *Hulftegger* mit ihrer Unterschrift zu versehen ist.

Der neue Verwalter ist vom Tage der Uebergabe an für alle in der Oekonomieverwaltung vorkommenden Dilapidationen verantwortlich.

Zu diesem Zwecke hat er die Aufsicht über die Oekonomie selbst auszuüben, dieselbe soll, weder teilweise noch ganz, untergeordneten Personen, am allerwenigsten Conventualen, übertragen und die Schlüssel immerfort in eigener Verwahrung behalten werden.

Sogleich nach Eintritt in die Verwaltungsstelle hat er der Kammer eine Liste mit den Namen und Geburtsort der Klosterglieder, der anwesenden und emigrirten, einzureichen.

Nach Ablauf von je drei Monaten hat er der Verwaltungskammer Rechnung zu stellen.

Von den Affinenzen des Klosters Rheinau ist einzig die Statthalterei Mammern von der Aufsicht des Verwalters ausgenommen.

Auch über die Waldungen des Klosters hat der Bürger *Hulftegger* keine unmittelbare Aufsicht, da dieselbe einer speziellen Waldungskommission übertragen worden ist.

Behufs höchstnötiger Reduktion in der Klosterökonomie wird Bürger *Hulftegger* der Verwaltungskammer einen vollständigen Plan über die möglichst vorteilhafte Art einer Güterverpachtung vorlegen.

Dementsprechend ist auch ein Vorschlag vorzulegen, wie das Arbeitspersonal (in der Bedienung etc.) reduzirt werden kann. Die Besoldung der Arbeiter soll von nun an nicht mehr in Natura, sondern in Geld ausgerichtet werden.

Auch der Viehstand ist zu reduziren und wenn die kostbaren Mastungen noch fortdauern, sollen sie sofort abgeschafft werden.

Wenn etwa noch die eine oder andere Kutsche, Chaise und dergleichen Voituren in Rheinau vorhanden sein sollen, so sind selbe sogleich mit den Pferden abzuschaffen, von letztern sind nur die für die Oekonomie ganz unentbehrlichen einstweilen noch beizubehalten.

Digitized by Google

Die noch immer fortdauernden Gastgebote im Kloster Rheinau sollen von nun an ganz unterbleiben, das Traktament der sämtlichen dem Kloster annektirten Personen hat auf einen anständigen Fuß bestimmt zu werden, alle luxeriöse Bewirtung der Klosterleute aber soll ganz verboten werden. Einheimische und fremde Personen, welche sich unter dem Titel Gäste aufhalten möchten, sind fortzuweisen.

Der Brotverkauf soll auf einen landesüblichen Fuß gestellt, besonders aber ein Augenmerk auf Mühle und Bäckerei gerichtet werden.

Mißbräuche bei Austeilung des Almosens sind ohne den mindesten Anstand, jedoch mit Klugheit abzuschaffen.

Bei Anständen in Vollziehung obiger Aufträge und sämtlichen Amtsverrichtungen wird Bürger *Hulftegger* von der Verwaltungskammer die kräftigste Assistenz erhalten.

In jedem Falle erwartet die Verwaltungskammer fleissige und schriftliche Berichte über die Verrichtungen in der Oekonomie.

In wichtigen Fällen hat der Verwalter *Hulftegger* über die zutreffenden Dispositionen die Verwaltungskammer ins Vernehmen zu setzen.

Der Präsident der Verwaltungskammer: *Wyss.*
Der erste Sekretär: *Lavater.*

Mit dieser neuen Instruktion ausgerüstet, trat der neue Verwalter gegen Mitte November seine Stelle an. *Köchlin* verreiste am 2. Dezember, er erhielt für seine Dienste eine Abfindungssumme von 404 fl.[1]) *Egg* wurde, da er bis jetzt Suppleant gewesen, in die Verwaltungskammer gewählt und nun war er erst recht in der Lage, sich als Befehlshaber in den Klosterangelegenheiten geltend zu machen.

Mit Energie wurde an der Reduktion und an der für die Nation vorteilhafteren Einrichtung der Oekonomie gearbeitet. Während der Monate Oktober und November war die Forstkommission in den Rheinauer Waldungen mit einer Forstverord-

[1]) Die Schaffhausische Verwaltung kostete total 587 fl. Lieutenant *Ermatinger* erhielt 100 fl. *Köchli* trat die Klosterökonomie an mit einer Barschaft von 15,855 fl., seine Ausgaben betrugen 9308 fl. Dem Verwalter *Hufftegger* überliess er eine Kasse von 4546 fl.

Digitized by Google

nung tätig.[1]) Da von Seiten der Gemeinde wiederholt die Durchführung der Teilung des Waldes verlangt wurde, stellte *Egg* nochmals eine Untersuchung über die Ansprüche der Rheinauer an.

Der Spitalfond, welcher vom Abt dem Bürger Agenten ausgeliefert worden, blieb vorläufig zu Handen der Gemeinde;[2]) diese mußte aber dafür bürgen, daß er sich nicht vermindere und zu dem nämlichen Zwecke, wozu er bestimmt war, verwendet werde. — Wenn aber die Gemeinde diese Bürgschaft nicht leistete, mußte der Fond an den Klosterverwalter *Hulftegger* ausgeliefert werden. Offenbar bezweckte die Verwaltungskammer die Ordnung und Sicherheit der Verwaltung dieses Spitalfondes, — was hatte nun aber diese Klosterverwaltung damit zu tun? Bis zur Revolution wurde derselbe von der Regierung des Abtes verwaltet. Da sich nun die Gemeinde exemt erklärt, hat der Abt billigerweise, was der Gemeinde gehörte, herausgegeben. Die neue Regierung machte aber auch hierbei Miene, wieder zurückzunehmen, was das Kloster abgegeben hatte.

Daß die Rheinauer unter diesem Eindruck standen, beweist die Auflösung der Stubengesellschaft und die Liquidation des Vermögens derselben. Es war diese Gesellschaft eine Art

---

[1]) S. H. 2567, pag. 4—21. B. A. B. Diese Waldungen waren vernachlässigt, durch unzählige Frevel (besonders der Elliker und Eglisauer Schiffleute und durch den freien Waidgang) sehr beschädigt worden.

[2]) Nach Diar. 1798. Schreiben der Verwaltungskammer an die Bürger Präsident und Mitglieder der Munizipalität in Rheinau vom 30. November: „Ungeachtet die zwischen dem Kloster und der Gemeinde Rheinau getroffenen Conventionen von der helvetischen Regierung für null und nichtig erkannt wurden, so glauben wir dennoch, den Absichten jenes Beschlusses nicht entgegenzuhandeln, wenn wir den im Frühjahr vom Kloster der Gemeinde cedirten und jetzt in Händen des Bürgeragenten liegenden, in einem alten Haus und 5209 fl. bestehenden Spitalfond einstweilen unter der Bedingung in ihren Händen liegen lassen, dass ihre Gemeinde uns für den Betrag dieses Fonds Bürgschaft leiste, dafür gut stehe, dass er sich nicht vermindere und ihn zu den nämlichen wohltätigen Zwecken verwende, zu welchen er bisher bestimmt war, und dass bei Verteilung des Almosens auf diesen Fond billig Rücksicht genommen werde . . . im Weigerungsfall müsste der Fond in die Hände des Bürger Klosterverwalters zurückgelegt und der Fall dem Bürger Finanzminister einberichtet werden. (In R. 801. A. Eins.)

Digitized by Google

Herrengilde,[1]) welche den Kern der Bürgerschaft zu familiärer Gemeinschaft zusammenschloß und bedeutendes Vermögen besaß. Aus Furcht, die Nation möchte die Hand auch über das Vermögen dieser Stubengesellschaft schlagen, beschlossen die Mitglieder, dasselbe unter sich zu verteilen.[2]) Wegen etwas willkürlicher Verteilung gerieten sie aber selbst in einen Streit, den Unterstatthalter *Wipf* schlichten sollte. Die Verwaltungskammer erhielt von dieser freiwilligen Liquidation Nachricht und verfügte sofort: „Daß der Stubengenossenschaft verboten sei, von ihrem Vermögen etwas zu veräußern. Zur Untersuchung des Gegenstandes sollen unverzüglich sämtliche dieser Gesellschaft eigenen Protokolle an den Unterstatthalter gesandt werden."

Das erste Jahr der Revolution ging nicht zu Ende, ohne daß sich ein neuer Konflikt zwischen Rheinauer und Schwarzenbergischen Ansprüchen erhob.

Seit den ersten Jahrhunderten des Klosterbestandes besaß der Abt die Fischgerechtigkeiten im Rheinstrome von Nohl (beim Rheinfall) bis Flaach.[3]) Das Kloster hatte die Fischerei meist an Rheinauer Fischer verpachtet. Ohne der Schweizerbehörde eine Mitteilung zu machen, verpachtete nun die schwarzenbergische

---

[1]) Wahrscheinlich schon vor 1431 gegründet, aus welchem Jahre ein Brief über deren Zweck und Einrichtung vorhanden. (Im Pfarrarchiv Rheinau.)

[2]) In Diar. 1798. (Zu dieser Zeit bestand das Vermögen aus einem Haus, etwas Gütern, 16 silbernen Bechern, einer Anzahl Kannen u. s. w. und ca. 800 fl. baar):

. . . „Dieses (die Liquidation) geschah, ohne dass dem Prior Anzeige gemacht wurde, da er doch Präses dieser Gesellschaft ist und der grösste Teil der silbernen Becher vom Kloster herrühren. Diese haben Agent *Schweizer, Basilius Schweizer* und *Felix Schweizer* übernommen und ein Teil davon ist schon an Juden verkauft worden. Die Kapitalien hat *Felix Schweizer* allein übernommen; von diesem hat jeder Stubengeselle, deren Zahl 42 ist, einstweilen drei Kronenthaler empfangen, mit Ausschluss des Priors, der Altenburger und einiger Rheinauer. Weil diese ausgeschlossen wurden, haben sie sich beim Distriktsstatthalter beklagt. Die Stubengesellen haben versprochen, bei erster Teilung, für die Stadt Rheinau 500 fl. in den Gemeindssäckel zu legen, als diese sah, dass sie kaum 300 empfangen werde, hat sie der Gesellschaft verboten, mehr unter sich zu verteilen."

— Die Stubengesellschaft konstituirte sich 1801 provisorisch wieder und fristete ein unbedeutendes Leben bis 1810.

[3]) Vergl. pag. 6.

Digitized by Google

Regierung die Hälfte dieser Fischenz, — nämlich in der halben Strombreite.[1]) Da mit dieser Verpachtung auf einmal ein Recht geltend gemacht wurde, von dem man bis anhin nichts gewußt hatte, so nahmen Verwaltungskammer und Direktorium sofort Stellung zur Sache und das Direktorium verfügte:

„Die dem Kloster gehörende Fischenz soll wie bis anhin verpachtet werden und bei dem geringsten Eingriff von Seite der Regierung von Schwarzenberg wird der Verwalter der Klostergüter von Rheinau feierlich protestiren und dem Direktorium die gehörige Anzeige davon machen.“ [2])

Noch mehr Sorge bereitete aber die eigene innere Verwaltung des Klosters. Täglich hatte es große Ausgaben und keine Einnahmen. Im Anfang waren Vorräte genug und auch bares Geld vorhanden gewesen, aber allmälig versiegten diese Quellen und die große Zahl von Verwaltern[3]) diente nicht dazu, mehr Ordnung zu schaffen.

Am Ende war allerdings *Hulftegger* mit ausführlichen Aufträgen und mit bessern Absichten gekommen,[4]) aber seine Amtsführung wurde wieder vielfach behindert durch *Egg*'sche Eingriffe und seine Maßregeln zur Besserung der Oekonomie reichten nicht weit und trafen oft noch den unrichtigen Punkt.[5])

Einem Beschluß der Verwaltungskammer gemäß, begann er

---

[1]) In R. 801, Nr. 28. A. Eins.

[2]) 1. Le directoire arrête: Que la pêche appartenante au Couvent sera admodiée comme de coutume, et à la moindre usurpation de la part du gouvernement de Schwarzenberg, la Chambre protestera contre et donnera notice au directoire.

2. Il est défendu aux Citoyens hélvetiques de pêcher dans les pêches appartenantes au Couvent excepté à l'hameçon.

Luzern, 6. Decembre 1798.

Le Président d. Directoire Exécut.: *Oberlin.*

Le Secrétaire général: *Mousson.*

Le Chef du Bureau d. Min. des Finances: *Hirzel.*

H.) 2567, pag. 27. B. A. B. und S. B. Nr. 946. A. Eins.

[3]) Von Mai bis Dezember walteten ihrer fünf in Rheinau: *Küchlin, Wipf, Toggenburger, Egg* und *Hulftegger.*

[4]) In S. B. Nr. 846. A. Eins.

[5]) *Stokar* von Schaffhausen sagt von *Eggs* Verwaltung: Was einmal unter die Hände des Verwalters geraten, davon soll man sich keine Rechnung mehr machen. (Diar. 1798. A. Eins).

Digitized by Google

mit Reduktionon der bisherigen Armenspenden. Die Kammer hatte verfügt: [1])

1. „Die bis dahin in der Abtei üblich gewesenen Almosenspenden, wie die Austeilung des Brotes an der untern Brücke, das wöchentliche Hausbrot, der Mußkübel [2]) etc. hören von nun an auf.
2. An Stelle dieser teils verschwenderischen, teils unzweckmässigen und entehrenden Spendungen, bevollmächtigen wir Sie, den Armen der Gemeinde Rheinau wöchentlich 70 Pfund und monatlich acht Schweizerfranken an Geld zufliessen zu lassen.
3. Die Verteilung hat nach einem regelmäßig zu führenden Armenverzeichnis zu geschehen.
4. Für gefällige Unterstützung an Verunglückte, arme oder verwaiste Kinder, denen Kleider beschafft werden müssen, wird der der Gemeinde überlassene Spitalfond genügen. Wir erwarten daher, daß dergleichen Unterstützungen dem Staat von nun an nicht zur Last fallen werden.[3])"

Von der Ausführung dieses Auftrages war *Hulftegger* selbst nicht befriedigt. In seinem Bericht an die Verwaltungskammer sagte er, „vorhin waren wöchentlich 300 Brote ausgeteilt worden, die Reduktion auf 70 mußte empfindlich sein." —[4])

Es war der 8. Dezember, als diese Verordnung in Kraft trat. An diese schloß sich alsbald eine neue. Schon im November hatte *Egg* der Verwaltungskammer ein Vereinfachungsprojekt über die Weiterführung der Oekonomie vorgelegt. Darnach sollte das

---

[1]) Nach Diar. 1798, R. 801. A. Eins. und S. B. Nr. 942. A. Eins. — Verwaltungskammer an *Hulftegger* vom 14. Dezember 1798:

Bürger Verwalter!

In Genehmigung des von dem Bürger Administrator *Egg* heute hinterbrachten sorgfältigen Gutachtens und in Erwägung, dass es sich nicht länger aufschieben lässt, dem Dekret des vollziehenden Direktoriums vom 18. Oktober, worin den geistlichen Korporationen, Klöstern etc. die bis dahin üblichen Almosen untersagt sind, in seinem vollen Inhalte Genüge zu leisten, — verordnen wir etc.

[2]) Dies war eine regelmässige (tägliche) Unterstützung der Armen an Nahrungsmitteln. Jährlich wurden hiezu abgegeben: an Brot 37,490 Pfund (450 Mutt Getreide); an barem Geld 80—100 fl. (Nach R. 801. A. Eins.)

[3]) In R. 801. Corr. der Verwaltungskammer. A. Eins.

[4]) H. 2557, pag. 41—58. B. A. B. und R. 801. A. Eins.

Digitized by Google

Arbeitspersonal vermindert und die Güter verkauft oder verpachtet werden. Die Verwaltungskammer nahm das Projekt an und ihm gemäß erfolgte die Anweisung an den Verwalter: „Dem Verwalter zu Rheinau wird der Auftrag gegeben, einerseits die dermalen in Rheinau noch existirenden 21 Domestiquen succesive zu entlassen und auf 4 zu reduziren und das vorhandene „Vieh, Schiff und Geschirr" an die Pächter der Mühle und Ziegelhütte bestmöglichst zu verkaufen. Da das Verpachten für den Staat nicht erträglich, schlägt die Verwaltungskammer vor, von diesen Nationalgütern zu verkaufen und bittet um Dispositionen." [1])

Die Reduktion des Dienstpersonals fand bis 1. Februar, die Veräußerung der Klostergüter im März desselben Jahres (1799) statt. Interessant ist die auf erstere bezügliche Verfügung der Kammer:[2])

Nr. 1.[3]) Der Bäckermeister wird entlassen.

Nr. 2. Der Gärtner wird nur dann besoldet, wenn er im Dienst ist.

Nr. 4, 6, 11, 15, 22. Der Nachtwächter, Nachgänger, Pfarrlakai, Metzger sind sofort zu entlassen, da sie gänzlich überflüssig sind.

Nr. 5, 10, 13, 24. Küfer, Schmiede, Näherin sind ebenfalls zu entlasssn und wenn sie gebraucht werden, sollen sie bezahlt werden nach dem gewöhnlichen Fuß.

Nr. 7, 12. Senn und Schweinehirt werden beibehalten.

Nr. 17, 18, 20, 21. Stierbub, Müller, Bäcker, Küchenjunge sind hoffentlich zu entbehren.

Nr. 3, 16, 19. Der Karrer (Pferde- und Viehknecht) wird einstweilen beibehalten, jedoch wird ihnen Bürger Verwalter anzeigen, daß sie, sobald die Güter verpachtet worden, entlassen seien.

Nr. 8, 9, 14, 25, 26. Der Koch, Unterbäcker, Beschließer und zwei Mägde werden beibehalten.

Durch diese Maßregel wurden auf einmal in einer arbeitslosen Winterszeit eine Anzahl Personen dem Hunger preisgegeben. War schon durch die Unterstützungsverordnung den Armen ein em-

[1]) R. 801. Corr. der Verwaltungskammer. A. Eins.

[2]) In S. B. Nr. 955 A. Eins.

[3]) Die Zahlen bedeuten die Nummern des von *Hulftegger der* Verwaltungskammer eingegebenen Dienstpersonalverzeichnisses.

Digitized by Google

pfindlicher Schlag versetzt worden, so wurden nun durch diesen Beschluß noch eine Anzahl zu Armen gemacht. Die Verpachtungen[1]) von Gebäuden und Gütern des Klosters dagegen, welche nur an bemittelte Pächter geschehen konnte, mußte diese in auffälliger Weise begünstigen.[2]) Den Pachtverträgen wurde sogar noch in summa die Bedingung beigegeben, daß den Pächtern zu Reparaturen Bauholz und für den häuslichen Bedarf Brennholz ohne Entgelt zur Verfügung gestellt werde. Die Verwaltungskammer war mit allem einverstanden, die Ausführung des Verpachtungsplanes harrte indessen noch der Gutheißung des Finanzministers. Dieselbe wurde aber verzögert durch das Dazwischentreten des Rheinauer Oekonomen *Wolfen Zelger*.

Kaum war nämlich das auf die oben stehende Instruktion und weitere Verordnungen gestützte vereinfachte Wirtschaftsgetriebe im Gang, als sich bereits die mißlichsten Konsequenzen desselben erkennen ließen. Vorab sahen sich die Conventualen in ihrer Existenz äußerst bedroht. Gemäß der Direktorial-Dekrete vom 17. September und 18. Oktober war es jedem Klostergeistlichen freigestellt, im Kloster mit geziemendem Unterhalt zu verbleiben, oder gegen eine Pension auszutreten. Das Direktorium hatte den Austritt sämtlicher Religiosen gewünscht; um dieses Ziel möglichst zu erreichen, wurde denjenigen große Verantwortlichkeit angedroht, welche solche Austritte verhindern wollten. Die Rheinauer Conventualen wurden vor die Alternative gestellt, den Austritt zu

---

[1]) *Egg* wollte, dass die Verpachtung geschehe, wie früher die Belehnung. Ausgeführt wurde sie folgendermassen:

Heinrich Spalinger von Marthalen erhielt die Ziegelhütte auf neun Jahre für 450 Fr. inclusive Wohnung im Gasthaus, 11 Juch. Reben und Land, alles zehnt- und grundzinsfrei.

Conrad Manz und *Johann Nägeli* von Marthalen um 429 Fr. die Mühle mit Säge, Oele, Reibe etc., mit 15 Juch. Feld und Reben und freies Holz aus der Nationalwaldung.

Basilius Schweizer von Rheinau auf neun Jahre um 264 Fr. das Oberamthaus, Stallung, Scheune in der Sennerei etc. und 30 Juch. Güter.

Jos. Rüttimann, Salmenwirt, auf neun Jahre um 264 Fr. das Wirtshaus zum Löwen mit 17 Juch. Acker und Reben, 20 Jahre keine Abgabe von der Taverne.

Die Munizipalität von Rheinau um 377 Fr. Korbwiesen und Korbreben und etwa 126 Juch. Land etc.

[2]) In S. B. Nr. 813. A. Eins.

Digitized by Google

nehmen oder im Sinne der obigen Dekrete zu verbleiben, in dem Momente, als zu den verzweifelten Aussichten für die Existenz des Klosters und Hiobsposten aus andern Klöstern [1]) und besonders die erschreckende Nachricht hinzukamen: der Fürst von Schwarzenberg habe auf alle in sein Gebiet geflüchteten Effekten Sequester legen lassen. Also hüben und drüben Gefahr! — was sollen diese wenigen Religiosen in solchen Umständen für einen Entscheid abgeben? — Sie erklärten, *dass sie im Kloster verbleiben und gemeinsam das Schicksal abwarten wollen.*[2]) Zu Handen des Direktoriums verfaßte *Zelger* im Namen der Conventualen ein Memorial, worin er zeigte, daß die Oekonomie *Eggs* und *Hulfteggers* sich auf schiefer Bahn bewege, und daß die Abänderungen in dem begonnenen System dringend notwendig seien. Er wies darin besonders nach, wie groß der ökonomische Schaden sei, wenn die Mühle außer Betrieb gesetzt, die Metzg und die Bäckerei eingestellt, der Viehstand abgeschafft und wie die nach Projekt *Egg* mit der Bürgerschaft abzuschließende Pachtweise den Wert der Güter beträchtlich reduziren werde, in wie viel vorteilhafter Weise die Oekonomie durch die Hand erfahrener Klosterbewohner könnte geführt werden, als durch Personen, deren Kenntnisse und Erfahrungen hiezu abgehen.[3])

Finanzminister *Finsler* lieh den Ausführungen *Zelgers* williges Ohr und antwortete mit großer Zuvorkommenheit, daß er der

[1]) Nach Diar. 1798. In den Klöstern Kreuzlingen und St. Gallen wurden die Mönche deportirt, weil sie sich weigerten, die geflüchteten Effekten zurückzubefördern.

[2]) Nach Diar. 1798 und S. B. Nr. 862. A. Eins.

Brief des Priors an *Blasius Hautinger* (mit wunderlichem Sarcasmus): . . . „Wir sind entschlossen zu bleiben, bis man uns fortführt! Nach einem Artikel des Dekrets vom 18. Oktober sollen Ausländer, welche 20 Jahre im Kloster gewesen, beim Directorio anhalten, ob man bleiben dürfe. Dieses soll von mir die Ehre nicht haben! Wozu habe ich geschworen? wozu bin ich dadurch Bürger geworden? und soll noch anhalten, bleiben zu dürfen! Ich tu' es nicht — aber fort gehe ich doch auch nicht, — sie sollen mich fortführen. — —"

[3]) H. 2567, pag. 59. B. A. B. Bemerkenswert ist der Schluss des Memorials: „Der Hauptgegenstand dieses Memorials ist hauptsächlich das Interesse des Staates; denn, wenn die Quellen zugestopft werden, so sind wir ausser Stand, dem Staat etwas zu geben; alles, was wir mit allem Sinn, Mühe und guter Hauswirtschaft ersparen können, wünschen wir von ganzem Herzen dem Staat."

Digitized by Google

Verwaltungskammer im Sinne des Memorials die nötigen Weisungen geben werde. Zugleich versicherte er, daß in der Organisation des Klosters nichts vorgenommen werden soll, was die Lage der Geistlichen ohne Not unangenehm gestalten könnte.[1]) Auf dieses hin bestellte die Verwaltungskammer einen Ausschuß, welcher die Frage der Oekonomieführung in Rheinau und die durch das Memorial der Klostergeistlichen verlangte Abänderung der Instruktion des Klosterverwalters näher zu prüfen hätte.

Dieser Ausschuß überließ die Hauptarbeit Administrator *Egg*, der zu Handen der Verwaltungskammer, das bereits in Szene gesetzte Projekt über die Führung ber Klosterökonomie in einem Gutachten beleuchtete. Die Verwaltungskammer erteilte demselben am 6. Februar ihre volle Zustimmung.[2])

In diesem Gutachten äußert sich *Egg* in leidenschaftlichem Ton über das *Zelger*'sche Memorial; er bezichtigt die Mönche in Rheinau der Lügenhaftigkeit, der Anmaßung, weil sie es gewagt, mit so etwas vor das Ministerium zu treten. Gründe für die in seinem Verwaltungsplan vorgesehene Beschränkung, resp. gänzliche Aufhebung einzelner bisher betriebener Gewerbe (Mühle, Bäckerei, Metzg) und die Reduktion des Viehstandes, Verpachtung der Güter, sucht er durch den Hinweis auf die neuen Verhältnisse, welche die Revolution geschaffen, darzulegen.[3])

Das Ministerium ließ sich durch die Vorstellungen der Verwaltungskammer (resp. *Eggs*) umstimmen; es fand dieselben „sehr begründet" und „richtig" und genehmigte den Verwaltungsplan über die Klostergüter, empfahl aber die Religiosen der Nachsicht und des Schutzes, insofern sie es durch ihr Betragen verdienen.[4]) (S. Anhang Nr. 17, Schreiben des Finanzministers an die Verwaltungskammer vom 14. Februar.)

Mit unbedeutenden Ausnahmen wurde nun *Eggs* Wille durchgeführt.[5]) Verwalter *Hulftegger* mußte sich in mancher Hinsicht

---

[1]) H. 2567, pag. 63. B. A. B.

[2]) H. 2567, pag. 67. B. A. B.

[3]) H. 2567, pag. 69. B. A. B. und Diar. 1798. Fragmente, worin sich selbstsüchtige Nebenabsichten *Eggs* verzeichnet finden.

[4]) H. 2567, pag. 71. B. A. B.

[5]) H. 2567, pag. 71 f. u. 73. B. A. B. Am 19. Februar wird *Egg* durch die Verwaltungskammer beauftragt, sich nach Rheinau zu verfügen, um mit *Hulftegger* die Verpachtung der Güter zu betreiben.

Digitized by Google

als sein Werkzeug gebrauchen lassen. Immerhin konnte *Hulftegger* manche Härte der Anweisungen in der Ausführung mildern. Er war ein Mann von leidenschaftslosem, ehrlichem Charakter, welcher seine Mission ernst und edel auffaßte und in langer Erfahrung — „leben und leben lassen" gelernt hatte.

Die Schwierigkeiten der Verwaltung wurden nun noch vergrößert durch die militärischen Einquartierungen, die seit Januar 1799 nie mehr aufhörten und im Februar täglich zunahmen.

Rheinau wird in das grosse Getriebe der Weltereignisse unmittelbarer hineingezogen.

Der Ausbruch eines erneuten blutigen Continentalkrieges war vorauszusehen. Weder der Friede von Campo Formio vom 17. Oktober 1797, noch der am 9. Dezember stattfindende Rastatter Regulierungskongreß der deutschen Reichsangelegenheiten deuteten auf einen ernsten Frieden hin. Mit dem 18. März 1799 begann der zweite Koalitionskrieg gegen Frankreich, welcher fast ganz Europa unter die Waffen rief und erst mit dem Luneviller Frieden 1801 einstweilige Beendigung finden sollte. Die Schweiz, welche zu einem Kriegsschauplatz gemacht wurde, gewährte den französischen Herren von einem Centralpunkt aus nach allen Seiten loszuschlagen: Rechts gegen die in Italien stehenden österreichisch-russischen Heere, links gegen die am Lech aufgestellte Armee Erzherzog Carls. Die unter General *Soult, Ferino* und *St. Cyr* in drei Abteilungen geschiedene Donauarmee näherte sich der Schweiz. *Massena,* der Graubünden zurück eroberte, zog gegen Tirol vor, um sich mit der Donauarmee zu vereinigen. Erzherzog Carl schlägt am 25. März die Franzosen bei Stockach, diese retiriren durch den Schwarzwald nach dem Rhein hin. Die helvetische Regierung, welche unser Vaterland durch den Sieg der Oesterreicher bedroht wähnte, ließ alle waffenfähige Mannschaft zur gemeinsamen Verteidigung der Schweiz mit den Franzosen unter die Waffen rufen. Bei dieser Retirade der geschlagenen Armee *Jourdans* kam es bei Schaffhausen zu einem ernsthaften Zusammenstoß. *Massena* sah sich genötigt, die Deffensive zu ergreifen und hielt die ganze Rheinlinie vom Bodensee bis Basel und weiter rheinabwärts in drei Heeresabteilungen besetzt, wobei auch das unter verschiedenen Volksaufständen aufgebotene helvetische Eliten-

Digitized by Google

corps in Anspruch genommen wurde. Zürich besetzte mit einer Brigade die Rheingegend von Mammern bis Hintertenfen und hatte seine Leute, 3394 Mann schon am 25. März dahin abgeschickt. Von der dieser Brigade zugeteilten Artillerie waren in Rheinau 23 Mann und 3 Geschütze, 3 Caissons, 12 Fuhrleute und 24 Pferde aufgestellt. Mit Widerstreben nahm Oberst-Lieutenant *Reinacher* die Ernennung zum Artillerikommandanten an, für dessen Stelle er sich als der befähigste Militär erwies und erhielt alsbald vom Brigadechef *Ruppert* in Andelfingen die Befehle zur Verteilung der anwesenden Artillerie.

Am 11. April begab sich Oberstlieutenant *Reinacher* nach Rheinau, woselbst ihm das Kommando über die dort befindlichen Truppen mit 3 Kanonen übergeben wurde. Doch schon nach zwei Tagen rief ihn die französische Retirade nach Schaffhausen. Hier lagerten seit den ersten Apriltagen die Franzosen in Hütten ohne Zelte, ein Teil auf dem Kohlfirst, ein Teil auf Schaffhauserseite im Steinhirt. Schon am 3. und 4. April wurden die Brücken von Stein verbrannt, diejenigen von Diessenhofen, Rheinau und Eglisau abgetragen. Die Brücke von Schaffhausen ward durch Belegung von Pechkränzen zum Abbrennen bereit. Sie wurde erst angezündet bei Räumung der Stadt, am 13. April, um den Oesterreichern das Nachrücken unmöglich zu machen. Beim Andrängen der kaiserlichen Husaren wurden alle Tore der Stadt verrammelt. Die Franzosen verlegten ihr Lager nach Feuerthalen. Als neue österreichische Truppen gegen die hart bedrängte Stadt heranrückten, diese unter beständiger Kanonade hielten und den Angriff auf alle Tore zugleich richteten, konnten die Franzosen das Feuer der Feinde nicht mehr beantworten. Dafür hielten die Zürcher Scharfschützen Stand und bereiteten den Kaiserlichen viel Schaden.[1]) Die Stadt blieb aber vom Feuer verschont, aber das unglückliche Feuerthalen wurde zum großen Teil eingeäschert.[2]) Als Oberst-

[1]) *Feuerwerker,* Heft II und *Wanner,* Studien über die Revolution von Schaffhausen und S. B. Corr. A. Eins.

[2]) Nach S. B. Nr. 1038. A. Eins. Originalbericht von Conrector *Kirchhofer* von Schaffhausen an die Klosterherrn:

. . . . .Hätten die Zürcher Jäger nicht aus den Häusern von Feuerthalen über den Rhein geschossen, stünde Feuerthalen so gut, wie unsere gerettete Stadt. Allein der Eifer von einigen dortigen Bürgern, der für die neue Konstitution herrschte, setzte ihre eigenen Häuser

Digitized by Google

lieutenant *Reinacher* in dienstbeflissener Eile von Rheinau nach Feuerthalen kam, konnte er gerade Zeuge sein, wie die Flammen in dem Dorfe (Feuerthalen) wüteten. Da aber die zwei zürcherischen Kanonen nach Flurlingen abgeführt worden, begab er sich, von Kugelregen begleitet, dorthin. Aber alsbald erhielt er von einem französischen Stabsoffizier Befehl, auf der Buchhalde bei Uhwiesen eine Batterie für zwei Pièceu aufzuwerfen, von wo aus die Rheinlinie stromaufwärts zulänglicher bestrichen werden könnte. Da seine Kanoniere und die requirirten Arbeiter keine Idee von der Ausführung einer Barbette hatte, mußte er selbst Hand an die Erdarbeit legen. Die Nacht wurde durchgearbeitet und schon in der Frühe des folgenden Tages kam ein Kanonier von Rheinau mit einem Brief, worin *Reinacher* von einem daselbst intermistisch kommandirenden Wachtmeister gebeten wurde, schleunigst nach Rheinau zurückzukommen, indem ihm General *Desenfant* befohlen habe, eine Batterie aufzuführen, von der er nichts verstehe; *Reinacher* möchte daher die Arbeit übernehmen. Dieser trat das Kommando ab und eilte nach Rheinau, woselbst unter etwas geübterer Mannschaft der Batterienbau rasch von statten ging.[1]) Zu den Bettungen verwendete er das Holz der abgebrochenen Rheinbrücke, er arbeitete wie ein gemeiner Soldat, legte selbst die Rasenziegel etc. General *Desenfant* und Artillerielieutenant *Müller* trafen *Reinacher* bei vollendeter Arbeit und fanden diese vortrefflich. Nach so vielen beschwerlichen Tagen konnte unser tüchtige dienstbeflissene Militär, den der ausdrückliche Wunsch der Eltern auf die Plätze der Gefahr gestellt, eine befriedigende Rast im Kloster zu Rheinau finden. *Nüscheler*[2]) sagt darüber: „Inzwischen war Oberstlieutenant *Reinacher* sein Aufenthalt in Rheinau insofern angenehm, als er mit den dortigen Herren Conventualen auf einem sehr guten Fuß stand, da alle seine Leute einquartirt waren und für keine Verpflegung zu sorgen hatten, was insofern nicht unerwähnt bleiben darf, als an andern Orten die Verpflegung der Eliten sehr sparsam war.“

in Flammen und diejenigen ihrer Mitbürger — und sollte es wahr sein, dass diese noch geplündert worden, so wäre das Unglück noch grösser und die Lage dieser Leute bedaurungswürdiger.“

[1]) Gleichzeitig wurde durch Lieuten. *Zeller* in der Rheinauischen Waldung „Kuhtränke“ eine zweite Batterie gebaut.

[2]) Neuj. Blatt der *Feuerwerker* S. 427, Heft 11.

Digitized by Google

Als nach der Wiedereroberung Graubündens durch General *Hotze* Erzherzog Carl mit seiner Armee den Rhein überschritt und den Kriegsschauplatz zum größten Teil auf zürcherischem Boden eröffnete, war auch *Reinacher* nach Zürich zurückgekehrt, wo er, wie in Rheinau und Schaffhausen, bis zum Einzug der Oesterreicher am 6. Juni in Zürich auf den bedeutungsvollen Posten berufen wurde.[1])

Der Umschwung des französischen Kriegsglücks, welcher ganz Helvetien erschütterte und in Zürich einer neuen Aera zu Ungunsten der neuen Ordnung rief, versetzte auch dem Verwaltungssystem in Rheinau einen Stoß und gab die dortigen Dinge größerer Verwirrung preis, als je. Während der Kriegsereignisse vom Monat März bis zur ersten Schlacht bei Zürich wurden Kloster und Städtchen mit harten Requisitionen bedrückt; die Ansprüche und die Zahl der einzuquartierenden französischen Truppen vermehrten sich mit dem Sinken ihres Waffenglückes. Verwalter *Hulftegger* mußte unter solchen Verhältnissen seine Zuflucht zur Verwaltungskammer nehmen. Bereits am 21. April schildert er derselben die Zustände in folgenden Worten[2]): „Täglich wird die Einquartirung im Kloster drückender und die Consumtion an Lebensmitteln vermehrt. Eine Kompagnie helvetischer Truppen, eine französische Kompagnie und ein Detachement von 29 Mann liegen im äussern Klostergebäude. . . . Bei 24 Offiziere aller Waffengattungen werden im Kloster gänzlich unterhalten. . . . 300 Bouteilles Wein sind für die Einquartirung täglich nicht hinlänglich. Die beständig nach einander ankommenden Offiziere, Aides de Camp, bivouaquirende Offiziere und Ordonnanzen verursachen, daß das Feuer in der Küche beinahe nicht ausgelöscht und die Kellertüre nicht geschlossen bleibt; hiezu kommen noch Extra-Requisitionen, welche das Kloster im Laufe dieses Monats hat entrichten müssen." — Die ins französische Lager gelieferten Requisitionen[3]) mußten prompt geliefert werden, wenn man nicht sofort Exekution gewärtigen wollte. „Si l'on ne s'y prévoit point,

[1]) *Feuerwerker* S. 442. 11. Heft.

[2]) H. 2567, pag. 32. B. A. B.

[3]) Diese mussten sein: Viktualien und Fourage — Kälber, Pferde, sogar gedörrte Ferkel. So wurden vom Verwalter im Monat April geliefert an:

General *Ruby* nach Uhwiesen 2 Fuder Heu;

Digitized by Google

que l'on établirait au couvent de Rheinau le Quartier Général et à son défaut enverrait-on 150 hommes de plus en garnison!", das war nur eine der harmlosesten Androhungen.[1])

Auf die Beschwerden *Hulfteggers* hin machte die Verwaltungskammer eindringliche Vorstellungen und bat den Finanzminister, das Direktorium einzuladen, energische Vorkehrungen zu treffen, daß dergleichen unerhörten Forderungen in einem fremden Lande Einhalt getan werde.[2]) Ohne den Erfolg abzuwarten, gab die Kammer von sich aus die Ordre, die splendide Wirtschaft einzuschränken, „damit die Quelle der Vorräte nicht allzu rasch erschöpft sei und die in Rheinau einquartirten Soldaten nicht lüstern gemacht werden." — Am 27. April wurde alsdann vom Direktorium verfügt: „Das Vollziehungs-Direktorium gibt dem Finanzminister den Auftrag, dem Verwalter des Klosters Rheinau einzuschärfen, keine Lieferungen an fränkische Truppen oder an ihre Chefs zu machen, ohne von demjenigen Generalen, der sie verlangte, einen „bon" (Gutschein) zu haben, der eigenhändig von ihm unterzeichnet seien." [3]) Die Maßregel war aber nicht durchführbar. Die Franzosen haben nach Willkür Requisitionen erhoben, so lange sie in dieser Gegend das Feld behaupteten.[4])

General *Laval* nach ? 60 Flaschen Wein, 1 Schinken, 20 Weissbrote:

General *Baillard* nach Uhwiesen 100 Flaschen Wein und zwei Pferde in Requisition;

General *Vandamme* nach Schloss Andelfingen 100 Flaschen Wein, 1 Kalb, 1 Spanferkel, gedörrtes Obst, 26 Pfund Butter, 2 Mutt Weizen, und 4 Mutt Hafer;

General *Desenfaut* nach Marthalen 100 Flaschen Wein, 20 Brot.

[1]) H. 2567, pag. 32. B. A. B.

[2]) R. 801, 30. April. A. Eins.

[3]) H. 2567, pag. 86. B. A. B. Datum Luzern, unterzeichnet von *Peter Ochs* und *Mousson*.

[4]) Von Ende April bis Oktober 1799, während der Zeit des österreichischen Uebergewichtes, ist die Korrespondenz zwischen dem Finanzminister und der Verwaltungskammer gänzlich unterbrochen und die Beziehung dieser zum Kloster schon während des Monats April äusserst spärlich, mit Anfang Mai ganz aufgehoben; wir sind für diese Interimsperiode gänzlich auf das Archiv Einsiedeln angewiesen, d. h. auf fragmentarische Berichte und Tagesnotizen, welche vom Kloster Rheinau ausgehen. Mit Hilfe dieser kann die Lücke überbrückt werden.

Digitized by Google

Kapitel 2.

Rheinau während der österreichischen Occupation vom Mai bis zur zweiten Schlacht bei Zürich (26. Sept. 1799).

Zu der Zeit, da Erzherzog Carl (am 23. Mai) mit Heeresmacht den Rhein überschritt und unter fortwährenden Kämpfen bis nach Zürich vordrang, hatten die Franzosen ohne Zweifel aus Rheinau weichen und einer österreichischen Besatzung Platz machen müssen. Auch Verwalter *Hulftegger* verschwindet. Eine gänzliche österreichische Occupation und Umwandlung der Verhältnisse hat jedenfalls erst stattgefunden, als auch in Zürich die dreifarbigen Fahnen der Revolution vom Großmünster und dem Rathaus verschwanden. Wir bemerken von der gewaltsamen Veränderung ein einzelnes Symptom in der Petition des Pächters der Mühle zu Rheinau, welcher sich am 19. Juni (also 13 Tage nach dem Siege der Oesterreicher bei Zürich), bei der Verwaltungskammer beschwert, daß er von der Mühle vertrieben worden sei, und um Vergütung bittet.[1]) Auch liegt der Bericht eines Zürcher Beamten vor, worin es heißt, „daß sich die Stadt Rheinau seiner Zeit vom Zürcher Distrikt Benken, welchem sie während der Revolution inkorporirt gewesen, wie auch das Kloster, willkürlich getrennt habe und alle obrigkeitlichen Namen nicht mehr anerkenne."

So ernst kann aber die Lostrennung nicht gewesen sein, denn bald nach dem Vorrücken der Kaiserlichen wollte der Fürst von Schwarzenberg seine auf den jenseits des Rheins gelegenen Rheinauerbann gestützte Kriegssteuerforderung[2]) wieder geltend machen und diesmal unter Androhung entschiedener Exekutionsstrafe. Da wandte sich die Stadtgemeinde Rheinau mit einer Bittschrift an die Interimsregierung von Zürich, damit sie wie die frühern Regierungen gegen das Schwarzenbergische Ansinnen vorgehe.[3]) Etwas zögernd und nicht ohne einen kleinen Vorwurf

[1]) In K. 111. A. Z.
[2]) In L. 11, Corr. mit Schwarzenberg. A. Z.
[3]) In L. 11. A. Z.

Digitized by Google

über vorhin erwähnte Trennung und Nichtanerkennung der obrigkeitlichen Institutionen, beschloß die Regierung von Zürich, sich Rheinaus anzunehmen, — bei dieser Verwendung aber „auf freundnachbarliche Considerationen und eidgenössische Gesinnung“ Rücksicht zu nehmen.[1]) Die Interimsregierung erzielte durch eine vorsichtige Intervention guten Erfolg; für einmal stund Schwarzenberg von seiner Forderung ab.

Bei Annäherung General *Korsakoffs* an die Schweiz gesellten sich zu den Oesterreichern auch russische Truppen und Pfalzbaier in Rheinau.[2]) Oberhalb Altenburg, einem Punkt, von wo aus die Rheinlinie auf- und abwärts von Rheinau beherrscht werden kann, hatte ein russisches Kürassierregiment unter General *D. v. Barthel* ein Feldlager aufgeschlagen. In Rheinau kampirte eine pfalzbaierische Abteilung. Zu Anfang September sollte im Kloster noch ein russisches Lazaret errichtet werden. Russische Aerzte verfügten sich zu diesem Zwecke nach Rheinau, fanden aber bei den Conventualen wenig guten Willen. Statt eines russischen, wurde alsdann ein pfalzbaierisches Lazaret im Gasthaus eingerichtet.[3])

Ungewarnt durch die Operationen *Massenas* an Aare und Limmat blieben diese Russen und Pfalzbaiern in und bei Rheinau, bis der Kanonendonner von Zürich (25. September) sie aus ihrem Lager auf's Kampffeld rief. Noch am gleichen Abend gelangten mißlich lautende Nachrichten über das Schicksal der Russen nach Rheinau; man achtete ihrer nicht, denn jedermann hielt diese Russen für unbesiegbar.

Am 26. September aber näherte sich die Kanonade. Von den Franzosen geschlagen und durch den Tod General *Hotzes* geschreckt, retirirten die Russen am 26. September, wohl 26,000 Mann, gegen Eglisau und Rheinau, bis über den Rhein und am Abend desselben Tages verpflanzte sich der Kriegstumult durch die fliehenden Russen und Pfalzbaier in's Kloster.[4])

---

[1]) In K. 111. A. Z.

[2]) In R. 801. Fragm. Berichte.

[3]) Diar. 1799. Fragm. A. Eins. und R. 801. A. Eins.

[4]) Diar. Fragm. A. Eins. Nach Rheinau geflohene Russen behaupteten, *Massena* habe den Sieg bei Zürich durch Verrat über sie errungen. Sein Heer sei wegen Proviantmangel in grosser Bedrängnis gewesen und habe deshalb einen Ueberfall machen müssen. Zum

Digitized by Google

Während dieser Zeit der österreichischen Occupation ist augenscheinlich eine Anzahl emigrirter Klostergeistlichen nach Rheinau zurückgekehrt. Der Abt bezog seinen Aufenthalt wieder in Jestetten. Bei den ersten Nachrichten von der Niederlage der Allürten bei Zürich, versammelte der Prior seine Conventsmitglieder zur Beratung über Verbleiben oder Flucht. Einmütig entschlossen sie sich, so lange als irgendwie ratsam im Kloster zu verbleiben. — Da sprengten in später Abendstunde des 26. September racheschnaubend durch die Oberstadt herein französische Husaren mit gezücktem Säbel. Sie hatten durch Spione erfahren, daß noch Russen und Baier in Rheinau seien. Ein einzelner Husar eilt unverwandt in's Kloster, schießt beim Gasthaustor auf zwei Pfalzbaier-Soldaten, die zu ihrem Hauptmann fliehen. Vor dem Gasthaus gewahrt der wütende Franke zur Flucht gerüstete Wagen, hält sie an, fordert die hinzuströmende Menge auf, Mord und Brand androhend, die Wagen zu bewachen; er selbst setzt die Verfolgung der geflüchteten Pfalzbaiern fort, bis in's Innere des Klosterhofes, wo ihm der Baierhauptmann entgegentritt und sich ihm widerstandslos ergibt. Das Hinzukommen von zwei weiteren französischen Soldaten genügt, damit sämtliche baierische und russische Soldaten und Offiziere sich gefangen geben. Die Gefangenen werden sofort auf die beschlagnahmten Wagen gesetzt und abgeführt, samt der Frau des Hauptmanns, dem Wundarzt mit seinen kranken Soldaten und mit Lazaretbestandteilen. Dann bieten die drei Franzosen eine Wache von 20 Mann aus der Bürgerschaft auf und geben zwei zurückgebliebene Bediente in Verwahrsam, wiederum unter der Androhung, Städtchen und Kloster zu verbrennen, wenn ihre

Zwecke des Gelingens seines Schlachtplans hätte er die Zürcher Patrioten gebeten, ihm den Uebergang über die Limmat und einen vorteilhaften Angriff erleichtern zu helfen. Diese seien bedingungslos darauf eingetreten und hätten von sich aus zu folgenden Mitteln gegriffen: „Den russischen Offizieren bereitete man Trinkgelage und Bälle, womit man sie hinhielt, den Soldaten lieferte man um einen Schleuderpreis Quantitäten Branntwein in's Lager und so reichlich, bis sie zum Kampfe unfähig geworden waren. Mit den Franzosen war die nötige Verbindung unterhalten, um sie von dem günstigen Momente zu benachrichtigen. *Nun bewerkstelligte Massena alsbald den Limmatübergang bei Dietikon, warf sich auf russische Vorposten, überfiel mit wenig Mannschaft ein schlafendes russisches Lager, machte grosse Beute und stand in der Morgenfrühe des 25. September mit Siegesmut vor Zürich.*“

Digitized by Google

Befehle nicht pünktlich ausgeführt würden. Sie kündigen das Anrücken eines ganzen Regiments französischer Soldaten an und fordern von der Wache, daß man sich auf dessen unmittelbare Ankunft vorsehe. Die Wache vollzieht ängstlich den strengen Befehl; im Kloster rüstet man Speise und Trank für die Sieger von Zürich, — aber sie kommen nicht. Der Abend weicht, die Nacht vergeht, — es zeigt sich kein einziger Franzose. —

Unter solchen Schrecken und Verwirrungen hatte der Prior mit acht seinen Confratres eiligst die Flucht über den Rhein ergriffen. Großkeller *Zelger*, der länger ausharrte, war zuletzt auch davongegangen. Im Kloster blieben noch *Isidor Lacher* (Pfarrer von Rheinau), *Othmar Vorster, Gregorius Moos* und ein alter Laienbruder, die sich vornahmen, was auch immer ihr Schicksal sein werde, zu bleiben und die Franzosen zu erwarten. Aber diese kamen immer noch nicht.

Statt ihrer kam die Nachricht, daß die Marthaler Patrioten französische Abteilungen gebeten hätten, ihr Dorf von Oesterreichern und Russen zu säubern. Wirklich erschienen dort Franzosen: sie wurden mit Jubel empfangen, als Landesretter und Brüder begrüsst; nach Rheinau aber kamen sie zunächst nicht, sondern sandten an die dortige Bürgerwache den Befehl, den Rest des baierischen Lazarets ihnen zuzuführen. Erst als die Rheinauer Bürgerwache wegen Mangel an Pferden den Befehl nicht gleich vollstreckte, sprengten 60 Berittene daher und gelangten bis in den Klosterhof, um dem Befehl Nachdruck zu verschaffen. Indessen waren drei Abgesandte der Bürgerschaft nach Marthalen unterwegs, um Pferde zu holen. Die drei wurden aber festgenommen und angeblich als Geiseln zurückgehalten, bis sämtliche Wagen von Rheinau angelangt wären.[1])

Am 30. September endlich, als man sich schon anschickte, von den Besorgnissen und Tumulten der letzten Tage auszuruhen, rückte in nebelgrauer Morgenstunde eine größere Truppenmasse heran — französisches Fußvolk von der ersten Halbbrigade, und lagerte vor dem obern Stadttor. Sechs Offiziere verfügten sich in's Kloster, wo sie Frühstück, 300 Maß Wein, 300 Pfund Brot für die Soldaten und ein Mittagessen für 20 Offiziere verlangten.

[1]) R. 801. Fragm. A. Eins.

Digitized by Google

Von dem Baiernlazaret waren noch einige Fässer, mit Kleidern angefüllt, zurückgeblieben. Dieselben wurden geöffnet, der Inhalt unter Offiziere und zwei Kompagnien Soldaten verteilt, ein Teil an die Bürgerschaft von Rheinau verkauft. Diese Soldaten, deren Kleider noch von Menschenblut gefärbt waren, rasten vor Wildheit beim Anblick alles dessen, was von den Baiern und Russen herrührte. Doch ließ man drei noch im Lazaret befindlichen kranken Russen das Leben. Noch während der Verteilung der Beute erschien eine Kompagnie Dragoner, von welcher die Rheinauer nichts Gutes erwarteten. Man reichte ihr und ihrem Kommandanten zu trinken und empfahl das Kloster ihrer Schonung. Darauf erwiderte der Kommandant in Anwesenheit aller einquartierten Offiziere: „Die Franzosen kommen nicht, um zu rauben und plündern, sondern um den Feind aufzusuchen und zu verfolgen. Der Kapitän wird gute Ordnung halten. Sollten Ausschreitungen vorkommen, so habt ihr euch an ihn zu wenden.“ Nach kurzer Rast entfernte sich diese Dragonerkompagnie wieder. Kaum hatten sich aber die Soldaten der Halbbrigade auf Befehl in ihr Lager auf dem Rafzer Feld bei Rheinau zurückgezogen, als sie sich in Disziplinlosigkeit auflösten, in der Oberstadt in die Privatwohnungen eindrangen, zügellos raubten und plünderten.[1]) Nur mit Mühe konnte der Kapitän gegen die Ausschreitungen etwas ausrichten. Alle im Lager befindlichen Soldaten und sämtliche Offiziere bezogen den Unterhalt aus dem Kloster; gleichwohl hatte die Gemeinde vieles zu leiden und gut war es, daß diese berüchtigte Halbbrigade nach kurzem Aufenthalt wieder aufbrechen mußte. Gegen die Gewalttätigkeiten zweier Offiziere war schließlich Unterstatthalter *Wipf* eingeschritten. Jene hatten es auf Plünderung im Kloster abgesehen und die Klostergeistlichen bedroht.

Als die Halbbrigadeabteilung ihren Rückmarsch auf der Straße gegen Marthalen bewerkstelligte, stieß sie auf dem Rotenhof (Radhof) auf eine Kompagnie russischer Ulanen, welche alsbald das Feuer auf die Franzosen eröffneten. Nach kurzem Gefecht flohen die Franzosen in den nahen Wald, um sich daselbst auf den unvorhergesehenen Kampf besser zu rüsten. Als aber von Trüllikon her die Russen sich verstärkten, ergriffen die Franzosen

[1]) Diar. 1799. Fragm. A. Eins.

Digitized by Google

die Flucht gegen Alten und Andelfingen Es fielen zwei Franzosen und dreißig wurden gefangen genommen.[1]) Den folgenden Tag ließ sich in Rheinau kein Franke mehr sehen. Also behaupteten hier wieder — für kurze Zeit — die Russen das Feld.

Am 2. Oktober nämlich wagten sechs russische Ulanen über den Rhein zu setzen und von der Rheingasswiese aus einen Ueberfall auf Städtchen und Kloster zu unternehmen. Vergebens spähten sie nach französischer Einquartierung. Als sie in der sogenannten Oberstadt angelangt waren, begegneten sie einem Conventualen (Pfarrer *Lacher,* der eben Kranke besuchte). Er wurde über die Franzosen zur Rede gestellt und als er den Korporal dieser Ulanen von dem unmittelbaren Abmarsch sämtlicher französischer Soldaten nach Marthalen und Andelfingen überzeugt hatte, wurde er aufgefordert, zu folgen. An der Seite des Pferdes dieses Korporals nachspringend, ging es bis zur Rheingasse, wo unterdessen eine Anzahl Kosaken erschienen waren und die Rheinüberfahrt ihres Obersten erwarteten. Bereits waren hier drei Bürger von Rheinau über dieselben Fragen nach dem Aufenthalt der Franzosen in's Verhör genommen worden. Sie wurden nun mit dem Pfarrer gefangen erklärt und auf Befehl des jenseits des Rheins befindlichen Offiziers über den Rhein gesetzt. Zwei Kosaken standen bereits mit Stricken am Ufer, um sie zu fesseln. Der Marsch von da ging zum Offizier und Oberst. Die Gefangenen versprachen zu folgen und baten, ungebunden marschiren zu dürfen. Unweit Altenburg wurden sie abermals über die Franzosen vernommen. Die Bürger konnten heimkehren und der Pfarrer mußte zum Obersten folgen, welcher auf der Löhr, einem erhöhten Punkt, wo die Russen ihr Feldlager hatten, Beobachtungen anstellte, und wurde durch einen Kosaken begleitet. In Altenburg traf Pfarrer *Lacher* eine Schar Frauen und Kinder von Rheinau an; während der Kriegstumulte waren sie in's Schwarzenbergische geflohen und wurden nun von den Russen abgeschnitten. Flehentlich verlangten sie von den Kosaken, daß man ihren Pfarrer freigebe, damit sie mit ihm nach Rheinau zurückkehren könnten; aber der Pfarrer

[1]) R. 801. Fragm. A. Eins. Um diese Flucht zu beschleunigen, hätten die Franzosen die Flinte mit der ganzen Ausrüstung von sich geworfen.

Digitized by Google

mußte weiter mit ohne Rast, mit Gewehr und Pistolen bedroht. Beim Obersten angelangt, wurde er durch einen Dolmetsch gefragt, „wer er sei, — wie viel Franken in den Tagen seit der Schlacht bei Zürich in Rheinau gewesen, — wohin sie sich geflüchtet?“ Nachdem er, wie dem Offizier Antwort gegeben, wandte sich der Oberst mit ganz zutraulicher Versicherung an ihn: „er soll für sich und das Kloster keine Furcht haben, die Kosaken seien ausgesendet worden, die Franzosen, nicht die Geistlichen zu fangen.“ Damit war er wieder entlassen.[1]) Mit ihm konnten auch die Rheinauer Flüchtlingen zurückkehren.

Noch etwa vierzehn Tage wurde ein wachsamer Patrouillenverkehr durch die Russen auf der ganzen Rheinauer-Rheinlinie unterhalten und das Kosakenheer blieb in seinem Lager auf der Altenburger Anhöhe.

Weit zahlreicher haben sich die Oesterreicher in der Richtung gegen Schaffhausen zusammengeschart. Ihre Bewegungen wurden vom französischen Lager in Andelfingen aus beobachtet[2]) und ließen am 14. Oktober einen Angriff in der Richtung Rheinau-Winterthur befürchten. Allein die österreichisch-russische Kriegsführung hatte Risse erhalten, welche die geschlagene Armee wohl selbst erkannte. Der Angriff unterblieb und Oesterreicher und Russen räumten den Schweizerboden. Hinter ihnen nach zogen die Franzosen wieder in's Kloster Rheinau ein, sie mochten sehen, ob die ausgehungerten Männer des Nordens noch etwas zu essen und trinken übrig gelassen hätten.

---

[1]) *Lacher* erzählt hier weiter: Derselbe Kosak musste mich zurückbegleiten. In Altenburg liess ich ihm zu Essen und Trinken reichen; da wurde aus dem gröbsten Soldaten der freundlichste Mensch; als ich auch den andern anwesenden Russen Wein und Brot vorsetzen liess, waren wir ausser Gefahr.

[2]) Die Franzosen waren überhaupt in diesem Feldzug über die Stärke, Bewegungen etc. ihres Feindes stets genau informirt. Das helvetische Direktorium unterhielt für sie eine förmliche Kundschafterkorrespondenz mit dem Regierungsstatthalter von Schaffhausen. (A. Schaffh.)

Digitized by Google

Kapitel 3.

Wiedereinsetzung der Zürcherischen Verwaltung im Kloster Rheinau und die Verwaltung des Kommissärs Rordorf.

Der Sieg der französischen Armee wurde entscheidend für die helvetische Republik. Die neue Ordnung kam nach einer Pause wieder zur Macht, die aus der Revolution hervorgegangenen Behörden entfalteten wieder ihre Tätigkeit. Von Zürich aus richtete sich das Augenmerk wieder auf Rheinau, das für die „Nation" in der Zeit eines halben Jahres verloren gewesen war.

Schon am 14. Oktober ordnete die Verwaltungskammer von Zürich ein Mitglied aus ihrer Mitte nach Rheinau ab, um eine Untersuchung über den ökonomischen Zustand des Klosters anzustellen und ein neues Inventar aufzunehmen.

Dieser Mann war *Hans Jacob Rordorf,* Kaufmann und Artillerie-Hauptmann von Zürich, seit dem 6. Oktober Mitglied der Verwaltungskammer.[1])

Auf der Reise nach Rheinau gelangte er bis nach Andelfingen, wo er unvermutet den hier kampirenden Franzosen begegnete. Entgegen seiner Voraussetzung, daß Rheinau wiederum von

[1]) Aus „Geschichte der Familie *Rordorf*" von *Salomon Rordorf-Gwalter.* pag. 35. Die Abordnung *Rordorfs* nach Rheinau betreffend ist darin folgendes Schreiben citirt: 12. Oktober 1799.

Tit. Administrator:

„Da sich das Kloster Rheinau bei Einrücken des Feindes seine Oekonomieverwaltung wieder eigenmächtig an sich gerissen, so erfordert unsere Verpflichtung gegen die Nation, dass wir von demjenigen, so deshalb geschehen ist sowohl, als vom ökonomischen Zustand jenes Klosters, welches wieder unter Nationalverwaltung stehen soll, Bericht wissen. Sie werden sich deswegen bemühen, als von uns bevollmächtigt, nach Rheinau zu reisen, die gutfindende Untersuchung zu gunsten der Nation zu treffen und auch Personen, wie es die Umstände erforderlich machen und Gegenstände, welche das Interesse des Staates in bezug auf die Klosteradministration und Nationalgutes betrifft, zu registriren. Erwarte sorgfältigen Bericht."

Gruss und Bruderschaft!

Der Präsident der Verwaltungskammer:
Pfenninger.

An diesem Aktenstück ist auffällig, das *Pfenninger* als Präsident der Verwaltungskammer unterzeichnet ist. — (?)

Digitized by Google

französischem Militär besetzt sei, unter dessen Schutz er seine Sendung hätte ausführen können, wurde er dahin orientirt, daß die feindlichen Truppen bisweilen Ausfälle auf das diesseitige Rheinufer unternähmen und sich die fränkischen Patrouillen kaum getrauten, bis Rheinau zu gelangen. *Rordorf* kehrte mit der Meldung nach Zürich zurück, daß sein Auftrag unausführbar sei.[1])

Zehn Tage später gelang es Unterstatthalter *Wipf*, der im Namen der helvetischen Behörde durch *Oboussier* den Befehl erhalten, „so viel Vorräte als möglich zu retten" und der Verwaltungskammer von Zürich einige Auskunft über den ökonomischen Zustand in Rheinau zu geben." Es berichtet darauf *Wipf:* „Im Kloster befinden sich noch sechs Geistliche und vier Brüder. Die Vorräte sind auf 360 Mutt Kernen (Mehl etc.), der Wein auf 300 Saum decimirt.[2]) Während dem Monat Oktober wurden an das französische Militär geliefert 69 Mutt und 31 Saum Wein, dabei ist nichts inbegriffen von dem, was das Militär im Kloster verbraucht. Vorstellungen bei dem fränkischen Militär finden kein Gehör.[3])

Am 9. November endlich begab sich *Rordorf* in zweiter Sendung nach Rheinau. Er fand den ökonomischen Zustand höchst unbefriedigend,[4]) das Kloster überflutet mit französischen Einquartierungen und Requisitionen. Damit der Rest der Vorräte

---

[1]) R. 801. A. Eins. *Rordorf* an die Verwaltungskammer: Wenn das Kloster Geld oder Kleinodien gehabt hätte, würden dieselben bei der Retirade der Kaiserlichen wieder entfernt worden sein.

[2]) Seit Anfang der helvetischen Revolution bis 24. Oktober 1799 wurden 1900 Mutt Getreidevorräte und 2700 Saum Wein konsumirt.

[3]) R. 801. A. Eins.

[4]) R. 801. A. Eins. *Rordorf* an die Verwaltungskammer:

„Kaum bin ich hier angelangt, so habe ich mich wieder zurückgewünscht. Einige französische Ordonnanzen waren schon da, fünf Husarenoffiziere traten alsbald noch ein. Von diesen darf ich Ihnen nichts schriftlich melden. — In dieser kurzen Zeit habe ich so viel gesehen und vernommen, dass ich einen Einblick in die hiesige Wirtschaft erhalten habe. Vor 14 Tagen sollen 52 Offiziere, worunter 6 Generäle im Kloster übel gehauset haben — so dass man sich persönlicher Gefahr aussetzen würde, wenn man die geringste Verweisung machen wollte, wenn diese Generäle Wein, Kirschwasser, Zucker etc. kommandiren. Statthalter *Wipf* war vor mir hier, um den fränkischen Gästen die „honneurs à table" zu machen. Er hat noch keinen Sekretär bestellt, dafür werde ich den Gerichtsschreiber von Marthalen kommen lassen, da wahrscheinlich nichts auszurichten ist.

Digitized by Google

der Nation zukomme und nicht in die Hände der Franzosen falle, schlägt er der Verwaltungskammer vor, die Intervention des helvetischen Kriegskommissärs *Robert* anzurufen.

Ohne Aufschub begann die Verwaltungskammer im Sinne des *Rordorf*'schen Vorschlags die Negotiation mit Regierungs- und General-Kriegskommissär *Robert* mit folgendem Schreiben: [1])

„Da wir, Bürger Regierungskommissär von Bürger Administrator *Rordorf,* den wir in's Kloster Rheinau abgesendet haben, um einerseits ein Inventarium zu ziehen und uns anderseits einen Vorschlag einzusenden, wie wenigstens ein Teil des dortigen Frucht- und Weinvorrats, teils zur Unterstützung der Armen in dortiger Gegend, teils zu gunsten des Staates gerettet und in nähere Magazine transportirt werden könnte, vernommen, daß er kein anderes Mittel wisse, das einige Hoffnung zur Rettung eines beträchtlichen Teiles der in diesem Kloster vorhandenen Naturalien geben könnte, als wenn Sie, Bürger Regierungskommissär, sich bemühen würden, über diesen von uns so wichtigen Gegenstand mit dem Bürger Ober-General *Massena* in Unterhandlung zu treten, so nehmen wir die Freiheit, Sie besonders auch darum, weil der General *Menard* bereits dem Kloster beträchtliche Requisitionen auferlegt hat, ehrerbietigst zu ersuchen, sich wegen unsern ermeldten Petitionen gefälligst bei dem Ober-General zu verwenden und uns das Resultat Ihrer gütigen Bemühung wiederum wissen zu lassen."

Zürich, 13. November 1799.

Im Namen der Verwaltungskammer des Kantons Zürich:
Eyg, Präsident. *Hirzel,* Sekretär.

---

bis P. Grosskeller im Kloster anwesend ist, obgleich ich jetzt schon sehe, dass alles Inventiren, Disponiren und Oekonomiren in den Wind gearbeitet sein wird. Für einmal wüsste ich kein Mittel zur Rettung eines beträchtlichen Teiles der hiesigen Naturalien, als durch Regierungskommissär *Robert*, mit dem General selbst zu negociren, wie viel Früchte man für die Armee und wie viel Wein unter dem Titel „für Kompetenzen" der Staat von hier abführen lassen könnte und das übrige gegen „Bons" preisgeben. — General *Menard* hat in sein Lager nach Bülach Wein von hier abführen lassen. Die Generale müssen den Etat vom hiesigen Wein kennen, denn ihre Forderung lautet: „Von jedem Fass so und so viel!" Heute erwartet man eine Kompagnie Infanterie, wovon das Kloster die Hälfte einquartiert; das Städtchen hat an der andern Hälfte genug, da es schon von allem entblösst ist." (Im weitern beklagt er sich über schlechten Empfang und Rücksichtslosigkeit im Kloster für seine Person.)

[1]) R. 801. Eins. und H. 2567, pag. 95. B. A. B.

Digitized by Google

Durch die Darlegungen *Rordorfs* und *Eggs* war Regierungskommissär *Robert* alsbald von der Notwendigkeit überzeugt, helvetische Truppen nach Rheinau zu legen, um einerseits den Rheinauischen Kommissär in der Verwaltung gegen Verschleuderungen zu unterstützen, anderseits um den unerhörten Requisitionen des fränkischen Militärs entgegenzutreten. Generalstabschef *Rheinwald* wurde von der Sache in Kenntnis gesetzt,[1]) gab aber in bezug auf die Einquartierung einer helvetischen Kompagnie nach Rheinau ganz unbefriedigende Antwort. Als die Franzosen solche Vorkehrungen zu merken anfingen, wurden ihre Ansprüche noch größer und man mußte sich nicht nur häufige Requisitionen, sogar eine Art Beschlagnahme der Vorräte gefallen lassen.[2]) Auf dieses hin, und da sich die Verlegung der helvetischen Kompagnie nach Rheinau verzögerte, lud die Verwaltungskammer auf Befehl des Kriegskommissärs *Robert*[3]) den Administrator *Rordorf* ein, einen Teil der Getreidevorräte zum Gebrauch für die helvetischen Truppen an Kommissär *Wolf* in's Hauptquartier nach Zürich zu senden. Kommissär *Wolf* begab sich selbst nach Rheinau, um die Spedition von 150 Zentnern Getreide zu besorgen; allein das französische Militär ließ sich nicht aus dem Kloster entfernen.[4])

---

[1]) Le commissaire du Gouvernement helvétique au Cit. *Rheinwald*, Chef de l'Etat Major général: Zürich, le 2 décembre 1799.

„Le Directoire exécutif sur le rapport qui lui a été fait, qu'une partie des moines de Rheinau avaient décampé, se propose, de transférer ceux qui restent dans l'intérieur de la République et de mettre de suite les propriétés nationales à couvert. Il a nommée pour l'exécution de ces mesures des commissaires.

Comme ceux-ci seront peut-être dans le cas d'avoir besoin de force-armée pour exécuter leurs opérations et pour prévenir toute opposition de la part des moines et de leurs adhérants, je pren(d)s la liberté de vous prier de vouloir bien permettre que la Légion helvétique, cantonnée dans ce moment aux environs de Kaiserstuhl, remonte le Rhin de quelques lieues et se rende à Rheinau et aux environs pour prêter main forte aux commissaires du pouvoir exécutif en cas de besoin." (H. 2567, pag. 95. B. A. B.)

[2]) H. 2567, pag. 93. B. A. B.

[3]) H. 2567, *Rordorf* an General-Kriegskommissär *Robert* (16. Dez.) pag. 95 u. ff. B. A. B.

[4]) H. 2567. (16. Dez.), pag. 96 u. ff. B. A. B. Kommissär *Robert* an General *Rheinwald*:

Les ordres que vous avez voulu bien expédier au Cit. *Rordorf*, Commissaire au Couvent de Rheinau, aux fins d'obtenir l'assistance de la force-armée en cas de besoin, sont si loin d'atteindre leur but,

Digitized by Google

Daraus ließ sich ersehen, daß die Rheinauer Vorräte für das helvetische Militär verloren gingen, so lange Franzosen, die keinem helvetischen Befehl etwas nachfragten, im Kloster einquartirt waren und *Rordorf* bat wiederum dringend um Schutz gegen solche Ansprüche[1].) Noch einmal wurde daher auf Verlangen der Verwaltungskammer durch den Regierungskommissär beim Generalstabschef auf die Notwendigkeit hingewiesen, helvetisches Militär nach Rheinau zu verlegen. General *Rheinwald* gab jedoch keine Antwort.

Dagegen waren inzwischen neue Klagen über das Verhalten des französischen Militärs in Rheinau an die Verwaltungskammer gelangt.[2]) General *Rheinwald* war indessen verreist und Kommissär *Robert* benützte diesen Wechsel, um sein Verlangen mit besserem Erfolg anzubringen. Er wandte sich am 26. Dez. 1799 an *Rheinwalds* Stellvertreter — General *Gudin:*[3])

---

que c'est même un Détachement de 1½ Comp^le de la 57ième Demi-Brigade qui empêche ses opérations. Manquant de grains pour nos troupes, j'avais ordonné d'en faire chercher une certaine quantité dans le dit Couvent; le Commandant défendit de charger les voitures requises et arrivées pour ce but: Sa conduite, ainsi que celle de ses troupes, fut même un peu plus que turbulente et ne marquait pas du tout le respect dû à une autorité publique portant les ordres de son Gouvernement et les vôtres. Vous voyez, Cit. Général, combien il est nécessaire pour prévenir de pareils scandales (car c'en est un d'empêcher la Nation de jouir et de profiter de ses propriétés) que vous accordiez la demande de permettre que la Comp. Chasseurs Carabiniers helvétiques fût postée dans ce Couvent: Je vous prie seulement encore de ne pas différer l'expédition des ordres à ce sujet, dont sans doute vous sentez parfaitement l'urgence.

[1]) H. 905, pag. 117, 119—122. B. A. B.

[2]) *Rordorf* an die Verwaltungskammer. H. 2567 (24. Dezember), pag. 96 u. ff. B. A. B.

... „Durch Standhaftigkeit gegen die höhere Militärbehörde brachte ich es dahin, eine Kompagnie Einquartierung zu vermindern; allein alle Viktualien fehlen dem Militär, so dass ich genötigt bin, alle Viktualien nicht nur der Garnison im Kloster, sondern auch noch den Wein in's Städtlein Rheinau für das Kantonnement zu liefern. Uebrigens besserte es etwas mit dem Benehmen der Offiziere, seitdem die Ordre des Generalstabes an den kommandirenden General *Bontemps* eingelangt ist; in allen Fällen wäre aber, wegen den vom Militär täglich verübten Diebereien, doch immer zu wünschen, dass anstatt französisches, helvetisches Militär in hiesiges Kantonnement einrücken würde, aber nicht mehr als eine Kompagnie, sonst fehlen auch hier die Viktualien."

[3]) H. 2567 (26. Dez.), pag. 97. B. A. B.

Digitized by Google

„Le Gouvernement hélvétique a jugé à propos d'envoyer un commissaire au Couvent de Rheinau, pour en évacuer les effets. Les gaspillages que se permirent des militaires français et certains autres excès qui y ont été commis, m'obligèrent de faire des représentations au Cit. Général *Rheinwald*, qui avait donné des ordres pour qu'il soit prêté main forte au dit Commissaire. Certainement le général *Rheinwald* fit après cela mieux respecter ses ordres, et le Commissaire m'informe que la conduite des officiers est un peu plus modérée. J'avais proposé une autre mesure, qui tout en pourvoyant au service militaire, remédiait aux plaintes du Commissaire qui ne peut se dispenser d'en faire encore aujourd'hui; et comme le général *Rheinwald* ne m'a jamais fait connaître entièrement ses intentions à ce sujet, je pren(d)s la liberté de vous mettre cette mesure sous les yeux, persuadé que vous l'approuverez. Nous avons une Compagnie de Carabiniers Chasseurs forte de 70 à 80 hommes, dont le noyau n'a pas peu contribué à empêcher le passage, tenté par les Autrichiens près de Döttingen sur l'Aar. Le Général en Chef *Massena* ne leur a point refusé le témoignage honorable de leur bravoure. Leur patriotisme, leur attachement à la cause républicaine est incontestable. Je ne crois pas, Cit. Général, que vous trouviez de l'inconvenient à permettre que cette Compagnie soit placée dans le dit Couvent, où elle pourra faire le service militaire tandis qu'elle veillera à la sûreté et au maintien de cette propriété nationale.

J'avais rappelé dans mes lettres du 16 et 17 décembre au Cit. Général *Rheinwald* combien il importait à notre pauvre République, à laquelle il ne reste guère de ressources, de conserver au moins celles, peu considérables, des Biens nationaux. Je m'abstiens, Cit. Général, de vous répéter ce que j'ai pu dire à ce sujet. Vous sentez sans doute tous les motifs de la proposition, que je viens d'avoir l'honneur de vous faire; il ne me reste que de vous prier de vouloir bien en accelérer l'exécution."

General *Gudin* gab ungesäumt seine Einwilligung, daß die benannte Jägerkompagnie nach Rheinau verlegt werde und am 30. Dezember rückte dieselbe in ihr neues Quartier ein.[1]) Gleichzeitig wurde *Rordorf* eingeladen, keine fränkischen Requi-

[1]) R. 801. Diar. Fragm. von *Isid. Locher*. A. Eins.

Digitized by Google

sitionen mehr zu berücksichtigen und den helvetischen Truppen nichts als die gesetzmässigen Lieferungen verabfolgen zu lassen.[1]) Nachdrucksam reklamirten diese Scharfschützen sowohl als der französische Divisionsgeneral *Heudelet* Weinlieferungen aus dem Kloster. Für einige Male gelang es, dieselben zurückzuweisen, nachdem der Kriegskommissär die scharfe Anweisung erteilt hatte:[2])

„Considérant que ni les lois militaires ni les ordres du Général en Chef, n'ordonnent une distribution de vin aux troupes en cantonnement:

Considérant en outre, que divers Bons, qui constatent la fourniture de vin faite dans le Couvent de Rheinau des provisions existantes dans les caves nationales à des corps français, tels que la 57ième 1/2 Brigade de ligne et la première 1/2 Brigade légère et qui sont signés par les Commandants des Compagnies, ont été réjettées par le commissaire de comptabilité établi pour l'armée du Danube et désapprouvés par l'Etat Major général,

invite

Le Cit. *Rordorf*, commissaire du Gouvernement de faire cesser sur-le-champ toute distribution de vin aux troupes tant françaises qu'helvétiques et de ne point obtempérer à l'avenir à

[1]) H. 2567, pag. 97 ff. B. A. B. *Rordorf* an Regierungskommissär *Robert*, vom 5. Januar 1800:

... In höfl. Erwiderung dieser Punkte diene erstens, dass (ich) dem Kommandanten der Scharfschützenkompagnie anzeigen werde, dass für heute hin die Distribution an Wein aufhören werde und müsse. Allein da nach vorheriger Uebung immer noch der Etape an Fleisch und Brot täglich 1/2 Mass Wein an die in Rheinau befindliche 1/2 Comp. de la première légère französische 1/2 Brigade, die erst gestern aus dem Kloster gegangen, abgeliefert werden muss, weil sie keine Viktualien erhalten, so glaube (ich), dass es nicht den besten Eindruck auf die helvetischen Jäger machen werde. Verschiedene französische Fourage- und Fuhr-Requisiten habe ich bereits abgeschlagen, und werde es fürhin, auf dero Einladung hin, um so eher auch tun. Die Weinverkäufe konnten bis dahin meinerseits nicht mehr beschleunigt werden, denn erst gestern war der Ausfuhr-Sequester — gehoben. Ich ging so weit, dass ich sogar 3 Fuder Wein, die schon seit drei Wochen verkauft waren, bei Nacht und Nebel laden und zum Thor hinaus schwärzen liess, denn Sie können sich leicht vorstellen, dass meine Situation nichts weniger als angenehm ist und das Bestreben, die Endschaft meiner Mission so geschwind als möglich zu erreichen, mein hauptsächliches Augenmerk sein muss.

[2]) H. 2567 (7. Januar?), pag. 98. B. A. B.

Digitized by Google

des demandes en réquisitions à lui adressées à ce sujet, mais de me les communiquer sur-le-champ, pour me mettre à même d'en instruire de suite le Général en Chef."

Le commissaire du Gouvernement: *Robert*.

Immerhin wurde das Militär auf Kosten des Klosters unterhalten und erst später die Verfügung getroffen, daß der helvetische Lieferant die Jägerkompagnie mit Viktualien zu unterhalten habe. Hingegen war das Kloster vom Kriegskommissär angehalten, helvetische Requisitionskosten zu bezahlen.[1])

Aus den ausführlichen Korrespondenzen zwischen Kriegskommissär *Robert, Rordorf* und Generalstabschef *Rheinwald* gehen die Absichten in bezug auf das Kloster Rheinau klar hervor. Seit dem Zurückweichen der Oesterreicher und Russen ging man darauf aus, die Vorräte in Rheinau den französischen Ausplünderungen möglichst zu entziehen und im helvetischen Interesse zu verwenden. Die Vorräte sollten, wenn tunlich, aus dem Kloster entfernt werden.

Aus den Vorschlägen, welche *Rordorf* über die Rheinauische Oekonomie der Verwaltungskammer vorlegte, geht aber die weitere Absicht hervor, die Conventsmitglieder in einem andern Kloster unterzubringen, die Klosterpforten zu schließen und die Oekonomie einzustellen. Schon die *Egg*'schen Pläne hatten auf *dieses Ziel der Räumung des Klosters* hingesteuert und *Egg*, der längst von der Anwendung radikaler Mittel auf's Kloster geredet hatte, war auch jetzt wieder in der Verwaltungskammer. Wiederholt begegnen wir den Aeusserungen *Rordorfs*, „daß er vor allem an seinem Hauptplan arbeiten und ihn so rasch als möglich abzutun habe.[2])"

Nach der Auffassung des Direktoriums hatte seine Sendung nur den Zweck, das helvetische Klostergut vor Plünderung sicher

[1]) H. 2567 (7. Jan. 1800), pag. 98. B. A B. Regierungskommissär *Robert* an *Rordorf:*

. . . Hauptmann *Gugolz* meldet mir, dass Sie auf meine Einladung bereit wären, seine Pretentionsliste vom Monat Dezember zu bezahlen. In der Entblössung der Kriegskasse erweisen Sie mir hierdurch eine grosse Gefälligkeit. Ich habe daher den Generalzahlmeister ersucht, Anweisung auf Sie von 1483 L. abzugeben.

[2]) In R. 801. A. Eins. und H. 2567. B. A. B.

Digitized by Google

zu stellen. Das Direktorium gab den betreffenden Auftrag an Regierungsstatthalter *Pfenninger*, der sich ganz auf *Rordorfs* Vorschläge stützt, in folgendem Schreiben:

Das Direktorium an Regierungskommissär *Pfenninger*, Zürich.

Das Finanzministerium ist benachrichtigt worden, daß das Kloster von einem Teil der Mönche verlassen wurde, daß die Verwaltung sehr schlecht sei, daß sich in demselben verschiedene Effekten vorfinden, die zum Nutzen der Nation veräussert werden könnten und sollten. Das Finanzministerium erteilt Euch demnach den Auftrag, einen Kommissär in jenes Kloster abzusenden, um alle Maßregeln in ökonomischer Hinsicht zu nehmen, die das Interesse der Nation erheischen mag. Dieser Kommissär sei zugleich bevollmächtigt, diejenigen Mönche, die in dem Kloster zurückgeblieben sind, mit der gehörigen Schonung nach Muri zu versetzen. Was die Wahl dieses Kommissärs betrifft, so glaubt das Finanzministerium, daß zu dieser Sendung der Bürger *Rordorf*, Mitglied der Verwaltungskammer von Zürich, gewählt werden könne — (in Folge einer Motion). [1])

28. November 1799.

Mit dieser etwas unbestimmten Vollmacht ist Kommissär *Rordorf* am 3. Dezember zum dritten Mal nach Rheinau abgeordnet worden, jetzt in der Eigenschaft als bleibender Administrator. Als Sekretär wurde ihm beigegeben Bürger *Schweizer*, später *Liechti* von Zürich. Mit äußerster Strenge ist er als Bevollmächtigter im Kloster aufgetreten; ihm ist es gelungen, den Anmaßungen der Franzosen ein Ziel zu setzen, den ganzen Regierungsapparat während mehr als eines Monats mit Zuschriften in Atem zu halten, bis seinem Wunsche — die helvetische Garde betreffend — entsprochen war. Nicht weniger rücksichtslos verfuhr er gegen die Conventualen. Noch an demselben Tage zwang sie *Rordorf* zur Ablieferung sämtlicher Schlüssel und Klostereffekten und teilte ihnen mit, daß sie sich auf die Uebersiedelung nach Muri bereitzumachen haben. Als die Betroffenen fragten, wer der Urheber einer solchen Maßregel sei, wies er ihnen ein Creditiv vom Vollziehungsdirektorium vor; dann widerstanden sie nicht länger, protestirten aber: „Sie verlassen das Kloster als Deportirte,

[1]) Regesten von *Strikler* aus H. 689. B. A. B.

Digitized by Google

nicht als Deserteure.“ [1]) Das Zimmer des Großkeller *Zelger* [2]) wurde versiegelt, da *Rordorf* vermutete, es wären darin geheime Schätze verborgen.

Vor der Abreise nach Muri wurde von den Conventualen ein Inventarium aller ihrer eigenen Effekten (Bücher, Kleider u. s. w.), von welchen sie eine Anzahl beanspruchen durften, aufgestellt. Geld wurde ihnen abgenommen, d. h. sie mußten bezeugen, daß sie kein solches hätten. Das Reisegeld leistete der Staat (aus der Klosterkasse). Nachdem die sämtlichen Effekten der Conventualen durch *Rordorf* und seinen Sekretär eine genaue Untersuchung passirt hatten, wurde die Auswanderung befohlen. Auf die Bitten der Munizipalität hin, wurde Pfarrer *Isidor Lacher, Gregorius Moos* und einige Laienbrüder im Kloster geduldet. Die vier Conventualen wurden über Winterthur und Fahr, in drei Tagen nach Muri befördert. **Am 5. Dezember, in der Frühe des Morgens, verkündeten die Glocken von den Türmen, dass das Kloster aufgehoben sei.**

Am folgenden Tag (den 6. Dezember) befreiten sich zwei Laienbrüder aus ihrer peinlichen Lage durch Flucht über den Rhein nach dem Schwabenwald. *Rordorf* ließ auf sie feuern — die kühnen Ruderer entkamen glücklich nach Altenburg.[3])

Wehe nun aber den Zurückgebliebenen! Des Kommissärs ganzer Zorn war jetzt auf sie gerichtet. Sogleich ließ er sie (Pfarrer *Isidor Lacher, Gregorius Moos* und *Placidus Oettuyler*) verhaften [4]) und mußten um Mitternacht nach Andelfingen zum

[1]) Nach R. 801. A. Eins. Parallelbericht aus Diar. von *Oth. Vorster:* Hac die tertia Decemb. insperato! sub nocturna Coena venit in rheda Commissarius vir tigurinus *Rordorf* nomine Adjunctus, habens Secretarium et servum, missi ut dicebant ex mandato Conventûs nationalis totius helvetiae ut traditis omni suppellectili et Clavibus ac rationibus peregrinantes ê monrio (monasterio), et ad monast. Murense nos conferamus. Exhibito nobis Creditivo seu testimonialibus litteris â nationali conventu, quia altiori potestati resistere non poteramus, saltem protestati sumus, nos Coacte, nos libera volte (voluntate) non tamquam desertores, sed ut transportatos exituros, cum vera et sincera reclamatione ac monasterium et postulatione, ut iterum propriae sedi nostrae restituamur. . . .

[2]) In H. 2569. B. A. B. (Rechtfertigungsakten.)

[3]) Nach Diar. Fragm. de *J. Lacher,* Paroch.

[4]) Aus Diar. Fragm. *Lacher* (etwas kürzer zusammengefasst): Eine Stunde nach Mitternacht wurden sämtliche Religiosen durch fränkische Feldweibel in ihren Zellen überrascht und aufgefordert, im

Digitized by Google

Verhör marschiren. Von einer militärischen Instanz zur andern geschleppt, wurden sie während mehreren Tagen im Gasthaus zum Löwen in Andelfingen ungebührlichen Mißhandlungen ausgesetzt. Erst als die drei Conventualen dringende ein Urteil verlangten, wurde mit der Untersuchung der Anklage Ernst gemacht und General *Hendelet* fand die Angaben *Rordorfs* falsch und sprach die Angeklagten frei. Von hier wurden sie nach Muri deportirt. So war *Rordorfs* Absicht doch erfüllt, das Kloster war jetzt von Conventualen gesäubert und der Kommissär unumschränkt in seinen Maßregeln.

Am 13. Dezember berichtete er der Verwaltungskammer, „daß es das vorteilhafteste wäre, *alles im Kloster zu verkaufen und das Kloster zu schliessen*"; diesem Plane seien aber die An-

---

Namen des Kommissärs aufzustehen und den weitern Befehl aus dessen Mund selbst zu vernehmen. *Rordorf* empfing sie mit erheucheltem Anstand und teilte ihnen mit, dass er den Befehl habe, sie nach Marthalen zum Brigadechef zu senden, die Ursache sei ihm selbst unbekannt; vielleicht zur Verantwortung wegen der Desertirung der beiden Fratres. Pfarrer *Lacher* machte sein Amt und die Notwendigkeit eines Geistlichen während der kirchlichen Festtage geltend. *Rordorf* versicherte aber, dass *Lacher* denselben Abend wieder in Rheinau sei und damit dies geschehe, er aus seiner eigenen Hand ein Zeugnis der Unschuld zu gunsten der Verhafteten an den Brigadechef nachsenden werde. — Zugleich wollte *Rordorf* von Pfarrer *Lacher* doch wissen, woher auf die bequemste Weise ein Geistlicher nach Rheinau berufen werden könnte.

Das Dunkel der Nacht hatte nicht verhindert, dass die Kunde von der Verhaftung dieser letzten Conventualen in's Städtchen drang. Als diese morgens um 3 Uhr von 6 bewaffneten Soldaten durch die Strassen transportirt wurden, erhob sich von den Fenstern der Häuser ein Rufen und Weinen. Pfarrer *Lacher* beruhigte seine Pfarrangehörigen mit dem Versprechen, am Abend wieder unter ihnen zu sein. Die Mitglieder der Municipalität hatten sich bereits auf den Weg begeben, die Deportation zu verhüten, sie waren zu spät. Unter Schneegestöber ging es zu Fuss nach Marthalen. Hier wurden sie durch einen Brief von *Rordorf* dem Brigadechef vorgestellt, in welchem ihr Schicksal bestimmt schien; denn nachdem er den *Rordorf*'schen Brief gelesen, bekannte er den Angeklagten, dass sie ins Gefängnis abgeführt werden; schrieb dann einen Begleitbrief an General *Hendelet*, welcher zu der Zeit auf Goldenberg war. Von Marthalen ging also der Marsch weiter nach Goldenberg. Der General stellte einige Fragen über das Verhalten der Rheinauer gegen das fränkische Militär und entliess die Angeschuldigten mit einer Adresse an den frank. Kommandanten *Gotlet* in Andelfingen, wohin jene den Weg fortzusetzen hatten. Auf Gnade

[3]) H. 905, pag. 109—111. B. A. B.

Digitized by Google

sprüche der Franzosen entgegen. Es stund überhaupt schlimm um seine Autorität. Trotz Kommissär *Rordorf* wollte die benachbarte Bevölkerung das Nationalgut nicht respektiren — und die Franzosen in Rheinau halfen wenig, die Ordnung aufrecht zu erhalten, — so rückte von Marthalen, Benken und andern Orten ein beutelustiger Pöbel heran, denen sich einige unzufriedene Rheinauer anschlossen, hoffend, im aufgehobenen Kloster reichlich plündern zu können. Was die Plünderer fanden, entsprach nicht ihren Wünschen. Um sich dafür zu rächen, machten sie sich an's Demoliren der Möbel, Zerschlagen und Verbrennen von Wandgemälden, Zerreissen der Draperien etc., Wegschleppen von Büchern aus der Bibliothek.[1]) Zur Plünderung gab *Rordorf* das erste Beispiel durch fuderweises Abführenlassen von Klostereffekten.[2]) Nun erhoben sich aber die Rheinauer. Sie gelangten mit bittern Klagen an die Züricher Administrationsbehörde, „man habe gegen das gegebene Wort ihren Pfarrer aus der Gemeinde weggeführt, das Kloster aufgehoben und dadurch die Armen von Rheinau auf einmal ihres Unterhaltes beraubt."

Rordorf hatte zwar schon am 8. Dezember einen Kapuziner von Frauenfeld berufen, aber damit die Stimmen der Unzufriedenheit nicht zum Schweigen bringen können. Auf das Gesuch der Rheinauer Munizipalität kehrte noch im gleichen Monat Pfarrer *Lacher* von Muri zurück.

Damit nun aber Pfarrer *Lacher* nicht wieder seinen Sitz im Kloster aufschlage, betrieb *Rordorf* die vollständige Räumung des Klosters vor *Lachers* Rückkehr. Den Rest der geistlichen Personen im Kloster suchte er an's Städtchen abzuschicken, er befahl der

dieses Kommandanten, wurden sie statt in's Gefängnis, in das Wirtshaus zum Löwen geführt, woselbst sie dem Tumult und den Verspottungen französischer Soldaten und des Pöbels ausgesetzt waren. Zum Nachtquartier diente ihnen ein bewachtes dürftiges Gemach. Erst als Pater *Gregor Moos* dem General *Hendelet* durch ein Bittschreiben anfragte, wodurch sie eine solche Behandlung verdient hätten, wurde zu eine ernsten Untersuchung geschritten, deren Resultat die Schuldlosigkei der drei durch *Rordorf* Angeklagten war. (*O. Vorster* Diar.: . . . sed inventi sunt innocentes, et cum honore dimisi sunt, non quidem ad nostrum monaster., sed ad Murense.)

[1]) Diar. *O. Vorster*, Eine Bürgergarde, die sich zum Schutze der Kirche organisirt, konnte das Eindringen in diese verhüten.

[2]) Die Wagen, welche Gegenstände abführten, wurden bei Nacht geladen und entfernt.

Digitized by Google

Munizipalität von Rheinau unverzüglich Dispositionen zu treffen, daß der Kapuziner, sein Abwart und ein im Kloster befindlicher invalider Bruder im Städtchen untergebracht werde, damit das Convent geschlossen werden könne. Die Antwort der Munizipalität lautete kurz und deutlich: — Die Munizipalität von Rheinau habe für keine Conventualen, noch für deren Kirchendiener zu sorgen, dieses steht der Nation zu. —[1])

So abgewiesen, versuchte er es auf andere Weise, den Pfarrer und Pfarrei vom Kloster zu trennen: Er zeigte der Gemeinde an, daß sie in Zukunft die Bergkirche als Pfarrkirche zu benützen habe, und daß die Klosterkirche geschlossen werde. Gemeinde und Conventualen erwiderten ihm, „daß die Klosterkirche eine Pfarrkirche sei, man werde das mit Dokumenten beweisen; das Kloster werde keine Rechte vergeben, übrigens garantire die Konstitution für Religion und deren Rechte.“[2])

Rordorf erwiderte darauf, er werde die Angelegenheit der Zürcher Regierung anheimstellen; nachträglich ließ er sie auf sich beruhen.

Dafür rächte er sich auf andere Weise an den Rheinauern. Dieselben waren durch ununterbrochene Einquartirungen und durch unerschwingliche Requisitionen an den Rand der Hungersnot gekommen; unter der *Rordorf*'schen Verwaltung mußten sie erfahren, daß vom Kloster aus fast gar nichts mehr geschah, die Not zu lindern und dies zu einer Winterszeit, wo die Kälte, an der Stelle der demolirten Holzbrücke, eine Eisbrücke über den Rhein baute. Bei einzelnen Anlässen trat der böse Wille *Rordorfs* besonders deutlich hervor.

Als am 30. November die helvetische Jägerkompagnie in's behagliche Quartier im Kloster einrückte, bereitete ihr der Kommissär einen festlichen Empfang. Während die Musik und der Lärm des Trinkgelages aus dem Kloster ins Städtchen herübertönte, wagten es einige arme Familien gefrorene Rüben aus dem Oekonomiegebäude hinwegzutragen, voraussetzend, daß sie diese verdorbenen Sachen ohne eine spezielle Erlaubnis entfernen dürften. Diesen sogenannten Diebstahl nahm *Rordorf* zum Anlaß, abermals bei der Gemeinde auf Uebernahme der drei noch im Kloster

[1]) In S. B. Corr. A. Eins.
[2]) Aus Diar. Fragm. 1799 (Dezember).

Digitized by Google

befindlichen Religiosen zu dringen, überdies aber machte er den „Rübendieben" den Prozeß. Gleich am nächsten Tage zog er den Munizipalitätspräsidenten und sämtliche Delinquenten zur Verantwortung.[1]) Er veranstaltete eine Untersuchung und klagte beim Distriktsgericht Benken. Der Hunger sollte bestraft werden, während das Verwaltungspersonal,[2]) welches sich zu dieser Zeit aus sechs Beamten und zwei ganzen Familien zusammensetzte, im Kloster sich gütlich tat.[3]) Wiewohl es im Kloster keinen Wirtschaftsbetrieb mehr gab, hatte *Rordorf* noch drei ständige Beamte unter seinem Kommando: Unterverwalter *Peter* und die zwei Sekretäre *Schweizer* und *Liechti*. Zu seiner Verfügung stund auch die Jägerkompagnie, sie war eigentlich seine Leibgarde. Wie dieselbe das Eigentum des Klosters schützte, sollte sich bald erweisen.

Kaum hatte sie den Festtumult der zwei letzten Tage des ereignisreichen Jahres 1799 ausgeschlafen, da legte sie Hand an zur brutalsten Zerstörung. Eingeleitet wurde dieselbe durch einige Hanswurstereien; (am Neujahrstag 1899 ließ Verwalter *Peter* eine Magd von Marthalen mit einem Mönchsgewand kostümiren und so durch die Strassen marschiren). Dann machten sich die helvetischen Soldaten an das Erbrechen von Türen und Schränken — sie stahlen, zerschlugen, verbrannten, — die Grottwerkarbeit *Van der Meers* in der Magdalenenkirche blieb nicht verschont. Bis zum 5. Januar war das Kloster beinahe unbewohnbar gemacht, sogar das Gasthaus, das Quartier der *Rordorf*'schen Schutzgarde. Nun waren die Religiosen gezwungen, in's Städtchen zu ziehen, wo ihnen das Amthaus als Herberge diente und der Zweck der totalen Räumung des Klosters von geistlichen Personen war erreicht. Wohl erhob sich ein Schrei der Entrüstung gegen ein solches Regiment, aber *Rordorf* hatte dafür gesorgt, daß diese Stimme nicht zu laut werde. Wer seine Maßregeln mißbilligte, wanderte in den sogenannten „Sattlerturm", wer sich in die Nähe des Klosters wagte, wurde als Spion arretirt,

[1]) Aus Diar. 1799. Fragm.

[2]) Die damaligen Klostereinwohner waren: Kommissär *Rordorf* mit Familie, Sekretär *Schweizer* mit Familie, Verwalter *Peter*, Sekretär *Liechti*, *Von Au* von Benken, *Ulmann* von Feuerthalen, zwei Bediente und zwei Mägde.

[3]) Nach Angaben des Augenzeugen Präsident *Schweizer*.

Digitized by Google

Fischer, welche am Rheinufer harmlos ihr Geschäft betrieben, wurden von helvetischen Jägern ergriffen und eingesperrt.[1])

Derartige Brutalitäten lagen von ferne nicht in der Absicht der helvetischen Regierung. *Rordorf* aber wußte zunächst sich so gut zu verstellen, daß die Zürcher Behörden in ihm nur den klugen, vorsichtigen Administrator sahen.[2]) Das konnte indessen nicht lange dauern. Als am 14. Januar sogar Gewaltmaßregeln gegen eine gemäß öffentlicher Verordnung bestellte Bürgerwache und ein Munizipalitätsmitglied *(Jos. Rapold)* durch die helvetischen Jäger, auf Befehl ihres Kommandanten *Gugolz* verübt wurden, war das Maß voll. Benachrichtigung der Zürcher Behörden über das Geschehene konnte auf die Dauer nicht ausbleiben und sie erfolgte auf verschiedenen Wegen: Einmal war es die Gemeinde, welche fortwährend Unterstützung für ihre Notleidenden verlangte und ihr Leid klagte; dann war seit Dezember ein Wahlmann *(Thadäus Reutemann* von Rheinau) ständig in Zürich, welcher über die Rheinauer Verhältnisse Bericht zu erstatten vermochte; am über-

[1]) Aus Diar. 1800. Fragm. in R. 801. A. Eins.

[2]) In R. 801. Nr. 62. 4. Jan. A. Eins *Rordorf* wurde von der Verwaltungskammer aufgefordert, die in grösste Dürftigkeit gekommene Gemeinde Rheinau mit Klostervorräten zu unterstützen, ebenso der bittenden Stimme der Gemeinde Humlikon und die einer armen Wittwe in Andelfingen zu hören; darauf antwortete *Rordorf* an die Verwaltungskammer:

Sie scheinen sicher vorauszusetzen, dass Rheinau durch die Einquartierungen an dem Rand des Hungertodes stehe, ich hingegen weiss keine Gemeinde, welche so reichlich unterstützt wurde, aber auch keine, die sich undankbarer gegen Unterstützung betragen hat. . . . Ich habe jetzt eine helvetische Kompagnie Chasseurs, nebst einer halben Kompagnie Franken und muss alle Aufmerksamkeit aufbieten, so lange mit den Früchten auszukommen, bis der Endzweck meiner Mission erreicht sein wird. Ich habe die Gemeinde Humlikon u. a. nicht aus dem Auge verloren. Klugheit erfordert Vorsicht! Uebrigens wird dero Verwaltungskammer bekannte Klugheit und Freundschaft mir nicht übel nehmen, wenn ich Sie, Bürger Administratoren, bitten muss, in Zukunft meine Berichte zu verlangen und zu vernehmen, ehe Sie, auf einseitige Petitiones hin, Dispositioen über Gegenstände treffen, die ich nicht erfüllen kann. Sie werden einsehen, dass die Dispositionen von drei verschiedenen Behörden, die vollziehende, die Ihrige und die des Kriegskommissärs *Robert* Verwirrung bringen. — Nunmehr muss ich eine Kompagnie helvetischer Truppen unterhalten, womit ich dem Staat mehr nützen werde, als ihr Unterhalt kostet, weil ich seit ihrem Hiersein vor Räubereien und Gewalttätigkeiten einheimischer und ausländischer Schurken gesichert bin. . . .

Digitized by Google

zeugendsten aber klagte sich *Rordorf* selbst an, durch den angehobenen Rübendiebstahlprozeß, dem er noch einen zweiten, einen Bretterdiebstahlprozeß, beifügte. Der Handel wurde von Unterstatthalter *Corrodi* untersucht und sollte vom Distriktsgericht Benken beurteilt werden. *Rordorf* als Kläger wurde dreimal vor Gericht zitirt und erschien nie, unterließ aber nicht, dafür das Gericht (Gerichtspräsident *Schenk*) bei Regierungsstatthalter *Ulrich* in Zürich zu denuziren und der verantwortlichen Verzögerung zu bezichtigen. Ueber den Ausgang des Prozesses berichtet *Schenk* (Korrespondenz an Regierungsstatthalter *Ulrich*): „Wenn die Klage *Rordorfs* begründet wäre, so würde es unverantwortlich für mich sein, Prozesse unentschieden in die Länge hinauszuziehen. Daß die Sache noch nicht untersucht worden sei, geben wir *Rordorf* als eine Unwahrheit zurück und verlangen von ihm, daß, wenn er etwas von uns will, es mit Anstand fordere. Ohne meine Schuld wurde der Prozeß verschoben; wer wollte die Fortsetzung desselben betreiben? — Oberwähnte Akten liegen nicht mehr in unseren Händen. Der Unterstatthalter hatte jene, welche sich auf den Rübenhandel beziehen, im Auftrag des Regierungsstatthalters abgefordert und wie er uns heute mitteilt, solche mit einem Begleitschreiben, worin er unter anderem die Unlauterkeit der Verhöre des Bürgers *Rordof* bemerkte, an Sie, Bürger Regierungsstatthalter, befördert." [1])

Betreffend den zweiten Prozeß war *Jos. Rapold,* Mitglied der Munizipalität und einige Bürger des Bretterdiebstahls angeklagt. Das Urteil des Distriktsgerichtes entschied folgendermaßen:

„Im Verhör hat sich entschieden, daß *Jos. Rapold* nicht einmal eines Vergehens, geschweige eines Verbrechens schuldig sei, da er, was er tat, auf Befehl des französischen Kommandanten und Vorwissen *Rordorfs* und *Liechtis* ausführte.[2]) Ein dritter Prozeß gegen Präsident *Schweizer* endete auf die gleiche Weise. So bestand der Kommissär vor Gericht.

---

[1]) R. 801. A. Eins. u. K. 111. A. Z.

[2]) K. 111. März. A. Z. *Liechti* bezeugt, dass er von *Rordorf* beauftragt gewesen, der Municipalität Bretter aus dem Bretterhaus des Klosters zur Errichtung einer Baraque anzuweisen. Die Baraque wurde gebaut auf Befehl des französischen Kommandanten.

Digitized by Google

Ueber sämtliche Vorgänge in der Administration unter *Rordorf* verfaßte die Munizipalität einen mit vielfachen Zeugenaussagen versehenen Bericht und sandten denselben an P. Großkeller *Zelger* nach Muri. Dieser fügte noch hinzu, eine Beschreibung seiner Deportation (wie er, nachdem er seit Mai 1798 der Nation gedient, auf einmal, wie ein Missetäter, alles Gutes beraubt, sogar aus seinem Zimmer gestossen und nach vielen Mißhandlungen, abgeführt worden sei) und legte das ganze dem Vollziehungsausschuß vor, mit der Bitte, man möge sich seiner Unschuld überzeugen und ihm und seinen Mitbrüdern Schutz und Sicherheit angedeihen lassen.[1]) P. Großkeller reiste zu diesem Zweck selbst nach Bern und ersuchte den Präsidenten des Vollziehungsausschusses, *Dolder,* über die bedauerliche Lage Rheinaus überhaupt — mündlich Aufschluß geben zu dürfen. Der Erfolg blieb nicht aus. Am 25. Januar 1800 wurde der Finanzminister mit dem Abberufungsbefehl an den Kommissär

beauftragt:

„Der Vollziehungsauschuß übersendet Euch beiliegende Zuschrift des Bürger *Wolfen Zelger,* Großkeller des Gotteshauses Rheinau, betreffend der aus diesem Kloster nach Muri deportirten

[1]) In H. 2568 (1800, 23. Jan.), pag. 3. B. A. B. und H. 2568 (1800 25. Januar), pag. 5. B. A. B.

Freiheit! Gleichheit!

Bürger Präsident und Bürger Vollziehungsräte!

Leidende pflegen nach jener Seite zu eilen, wo ihre Hilfe aufbewahrt ist. In diesem Fall befinden sich die in Rheinau zurückgebliebenen Religiosen. Würden wir uns auch nur des geringsten Vergehens, wodurch wir uns eine solche auffallende Behandlung zugezogen haben könnten, schuldig wissen, so würden wir geduldig wohlverdient alles ertragen, was uns jetzt eine nach unserer Ueberzeugung ununtersuchte Klage aufgebürdet haben mag.

Ruhig und ohne mindest arge Ahnung sahen wir den 5. Dez. die Ankunft des Bürger Kommissärs *Rordorf* in unserem Kloster. Nichts weniger erwarteten wir mithin, als dass unsere Deportation nach Muri der Gegenstand seiner Sendung sein solle. Aber leider! Nur gar zu sehr wurden wir schon den ersten Abend von der traurigen Wahrheit überzeugt, da mir (obgleich verschiedene Zeugnisse meine Treue und Rechtschaffenheit in allem, was mir zu besorgen anvertraut war, rechtfertigen), die Schlüssel abgefordert, die Kasse zu seinen Handen gezogen, mein Zimmer absignirt, mit einem fränkischen Soldat bewacht, ich daraus in ein kaltes Zimmer verstossen, das Urteil selbst über mich und meine Mitbrüder gefällt und auch wirklich dann vollzogen wurde, da er uns mit drei Louisd'or Reisegeld nach Muri,

Digitized by Google

Geistlichen und der während ihrer Abwesenheit von dem Kommissär *Rordorf* und Konsorten in demselben geführten Wirtschaft, welche in beiliegendem Verzeichnisse mehrere Tatsachen im Kloster Rheinau ausführlich darstellt und durch den angeschlossenen Brief des Bürgers Schweizer, Präsidenten der Munizipalität von Rheinau, bestätigt worden ist. Zugleich erteilt Euch der Vollziehungsausschuß folgende Aufträge:

1. Den Bürger *Rordorf*, dessen Verfahren den Erwartungen der Regierung nicht entsprechend, sehr zu tadeln zu sein scheint, sogleich von seiner Sendung zurückzu(be)rufen.
2. Die Verwaltung im Kloster zu Rheinau dem Bürger *Boxler*, gewesenes Senatsmitglied, anzuvertrauen.
3. Diesem die nötigen Instruktionen und Weisungen zu erteilen und zugleich ihm in angefügten Beilagen enthaltenen Klagen über *Rordorf* zu übergeben, mit der

---

abführen lassen und mir dabei mehr nicht als einige Kragen, vier Taschentücher, ein Schlafrock und ein paar Socken von den meinigen mitzunehmen vergönnt war.

Ueber den weitern auffallenden und das Aergernis der ganzen Gemeinde auffordernden Hergang der Sache und über die üble Haushaltung, die man sich seit unserer Entfernung erlaubt, mögen die Bürger Vollziehungsräte aus der beifolgenden Beilagen selbst urteilen. — Nur die Hoffnung, dass auch nach einer strengsten Prüfung unsere erwiesene Unschuld uns wieder dahin, wohin unser Beruf und Stand uns mit Gelübde verbindet, zurückführen würde, würde uns dieser gewaltsame Austritt erträglich gemacht.

Wenn wir aber leider erfahren müssen, dass der Bürger Kommissär nicht so viel Aufklärung über unsere allfällig — verdächtig gewordene Aufführung und Betragen, als sich der Klostereffekten zu bemächtigen und sie zu veräussern, und somit uns den Weg der Rückkehr abzuschneiden gemeint ist; so sehen wir uns in die Notwendigkeit versetzt, Sie um Schutz und Sicherheit vertrauungsvoll anzurufen. Wir wissen zu unserem Trost, dass die Gerechtigkeit bei Ihnen keinen Unterschied der Personen leidet, dass Sie uns diejenigen Rechte, welche in dem 4. und 6. Paragraphen des Klostergesetzes den Klöstern und Stiftern eingeräumt werde, nicht entziehen, sondern uns in den Genuss derselben wiederum einsetzen werden und wir hoffen dieses um so eher, weil durch unsere Zurückkehr die pfarrlichen Verrichtungen desto pünktlicher erfüllet und selbst das Oekonomische gewiss vorteilhafter, als es nun jetzt geschieht, verwaltet werden dürfte.

Gruss und Ehrfurcht!

Bern, den 23. Januar 1800.

Im Namen der Klostergeistlichen des Klosters Rheinau:
Bürger *Wolfen Zelger*, Grosskeller.

Digitized by Google

Einladung, dieselben mit rechtlicher Strenge zu untersuchen, damit ihre Wahrheit bestätigt, oder das, was von ihnen falsch oder übertrieben sein mag, bekannt werde.

4. Den Bürger *Rordorf* anzuhalten, ungesäumt seine Rechnungen über alles, was aus dem Kloster weggeführt oder auf irgend eine Art veräussert worden, zu stellen und dem Bürger *Boxler* zu übergeben.
5. Dem Bürger Großkeller die Weisung zu erteilen, daß er sich mit dem Bürger *Boxler* nach Rheinau verfüge und mit ihm über die Mittel sich berate, wieder einige Glieder des Klosters zu vereinigen und in dem Kloster unterhalten zu können.

Der Vollziehungsausschuß erwartet über alle Punkte die geschwindeste und pünktlichste Vollziehung und zu seiner Zeit die nötigen Berichte.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungs-Ausschusses: *Dolder.*
Der General-Sekretär: *Mousson.* [1])

Die Mitteilung dieser Verfügung an die Verwaltungskammer geschah durch Interims-Finanzminister *Oboussier.* Und nun liefen auf einmal von allen Seiten Klagen gegen *Rordorfs* Regiment ein; der Vollziehungs-Ausschuß konnte an seiner Schuld kaum mehr zweifeln.

Und am 5. Februar ging vollends der erste Rapport des mit der Untersuchung beauftragten Ex-Senators *Boxler* an den Finanzminister ein. Darin zeigt *Boxler* dem Minister seine Ankunft in Rheinau, — die Ausführung seines Auftrages — die Entlassung *Rordorfs* — an und gibt über den Zustand des Klosters folgende Beschreibung: [2])

. . . „Auf dieses hin begab ich mich alle Lokalitäten des Klosters zu beaugenscheinigen und fand im Gebäude, der Frauensaal genannt (Gasthaus), die meisten Türen mit Gewalt ersprengt, die Schlösser abgerissen, die Wände abgebrochen, hie und da ausgeschüttete Bettfedern liegen, Archiv und Bibliothek in einem sehr üblen Zustand, ersteres ganz leer, letzteres an einem Haufen,

[1]) H. 2568, pag. 1. (24 Jan.) B. A. B.
[2]) H. 2568, pag. 19. B. A. B.

Digitized by Google

(*Rordorf* ließ einen Teil Bücher verbrennen, einen andern Teil mit Möbeln und andern Objekten per Zentner à 4 fl. versteigern),[1]) — der Conventssaal mit Gewalt aufgesprengt, die Meubles in demselben zum größten Teil unbrauchbar gemacht, im Klosterkirchli die daselbst sich befindenden Naturalien (und) Arbeitskunststücke sehr stark beschädigt und überhaupt der Gang der Dinge so eingerichtet, daß alles eine nahe Räumung des ganzen Klosters anzukündigen schien, (wie) denn Bürger *Rordorf* sich selbst geäußert, das Vorhaben gehabt zu haben, innert ca. 10—12 Tagen das Kloster ausgeräumt, gänzlich zu verlassen.

. . . „Auf die von Bürger *Rordorf* mir erteilten Eröffnung, alles dem Kloster behörende Geld an seinen Sohn nach Zürich versandt zu haben, welches meistens von verkauften Weinen herrühre und nach seinem Vorgeben alldorten in Verwahrung liegt, habe gedachten Bürger *Rordorf* eingeladen, bemeldtes Geld, wie auch alle von hier aus dem Kloster versandte Bücher, Feuerspritzen etc. zurückkommen zu lassen. . . . Und damit die Oekonomie des Klosters mit möglichster Sparsamkeit begleitet und kraft dessen eingerichtet werde, habe den Bürger Regierungskommissär *Robert* in Rücksicht, von den helvetischen Jägern erleichtert zu werden, durch ein Schreiben ersucht . . .“ (im fernern bittet er um Mitwirkung und Unterstützung in seinen Geschäften).

Der Finanzminister antwortete darauf (am 11. Februar):[2])

„Ich habe Ihrem, unterm 5. ds. mir eingesandten Preliminarbericht, Ihrer Verrichtungen im Kloster Rheinau erhalten und erwarte die nähere Aufklärung über die allda verübt wordenen Gewalttätigkeiten. — Bemühen Sie sich, Bürger Regierungskommissär, *auch die Werkzeuge* derselben zu entdecken und erstatten Sie mir über alles fleissige und detaillirte Berichte, damit der Vollziehungs-Ausschuß in den Stand gesetzt werden könne, die ferneren nötigen Verfügungen zu treffen.

Ihre bereits getroffenen Verfügungen sind ganz in dem Sinne der Ihnen gegebenen Instruktion. . .“

---

[1]) Die Versteigerung der Bücher fand wahrscheinlich nicht statt, da noch zur richtigen Zeit seine Abberufung erfolgte. (Aus Diar. Fragm. zu schliessen.)

[2]) H. 2568, pag. 24. B. A. B.

Digitized by Google

Bis zum 12. Februar hatte *Boxler* über alle Einzelheiten der Januarereignisse Verhör aufgenommen und dasselbe mit Zeugnissen versehen, dem Finanzministerium unterbreitet.[1]) Dasselbe belastete fast ausschließlich *Rordorf* für alle vorgekommenen Frevel.[1])

Ex-Kommissär *Rordorf* war nach Zürich zurückgekehrt. Er versuchte es, sich mit einem Memorial vom 1. März zu rechtfertigen, worin es heißt:

„Mit 1. Dezember a. p. erhielt ich von Bürger Regierungs-„kommissär *Pfenninger* den Auftrag, einen Beschluß des Voll-„ziehungs-Direktoriums vom 23. November im Kloster Rheinau „zu exequiren, der darin bestand:

„Alle Maßregeln in ökonomischer Hinsicht zu nehmen, die „das Interesse der Nation erheischen möge und die noch im „Kloster übrigen Mönche nach Muri zu versetzen, gegründet „auf die Nachricht, daß das Kloster schon von einem Teil der „Mönche bereits verlassen, die Verwaltung sehr schlecht sei, und „daß sich in demselben verschiedene Effekten vorfinden, die zum „Nutzen der Nation veräußert werden könnten und sollten. Ich „erkannte schon aus dem Resultat meiner kurz vorher gemachten „Untersuchung und Beobachtung die Wahrheit dieser Erwägung „und konnte damals leicht berechnen, daß eine Haushaltung von „11 Geistlichen und 21 Domestiques und so viel Einquartierung, „die Gastereien, die Requisitionen aller Art, die man alle be-„willigte, ohne ein „bon" zu verlangen, und ohne bei der „Regierung für Hilfe sich anzumelden, aus Mangel an einigen „Hilfsquellen, als des Verkaufs von Weinen und anderen Effekten, „höchstens vier Monate aushalten und am Ende die Unterhaltung „der Mönche doch dem Staat zur Last fallen müsse. Konnte ein „zweckmässigeres Mittel gebraucht werden, als die Mönche in einem „andern Kloster unbeschadet ihrer Religion und Gelübde zu er-„halten, und alles Vorhandene für den Staat zu retten? Dies „konnte aber keine Ausführung von wenigen Tagen oder auch „Wochen sein. — Schwierigkeiten und Hindernisse waren voraus-

[1]) H. 2568, pag. 24. B. A. B. Zweiter Bericht *Boxlers*.
[2]) H. 2568, pag. 27, 28 u. ff. B. A. B.

Digitized by Google

„zusehen und diese haben sich mit dem ersten Augenblicke meines „Daseins über mein Erwarten so stark aufeinander gehäuft, daß „ich nach Verfluß von zehn Tagen Ursache hatte, an einem glück„lichen Erfolg gänzlich zu zweifeln.

„Jeder, der in dieser Klosterluft sich wohl befand, vom „General bis zum Soldaten, vom Klostermonarch bis zum Küchen„jungen, vom Präsidenten bis zum Bettler, fand sein Interesse „dabei, meinen bald bekannten Plan zu hindern oder wenigstens „zu erschweren. Jeder glaubte alles „bonne prise", was er von „dem nun deklarirten Nationalgut erhaschen oder genießen konnte. „Schon in der ersten Nacht meines Aufenthaltes wurden Effetti „und vieles Vieh von Geistlichen und Domestiques geflüchtet, „aber auch meistens entdeckt. In der nämlichen Nacht betrog „mich der Pater *Zelger* und seine Konsorten mit Beteuerungen, „die ich am folgenden Tage falsch fand. Alles was vom Kloster „abhangte, gab mir Ursache zum Mißtrauen.

„Vermehrung der Einquartierung, gänzliche Sperrung der „Ausfuhr (durch das französische Militär), Räubereien und Dieb„stähle aller Arten, öftere Abänderungen der Sekretäre und „Domestiques und unterzwischen auch die außerordentliche Kälte, „sowie weitläufige Korrespondenzen und Audienzen hinderten und „erschwerten meine Operationen, mittlerweile ich die Ausführung „meines Planes nie aus dem Auge verlor. Die angekündigte „Gefahr eines Ueberfalles von dem Feind, die Ankunft der hel„vetischen Jäger und ihr Betragen, nachdem ich die französische „Einquartierung auf eine halbe Kompagnie herabgebracht; alles „verzögerte meine Arbeit, — zeigte mir auch die Notwendigkeit, „alles Transportable, so rasch als möglich nach Winterthur in „ein nationales Magazin oder nach Zürich in Sicherheit zu bringen, „das bis jetzt mit jeder Gelegenheit bereits geschehen ist. . . . „Alle diese Hindernisse waren meistens durch beharrliche An„strengung auf die Seite geschafft und ich sah schon zum Voraus „in zwei, höchstens drei Wochen, fertig zu sein und der Nation „beträchtliche Summen und Effekten in die Hände zu legen, „nachdem ich Häuser und Güter verpachtet und die Oekonomie „aufgehoben hatte: als alle meine Erwartungen von Zufriedenheit „und Beifall meiner Komittenten, durch die Ankunft des Brügers „*Boxler* und seiner Aufträge getäuscht wurden, um so viel mehr,

Digitized by Google

„da ich an den Fingern berechnen konnte, daß National- oder „Klosterinteressen dabei alles verlieren werden, was ich in Zeit „von acht Wochen mit der möglichsten Anstrengung meines „Geistes und Leibeskräften, Vorteilhaftes errungen habe. . . .

Der 7. Januar stellte die Grundsätze der Gerechtigkeit, der „gesetzlichen Freiheit, in schönstem Lichte auf — Sie sind Voll„zieher der Gesetze seit diesem merkwürdigen Tag. Auf Sie „sieht das Volk. In Ihnen erwartet es mit Recht, daß jede will„kürliche revolutionäre und ungesetzliche Handlung gehindert und „mißbilligt werde. . . ."

(Im weiteren rühmt *Rordorf* seine der Nation geleisteten Dienste. Durch die Anklagen des P. *Zelger* und des Präsidenten der Munizipalität sei er gekränkt worden. Er hoffe sich rechtfertigen zu können und bittet die Rechnungen von Statthalter *Ulrich* und anderen rechtschaffenen Männern prüfen zu lassen. [1])

Unterdessen hatten die Untersuchungen *Boxlers* ihren Fortgang und *Rordorf* erstmaliger Rechtfertigungsversuch scheiterte an einem neuen Bericht *Boxlers* und *Zelgers,* welcher am 3. März dem Finanzminister zukam. Dieser Bericht umfaßte *Rordorf* ganze Tätigkeit in Rheinau vom 3. Dezember 1799 bis zu seiner Entlassung am 16. Februar 1800 und *Boxler* fügte demselben sechs Belege bei.[2])

„Den 10. November 1799 langte Bürger *Rordorf* in Rheinau „mit Vollmacht der Verwaltungskammer ein, zog Inventar und „reiste nach acht Tagen über Winterthur, wo er sich mit Bürger „Kommissär *Wegmann* besprochen haben soll, nach Zürich zurück. „Er hinterließ dem P. Großkeller einen Attest seiner Zufrieden„heit, das aber nach späterer Obsignatur der Klosterschriften nicht „mehr zum Vorschein kam. Diese Zufriedenheit hat er aber am

[1]) In H. 2568, pag. 34—37. B. A. B.

[2]) In H. 2568, pag. 42 u. ff. umfassende Bericht: Lit. A.; dazu Belege Nr. 1—7. (Nr. 1: Erneutes Inventarium und Untersuchung über das Kloster Rheinau vom 12. November 1799; Nr. 2: Schreiben des Vollziehungsdirektoriums an Regierungsstatthalter *Pfenninger*, betreffend Sendung *Rordorfs* nach Rheinau (23. November); Nr. 3: Ernennung *Rordorfs* zum Kommissär in Rheinau durch *Pfenninger* (1. Dezember 1799); Nr. 4: Revers *Rordorfs* bei dessen Entlassung; Nr. 5: *Rordorfs* Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Kloster Rheinau (vom 5. Dezember 1799 bis 7. Februar 1800); Nr. 6: Verwalter *Peters* Rechnung (vom 4. Dezember 1799 bis 7. Februar 1800).

Digitized by Google

„Schlusse des Inventariums selbst (Beleg Nr. 1) durch die Worte „„weitere getreue Sorgfalt und Tätigkeit“ ausgedrückt.

„Allein in dem Bericht an das Direktorium muß von diesen „Beifallsäußerungen sehr abgegangen worden sein, indem schon „der Beschluß desselben vom 23. November (Beleg Nr. 2), die „Absendung eben dieses *Rordorf* „zur Fassung aller dem Interesse „der Nation in ökonomischen Hinsichten dienlicher Maßregeln „und zur Versetzung der Mönche nach Muri“ auf die schlechte „Verwaltung des Klosters gegründet. —

„Die von dem Bürger Regierungskommissär *Pfenninger* dem „Bürger *Rordorf* den 1. Dezember 1799 zugehändigte Vollmacht „(Beleg Nr. 4) bezieht sich lediglich auf diesen Beschluß.

„Infolge dieses traf Bürger *Rordorf* den 3. Dezember samt „Sekretär *Schweizer* und der von ihm bestellte Verwalter *Peter* in „Rheinau ein. Die Zahl seiner Helfer war verschieden, nach „und nach mögen es zehn bis zwölf gewesen sein. . . .“

„Ueber den ersten Teil der von *Rordorf* und *J. Peter* gestellten „Rechnung wird berichtet: Bürger *Boxler* fand sonderbar, (daß) „der Wein größtenteils verkauft und weggeführt. Er hemmte den „Verkauf des übrigen und annullirte die Käufe von 57 Saum. . . . „Bürger *Rordorf* hat sich gegen denselben berühmt, daß er alles „rein verkauft haben würde, wenn seine (*Boxlers*) Ankunft acht „bis zehn Tage später erfolgt wäre. Man bemerkt besonders, „daß viele Habschaften ohne Steigerung und sogar ohne Inventar „und Schatzung verkauft worden. . . .

„Viele Effekten wurden nach Winterthur geliefert, und das „Maß der Veräußerung kann also noch nicht bestimmt werden. „Den 16. Hornung entließ Bürger *Boxler Rordorf* nach Zürich, „nachdem derselbe die im Beleg 4 angebogene Original-Ver„pflichtung unterzeichnet. . . . Die Verwüstungsgreuel in den Ge„bäuden sind noch unmöglich zu bestimmen, dermalen ist es genug „zu bemerken, daß die meisten Türen aufgesprengt, eine Menge „derselben, sonderlich im Gasthaus, verbrannt, die Schlösser „distrahirt, die Fenster ausgehoben und das schöne Grottenwerk „im Garten zerstört sei.“

Folgen Bemerkungen über die von *Rordorf* an Verwalter *Peter* gestellten Rechnungen (Beleg Nr. 5 und 6):

Digitized by Google

„Das Resultat derselben ist, daß sich Bürger *Rordorf* um „schuldig bleibende 1363 fl. auf eine zweite, erst zu verfertigende „Rechnung bezieht und von dieser Summe an bis auf 2280 fl. . . . „für andere Debitoren als Selbstschuldner darstellt. . . . In der „Rechnung fällt verschiedenes auf, teils weil es der guten Oeko„nomie zuwider, teils, weil es wenigstens eine große Ordnungs„losigkeit verrät. . . . Thee, Kaffee, Chocolade, verschiedene „gebrannte Wasser, Confituren kommen im Einkauf in beträchtlicher Anzahl vor, noch wunderbarer ist es aber, Perruquier„Bezahlungen gegen 20 fl. für Pomade, Puder etc. . . . verzeichnet „zu finden. . . . Für drei wegen Flucht zweier Laienbrüder, zu „Andelfingen schuldlos in Arrest gesetzte Religiosen, wird in zehn „Tagen ein Zehrungskosten(geld) von 88 fl. verrechnet. . . .

„Ein Fuder Wein, gegen dessen Abführung das fränkische „Militär Einwendung machte, ward während diesem Zwist so übel „besorgt, daß der Wein gefrieren mußte. Von diesem und also „kostbaren Wein wurde nach Aussage des beibehaltenen Küfers „*Rapold* ein Teil in ein Fäßchen abgezogen und dem Regierungs„statthalter *Pfenninger* gesandt, wovon keine Spur in den Rech„nungen ist. Laut Aussage des nämlichen Küfers hat Bürger „Sekretär *Schweizer* 7 Saum, 1 Eimer, 3 Viertel, 2 Köpfe alten „Wein à 44 fl. ohne Steigerung erhalten, welcher 55—60 fl. wert „sein soll etc. . . .“ (Aehnliche Unregelmäßigkeiten hätten in Veräußerung von Viktualien stattgehabt und weiter heißt es im Bericht): „Unmöglich kann hier übergangen werden, daß eine „Kompagnie Zürcher Scharfschützen in das Kloster Rheinau „gesendet und nachher durch zwei andere Kompagnien, nachdem „sie einige Tage zusammen auf Unkosten des Klosters gelebt, „abgelöst worden. Aus der beiliegenden Ordre (Nr. 7) erhellt, daß „sie zur Unterstützung des Regierungskommissärs befehlchnet „waren: da nun gegen wenige Religiosen, welche den Gehorsam „nie abwarfen, die Versammlung einer solchen Militärgewalt un„nütz, der Unterhalt derselben aber für das Kloster erschöpfend „und ihr zügelloses Betragen verwüstend war, Bürger *Boxler* von „keiner solchen Aufforderung weiß, wohl aber *Rordorf* ein solches „Ansuchen an den Bürger Kriegskommissär *Robert* gestellt haben „soll, ist es nicht unwichtig, die Quelle derselben zu erforschen.“

(Unterzeichnet) *Wolfen Zelger.* *J. A. Boxler,* Ex-Senator.

Digitized by Google

Am gleichen Tage, 3. März 1800, setzte der Finanzminister den Vollziehungsausschuß über den Inhalt des neuen *Boxler*'schen Berichtes in Kenntnis und bemerkte dazu:

„Ich habe aus diesen zur Grundlage dienenden Piecen entnommen. (Und zwar aus Lit. A.)[1]:

1. Daß das Vollziehungsdirektorium dem Bürger *Rordorf* unumschränkte Vollmacht zu ökonomischen Maßregeln zum besten der Nation und zur Versetzung der Mönche nach Muri erteilt habe.
2. Daß aber solches auf einen Bericht des Bürgers *Rordorf* über schlechte Haushaltung geschehen, dem seine nur wenige Tage vorhin ausgestellten Zeugnisse „Getreue Sorgfalt und Tätigkeit" glatterdings widersprechen.
3. Daß die im Kloster vorgenommenen Alienationen und Verderbnisse den zum Augenmerk vorgeschriebenen Nationalinteressen bereits ganz entgegengesetzt scheinen.
4. Daß eine so gänzliche Entblößung der unentbehrlichsten Dinge und zwar ohne allen Rapport und Anfrage, abermal mit der dem Direktorialbeschluß zu Grund gelegten Angabe — „verschiedene Effekten könnten mit Nutzen veräußert werden" in seltsamstem Widerspruch stehe.
5. Also gründliche Mutmaßung stattfinde, daß dieser Beschluß vom Direktorio durch künstliche Schilderungen erschlichen — und Gewißheit, (und gewiß sei) daß die offenbare Meinung derselben in einer Weise überschritten worden, welche den Religiosen zu Rheinau schimpflich und schmerzlich, dem nationalen Besten beeinträchtigend, in den Augen wohlgesinnter Bürger gehässig und der Liebe zur Republik hinderlich sein mußte.
6. Daß in den sämtlichen Verhandlungen und Rechnungen des Bürgers *Rordorf* ein gewisser Anschein von Ungewissenhaftigkeit oder Unordnung, von Eigennützigkeit und weniges Bestreben für den ökonomischen Zweck seiner Sendung hervorblicke, über welchen abzusprechen man die weitere Untersuchung des Bürgers *Boxlers*, die Entdeckung der zurückkommenden oder veräußerten Habschaften und die Verantwortung des Bürgers *Rordorf* abwarten müsse.

[1] H. 2567, pag. 38. B. A. B.

Digitized by Google

7. Würde das Finanzministerium aus seinem Fache treten, wenn es sich nicht begnügte, den eigenen Blick des Vollziehungsausschusses auf das achtungslose Mißtrauen und die constitutionszerstörende Drohung aufzufordern, mit welchem der von der Regierung abgeordnete Kommissär *Rordorf* in seiner Reversunterzeichnung (Nr. 4) einen *gesetzlichen, unparteiischen* Richter von den gesetzgebenden Räten abzuverlangen sich anmaßen darf.[1])

Durch diese Ueberlegungen und die Notwendigkeit eines so vieles Aufsehen und gefährliche Beispiele erregendes Verfahren ganz zu ergründen, finde ich mich bewogen, Bürger Vollziehungsräte! Ihnen folgende Dispositionen vorzuschlagen: (folgen die Dispositionen)."

Auf Grund dieser Dispositionen und eines weitern Gutachtens des Finanzministers beschloß der Vollziehungsausschuß am 6. März:

1. Der Bürger *Rordorf* sei gehalten, in der kürzesten Zeitfrist die Vervollständigung seiner Rechnungen dem Bürger *Boxler* einzuhändigen.

---

[1]) In diesem Beleg Nr. 4 hiess es:

„Damit dem Begehren des Vollziehungsausschusses der helvet. Republik in allen Punkten entsprochen und Bürger Ex-Kommissär *Rordorf* auf sein Ansuchen, seine häuslichen Familiengeschäfte zu machen, nicht gehindert werde, willigt der Ex-Senator *Boxler*, dass bemeldter Bürger *Rordorf* zu diesem Ende hin nach Zürich sich begeben, inzwischen aber mit eigener Unterschrift (sich) verpflichten solle, bei jeder Aufforderung persönlich in Rheinau zu erscheinen und daselbst für alle während seinem Aufenthalt im Kloster veräusserten Sachen und gegen ihn hangende Klagepunkte Auskunft und Belehrung zu geben, bis und so lange alles klagbar Veräusserte dem Kloster behörend zugestellt, Bürger *Rordorf* das allfällig ihm zur Last fallende ersetzt und sich gegen die über ihm haftenden Klagepunkte legitimirt haben, und kraft dessen alles nach Wunsch und Befehl des Vollziehungs-Ausschusses der helvetischen Republik beendigt und in Ordnung gebracht sein wird, wofür mehr bemeldter Bürger *Rordorf* mit Ehre und Vermögen zu haften, sich durch eigenhändige Unterschrift verbindet."

Rheinau, 16. Hornung 1800.

Seiner Unterschrift setzte *Rordorf* voran:

„Da der Bürger Ex-Senator *Boxler* keine andere als eine unbedingte Unterschrift des vorstehenden annehmen will, so unterschreibe mit dem Vorbehalt, dieses Geschäft nach meiner Rückkehr in den Schoss meiner Familie ohne Anstand an die gesetzgebenden Räte zu bringen, um von da einen *gesetzlichen, unparteiischen* Richter zu verlangen. *Rordorf*."

Digitized by Google

2. Im Falle Bürger *Rordorf* solches pünktlich zu tun oder nötigenfalls in Rheinau persönlich zu erscheinen sich weigern sollte, so sei der Bürger *Boxler* bevollmächtigt, den Regierungsstatthalter von Zürich aufzufordern, daß dieser denselben zur Erscheinung und Befolgung anhalte.
3. Der Bürger *Boxler* soll fortfahren und bevollmächtigt sein, seiner Instruktion gemäß die Beschuldigungen des Bürgers *Rordorf* zu untersuchen, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Rechnungen zu ergründen, das von Rheinau durch Bürger *Rordorf* Entführte so viel als möglich zurückzubringen, das Maß seiner Veräußerung zu bestimmen, jenes der Verwüstungen und Beschädigungen durch Erfahrene schätzen zu lassen und über allfällige sehr nachteilige, von Bürger *Rordorf* abgeschlossene Kontrakte, an das Finanzministerium zu referiren.
4. Ueber alles dieses soll Bürger *Boxler* mit möglicher Beeilung einen vollkommenen und bestimmten Bericht an das Finanzministerium erlassen und zur Beschleunigung dieser Arbeit einen geschickten und — wo möglich im Rechten erfahrenen Sekretär sich beizuordnen befugt sein.
5. Bürger *Boxler* soll ferner seinen nützlichen ökonomischen Plan mit aller Sorgfalt, Ersparnis und Aufhebung aller Hospitalität in's Werk setzen und wenn er die Sustentation möglich erachten wird, auch die nach Muri versetzten drei Religiosen wieder in ihrem Kloster vereinigen.

   Das Almosen belangend, kann selbes zur Zeit in der Weise eines Kloster-Almosens nicht fortgesetzt werden, obschon ihm etwelche Behelfung wahrer Armen nach der Art anderer wohlbegüterter Einwohner versagt wird.
6. Die Verwaltung von Mammern mag mit jener von Rheinau vereinigt sein, so lange diese von der Verwaltungskammer zu Zürich eximirt, wovon an jene des Kantons Thurgau Notiz zu geben ist.
7. Der Verwaltungskammer von Zürich ist die derselben bereits angezeigte einstweilige Unmittelbarkeit der Verwaltung zu Rheinau wiederholt zu intimiren und ihr indessen die neuerlich versuchte Disposition über die Früchte des Klosters zu untersagen.

Digitized by Google

8. Der Finanzminister sei beauftragt, gegenwärtigen Beschluß gehörigenorts bekannt zu machen und zur schleunigen Vollziehung zu bringen.

Bern, 6. März, 1800.

Der Präsident des Vollziehungs-Ausschusses:
(sig.) *Dolder.*
Im Namen des Vollziehungs-Ausschusses:
Der General-Sekretär: (sig.) *Mousson.*[1])

Der Vollziehungs-Ausschuss entzog der Zürcher Verwaltungskammer alle weitern Funktionen der Rheinauer Angelegenheit durch einen speziellen Beschluss des 6. März 1800: [2])

„In Erwägung der dermalen ökonomischen Lage des Klosters Rheinau und der dadurch notwendig gewordenen Absendung des Bürger Ex-Senators *Boxler* mit verschiedenen wichtigen und verwickelten Aufträgen,

beschließt:

1. Der Bürger *Boxler* soll bis auf weitere Verordnungen in allen seinen ordentlichen und außerordentlichen Verrichtungen unter dem Finanzministerium stehen und von keiner andern administrativen Behörde Befehle anzunehmen haben.
2. Der Finanzminister wird diesen Beschluß den betreffenden Behörden mitteilen.

Bern, 6. März 1800.

Der Präsident des Vollziehungs-Ausschusses:
Dolder.
Der General-Sekretär: *Mousson.*

---

[1]) H. 2568, pag. 63. B. A. B.
[2]) H. 2568, pag. 65 (und R. 801. A. Eins.)

Digitized by Google

Kapitel 4.

Das Kloster Rheinau unter unmittelbarer Administration der obersten helvetischen Behörde (vom März 1800 bis März 1803).

Mit ganz bestimmten und nachdrücklichen Befehlen griff jetzt die Vollziehungsbehörde in die gründlich ruinirte Oekonomie im Kloster Rheinau ein. *Boxler* mußte dem Finanzminister ein Projekt vorlegen, wodurch ein Versuch zu rascher Verbesserung der Oekonomie gemacht werden konnte. Derselbe wurde gutgeheissen und *Boxler* übernahm selbst die Leitung der Oekonomie. Dabei waren ihm nur Großkeller *Zelger* und Sekretär *Hulftegger* behülflich. Drei weitere Religiosen, der P. Senior und zwei Brüder, wurden wieder in ihr früheres Arbeitsfeld beordert, der eine als Unterpfarrer, diese zur Besorgung der Hausordnung, Gärten u. s. w. Der Kapuziner wurde entlassen. Die offene Klostertafel für alle die überflüssigen Beamten hatte aufgehört. Die Zahl der einquartirten Soldaten wurde vermindert, Kriegskommissär *Robert* ersucht, sämtliches helvetisches Militär zurückzurufen.[1])

Nachdem *Rordorf* von seiner Stelle entfernt war, hatten sich die Behörden noch mit seiner Angelegenheit zu befassen. Je länger die Untersuchung derselben dauerte, desto mehr stellte sich die Schwierigkeit heraus, in die Verhältnisse vom Dezember 1799 bis Januar 1800 einen klaren Einblick zu erhalten. Wiederholt wurde *Rordorf* aufgefordert, endgültige Rechnung zu stellen, damit seine Strafbarkeit oder Unschuld ermittelt werden könnte. Monate lang wich er der Aufforderung aus und verschleppte das Geschäft.[2]) Inzwischen bat er aber um Beschleunigung der gegen ihn angehobenen Untersuchung.[3]) Am 22. April rechtfertigte er

[1]) Nach H. 2568. B. A. B. und Diar. 1800.

[2]) In H. 2568, pag. 76 und 79. B. A. B.

[3]) In H. 2568, pag. 74 und 80. B. A. B. Der Finanzminister an Bürger *Boxler* vom 12. April:

Bürger *Rordorf*, über dessen Zögerung in Einsendung seiner Rechnungen Sie sich in Ihrem Schreiben beschweren, befand sich vor einigen Tagen hier, um die Untersuchung seines Geschäftes zu

Digitized by Google

sich mit einem Schreiben bei Finanzminister *Rotpletz* und versuchte eine Rechnungsablage. Die Stimmung wurde ihm günstiger. Der erste Teil seiner Rechnung verpflichtete ihn zu einer Vergütung von 752 fl. an die „Nation." Der Vollziehungs-Ausschuß schlug vor, ob es nicht besser sei, wenn *Rordorf* auf das Salaire verzichte, „da seine Mission sehr unglücklich für Rheinau ausgefallen und verschiedene Rechnungsartikel noch aufgeklärt werden müssen — damit der mangenehme Handel unterbleiben könne." [1] Der zweite Teil der gestellten Rechnung wurde von *Boxler* ebenfalls ungenau und unvollständig befunden, aber trotzdem angenommen.

Finanzminister *Rotpletz* wollte das unerfreuliche Geschäft rasch abtun, um so mehr, als er überzeugt wurde, daß wirklich noch weitere Beamte unrühmlich in dasselbe verwickelt waren. Der Vollziehungs-Ausschuß mußte selbst dem abgetretenen Direktorium eine Schuld zuschreiben, daß es Kommissär *Rordorf* ohne bestimmte Instruktion, wodurch *Rordorf* willkürliche Maßregeln möglich wurden, in's Kloster Rheinau sandte.[2] Eine gütliche Beilegung war der einzige Weg, einen langwierigen und skandalösen Prozeß zu verhüten.

Dadurch ermutigt, stellte endlich im Oktober 1800 *Rordorf* das Verlangen an das Finanzministerium: „Seine Unschuld an-

betreiben. Ich gab ihm sowohl mündlich als schriftlich den Willen des Vollziehungsausschusses zu erkennen, welcher in nichts eintreten will, bis er die Vervollständigung seiner Rechnungen in's Werk gesetzt hat, wobei ich ihn aufforderte, dem Beschluss vom 6. März sofort zu entsprechen. Gewärtigen Sie also die Execution derselben.

[1] H. 2568. Vollziehungsausschuss an *Rordorf*, 17. Aug. B. A. B.

[2] Der Finanzminister an die vollziehende Gewalt auf eine Beschwerde der Verwaltungskammer:

Rordorf sei mit einer Vollmacht vom Vollziehungs-Direktorium nach dem Kloster Rheinau abgereist und habe daselbst allerlei Dispositionen getroffen, besonders in bezug auf die Natural-Vorräte, ohne dass der Kammer davon Kenntnis gegeben worden sei und *Rordorf* in dessen Folge auch keine Instruktion konnte mitgegeben werden. Die Verwaltungskammer stellt dem Finanzminister ferner die Verwirrung vor, welche durch solch einseitige Verfügungen entstehen müssen und ersucht ihn, den Bürger *Rordorf* anzuweisen, dass er nur von der Verwaltungskammer Dispositionen anzunehmen habe.

Oboussier,
einstweiliger Besorger der Finanzgeschäfte.

Nach Regest. *Strickler* (H. 689, pag. 281—282).

Digitized by Google

zuerkennen und ihn vor der Welt zu rechtfertigen." Er unterstützte dasselbe mit einer erneuten Rechtfertigung,[1]), die sich auf das Benehmen der Klostergeistlichen,[2]) auf das Betragen des fränkischen sowohl als des helvetischen Militärs,[3]) auf die geringe Unterstützung von Seiten der Distriktsbehörde,[4]) endlich auf die Untreue der Klosterdienstboten fußte.

Auf den Vorwurf, daß er zu viel Beamte in die Klosterverwaltung eingeführt habe, antwortete er am Schluß seiner Rechtfertigungsschrift: „Meine Sendung ist keine fortgesetzte Oekonomie, sondern eine Reduktion, eine gänzliche Liquidation

[1]) In H. 2568, pag. 183—198. B. A. B.

[2]) „P. *Zelger* sei die Seele der Oekonomie gewesen, darum habe er die Deportation sämtlicher Geistlichen notwendig gefunden." — *Rordorfs* Sprache gegenüber den Religiosen vor und bei der Deportation war eine unbändige; er drohte ihnen mit „hohen Galgen", „langjährigem Zuchthaus". (H. 2568. Dez. B. A. B.)

[3]) Dabei sagt *Rordorf:* „Am ersten Gantage erschienen dreissig Stabs- und andere Offiziere mit Bedienung und verlangten nach bisheriger Uebung kostbare Bewirtung, stiessen die Türe des Naturalienkabinettes ein, weil ihnen dasselbe nicht sofort geöffnet werden konnte; distrahirten mich, meine Offizianten und die Domestiques und verursachten dadurch, dass die Kaufliebhaber sich entfernten. Ich beklagte mich schriftlich bei General *Headelet.* Nun veränderte sich die Besetzung der Grenzlinie. Zwei Kompagnien von der 57. Halbbrigade wurde mit Ober- und Unteroffizieren in's Kloster geworfen, denen bald nachher eine dritte folgte. Am 16. Dezember erhielt ich die Sperrungsordre von General *Bontemps,* die sich sogar auf den Wein und das Vieh erstreckten. Am 18. erschien General *Bontemps* selbst mit einem Schwarm von Husaren und Offizieren zum Mittagessen, forderte dazu noch allerlei Fourage . . . durch die Negotiation des Kriegskommissärs im Hauptquartier wurde die Sperre am 19. Dezember aufgehoben. . . . Ich bin weit entfernt, der Tapferkeit dieser helvetischen Truppen im Felde das mindeste zu benehmen; aber ich gestehe freimütig, dass ich ihr Betragen in der Garnison zu Rheinau als einen Schandfleck für das helvetische Militär ansehe, indem von den Franken kein Ungestüm, keine übertriebene Forderung ist gemacht worden, die von diesen helvetischen Scharfschützen nicht weit mehr zum Vorschein kam. Zudem war die Schwäche ihres Chef und der Mangel an Autorität ihrer Offiziere eine unmittelbare Quelle des wildesten Ungehorsams und der Insubordination, deren Folgen dann Unordnung, Gewalttätigkeit und Diebereien waren. . . ."

[4]) *Rordorfs* Klagen sind hauptsächlich gegen Unterstatthalter *Corrodi* gerichtet und bringt ihm dadurch den Ruf bei, dass er unehrliche Absichten gegenüber den Klostergütern gehabt habe. Ferner sind Distriktsgericht und die Municipalität von Rheinau von ihm angeklagt.

Digitized by Google

gewesen. Dieselbe konnte mit dem Troß gewöhnlicher Klosterbedienten unmöglich zu Gang kommen, daher ich mir tüchtige, rechtschaffene Gehilfen verschaffen mußte. Darüber gibt folgender Conspekt Aufschluß:

1. Bürger *Joh. Lud. Schweizer*, Agent und erster Sekretär von *Pfenninger* engagirt, hat bis 17. Januar die besten Dienste geleistet in Protokollführung, Besorgung eines Teils der Korrespondenz und Kopiren.
2. Bürger *Jacob Peter* von Zürich war als Verwalter engagirt.
3. Bürger *Spalinger,* Schulmeister von Marthalen, er war notwendig, da er Kenntnis in der Landwirtschaft hatte.
4. Bürger *Liechti* von Zürich in Feuerthalen, Stellvertreter von *Schweizer.*
5. Bürger Distriktsrichter *Bleuler,* Maler im Schloß Laufen, zur Assistenz und Aufsicht während den Ganttagen.
6. Bürger *Uhlmann* von Feuerthalen für Aufsicht in den Futtermagazinen, Stallungen u. s. w.
6. Bürger *Von Au* von Benken, für Besorgung der Keller, Vorräte etc.
8. Bürger Pfarrer *Lähr (Leer)* von Laufen. Durch die Kaiserlichen ist eine große Partie Bücher, welche 1798 aus der Bibliothek über den Rhein transportirt, wieder zurückgesandt worden. Ich fand, daß Bücher von historischem Fach von Wert da seien, ließ durch Pfarrer *Lähr* die Bücher, welche den Transport nach Wintertur wert waren, notiren. Dies hat er in 16 Tagen zu meiner Satisfaktion geleistet.
9. Bürger *Caspar Uhlmann* von Feuerthalen zur Räumung der Mobilien in den Conventsräumen.
10. Bürger *Müller*, zweiter Stellvertreter von Sekretär *Schweizer.*

Am Ende kehrte *Rordorf* den Speer auch gegen *Boxler:* „Während ich nun mit meinen Offizianten seit drei Wochen „alles schicklich zusammengetragen und zu verpacken begonnen, „um alsdann in Winterthur eine ordentliche „Gant" abzuhalten, „überraschte mich ganz unerwartet mein Nachfolger *Boxler,* „gegen den ich einstweilen nur folgende Klage einlege: Gegen

Digitized by Google

„seine gehabte Instruktion und unter der Würde eines noch „unverhörten Mannes, hat mich *Boxler* behandelt, indem mir „derselbe die Kasse und meine Schriften vor den Augen meiner „Ankläger abforderte und unter Sigel nahm, da er mich infolge „des Beschlusses vom 25. Januar ruhig vorher meine Rechnung „hätte anfertigen lassen sollen."

Finanzminister *Rotpletz* nahm die Rechtfertigungsschrift *Rordorfs* am 15. Oktober 1800 entgegen und verfügte, „daß die Untersuchung nicht weiter getrieben und dem Bürger *Rordorf* seine Besoldung und Rechtfertigung nicht mehr länger vorenthalten werden könne." [1]) Am 14. November wurde *Rordorf* durch folgendes Schreiben Genugtuung geleistet:

Der Finanzminister
an Bürger *J. Rordorf*, ehemaliger Kommissär.

Bürger!

Aus Ihrer mit Rechtfertigungsakten und Belegen begleiteten Zuschrift vom 15. Oktober habe ich Ihrem Wunsch zur kürzesten Beseitigung der von Ihrer Mission nach Rheinau herrührenden Untersuchung ersehen und ich erachte diesen Weg als den angemessensten, indem ich nach gründlicher Erdaurung dieses weitläufigen Geschäftes die in Rheinau vorgefallenen Verwüstungen *mehr dem Mutwillen des Militärs und dem Drang der Verwirrung der damaligen Umstände*, welche so vielartig und übelgesinnt benützt worden, zumesse, als einiger Nachlässigkeit und am allerwenigsten einiger Vorsätzlichkeit von Ihrer Seite.

Ich glaube also dieses Geschäft halber, weder den Untersuch verlängern, noch die Regierung weiter beschweren zu sollen und erteile Ihnen hiemit die Erklärung, daß Sie in den Augen des Ministeriums über Ihre Handlungen gänzlich gerechtfertigt sind und Ihre Rechnung wird deshalb gutgeheißen."

(unterzeichnet) *Rotpletz*.

Rordorf publizirte den Rechtfertigungsattest in öffentlichen Blättern und umrahmte ihn mit stolzem Selbstlob und dasjenige Unrecht, das man durchaus nicht hatte zudecken können, war auf die Schultern Untergeordneter geladen.

---

[1]) In H. 2568 (Oktober und November) 1800. B. A. B.

Digitized by Google

Wenn wir bedenken, daß zu dieser Zeit dem Finanzminister selbst der Boden unter den Füßen schwankte, daß er Dringenderes zu tun hatte, als sich mit der Untersuchung einiger Klosterfrevel zu befassen, und daß es endlich im Interesse des Vollziehungs-Ausschusses lag, solche Erscheinungen möglichst der Oeffentlichkeit zu entziehen, so läßt sich eine Amnestirung von Seite des Finanzministers begreifen, eine Rechtfertigung nicht.

Im Uebrigen gereicht das energische Eingreifen des Finanzministers der helvetischen Behörde zur Ehre.

An den Folgen der *Rordorf*'schen Wirtschaft und allerdings auch der Kriegslasten litt aber außer dem Kloster, besonders die Gemeinde Rheinau noch lange. Im Frühling 1808 war die Not auf's Höchste gestiegen; der Hilferuf drang bis in den Zürcher Ratsal. Unterstatthalter *Corrodi* berichtete (dorthin) am 24. März.[1])

An Bürger Präsident und Bürger Administratoren
der Verwaltungskammer Zürich:

„Es werden bei Ihnen in aller Ehrerbietung Abgeordnete der Gemeinde Rheinau erscheinen und Ihnen die Rubriken der Munizipalität zur Prüfung vorlegen. An ergangener Schilderung des gegenwärtigen Zustandes dieser Gemeinde werden Sie ersehen, in welch' bedauerungswürdiger Lage die Rheinauischen Einwohner wegen Mangel an Lebensmittel sich befinden und wie schleunige Hilfe dieselben bedürfen. Um nun diese Leute zu retten und sie vor einer gänzlichen Auswanderung, die ohne eine baldige Unterstützung erfolgen würde, abzuhalten, so ersuche ich Sie dringend, dieser Gemeinde mit Lebensmitteln zu Hilfe zu kommen."

Regierungsstatthalter *Ulrich* empfahl der Verwaltungskammer die Unterstützung der Gemeinde Rheinau mit Lebensmitteln in den Worten:

„Die traurige Lage des armen Städtchens ist allzubekannt und auch Ihnen, daß Sie zweifelsohne schon längst diejenige Unterstützung hätten dahin bringen lassen, wenn nicht der Mangel an Hilfsquellen auch unsere besten Absichten vereitelte. Doch auch nach dem beschränkten Maß unserer Kräfte wollen wir tun, was wir können, um das Elend unserer bedrückten Mitbürger zu lindern."[2])

[1]) In K. III. A. Z.
[2]) In K. III. A. Z.

Digitized by Google

So weit war es mit Rheinau gekommen, wo noch vor wenigen Wochen Vorräte aufgespeichert waren, — die man aber den Bürgern verweigerte und aus der Gegend schaffen liess. —

Die Gemeinden Dachsen, Uhwiesen, Flurlingen, Feuerthalen und Langwiesen hatten in den Kriegsnöten ebenfalls bis zur Erschöpfung gelitten, und ersuchten die Verwaltungskammer um Lebensmittel aus Rheinau.[1])

Das Kloster hätte jetzt zur Linderung der Not noch etwas beitragen können, wenn es in Besitz der außerhalb des Kantons Zürich gelegenen Zehntgefälle gewesen wäre. Auch den ausgewanderten Klosterherrn kamen die Gefälle damals nicht zu gut. Bei dem Vorrücken der französischen Armee in Süddeutschland hatten sie sich von Altenburg, Jestetten und St. Blasien, wo sie sich bisher aufhielten, entfernt; der Abt war von Stadt zu Stadt, von Kloster zu Kloster[2]) geflüchtet.

Unter diesen Verhältnissen kam das Finanzministerium auf den Gedanken, die Auslieferung wenigstens eines Teiles der Gefälle aus dem Reich zu versuchen und der Vollziehungs-Ausschuß gab seine Zustimmung dazu. Der Gedanke lag um so näher und erschien um so billiger, da Rheinauische Kloster-Zehnterträge aus Schaffhausergebiet in's Schwarzenbergische ausgeliefert waren.

Zum Kommissär für dieses Geschäft wurde Bürger *Scheuchzer* von Zürich ernannt. Sein Auftrag war in folgendem Schreiben vom 16. Mai 1800 enthalten:[3])

Der Vollziehungs-Ausschuß der helvetischen Republik
an die fürstlich Schwarzenbergische Regierung:

„Nach dem Vorrücken der französischen Armee vernahmen wir, daß der Abt von Rheinau mit verschiedenen Religiosen, anstatt diese Gelegenheit zur Rückkehr in sein Gotteshaus zu benützen, sich vielmehr weiter von demselben entfernt habe. Wir hätten gewünscht, daß er einem unseligen und übelberichteten Nachahmungsgeist weniger Platz gegeben und dem Beispiel anderer

[1]) In R. 801. A. Eins.

[2]) In Diar. 1800. A. Eins. Im Mai befand er sich mit seinen Bruder, dem Abt von Muri, in Augsburg; von da war er monatelang beinahe ohne Rast auf der Fluchtreise. Der Abt von Einsiedeln hatte Sicherheit in Nieder-Oesterreich gesucht.

[3]) In H. 2569, pag. 3. B. A. B.

Digitized by Google

ehrwürdiger Aebte gefolgt wäre, welche auch jene Trübsale, die mit Kriegen und Staatserschütterungen unzertrennlich sind, mit ihrem Vaterland und ihren Gotteshäusern standhaft ertragen und teilen wollten. Es ist zwar selten in der Reihe der möglichen Dinge, solche Uebel zu heben, aber das gleichförmige Bestreben, mit welchem wir dieselbe zu mildern suchen, seitdem die helvetische Republik uns mit der Regierung betraut, hätte ihnen doch hinlängliches Interesse einflössen sollen, um auf unbekümmerte Rückkehr und unsern sichern Schutz zu zählen. Der Fürstlich Schwarzenbergischen Regierung wünschen wir Beweis zu geben, daß die Gesinnungen der Gerechtigkeit und guten Nachbarschaft, welche die alten Eidgenossen gegen ihre deutschen Nachbarn belebten, auch der dermaligen helvetischen Regierung teuer und verehrlich sind, indem wir so über die geflüchteten Gegenstände den geradesten und freundschaftlichsten Weg einschlagen und uns an Ihre bekannte Gerechtigkeit wenden, ohne daß wir in unserer Rechnung auf Ihre freundschaftliche Gerechtigkeit irre zu gehen hoffen.

Wir senden deshalb Herrn *Scheuchzer* an dieselbe und tragen ihm vordererst auf, um die Auslieferung der Zehntfrüchte und aller übrigen Effecten, welche die Religiosen von Rheinau aus der helvetischen Republik und besonders aus dem Kanton Schaffhausen in die Schwarzenbergischen Lande geführt haben, auf nachdrücklichste Weise anzusuchen und gegen die angezeigte Verheimlichung die möglichsten Maßregeln zu erwirken, dergestalt, dass er für dasjenige, so nicht zu entdecken wäre, ein Equivalirendes von den übrigen Rheinauer Besitzungen ohne Anstand in das bedürftige Kloster zurückführen lassen möge.

Es muss der fürstlichen Regierung ferner bekannt sein, daß das Kloster Rheinau für den hohen Fürsten von Schwarzenberg, oder dessen Landstände die Summe von 35 000 fl (Zürch. Val.) von der Zinskommission zu Zürich entliehen habe. Der Bürger *Scheuchzer* ist auch beauftragt, die diesfalls ausstehenden 2jährigen Zinsen von 2800 fl. zu beziehen, indem der Staat diese Zinse im Namen des Klosters Rheinau an bemeldete, von Privaten und für Privatvermögen errichtete Zinskommission (nach Zürich) zu bezahlen hat. Wir erklären deshalb, daß wir eine an den Herrn *Abt* oder andere geleistete Verzinsung

Digitized by Google

weder jetzt, noch in Zukunft anerkennen könnten, weil diese weder zum Nachteil der Kreditoren, noch des Staates, noch des Klosters statthaben kann und es der fürstl. Regierung leicht sein muss, den Ersatz an den dortigen Rheinauischen Besitzungen zu finden.

Endlich kann es der fürstl. Regierung nicht verborgen sein, daß die beträchtlichsten Einkünfte des Klosters in Deutschland gelegen sind und das Kloster der von daher rührenden Revenuen für seinen Unterhalt und Schuldstand dringend benötigt ist. Wir ersuchen Sie desnahen auch um solche Verfügungen, kraft welcher dieselben jetzt und in Zukunft ungehindert zu ihrer rechtmäßigen Quelle in das Gotteshaus Rheinau, in welches der Herr Abt mit der vollsten Sicherheit zurückkehren darf, gezogen werden möge, wobei wir aber für das, was zum Unterhalt der von berufswegen jenseits stationirten Mönche erforderlich ist, gerne das Nötige vorkehren werden.

So gewiß wir die gefällige Entsprechung von dem eigenen Freundschafts- und Gerechtigkeitssinn der fürstlichen Regierung erwarten, so bereitwillig werden wir dieselbe und die gute Aufnahme unseres Abgeordneten bei jedem Vorkommnis dankinnig erwidern.

Wir versichern Sie unserer beständigen nachbarlichen Liebe und Hochachtung!"

(Unterzeichnet von) *Dolder* und *Mousson.*

Ende Mai begab sich *Scheuchzer* in Ausführung seiner Mission nach Thiengen, wo er mit Direktor von Weinzierl und den Schwarzenbergischen Regierungsräten unterhandelte. Das Resultat der Verhandlungen wurde *Scheuchzer* zu Handen des Vollziehungs-Ausschusses schriftlich mitgeteilt:[1])

Fürstlich Schwarzenbergische Regierung
an den helvetischen Vollziehungs-Ausschuss in Bern.

„Mit großem Vergnügen haben wir aus Ihrem Schreiben ersehen, dass die dermalige helvetische Regierung noch mit dem nämlichen Geiste freundlich nachbarlichen Wohlwollens belebt sei, welches eine lange Reihe von Jahren hindurch das

[1]) H. 2569, pag. 13. B. A. B.

Landgräfliche Haus Sulz und das demselben succedirende fürstliche Haus Schwarzenberg mit der Eidgenossenschaft in einer ununterbrochenen Vertraulichkeit erhielt. Wir hegen die aufrichtige Begierde, dieses nämliche wechselseitige Vertrauen im Namen unseres Durchlaucht. Fürsten forthin zu bestätigen. Jede Gelegenheit wird uns höchst angenehm sein, hievon die tätlichen Beweise zu geben.

In dieser Hinsicht ermangeln wir nicht, auf das jenseits dermalige Ansinnen uns pünktlich rückzuerklären.

1. In Auslieferung der Zehntfrüchte und anderer Effecten, welche die Religiosen von Rheinau aus der helvetischen Republik und sonderlich aus dem Kanton Schaffhausen in das Schwarzenbergische Land geführt haben.
2. Die Berichtigung des ausstehenden zweijährigen Zinses von 40,000 (30,000?) fl. (Zürch. Val.), welche das Kloster hiesige Landschaft entlehnt hat.
3. Die beträchtlichen Einkünfte des Klosters in diesseitigem Gebiet und deren künftige Beziehung auf das Gotteshaus.

Den ersten Punkt betreffend, hatten wir bereits zugegeben, daß die in Altenburg befindlichen 90 Mutt Spelz aus dem Kanton Schaffhausen herrührend nach Rheinau abgeführt werden. Was in Jestetten liegt, ist teils von Schwarzenbergischem, teils von Schaffhauser Boden entfernt worden. In Rheinheim sollen 200 Mutt liegen, welche ganz aus Schwarzenberger Boden gefallen sind. Wir nehmen keinen Anstand von den in Jestetten und Erzingen befindlichen Früchten, die zu Jestetten ganz, von denen zu Erzingen 200 Mutt für die Rheinauischen Bedürfnisse abführen zu lassen.

Ueber den Rest können wir zur Zeit noch keine bestimmte Aeußerung ausstellen, einerseits auf die Beantwortung des dritten Punktes beziehend, anderseits in der Betrachtung, daß wir selbst nicht vorauszusehen vermögen, wie weit sich der Rheinauische Passivanteil an den übergrossen Armeenlieferungen und Kriegsprästationen belaufen, die entweder bereits geleistet sind und mit Rheinau noch auf Rechnung beruhen, oder etwa noch in der Folge geleistet werden müsste, womit auch die Bedeckung für eigene inländische Konsumations-Notdurft in gegenwärtig bedenklichen Zeitumständen nicht außer Acht gelassen werden darf.

Digitized by Google

Den Punkt 2 betreffend beträgt das in Frage begriffene Kapital 30,000 fl. Der eigentliche Schuldner ist der Abt und Convent zu Rheinau und die jenseits des Rheins gelegenen Besitzungen sind die Unterpfänder. Dagegen stehen Abt und Convent gegen hiesige Landschaft im Verhältnis als Gläubiger. Die anleihende Zürcher Gesellschaft kann nie gefährdet werden; die Unterpfänder sind mehr als hinlänglich zur Sicherheit. Wenn zur Verfallzeit der Heimzahlung Abt und Convent verbleiben, so wird an sie als Gläubiger die schuldende hiesige Landschaft ihre kontraktmäßige Verbindlichkeit in pünktliche Erfüllung bringen. Was die zwei verfallenen noch unberichtigten Zinse belangen, hat dagegen die hiesige Landschaft beträchtliche Gegenforderungen. Denn gleich wie eben dieses Stift für die Kriegsjahre 1794—1796 durch sämtliche Besitzungen aller sonst exemten im deutschen Reiche mit einer außerordentlichen Steuer belegt wurden, sich damals über einen Aversionalbeitrag mit der hiesigen Steuerkasse verglichen hat, so sind dagegen die Beiträge zu den Armeelieferungen von 1797 und zu den Lasten von 1799 und 1800 noch nicht ins Reine gebracht.

Den 3. Gegenstand betreffend: die künftige Beziehung der beträchtlichen diesseitigen Einkünfte des Klosters beruht einzig auf desselben wahren und fortdauernden Existenz. Sobald diese zuverläßig ist, würde es wohl mit der Gerechtigkeit nicht bestehen können, seine diesseitigen Gefälle und Nutzungen vorzuenthalten, wovon auch unsere Gesinnung weit entfernt ist. Ein hochlöblicher Vollziehungs-Ausschuß äussert zwar die geneigteste Sorgfalt für die Erhaltung des Klosters und wir zweifeln gar nicht an dem mächtigen Schutze, den das Kloster von dieser erhabenen Stelle genießen wird. Jedoch leben wir in einer an großen Ereignissen so fruchtbaren Zeit, daß man beinahe nichts für gewiss und nichts für unmöglich ansehen kann, bis wieder einst durch eine allgemeine Pacifikation die Ruhe von Europa hergestellt und die Verfassung der Staaten befestigt sein wird. Es wird auch der tiefen Einsicht eines hochlöblichen Vollziehungs-Ausschusses nicht entgehen, daß wenn das Kloster Rheinau als wahrhaft existirend angesehen werden soll, dasselbe nicht etwa durch gänzliche Erschöpfung und Zernichtung

Digitized by Google

seiner jenseitigen Einkünfte, durch Verlust seiner dortigen Besitzungen dergestalt heruntergebracht werden müsse, daß es einzig aus den diesseitigen erheblichen Einkünften seinen Unterhalt schöpfe. Unter diesen diesseitigen Einkünften begreifen wir auch jene Gefälle, welche das Gotteshaus in den Ortschaften des Kantons Schaffhausen zu beziehen hat, die durch das Haus Schwarzenberg noch in fortwährendem Lehensverband mit dem deutschen Reiche vermöge vorliegend feierlicher Urkunde sich befinden.

(. . . Dieses Schreiben werde als Creditiv dem Abgeordneten *Scheuchzer* mitgegeben, der mit viel Bescheidenheit und Geschicklichkeit sich seines Auftrages entledigt habe.)

Thiengen, 29. Mai 1800.

Fürstlich Schwarzenbergische Regierung:
von Weinzierl, Geheimer Rat. *Brand,* Regierungs-Sekretär.

Der Vollziehungs-Ausschuss fand die Antwort für die verwirrten Zeitverhältnisse zwar entgegenkommend genug, jedoch inhaltlich „ebenso abgemessen als verbindlich." Die Vorbehalte über die Existenz des Klosters und die Art dieser Existenz kamen schon unverhüllt zur Sprache. Darum fand der Vollziehungs-Ausschuß für besser, sich für einmal nicht tiefer einzulassen und der Schwarzenbergischen Regierung „das schätzbare Merkmal biederer alter Freundschaft" zu verdanken und sie zu versichern, daß die helvetische Regierung in der Zwischenzeit — bis zu einer allgemeinen Pacifikation —, beziehentlich ihrer deutschen Nachbarn und deren Besitzungen in Helvetien, „nach eben solchen Grundsätzen von Gerechtigkeit und geneigtem nachbarlichen Willen", zu Werke gehen werde.

Diese glückliche Negociation mit der Regierung von Schwarzenberg hatte eine Aenderung des Schicksals für Rheinau zur Folge. Die Existenzfrage des Klosters war in diesem Moment grundsätzlich entschieden. Und durch die Auslieferung der Getreidevorräte aus den Klosterbesitzungen im Reich wurde eine grosse Erleichterung geschaffen.

Kommissär *Boxler* hatte seine Mission in Rheinau im Juni zu Ende geführt und war im Begriff, zur Uebernahme eines andern Postens abzureisen, als Minister *Rotpletz* ihm fast bittend schrieb:

Digitized by Google

„Ich trage Ihnen noch das letzte Geschäft in Rheinau auf, dessen schleunigste Besorgung Ihnen am Herzen liegen soll — und nachher mögen Sie Ihrer weitern Bestimmung, in die Verwaltungskammer des Kantons Linth folgen und meinen Dank mitnehmen.“ [1])

Dieses letzte Geschäft war eben die Besorgung der Einfuhr der Rheinauischen Zehntgefälle im Schwarzenbergischen.

Aus den drei Gemeinden Jestetten, Altenburg und Erzingen wurden die Zehntbeträge vom Monat Mai, nämlich 589 Mutt Getreide und 20 Saum Wein nach Rheinau gebracht; 75 Mutt wurden sofort Spediteur *Hottinger & Hess* in Zürich zugesandt, welcher bereits durch Finanzminister *Rotpletz* Anweisung über deren Verwendung erhalten hatte.

„Diese Bestimmung, Bürger Verwalter, ist die Unterstützung verschiedener mit der äussersten Not ringender Klöster und deshalb fordere ich die unwidersprochene und schnellste Befolgung — dann reisen Sie glücklich, Bürger Regierungs-Kommissär! versichert, daß Sie durch Ihre letzte Handlung in Rheinau den Beifall der Regierung verdient haben.“ [2]) Mit diesen Worten hat der Finanzminister *Rotpletz* die Sendung *Boxlers* abgeschlossen. Sie waren Erlösungsworte aus harter Bedrängnis, wie überhaupt die Korrespondenz des Ministers mit dem Kommissär in Rheinau und den Verwaltungskammern mehrerer notleidender Kantone, zu der Zeit als diese die Hilfe der helvetischen Regierung anriefen, einen rührenden Beweis liefert seines Mitgefühls für das Menschenelend und seiner rastlosen Tätigkeit, wo es anging helfend einzugreifen. *Rotpletz hat alles getan, was in sochen Verhältnissen einer Behörde zu tun möglich war.*

In den Monaten Juni und Juli vollzog sich die Verteilung der neuen Rheinauischen Vorräte an die vom Finanzminister

[1]) H. 2569 (12. Juni.) B. A. B.

[2]) H. 2569, pag. 54. B. A. B. Beifallserklärung des Minister *Rotpletz* am 24. Juni 1800: „Ich will Ihnen für die Bemühungen, welche Ihnen mein letzter Auftrag, den Sie zu meiner gänzlichen Zufriedenheit erfüllt haben, verursacht hat, im Namen meines ganzen Ministeriums sowohl, als derjenigen Bedrängten, welche durch die Erfüllung desselben, eine Erleichterung in ihrer betrübenden Lage gefunden haben, meinen verbindlichsten Dank abstatten etc.“

Digitized by Google

bestimmten Orte. Den grössten Teil erhielten die Kantone Linth [1]), Waldstätten [2]), Baden [3]), resp. die Klöster Pfeffers, Wurmsbach, Muothathal und Gnadenthal.

Bei seinem Rücktritt übertrug *Boxler* die Verwaltung des Klosters Rheinau ad interim an Sekretär *Hirzel* von Zürich. Inzwischen wurde vom Vollziehungs-Ausschuss *Jos. Christen* von Stans zum definitiven Verwalter ernannt, welcher sich am 11. Juli nach Rheinau verfügte, wo er die Kloster-Oekonomie bis zur Mediation führte. *Christen* war eine ruhigere Zeit als seinen Vorgängern beschieden; dessenungeachtet war er nicht in beneidenswerter Lage. *Rheinau glich einer lange belagerten Festung nach erfolgter Kapitulation, und Christen trat die Verwaltung einer Kloster-Oekonomie an, die seit anderthalb Jahren aus den Fugen gerissen und völlig verwahrlost war.*

Noch am Ende des Jahres 1800 wurde die Brotfrage wieder brennend. Angesichts des Winters sah man neuen Nöten entgegen, da schweizerischerseits dem Kloster nur spärliche Zehnten zuflossen und sich wegen den auswärtigen Abgaben neuerdings Schwierigkeiten mit Schwarzenberg erhoben. [4])

Dieses Mal war es der Verwalter selbst, welcher in der Eigenschaft eines Kommissär mit der Beseitigung derselben betraut wurde. Der Vollziehungs-Ausschuß gab die nachdrücklichste Weisung, die Schwarzenbergische Regierung zu veran-

[1]) Aus H. 2569, pag. 151. B. A. B. *Rotpletz an die Verwaltungskammer Linth*: Dass er Anstalten getroffen zur Unterstützung der dringenden Notdürftigkeit des Klosters Pfeffers 20 Mutt Kernen bei Dr. *Keller* in Schmerikon deponiren zu lassen.

[2]) H. 2569, pag. 153 u. ff. B. A. B. *Rotpletz an die Verwaltungskammer Waldstätten:* „In Beherzigung der Not, welche verschiedene Klöster Ihres Kantons drückt, bestrebe ich mich, in ungefähr zehn Tagen 25 Mutt Kernen zu Ihrer Unterstützung bei *Hottinger* und *Hess* in Zürich niederlegen zu lassen. . . . Die Beihülfe darf aber nur den Meistleidenden zu teil werden, worunter Sie besonders das Kloster Muothathal betrachten."

[3]) H. 2569, pag. 158. B. A. B. *Rotpletz an die Verwaltungskammer Baden:* (Aehnliche Anzeigen, betreffend Nahrungsmittel).

Rotpletz an Hottinger und Hess, Zürich. „Kommissär *Boxler* hat den Auftrag, eine Anzahl Mutt Kernen Ihnen zugehen zu lassen; ich ersuche Sie, rasche Unterstützung jenen Notleidenden zukommen zu lassen, denen eine Verzögerung am meisten beschwerlich ist.

[4]) In H. 2569, pag. 84 und 85. B. A. B.

Digitized by Google

lassen, dass sie wie in früheren Zeiten die Administration der ennetrheinischen Besitzungen vom Kloster aus gewähre, jedoch mit der Rücksicht auf gegenwärtig zu leistende Kriegskosten und Kontributionen; Geistlichen, die dieser Forderung entgegenarbeiten würden, sollten die schlimmsten Konsequenzen angedroht werden.

Am 14. November erstattete *Christen* dem Vollziehungs-Ausschuß Bericht, daß die Conventualen von Rheinau der vollziehungsrätlichen Verfügung nicht nur keine Hindernisse entgegensetzen, sondern selbst vor allem wünschen, ihr Kloster möchte durch die ihm zugehörenden Revenuen unterhalten werden. Wirklich betrieb Großkeller *Zelger* die Einlieferung der Zehntgefälle so eifrig, daß emigrirte Conventualen von ihm sagten, „sein republikanischer Amtseifer verdiene, daß ihm die Nation noch hohe Staatsstellen übertrage“ [1] Auch die Antwort von der Schwarzenbergischen Regierung war insofern günstig, als sie mindestens keine direkte Weigerung in Bezug auf die Ablieferung der Klostergefälle enthielt. Jedoch brachte dieselbe wiederum den Vorbehalt bezüglich der gesicherten Fortexistenz des Klosters zur Sprache, so dass die helvetische Regierung überzeugt sein konnte, daß im Falle der Aufhebung des Klosters sämtliche überrheinischen Klosterbesitzungen durch das Fürstenhaus Schwarzenberg in Beschlag genommen würden. [2])

In der Statthalterei Mammern wurden zu dieser Zeit im Interesse von Rheinau neue Einrichtungen getroffen. Der Ueberschuss der Einkünfte von Mammern sollte dem Kloster zufließen. Mit diesen Maßregeln war eine Verschiebung des Personals verbunden. Der bisherige, tüchtige Oekonom *P. Michel* wurde entlassen und an seine Stelle ein Verwalter *Ammann* von Ermatingen gesetzt. Ebenso wurde Pfarrer *Fintan* zurückberufen und P. *Romanus* für die kirchlichen Funktionen dorthin entsendet. [3])

---

[1]) Aus Diar. 1800. A. Eins.

[2]) H. 2569. pag. 86 u. 88. B. A. B. . . . „Man findet keine Bedenklichkeit, von den diesseits rheinischen Besitzungen des Gotteshauses die Einkünfte, so lange dieses Kloster in seiner alten Verfassung verbleibt, unumschränkt ausüben zu lassen.“

[3]) In H. 2569. B. A. B. und S. B. A. Eins.

Digitized by Google

An den Beiträgen aus Mammern erholte sich aber das Kloster keineswegs und die Veränderungen in der Administration erwiesen sich grösstenteils als Mißgriffe, die nur deshalb wenig Schaden mehr anrichteten, weil ohnehin hüben und drüben die Oekonomie am Boden lag. Die Mißwirtschaft während den Kriegsereignissen hatte zu lange angedauert und zu tiefe Wunden geschlagen. „Nur durch Einschränkung auf's Notdürftigste kann die Oekonomie vor gänzlichem Ruin geschützt werden," berichtete Verwalter *Christen* am Schlusse des Jahres 1800 dem Vollziehungs-Ausschuß [1]). Als bei dieser Notlage die Zürcher Zins-Kommission den Kapitalzins für das Schwarzenbergische Anleihen von 30,000 fl. reklamirte und der Regierung in Thiengen noch vor dem Luneviller-Frieden 2180 fl. Kriegsentschädigung bezahlt werden mussten, nahm *Christen* Zuflucht zur Eintreibung der Grundzinse. Da aber die Bezahlung derselben durchweg verweigert wurde, rief er am 12. Mai 1801 den Beistand des Finanzministers an, indem er ihm klar machte, „daß die Verweigerung des Grundzinses ein großes Hemmnis für die Oekonomie sei."

Statt der Hilfe erhielt *Christen* vom Finanzminister scharfe Vorwürfe: Die immer wiederkehrenden Klagen dürftiger Oekonomiezustände gereichen dem Verwalter nicht zum Ruhme; wenn die Administration wohl geordnet werde, wäre Rheinau noch im Stande zur Unterstützung anderer Klöster beizutragen, da es noch eines der glücklichsten Gotteshäuser sei. [2]) *Christen* kenne das Gesetz, welches er bei Einziehung der Grundzinse zu befolgen habe. [3])

---

[1]) Aus H. 2569, pag. 94, 96. B. A. B. Die Oekonomie war übrigens so: die Ausgaben mussten sich den spärlichen Einnahmen anpassen. Der Einnahme- und Ausgabe-Etat gibt hiezu ein Bild:

1800, August: Einnahmen 283 fl., Ausgaben 260 fl.
1800, September: Einnahmen 308 fl., Ausgaben 198 fl.
1800, Oktober (Weinmonat): Einnahmen 906 fl., Ausgaben 752 fl.
1800, Weinvorrat: Anfang August 53 Saum;
Ende Oktober 37 Saum.
1800, Getreidevorrat: Anfang August 74 Mutt;
Ende Oktober 44 Mutt.

Das Konsumtionsverhältnis in den Jahren 1798 und 1799 zu den Jahren 1800—1802 ist ca. 40 : 1.

[2]) Nach 2569, pag. 140, 143. B. A. B.

[3]) Der Grundzins in den Jahren 1798, 1799 und 1800 betrug 7000 fl., einbezahlt wurden davon 3204 fl.

Digitized by Google

Die gleiche Schwierigkeit wie beim Grundzins stellte sich beim Zehntbezug heraus.[1]) Allerdings stand Christen auch hier das helvetische Gesetz vom 9. Juli zur Seite, wonach der Zehntbezug konsequent durchgeführt werden sollte.[2]) Aber bei der Anwendung desselben ergaben sich neue Verwicklungen. Da nämlich *Christen* den Zehntbezug für's Kloster auf den Rheinauer Bannbezirk bei Altenburg jenseits des Rheins ausdehnen wollte, trat ein schwerer Konflikt mit der Schwarzenbergischen Behörde ein.

Wir erinnern uns, daß schon zuvor Streit gewesen war über die politische Zugehörigkeit dieses Bannbezirks, indem Schwarzenberg ihn als *zum Altenburger Bann gehörig für's Reich*, die schweizerischen Behörden *für die Schweiz reklamirten* und daß dieser Streit unausgetragen blieb. Eben dieser Streit erneuerte sich jetzt an der Frage des Zehntbezuges.

Im Jahre 1798 bezogen die emigrirten Klostergeistlichen den Weinzehnten aus dem fraglichen Bezirk nach Jestetten durch Vermittlung des Oberamtmanns. 1799 besorgte die Gemeinde Altenburg die Rheinauische Weinlese, da durch Zerstörung der Rheinbrücke der Verkehr über den Rhein erschwert wurde, und der Zehnt ward wieder nach Jestetten abgeliefert. 1800 nahmen die Conventualen in Jestetten was freiwillig an Zehnten gegeben wurde und bestanden nicht auf der Entrichtung des Uebrigen. Beim Herannahen der Weinlese im Oktober 1801 beschlossen die Rheinauer Besitzer, den vom Oberamtmann von Jestetten für die Conventualen geforderten Rebbergzehnten nicht ins Ausland, sondern ins Kloster nach Rheinau zu liefern. Unterstatthalter *Corrodi* in Marthalen hatte bei dem Anlaß den Rheinauern die Weisung gegeben, sich an den National-Verwalter in Rheinau zu wenden: „Da die helvetische und Schwarzenbergische Regierung noch nicht entschieden, in welches Territorium dieser Rebbezirk gehöre, gleichwohl derselbe dem helvetischen Kataster einverleibt sei, so soll von diesem Verwalter eine Schätzung und ein Accomodement der Zehntbeträge zur künftigen Vermeidung aller Anstände mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen werden."

---

[1]) H. 2569, pag. 174 (1801). B. A. B.
[2]) H. 2569 (1801). B. A. B.

Digitized by Google

Verwalter *Christen* muß aber hierauf den Rheinauern einfach die Weisung erteilt haben, ihren ganzen Ertrag aus dem ennetrheinischen Bezirk nach Rheinau zu bringen. Als sie am 7. Oktober sich anschickten, das zu tun, wurden sie von einer durch den Oberamtmann ausgesandten Wache zurückgehalten. Der Konflikt war da und nun kam es zwischen der Rheinauer Munizipalität und dem Jestetter Oberamt zu heftigen Auseinandersetzungen.

Die Gemeindebehörde berichtete sofort durch Expressen der Zürcher Verwaltungskammer, damit sie die Anmaßungen des Oberamtmannes zurückweise. Die Verwaltungskammer sandte ebenfalls durch Expressen noch am späten Abend desselben 7. Oktober an den Schwarzenbergischen Oberamtmann *Teufel* die Erklärung ab:

Den 7. Weinmonat, nachts um $9^1/_2$ Uhr.

„Auf die von der Munizipalität von Rheinau per Expressen erhaltenen Anzeige von den Schwierigkeiten, welche sich in Ansehung des Zehnten von den in den ennet Rhein gelegenen Rheinauischen Besitzungen befindlichen Reben erheben, haben wir, ohne in die Frage der Eigenschaft jener Besitzungen, als einen Gegenstand, der zwischen der fürstlichen Schwarzenbergischen und der helvetischen Regierung in Korrespondenz schwebt, einzutreten, den von dieser letztern über das Kloster Rheinau und seine Besitzungen gesetzten Verwalter daselbst förmlich beauftragt, den gedachten Zehnten von den Rheinauischen jenseits des Rheins gelegenen Reben in das Kloster Rheinau als zu Handen des bisherigen wahren und rechtmäßigen Decimators, jedoch in Bescheinigung freundnachbarlicher Gesinnungen, nicht mit Anwendung der helvetischen Gesetze, sondern nach bisheriger Uebung in natura zu beziehen und selbigen bis zur ferneren Weisung unberührt in statu quo zu belassen, allwo er im Besitze des Klosterverwalters und nicht der jenseits Rhein sich aufhaltenden Rheinauischen Klostergeistlichen verbleiben soll.“ [1])

Oberamtmann Teufel hielt aber trotz dieser Note an der Verhinderung der Abfuhr des Zehntertrages nach Rheinau fest

[1]) H. 2569 (Oktober). B. A. B.

Digitized by Google

und für ihn antwortete am 9. Oktober die Schwarzenbergische Regierung zu Thiengen der Zürcher Verwaltungskammer: „Da der Zehnten von den Rheinauischen Besitzungen bei Altenburg zu Handen des in Rheinau residirenden Nationalverwalters bezogen werden sollte, habe die Schwarzenbergische Regierung ihre Bemerkungen mitzuteilen:

„So lange die vormalige Ordnung der Dinge bestand, sahen wir alle Gefälle des Klosters als deren Eigentum an und verhielten uns gegen dasselbe so, wie wir uns noch jetzt gegen jeden helvetischen Inhaber diesseits gelegener Rechtsamen und Realitäten verhalten. — Nachdem die in der helvetischen Republik befindlichen Klostergüter für Nationaleigentum erklärt worden sind, so mussten sich auch unsere Begriffe ändern. Die diesseitige Staatsgewalt kann weniger Recht auf derlei Güter nicht haben, als die jenseitige. Wir würden verantwortlich sein, sowol seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzenberg gegenüber, als auch Kaiser und Reich, wenn wir Ansprüche eines helvetischen Nationaleigentums bis in hiesiges Territorium auszudehnen gestatteten. Daß man aber doch geneigt ist, unter gewissen Beschränkungen, Reichsgefälle zur Unterstützung der Rheinauer Bedürfnisse von Zeit zu Zeit über den Rhein verabfolgen zu lassen, beweist das Schreiben vom 29. Mai 1800 an jenseitige Regierung, welches nach der Sendung Kommissär *Scheuchzers* nach Thiengen erfolgte.“ —

Das war deutlicher geredet, als man bisher gesprochen hatte, denn aus diesem Schreiben ergab sich, daß die Schwarzenbergische Regierung die Rheinauer Gefälle auf Reichsboden unter Umständen für sich beanspruchte und nicht für die Conventualen in Jestetten. Deshalb hielt man es jetzt in Zürich für angezeigt, die Schwarzenbergischen Behörden beiseite zu lassen und mit den Conventualen in Jetsetten in Unterhandlung zu treten. Die Verwaltungskammer beauftragte den Verwalter *Christen* mit dem Versuch, mit dem ennetrheinischen Klostergutsverwalter P. *Januar Frei* einen gütlichen Vergleich zu stande zu bringen.[1])

[1]) Aus Diar. 1801, Oktober. A. Eins.

Digitized by Google

Dieser gab aber dem Rheinischen Verwalter kurzen Bescheid: „Dieses Geschäft geht mich nichts an; beide Hoheiten streiten sich darum, wer von ihnen Erbe unseres Eigentums sein soll," — und mit nicht geringerer Offenheit antwortete er der Kammer in Zürich:

„Wenn man die Auflösung unserer Existenz, den gesamten Gebrauch unseres Eigentums ohne sich eines Staatsverbrechens schuldig zu wissen, in Betracht zieht, wird jede Regierung es uns nicht versagen, wenn es Mitglieder in unserer Versammlung hat, welche sich näher an jene Regierung anknüpfen, welche ihr Dasein duldet und den freien Gebrauch ihres Eigentums ihnen selbst anvertraut: — wenn wir das Glück haben könnten, ebenso von der helvetischen Regierung behandelt zu werden, würde diese schwerlich treuere Bürger finden, als wir uns hiefür beeifern würden; ich versichere Sie, daß wir nichts mehr wünschen, als alle Reichsgefälle möchten von den Schweizerindividuen in Rheinau benützt werden, ja auch der Staat möchte vom Ueberschusse Vorteile ziehen, wie es schon seit Jahrhunderten der Fall war." [1])

Vergeblich machte nun die Kammer von Zürich in der Fortsetzung der Verhandlungen mit der Schwarzenbergischen Behörde geltend, daß der Vollziehungs-Ausschuß im Mai 1800 Abt und Convent von Rheinau speziell zur Rückkehr in ihr Kloster eingeladen, daß auch die diesseitige Regierung für die Subsistenz der jenseits des Rheins sich aufhaltenden Conventualen besorgt sein würde und daß endlich bei der wahren Würdigung der Dinge, die bis anhin gegen die Rückkehr der Conventualen nach Rheinau geäußerten Bedenken verschwinden würden. Die Kammer bezeichnete die Nichtverabfolgung der Gefälle als einen Eingriff in das helvetische Nationaleigentum, wogegen sie entschieden protestire und verlange, daß diese Zehntbeträge vorläufig an einem dritten, neutralen Ort unberührt aufbewahrt werden, bis die Streitfrage entschieden sei.[2]) Die Schwarzenbergische Regie-

[1]) H. 2569, 1801. B. A. B. und Diar. 1801. A. Eins. Trotz der Freimütigkeit soll das Schreiben dieses Conventualen in Zürich günstigen Eindruck gemacht haben.

[2]) In H. 2569, pag. 205. 1801 B. A. B. . . . D'un autre côté, il n'est pas encore décidé, si le sol lui-même, sur lequel sont placées les vignes, appartient en propriété à l'Helvétie ou fait partie des Etats de la Régence, car jusqu' à présent la commune de Rheinau a été

Digitized by Google

rung nahm hierauf keine Rücksicht. Endlich griff noch der Vollziehungs-Ausschuß in das Geschäft ein. Am 6. November 1801 rief der Finanzminister den Regierungsräten von Thiengen ihre Erklärung vom 29. Mai 1800 (in der Mission *Scheuchzers*) in Erinnerung und lud die Schwarzenbergische Regierung ein, — „da man in diesen Augenblicken schweizerischerseits bestrebt sei, die gegenseitigen, wohlwollenden Verhältnisse nach Grundsätzen der Gerechtigkeit und Zuneigung zu knüpfen" — möchte von ihrer Seite kein Unterbruch gemacht werden, welcher ihrer eigenen Aeusserung widersprechen würde und schließlich möchte sie sich nicht in die helvetischen Verwaltungsordnungen einmischen.[1])

Die ausgewanderten Conventualen ließ man indessen auch nicht aus den Augen. Dem Verwalter *Christen* wurde aufgetragen, an der Rückkehr der emigrirten Conventherrn, nach den Vorstellungen des Finanzministers zu arbeiten.[2])

Allein von einer endgültigen Lösung der Zehntfrage, die im Grund eine Territorialfrage war, konnte jetzt keine Rede sein. Die Verhandlungen über diese besondere Angelegenheit ruhten; aber die allgemeinen Verhältnisse erfuhren allmälig eine solche Gestaltung, daß eine vollständige Wiedereinrichtung des Klosters als möglich erschien.

Nach dem Friedenschluß von Luneville, der der Schweiz nur scheinbare Unabhängigkeit und freies Verfassungsrecht, in Wirklichkeit die Abhängigkeit von *Bonaparte* brachte, blieb die Existenzfrage der Klöster ungelöst. Es blieb dabei, was ein Vollziehungsrat auf ein Petitum in der Klosterangelegenheit antwortete: „Auf der einen Seite sei alles zu hoffen, auf der andern alles zu fürchten", woraus hervorgeht, daß die Herrn zu Bern viel guten Willen, aber wenig Macht besaßen. Das Kloster Rheinau speziell hatte (in den Jahren 1801 und 1802) gute Freunde im Senat zu Bern,

---

cottisé pour les fonds, dont il s'agit comme pour ceux, qu'elle possède sur la rive gauche. Attendu que la nature de ces biens paraît être absolument la même, ainsi et dans ce cas encore, la Régence de Schwarzenberg n'était point autorisé à refuséer à la Chambre administrative la perception de la dixme...

[1]) H. 2569, Oktober 1801. B. A. B.

[2]) H 2569, November 1801. B. A. B.

Digitized by Google

welche bereit waren, für die Wiederaufrichtung des Klosters ihren Einfluß einzusetzen.[1])

Aber die Klosterfreunde hatten wenig Kredit, ja, nach dem Mißerfolg des ersten helvetischen Landammanns *Reding* und dem Sieg der Unitarier über die Föderalisten, verschlimmerten sich die Aussichten für die Klöster noch einmal. Darum gaben die Rheinauischen auswärtigen Conventualen der wiederholten Einladung der helvetischen Behörde, in ihr Kloster zurückzukehren, keine Folge, selbst auf ein neues Amnestiedekret vom 12. November 1801 nicht, das den Emigranten freie Rückkehr zusicherte, wenn sie dem Gesetz und der Behörde Treue gelobten.

Niemand hatte indessen die Wiederherstellung des Klosters sehnlicher gewünscht, als die Rheinauer Einwohnerschaft.

Die unsäglich betrübten Zustände in Kloster und Gemeinde, hatten bereits eine heftige Reaktion gegen die revolutionäre Ordnung hervorgerufen. Munizipalitätspräsident *Schweizer* wurde beschuldigt, er habe durch gleißnerische Versprechungen von Klostergutsacquisitionen die ganze Bürgerschaft der Revolution in die Arme geführt.[2]) Man hoffte nur durch die Anwesenheit des Abtes wieder zur Ruhe zu gelangen.

Am 28. August 1801 war Abt *Bernard* von langen Irrfahrten nach Oftringen zurückgekehrt, am 17. Oktober nach Jestetten übergesiedelt; an beiden Orten hatte man ihn mit Jubel empfangen. Aber so lange keine bestimmte Entscheidung über das Schicksal des Klosters erfolgt war, wagte er nicht nach Rheinau zu kommen, obschon im Herbst 1801 im allgemeinen eine günstige Stimmung für die Klöster waltete. Eben damals erhob sich manche Stimme gegen den Klostersequester und verlangte: *Nicht Sekularisation, sondern Rückgabe der Klostergüter zur nützlichen Verwendung für Kirche und Vaterland.* Besonders begann sich die bischöfliche Curie von Konstanz für die Sache der kirchlichen Güter zu verwenden. Generalvicar *von Wessenberg*[3]) hatte bereits der Centralregierung (1801) ein Memorial vorgelegt, worin er um

[1]) Wie *Attenhofer, Frisching, Anderwerth, Wyrsch, Müller-Friedberg* u. a. Diar. 1802 sagt, dass *Müller-Friedberg* als Klosterfreund ein Nicodemus gewesen, der nachts für, tags gegen die Klöster arbeitete.

[2]) Aus Diar. 1801. A. Eins.

[3]) Aus Diar. 1801, 26. Oktober. A. Eins.

Digitized by Google

Aufhebung des Sequesters der Klostergüter bat und das Anerbieten machte, „zu guter, der ursprünglichen Absicht der Stiftungen, im wahren Geiste der Kirche und den Bedürfnissen der Zeiten angemessenen Verwendung der Kirchengüter mitzuwirken.“ [1])

Wäre die Oktoberregierung [2]) von längerem Bestand gewesen, so hätte die Klosterfrage vielleicht ihre Lösung gefunden. Großkeller *Zelger* negocirte direkt mit Landammann *Reding*;[3]) der Anfang der Unterhandlung deutete auf eine ernste Behandlung des Geschäftes hin; am 27. Februar 1802 aber wurde den Rheinauischen Petenten mitgeteilt: „Alles ist schwanger von großen Ereignissen; so lange das Schicksal des Staates so schwankend, ist Rückhaltung für die Klöster geboten.“

Dennoch wurde von den Aebten der Klöster Rheinau und Muri durch Veranlassung ihres Bruders Junker *Valentin Meyer* (von Luzern) der Regierung ein Projektschreiben vorgelegt, worin bewiesen war, wie die Klöster zum gemeinen Besten mit Schulen, Seminarien u. dergl. verbunden werden könnten, so daß doch die Orden ihre Regeln im Wesentlichen zum Nutzen des Staates beibehalten könnten. Die beiden Aebte luden zuerst auch andere Klostervorsteher ein, mit ihnen gemeinsam vorzugehen, ebenso wollten sie, daß die Bischöfe und die Nuntiatur herangezogen würden. Da sie aber von andern Klöstern wenig Unterstützung fanden, und die bischöfl. Curie von Konstanz mehr die Interessen der Sekular- als der Regulargeistlichkeit im Auge hatte, wagten sie den Schritt mit Hilfe ihres Prokurators *Meyer* allein, indem sie am 11. Juni 1802 erklärten: „*Wir wollen dem Publikum beweisen, dass wir nicht unnütz in der Gesellschaft sein wollen;* sind die Erfolge gut, so hat man das Ziel erreicht; werden unsere Vorschläge verworfen, so haben wir der Welt den Beweis gegeben, daß wir unser möglichstes für die Erhaltung der Klöster getan.“ [4])

[1]) In Diar. 1802. A. Eins,

[2]) Die Regierung nach dem revolutionären (föderalist.) Staatsstreiche vom 28. Oktober 1801 (bis April 1802).

[3]) In Diar. 1802. A. Eins. „Landammann *Reding* an Grosskeller *Zelger*: „Wenn die besondere Lage und die besondern Verhältnisse Ihres Gotteshauses den Wunsch rege machen sollten, etwa einem andern Kanton zugeteilt zu werden, so dürfte eine Petition an den Senat nicht unnütz sein.“

[4]) Aus Diar. 1802. A. Eins.

Digitized by Google

Staatssekretär *Rengger* verwies den Prokurator *Meyer* zunächst auf die bestehenden Gesetze, lud aber die beiden Klöster dennoch ein, ihre bestimmt gefaßten Vorschläge über die künftige Einrichtung der Klöster und Stifte, selbst über deren Sicherstellung, vernehmen zu lassen, da die Regierung geneigt sei, sie anzuhören. Die Angelegenheit wurde von der Regierung einer engern Kommission zur Prüfung und Berichterstattung übertragen und sollte in der Oktoberkonferenz zu Schwyz zur Behandlung kommen, wohin die beiden Aebte ihren Prokurator *Meyer* entsandten.

Der Convent versprach, — wenn die Existenz des Klosters Rheinau mit Novizenaufnahme und Selbstverwaltung gewährleistet werde, — dem Staat 300 Louisd'or zu zahlen (statt 100, wozu wir es veranlaßt finden);[1]) da ihm aber die Barschaft zu der Zeit mangelte, sollten im entsprechenden Werte Silberwaren, wie Becher, die bei der Tafel gedient, alte Kelche, alte Lichtstöcke, welche Gäste gebrauchten, eingeschmolzen werden.[2]) Das Silber sollte der Konferenz selber, nicht einem Kanton zugesandt werden.[3]) Alle Zeichen schienen vorhanden zu sein, daß das Schicksal Rheinaus eine günstige Wendung erfahren werde. Alle diese Zeichen erfüllten sich vorerst nicht.

Gegen Ende August machte Verwalter *Christen* dem Finanzminister die Mitteilung, daß er die Oekonomie des Klosters Rheinau unmöglich weiter führen könne, wenn ihm von außen nicht geholfen werde. — So stand es in Rheinau! Wer aber konnte dem armen Kloster helfen? Die Regierung befand sich selbst in der unausstehlichsten Finanznot und binnen kurzem kam über sie jene Erhebung der föderalistischen Partei und unzufriedener Massen, die unter dem Namen des „Stecklikriegs" bekannt ist.

Neu errichtete Freiheitsbäume trugen statt der Revolutionsfarben die Inschrift: „Keine Zehnten mehr, — Galgen der

[1]) In Diar. Oktober 1802. A. Eins.

[2]) In Diar. September 1802. A. Eins. . . . „Die Gäste sollen dabei vernehmen, wie das Kloster Schaden gelitten."

[3]) Diar. September. A. Eins. Dem Kanton Zürich könne das Silber nicht zugesandt werden, da weder Thurgau noch Zürich unser Kanton, auch bisher das Kloster immediat unter dem Schutze der helvetischen Regierung gestanden.

Digitized by Google

Regierung!“ [1]) Bei solchen Umständen behielten die Aebte von Rheinau und Muri ihr Promemoria für die Regierung bis auf weiteres bei sich.

Auch Rheinau wurde in die Bewegung hineingezogen. Mehrmals im Monat September, in der Zeit der Beschießung Zürichs durch General *Andermatt*, wurden Rheinauer Milizen zur Unterstützung der bedrängten Stadt aufgeboten. Obgleich das Aufgebot von dem unitarisch gesinnten Gemeindepräsidenten unterschlagen wurde, stellte sich eine Anzahl Rheinauer freiwillig unter die Fahne *Eschers von Berg*, der mit etwa 7000 Mann aus der Thur-Rheingegend Zürich zu Hilfe kommen wollte. — Auch der Verwalter *Christen* hatte sich in Bewegung gesetzt, wurde aber in Kloten beinahe abgefangen. Gefangen wurden von unitarischem Militär in Wirklichkeit *Wipf*, Distriktstatthalter *Müller* (und *Corrodi*), die mit *Escher* ausgezogen waren. Man ließ sie unter der Bedingung frei, daß sie sich ruhig verhalten wollten.

Am 21. September kehrten die mit *Escher* zuerst ausgezogenen, sowie noch andere Rheinauer, die einem zweiten Aufgebot gefolgt waren, nach Hause zurück.

Das durch den Rückzug der Truppen *Bonapartes* aus der Schweiz erfolgte Uebergewicht der Contra-Revolution, die Flucht der helvetischen Regierung nach Lausanne, die völlige Auflösung des Einheitsstaates waren die deutlichsten Anzeichen, daß eine gänzliche Wendung der politischen Dinge und mit ihr eine neue Entscheidung über die Klosterfrage nicht mehr fern sei.

Für Rheinau war eine solche immer dringlicher geworden. Die Lage war so traurig, daß der Nationalverwalter *Christen* selber die Ochsen am Pflug treiben mußte und Fleisch an der Klostertafel nicht mehr vorkam. Zehntgefälle gingen nicht mehr ein. Die Bedrängnis wurde erhöht durch eine erneute Anforderung Schwarzenbergs an die Rheinauer Bürgerschaft. Im Oktober 1802 verlangte die Schwarzenbergische Regierung von den Rheinauer Bürgern wieder eine Kriegssteuer von 600 fl. für ihre Rebbesitzungen bei Altenburg. Da die Bürger die Zahlung

[1]) Diar. 1802. A. Eins. Die Regierung hatte in ihrer Finanznot wieder und wieder die Herstellung der Zehnten betrieben.

Digitized by Google

verweigerten, verbot ihnen die Regierung in Thiengen — die *Trauben von ihren Reben zu schneiden, bis sie die Steuer bezahlt haben würden.* — Die Rheinauer übertraten das Verbot mit Gewalt. In der Nacht vom 6. Oktober rückten ihrer etwa 30 bewaffnete Männer aus, besetzten ihre jenseits des Rheins gelegenen Grundstücke und zwangen die Schwarzenbergische Wache zum Abzug. Während dieser Vorgang durch den Amtmann von Jestetten nach Thiengen berichtet wurde, machten sich die Rheinauer an die Weinlese. Die Schwarzenbergische Regierung wußte sich zu rächen. Am 7. Oktober zeigte sie mit derber Note der Munizipalität von Rheinau an, daß die Rebbesitzer einstweilen ihre Weinlese fortsetzen mögen, hingegen werde sie die Grundzinse, Gefälle, Kapitalien und Schuldforderungen, welche Partikulare von Rheinau im Schwarzenbergischen Territorium besitzen, so lange in Beschlag nehmen, bis alles bezahlt sei. Dann war noch beigefügt: . . . auf diese garstigen Umtriebe hin, werde die Schwarzenbergische Regierung nicht mehr mit den Rheinauern, sondern mit der Kammer in Zürich verkehren. — Das angezeigte Verfahren gegen Rheinau wurde wortgetreu befolgt. Diese Beschlagnahme rief die höchste Erbitterung in Rheinau hervor. Da aber die Septemberwirren von Zürich kaum vorüber und alle öffentliche Ordnung erschüttert war, versprach die Anrufung der Landesbehörde keinen Erfolg. Zürich intervenirte zwar, doch blieb den Rheinauern nichts anderes übrig, als die geforderte Kriegssteuer an Schwarzenberg zu bezahlen.

In diesem Konflikt stand die Gemeinde Altenburg voran auf der Schwarzenbergischen Seite mit der alten Behauptung, das erwähnte Rheinauer Rebengelände sei ein Teil des Altenburger Bannes. Daraus entstanden Mißhelligkeiten zwischen den beiden Gemeinden, die noch beträchtlich vermehrt wurden durch die Beschränkung der freien Kommunikation über den Rhein. Diese Umstände wurden von den Altenburgern benützt, um vom Abt die Lostrennung von ihrer bisherigen Pfarrkirche Rheinau zu verlangen. Der Abt bot hiezu um so lieber seine Hand, als er sich damit der Gemeinde Altenburg dankbar erweisen wollte, für die während den Revolutionsjahren gegen ihn bezeugte Anhänglichkeit.[1])

[1]) Diar. 1802. November. A. Eins.

Digitized by Google

Nachdem Schwarzenberg als weltliche und *Wessenberg* als geistliche Landesbehörde die Verfügung des Abtes gutgeheißen, wurde am 15. November der Vertrag zwischen Abt und Gemeinde abgeschlossen, wonach Altenburg zur eigenen Pfarrei wurde und sich Gemeinde und Kloster in die Fundationen teilten.

Abt *Bernard,* der hier noch auf der Schwarzenbergischen Seite erscheint, sollte übrigens auch seine Verdrießlichkeiten von den fürstlichen Regierungen der Nachbarschaft erleben. Der Fürst von Fürstenberg schlug seine bisherige Klosterfreundlichkeit in den Wind und erhob Anspruch auf die Rheinauische Herrschaft Oftringen, die er, auf den Luneviller Frieden sich berufend, als Entschädigung für anderweitige Verluste forderte. Der Abt wußte zwar seine Rechte mit solchem Nachdruck zu verteidigen (s. Anhang Nr. 18), daß der Fürst für einmal zurückwich und P. *Januar Frey* die in argen Verfall geratene Verwaltung der in den Kriegsjahren 1798 und 1799 völlig ausgeplünderten Herrschaft Oftringen im Dezember 1802 wieder ergreifen und aufrichten konnte. Aber der Vorgang tat doch beim Abt und den Conventualen eine bedeutsame Wirkung. Da sie sahen, was unter Umständen von den Fürsten zu erwarten war, wandten sie sich mehr der schweizerischen Seite zu. Die Religiosen, welche sich in der Nähe Rheinaus aufhielten, solche in Jestetten, St. Blasien und Riederen, sammelten sich wieder in ihrem Kloster, 25 an der Zahl, unter Leitung des Priors, *Lehner,* der seit September 1799 sich in Schaffhausen aufgehalten hatte. Der Abt blieb noch in Jestetten. Einige Conventualen waren seit 1798 gestorben. *Ildephon Fuchs* war aus dem Kloster getreten.[1])

[1]) Dieser Schüler *Van der Meers* und sein Nachfolger als Archivar flüchtete 1798 mit andern Conventualen, hielt sich zuerst im Ausland auf, besetzte nachher abwechselnd eine Lehrstelle in Schwyz, dann ein Vicariat der Pfarrei Wallenstadt und ward schliesslich Lehrer der Lateinschule in Rapperswyl. Der Abt hatte vergebens seinen Austritt aus dem Convent zu verhindern gesucht. *Fuchs* wollte von nun an Weltpriester und Schulmeister sein. Die Angelegenheit wurde zum Entscheid der Nuntiatur übergeben, ebenso sprach die bischöfl. Curie ein Wort zu gunsten von *Fuchs* mit. So wurde er nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes aus dem Mönchstande entlassen und das Kloster verpflichtete sich, ihm nachweisbares Eigentum an Effekten, literarischen Werken u. s. w. auszuliefern. Da dieselben aber unter *Rordorfs* Verwaltung grösstenteils vernichtet worden, wurde Verwalter *Christen* vom Finanzminister (welchen

Digitized by Google

Dieses Hinübertreten der Conventualen auf die schweizerische Seite entsprach dem Verhalten der schweizerischen Behörden.

Pestalozzi, Vizepräsident der Verwaltungskammer, hatte schon im Juni 1802 in einem Schreiben an den Convent versichern dürfen, daß die Regierung von Zürich alles für die Fortdauer des Klosters tun, wenn es dem Kanton Zürich einverleibt würde.

Auch die Centralregierung nahm sich jetzt wieder des Klosters an. Nachdem der helvetische Finanzminister seit 1801 das Interesse für Rheinau verloren zu haben schien, die Rechnungen nicht mehr kontrollirt, vom Verwalter *Christen* keinen Verwaltungsbericht gefordert hatte, sollte nun das Versäumte nachgeholt werden. Die Verwaltungskammer in Zürich wurde vom Finanzminister angewiesen, den Kantonsverwalter *Werdmüller* von Zürich nach Rheinau mit dem Auftrag zu entsenden, den Aktiv- und Passivzustand der Klosterverwaltung zu ermitteln, die ganze Oekonomie zu untersuchen und *Christen* anzuhalten, die rückständigen Rechnungen mit einem umständlichen Bericht zu Handen des Finanz-

---

Fuchs für die Auslieferung dieser Effekten anrief) angehalten, das von *Fuchs* Beanspruchte herzuschaffen. Die bedrängte Lage des Klosters erschwerte die Neuanschaffung einiger Möbel und *Fuchs* musste zu wiederholten Reklamationen Zuflucht nehmen, bis er Gehör fand. Der Herausgabe des von *Fuchs* beanspruchten Eigentums setzte der Abt nichts entgegen; als derselbe aber schliesslich, mit Heranziehung des Gesetzes von 1798, (die Klostergeistlichen betreffend, Art. 12—14), welches dem austretenden Mönch eine Subventionirung sicherte, eine jährliche Pension verlangte, wies ihn Abt und Convent ab, mit der Begründung, dass *Fuchs* mit seiner Säkularisation jeder ferneren Ansprüche auf das Kloster Verzicht geleistet habe. Vom Abt beauftragt, beschäftigte sich die bischöfl. Curie *(Wessenberg)* mit der Angelegenheit; jene wurde aber von der helvetischen Regierung gemahnt, sich dabei passiv zu verhalten: „Die bischöfl. Curie soll sich nicht in offenen Conflikt mit der Republik setzen, sich nicht in derartige Geschäfte mischen, bis es zwischen der Republik und dem fürstbischöflichen oder päpstlichen Stuhl zu einem Konkordat gekommen wäre." Das Geschäft schleppte sich dennoch durch das Jahr 1802 hin, bis *Fuchs* endlich ein Ultimatum an Landammann *Dolder* richtete, worauf der Entscheid erfolgte. Im Februar 1803 wurde die Pension nach Massgabe des Klostervermögens für *Fuchs* festgestellt. *Rengger* machte zur Pensionirung den Vorschlag, wobei er behauptete, dass das Kloster Rheinau im Jahre 1803 noch eines der reichsten Klöster gewesen sei.

Nachdem das ganze Geschäft beendigt war, verfügte sich *Fuchs* nach Jestetten, wo er sich mit dem Abt aussöhnte.

Digitized by Google

departements begleitet, nachzutragen und einzusenden.[1]) *Bevor aber der Auftrag ausgeführt wurde, erschien Napoleons Vermittlungsakte* (19. Februar 1803).

Abt *Bernard* hatte in die veränderte Situation offenes Vertrauen, so daß er schon am 25. Februar die klösterliche Hausordnung wieder einführen ließ. Zwar dauerte die Unsicherheit, welche über dem Schicksal der Klöster schwebte, noch eine Zeit lang fort, und besonders wußte Rheinau nicht, auf welche Seite die Würfel, einerseits in bezug auf die schwarzenbergisch-fürstenbergische, anderseits auf die schweizerische Angelegenheit, fallen werden; aber der Moment war gegeben, wo die Anknüpfung diplomatischer Unterhandlungen bei den neuen Regierungen Erfolge versprach. Abt und Convent von Rheinau taten darum ohne Zögern die möglichen Schritte für ihr Kloster. An der Spitze der Schweiz stand jetzt Landammann *d'Affry*, welcher in der Zeit größter Gefahr dem Vaterland mit Uneigennützigkeit und Unparteilichkeit diente. Napoleon soll ihm das Kloster Rheinau empfohlen haben.[2]) Im kleinen Rat zu Zürich saß *Hans Reinhard*, als erster Bürgermeister und eine Anzahl Ratsherrn, die bereits schon versprochen hatten, das Kloster zu schützen. *Mit diesen Männern geschahen die Unterhandlungen. Sie führten zur Wiederherstellung des Klosters und zu dessen Einverleibung in den Kanton Zürich.*

[1]) Nach Prot. der Verwaltungskammer 1802—1803. Bd. 21. A. Z.
[2]) Nach Diar. 1803. April. A. Eins.

Digitized by Google

IV.

Die Mediation

stellt das Kloster Rheinau wieder her. Es wird dem Kanton Zürich incorporirt (28. März 1803).

Folgen des Regensburger Deputationshauptschlusses für Rheinau.

Die Vermittlungsakte (Art. 1 der Schlußbestimmungen) betreffend die Liquidation des helvetischen Staatsvermögens bestimmten: „Die Güter, die vormals den Klöstern zugehörten, sollen ihnen wieder zugestellt werden, sei es, daß diese Güter in dem nämlichen, oder in einem andern Kanton gelegen seien.“ [1])

Am 19. August hat die Gesandtschaft von Uri die unbedingte Vollziehung der obigen Schlußbestimmung der Mediationsakte und im weitern verlangt, daß die Tagsatzung den Klöstern ihre observanzmäßige Existenz zusichere, das Verbot der Novizen-Aufnahme überall aufhebe und die Verhältnisse der Klöster gegen die betreffenden Regierungen näher bestimme. Die Tagsatzung hat den Gegenstand einer Kommission zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen.

Auf den Bericht dieser Kommission wurde am 27. Aug. 1803 beschlossen:

1. Kein Kanton sei befugt, die Rückerstattung der Klostergüter zu verweigern und der Landammann der Schweiz

[1]) Absch. 1803. § 70.

Digitized by Google

demnach anzuweisen, der erwähnten Schlußbestimmung der Vermittlungsakte die gehörige Vollziehung zu verschaffen, wo eine solche Vollziehung noch mangeln sollte.

2. Mit den Gütern selbst ist den Klöstern der Genuß und die Selbstverwaltung einzuräumen. Dabei bleibt den Kantonen unbenommen, auf dieselben genaue Aufsicht zu halten und die nötigen Maßregeln zu treffen, um sich von dem Vermögenszustande der Klöster Kenntnis zu verschaffen, sich jährlich Rechnung geben zu lassen, die Entfremdung des Eigentums zu verhindern und die Klöster zur Mittragung der öffentlichen Lasten anzuhalten.[1])

Am 27. Juni 1804 wurde der Tagsatzung eine Denkschrift des apostolischen Nuntius vorgelegt, welche das Begehren enthielt, den in der Schweiz gelegenen Klöstern möchte die freie Verwaltung ihres Vermögens und die Aufnahme von Novizen gestattet werden. Die Tagsatzung überwies die Denkschrift einer Kommission zur Begutachtung. Am 9. Juli hatte sie Bericht erstattet. Derselbe enthielt zwei Anträge, einen Mehrheitsantrag, gestellt durch die Gesandten der katholischen und einen Minderheitsantrag, gestellt durch die Gesandten der paritätischen Kantone. Die Tagsatzung fand daher angemessen, die Angelegenheit auf dem Wege freundschaftlicher Besprechung zwischen den Gesandten der beteiligten Kantone und durch wohlgemeinte Vermittlungsanträge der Gesandtschaften der übrigen Kantone zur

[1]) Die Frage, „ob die Tagsatzung befugt sei die Verhältnisse der Klöster zu denjenigen Kantonen, in welchen sie gelegen sind, näher zu bestimmen, und dem Grundsatz der freien Annahme der Novizen, Anerkennung zu verschaffen," wurde wegen Verschiedenheit der Ansichten und Mangel an Instruktion lediglich ad instruendum genommen, inzwischen aber die Kantone eingeladen, mit Säkularisation oder mit der Anwendung von solchen Verfügungen, welche der Existenz der Klöster Abbruch tun könnten, nicht fortzuschreiten, und der Wunsch ausgesprochen, es möchten sich die Stände zu allgemeiner Beruhigung auf den Grundsatz vereinigen: Welches immer das Schicksal der Klöster sein möge, so soll kein geistliches, kirchliches oder klösterliches Gut zu einem fremdartigen Zwecke als blos zu Anstalten der Religion und der Erziehung verwendet werden. (St. Gallen hat den Kommissionsbericht einfach ad referendum genommen und Thurgau sich gegen jeden Beschluss verwahrt, der weiter gehe als der auf die Liquidation des Staatsvermögens der helvetischen Republik bezügliche Artikel.)

Digitized by Google

größern Reife gelangen zu lassen. Am 24. Juli wurde alsdann nach gründlicher Beratung durch die Tagsatzung über die Klöster beschlossen:

„Welches immer das Schicksal der Klöster sein möge, so haben sich die Stände zur allgemeinen Beruhigung zu dem Grundsatze verbunden, daß kein geistliches, kirchliches und klösterliches Gut zu einem fremdartigen Zwecke, sondern blos zu Anstalten der Religion und der Erziehung verwendet werden solle", und zwei Tage darauf wurde endlich noch festgestellt, „daß die Klöster nur infolge eines mit dem päpstlichen Stuhle abzuschließenden Konkordates aufgehoben werden können; daß die Aufnahme der Novizen ohne Einschränkung, welche die Fortdauer des Klosters gefährden könnte, auf alle Klöster angewendet werden soll, die sich dem Staat und der Gesellschaft in einer dem Geist ihrer Stiftung angemessenen Weise gemeinnützig zu machen geneigt zeigen würden." [1])

Für das Kloster Rheinau kam infolge seiner frühern politischen Stellung noch eine besondere Frage in Betracht, nämlich **die der Einverleibung in die Eidgenossenschaft.**

Seit 1798 war das Kloster mit dem Kanton Zürich so enge verknüpft gewesen, daß kaum mehr ein Zweifel bestehen konnte, welchem Kanton Rheinau zu incorporiren sei. Unterhandlungen konnten aber mit Zürich so lange nicht stattfinden, als die neue Regierung noch nicht bestellt war. Während der Monate März bis Juni 1803 (bis zur nächsten Tagsatzung), der Zeit des Uebergangs in die neue Ordnung, führte der Landammann der Schweiz eine Art Alleinregierung (Diktatur). Der Abt war also auf diesen angewiesen, wenn seine Klosterangelegenheit nicht noch länger im Unsichern bleiben sollte. Das Kloster, in seiner schwierigen Lage auf dem Grenzgebiete, bedurfte der raschen Unterstellung unter eine Landeshoheit, welche ihm im Falle der Not Schutz gewährte. Eine Gefahr begann ihm bereits mit dem 24. Februar, durch den Regensburger Deputationshauptschluß zu drohen,

[1]) Abschiede. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh. und Graubünden nahmen diese Grundsätze an. Diejenigen von St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin versprachen dieselben ihren Kommittenten in empfehlendem Sinne vorzulegen.

Digitized by Google

indem sich voraussehen ließ, daß aus demselben für den ennetrheinischen Güterbesitz Rheinaus üble Folgen erwachsen würden.

Abt *Bernard* sandte daher seinen erfahrenen und bewährten Prokurator, P. Großkeller *Zelger*, am 24. März mit dem Auftrag zu Landammann *Louis d'Affry* nach Freiburg, die Angelegenheit des Stiftes Rheinau an der Hand schriftlicher und mündlicher Erörterungen zu einem sichern und möglichst günstigen Ende zu führen.

Nachdem *Zelger* in Zürich *Hans Reinhard* mit dem Inhalt seines Auftrages bekannt gemacht, reiste er von da nach Freiburg.[1]) Die Unterhandlung mit Landammann *d'Affry* dauerte zwei Tage lang. Das Resultat derselben ist bezeichnet durch einen Erlaß *d'Affrys* an den Abt vom 28. März 1803. Derselbe lautet:

„Der Landammann der Schweiz auf das Schreiben des Herrn „Abtes von Rheinau vom 22. dieses und nach Anhörung der „verschiedenen Vorstellungen, welche der an ihn abgesandte „P. Großkeller im Namen seines Klosters mündlich vorgetragen, „hat in reife Erdaurung gezogen, was die jetzigen Zeitumstände, „in Verbindung mit der Vermittlungsakte des ersten Konsuls der „französischen Republik, zu gunsten der regulären Geistlichkeit „überhaupt und des Gotteshauses Rheinau insbesondere, zu ver„fügen erlauben und demnach beschlossen, dem obgenannten „Pater Großkeller auf sein vielfältiges Ansuchen hin folgenden „Bescheid zu erteilen:

1. „Dem Herrn Abt von Rheinau, welcher seit mehreren „Jahren seine Residenz auf dem rechten Rheinufer aufgeschlagen „hat, ist hiemit die feierliche Zusicherung gegeben, daß er in „Rheinau auf keine Weise soll beunruhigt werden, und daß bei „wieder übernommenen unmittelbaren Direktion des Gotteshauses „ihm die Kantonsregierung von Zürich allen Schutz angedeihen „lassen wird, dessen er bedürfen möchte. Zu dem Ende wird „aber der Herr Abt obenerwähnter Kantonsregierung seine Rück„kehr und seinen Entschluß, künftighin in Rheinau zu residiren, „unmittelbar und ehrerbietig anzeigen.

---

[1]) Er erfreute sich in Freiburg des angenehmen Verkehrs mit zwei (ehemaligen) Schülern des Klosters Rheinau, *Stutz* und *Schaller*, dem nachmaligen, zweitletzten Abt von Rheinau.

Digitized by Google

2. „Infolge des 1. Artikels des II. Anhanges der Bundesakte „ist die von der aufgelösten helvetischen Regierung im Kloster „Rheinau aufgestellte Administration ebenfalls als aufgelöst an„zusehen. Das Kloster tritt in dieser Rücksicht in seine alten „Rechte wieder ein und wird auf die gleiche Weise verwaltet „werden, wie es dasselbe vor der Revolution war.

3. „Das Ansuchen um die Erlaubnis, neue Brüder und „Novizen aufnehmen zu dürfen, kann in dem jetzigen Augenblick „nicht in Erwähnung gezogen werden. Ein Entscheid darüber „darf nur allgemein und Folge von wichtigen Unterhandlungen sein, „welche sowohl mit dem hl. Vater in Rom, als unter den Kantonen „selbst gepflogen werden sollen.

4. „Was die Wiederherstellung der alten Jurisdiktion betrifft, „welche das Gotteshaus in Civil-, Kriminal- und Polizeisachen „über das Städtchen Rheinau ausübte, so soll der Herr Abt sich „deswegen unmittelbar an die Kantonsregierung von Zürich wenden, „welcher allein die Befugnis zusteht, über diesen Gegenstand zu „entscheiden.

5. „Die mit dieser Jurisdiktion verbunden gewesenen Jura „utilia, Gefälle, Schifffahrts-, Zoll- und Sustrechte übt das Gottes„haus, kraft des oben angezogenen Artikels der Vermittlungsakte, „gleich wie vor der Revolution aus; wenn jedoch, wegen eben dieser „Rechte Schwierigkeiten entstehen sollten, so wird selbe das „Gotteshaus vor die Kantonsregierung von Zürich bringen und „sich ihren diesortigen Verfügungen unterziehen.

6. „Die Jurisdiktionsrechte auf die Dorfschaften Jestetten „und Altenburg im Schwarzenbergischen, Ofteringen im Fürsten„bergischen und die damit verbundenen nutzbaren Rechte in eben „diesen Ortschaften, überhaupt alles, was das Gotteshaus auf „dem rechten Rheinufer besaß, soll dasselbe fernerhin besitzen „und wenn es in diesem seinem rechtmäßigen Genuß von Seite „schwarzenbergischer und fürstenbergischer Beamten gestört werden „sollte, so wird die Kantonsregierung von Zürich, oder auf den „Antrag derselben, der Landammann der Schweiz, bei den Regie„rungen von Schwarzenberg und Fürstenberg die Verteidigung „der Rechte des Gotteshauses übernehmen.

7. „Erklärt der Landammann der Schweiz, daß die neuge„bildete Eidgenossenschaft dem Gotteshaus Rheinau den näm-

Digitized by Google

„lichen Schutz (Salvam quardiam) angedeihen lassen werde, so „dasselbe von Seite der acht alten Kantone vor der Revolution „genossen hat.

Gegeben in Freiburg, den 28. März 1803.

(L. S.) Der Landammann der Schweiz:
Louis d'Affry.[1])

Diese Verfügung machte in der Schweiz und über dieselbe hinaus großes Aufsehen: Berner-, Zürcher- und Schaffhauser-Zeitungen veröffentlichten dieselbe und die Zürcher Zeitung kommentirte sie, insbesondare den Art. 6.[2])

Darüber geriet die Schwarzenbergische Regierung in Aufregung. Regierungsdirektor *von Weinzierl* sandte durch einen Expressen nach Rheinau (Jestetten) die förmliche Beschwerde:

„Ich muß Euer Hochwürden im Vertrauen melden, daß es mir unmöglich ist, alles dieses zusammen zu reimen, eben an dem Tage, wo wegen Rückkehr des Herrn Prälaten beraten wurde. Man hat Schwarzenbergischen Schutz gesucht gegen Helvetiens Zudringlichkeiten, nun wird auf einmal Verteidigung gegen Schwarzenbergische Störungen verlangt; am wenigsten aber ist es mir begreiflich, zu welchem Ziel ein solcher Gegenstand und zwar in halb offizieller Form und in öffentlichem Blatt eingerückt wird."

Der bittere Vorwurf mußte auf den Abt einen um so unangenehmeren Eindruck machen, als er sich zu der Zeit noch auf Schwarzenbergischem Boden befand. Es lag in demselben die Anschuldigung, daß der Abt oder sein Abgesandter sich beim Landammann über die Schwarzenbergische Regierung beklagt hätte, und die Publikation des Erlasses war ihm nicht undeutlich zur Last gelegt.[3])

Die Anschuldigung konnte er nicht hinnehmen. Abt und Convent gaben deshalb dem Regierungsgesandten die Antwort, „daß das Kloster an den Publikationen nicht beteiligt sei, und es dieses Vorkommnis bedaure; Rheinau werde dem Regierungsdirektor *(von Weinzierl)* immer Dank schuldig sein." Ueberdies beschloß der Convent, öffentlich erklären zu lassen, „daß die

[1]) In G. I. 451. A. Rh. Z. Frm.
[2]) In Diar. 1893. April u. Z. Zeitg. 8. April. 1803.
[3]) In Diar. 1803. April.

Digitized by Google

ennetrheinische Oekonomieverwaltung (in Jestetten), während ihres ganzen Aufenthaltes (auf schwarzenbergischem Gebiet), nie in ihren Rechten und Besitzungen gestört, sondern vielmehr allen möglichen Schutz und die gnädigste Behandluug einer hochfürstlichen Regierung (während der helvetischen Revolution) genossen habe." [1])

Nachdem dieser Konflikt beigelegt war, bemühte sich Abt und Convent, die Angelegenheit der Abtei im Sinne der *d'Affry*'schen Propositionen mit Zürich in's Reine zu bringen.

Den 27. April begab sich eine Abordnung des Conventes, der Sekretär desselben, P. *Januarius Hautinger* und P. Großkeller *Zelger* nach Zürich, um in Privataudienzen bei den Häuptern des kleinen Rates die definitiven Gesinnungen gegen das neue Kantonsglied zu vernehmen. Ihr Freund, Oberst *Escher von Berg,* stand ihnen hiebei zur Seite.

Der erste Bürgermeister *Reinhard* hörte die Abgeordneten mit großem Entgegenkommen an; als sie ihr Kloster dem geneigten Wohlwollen und Schutze des Kantons Zürich empfahlen, gab er die Zusicherung, *„dass von Seite des Kantons Zürich Abt und Convent alles Gerechte und eine gütige Behandlung zu gewärtigen haben; wenn immer ein Kloster in der Schweiz verbleiben werde, so müsste es Rheinau sein. Der Herr Prälat möge mit den Seinigen nach Rheinau nach Belieben gehen, man stehe ihm für alle persönliche Sicherheit Bürge."* In Bezug auf die Gegenstände, welche *d'Affry* in seinem Erlaß der Regelung durch die kantonale Behörde vorbehalten hatte, verlangte *Reinhard,* daß der Abt alle seine Wünsche in einem Memorial der Zürcher Regierung vorlegen möchte.

In gleichem Sinne erklärte sich der zweite Bürgermeister *Escher*, der zuvor schon den Convent beglückwünschte, daß Rheinau dem Kanton Zürich und nicht Thurgau einverleibt worden sei.[2])

[1]) Aus Diar. 1803. April. A. Eins.

[2]) Diar. 1803. April. A. Eins.
Beide Bürgermeister machten den Deputirten die Bemerkung, dass sie gedenken, in Zürich eine katholische Kirche zu errichten und dass ihnen ein Pfarrer von Rheinau nicht unangenehm sein würde.

Digitized by Google

Ebenso versicherte Ratsherr *Pestalozzi* und Appellationsrat *Escher*, daß der Kanton Zürich sich großmütig zeigen werde. Freilich wünschte man, daß das Kloster liberal und nachgiebig sein möchte, da die gegenwärtige Zeit eine andere geworden und die Ruhe der Schweiz noch nicht sicher sei. Durch alt Amtmann *Werdmüller* vernahmen die Abgeordneten, daß bereits die vorige Regierung eine neue Inventarisirung der Rheinauer Klostergüter beschlossen habe. Großkeller *Zelger* entgegnete aber, daß eine neue Inventarisation weder nötig, noch vom Convent gewünscht sei.

In der Tat beschloß die Regierung von Zürich, sich vorerst möglichst genaue Kenntnis der politischen und ökonomischen Zustände des Klosters zu verschaffen, bevor sie in die bestimmte Regelung des Verhältnisses zwischen Regierung und Kloster eintrete.

Zu dem Zwecke wurde Amtmann *Werdmüller* nach Rheinau gesandt mit dem Auftrag, einerseits über den Aktiv- und Passivzustand des Klosters an die Finanzkommission, anderseits über die politischen und ökonomischen Verhältnisse desselben an die diplomatische Kommission genauen Bericht zu erstatten.

Als Creditiv für den Abgeordneten galt das Antwortschreiben *Reinhards* an den Abt (s. Anhang Nr. 19 a. u. b.), worin diesem versichert wird, daß die Regierung in Zürich bestrebt sein werde, dem Kloster mit allem erforderlichem Schutz an die Hand zu gehen.[1])

Die Ankunft *Werdmüller's* in Rheinau, Anfang Mai, war dem Convent nicht angenehm. Man stellte seinem Auftrag die Bedenken gegenüber, Zürich wolle andere Maßregeln ergreifen, als *d'Affry* und die Regierung versprochen hätten. „Wir wünschten, daß Zürich Vertrauen auf uns selbst gehabt hätte, wobei die Sachen alle besser und ehrenhafter als mit dieser Mission sich vereinigt haben würden," hielt P. *Hantinger* dem Abgeordneten entgegen.[2])

Teilnahmsvoll hörte *Werdmlüer* diese Bedenken an und erklärte, er werde sich nochmals mit der Züricher Regierung über seine Mission ins Einvernehmen setzen und neue Instruktion abwarten; dem Convent schlug er vor, ein gleiches zu tun.

[1]) G. I. Nr. 439 u. G. I. Nr. 440. A. Rh. in Z. Frm.
[2]) Diar. 1803. Mai.

Digitized by Google

Der Abt wandte sich nun selber an den Kleinen Rat, trug ihm am 5. Mai sein Befremden über diese Mission *Werdmüllers* vor, wobei er sagte, „daß sie sich nicht mit der bereits eingeräumten und wirklich übernommenen freien Verwaltung vereinen lasse: man befürchte von Seite des Klosters zwar keinen Verdacht, daß die Kantonsregierung etwas Nachteiliges beabsichtige, aber der Verdacht könnte auswärts durch eine solche Maßregel erweckt werden, wodurch für das Kloster bedeutenden Schaden entstünde. Das Kloster werde sich niemals weigern, der Regierung von Zürich seinen Besitzstand anzuzeigen, jedoch wünsche man nicht den Anfang künftiger Unterhandlungen mit dem Kanton Zürich mit einem Akt zu beginnen, welcher nach Außen den Anschein habe, als ob Zürich das Kloster eher in seinen Rechten einschränken, als beschützen wolle.“ [1])

Während diese Mitteilungen nach Zürich ergingen, erhielt man im Kloster die Nachricht, daß die Regierung von Schaffhausen die Maßregeln Zürichs mißbillige und dieselben als Eingriffe in Eigentum bezeichne, worüber nur die Tagsatzung das Recht zu entscheiden habe. Ebenso ließ der Schwarzenbergische Regierungsdirektor dem Convent eröffnen, „daß er sich eine Inventur nicht gefallen lassen könne, eine solenne Inventur auf Reichsgebiet werde zum voraus nicht gestattet.“ Und ferner: „Wenn der Kaiser den Deputationshauptschluß von Regensburg werde gutgeheißen haben, sei die Schwarzenbergische Regierung veranlaßt, die Judikatur im Rheinauischen Gebiet auf Schwarzberger Boden in Anspruch zu nehmen, da sie sich auf Reichsgutachten verlaße und nicht gerne einen Fremden sich eindrängen lassen wolle.“ [2])

Am 10. Mai gelangte die Antwort von der Zürcher Regierung nach Rheinau, worin dieselbe erklärte, daß man nie die Absicht gehabt habe, weder das Gotteshaus in seinen gesetzlich bestehenden Verhältnissen mit dem Ausland zu beschränken, noch dessen Eigentum zu beeinträchtigen, sondern, daß dabei die wohlgemeintesten Zwecke obwalten; — da der hiesigen Kantonsregierung die Kastvogtei über das Gotteshaus Rheinau zustehe, so bedürfe dieselbe allerdings eine genaue Kenntnis

[1]) G. I. 441. Rh. A. Z.
[2]) Diar. 1803. Mai.

Digitized by Google

von der dermaligen Lage des Stiftes in ökonomischer und politischer Rücksicht, um im Stande zu sein, demselben in eintretenden Fällen, den nach seinen verwickelten Verhältnissen ohne Zweifel öfters nötigen landesherrlichen Schutz angedeihen lassen, seine Rechte verfechten und die angemessenen Verhältnisse des Gotteshauses gegen den Landesherrn definitiv festsetzen zu können.[1])

Diese Erklärung war hinreichend, Abt und Convent das fernere Mißtrauen über die Absichten der Regierung Zürichs zu nehmen. Da derselbe zudem in der Tagsatzung einen Rückhalt zu haben hoffte, ließ er die Inventarisirung geschehen. Oberst *Escher von Berg,* alt Ratsherr *Wyss,* Ratsherr *Schweizer* von Zürich und andere Freunde des Klosters gaben dem Abt die Versicherung, daß er den Beschluß der Züricher Regierung mit Vertrauen ansehen dürfe, indem diese nichts anderes beabsichtige, als dem Stifte eine würdige Behandlung zukommen zu lassen.[2]) Außerdem war *Werdmüller* der Mann, welcher schon in Folge seines edlen, klugen Charakters viele Bedenken und Schwierigkeiten hob.[3])

Bis zum 14. Juni hatte er seinen Auftrag zu Handen der Finanzkommission erfüllt. Während seines Aufenthaltes in Rheinau übertrug ihm diese eine weitere Aufgabe. Wiederholt hatten sich seit 1802 die Gemeinden Oerlingen, Wildenspuch, Benken und Ellikon a. Rh. über das Kloster beschwert, daß es ihnen das bisher verabfolgte Armenbrot entzogen. *Werdmüller* hatte nun die Ansprüche dieser Gemeinden zu untersuchen. Rechtstitel zu Gunsten dieser Gemeinden waren aber keine vorhanden und es stellte sich heraus, daß diese Armenbrotspende an die besagten Gemeinden eine freiwillige Gabe des Klosters gegenüber der Leistung des großen und kleinen Zehnten derselben war; da während der Revolutionsjahre kein Zehnten mehr gegeben wurde, stellte das Kloster auch die Armenspende ein. Das Kloster war aber geneigt, den Gemeinden ihr reklamirtes Brod, ebenso das rückständige für die Jahre 1801 und 1802, trotzdem der kleine Zehnten abgeschafft worden, zu verabfolgen,

[1]) G. I. 443. Rh. A. Z.
[2]) Diar. 1803 u. G. I. 442. A. Z.
[3]) Diar. 1803. Mai.

Digitized by Google

wenn die Grundzinse und Zehnten gesetzmäßig entrichtet würden.[1]) Durch Vermittlung *Werdmüllers* kam zwischen beiden Parteien ein gütlicher Vergleich zu stande. — Nachdem ersterer auch der diplomatischen Kommission die gewünschten Berichte über Rheinau vorgelegt hatte, kehrte er Ende Juni nach Zürich zurück. Daselbst rapportirte er dem Kleinen Rat über die freundliche Behandlung und die bereitwillige Mithülfe der Religiosen zum Zwecke seiner Mission[2]), daß sich die Finanzkommission verpflichtet fühlte, eine Anerkennungsadresse an den Abt zu richten.[3])

Noch während *Werdmüller* in Rheinau tätig war, faßte Abt und Convent das von *Reinhard* zum Zwecke der Regelung der Verhältnisse des Klosters mit der Regierung Zürichs verlangte Memorial, welches sich an die *d'Affry'sche* Urkunde anlehnte, ab.[4]) Alsbald nach Rückkunft *Werdmüllers* von Rheinau wurde die Antwort an den Abt beschlossen, welche dahin lautete:[5])

Hochwürdiger, besonders lieber Herr und guter Freund! Euer Hochwürden seien unser freundlich willig Dienst und was wir Ehren, Liebs und Guts vermögen zuvor.

„Wir haben das uns von Ew. Hochwürden im Namen dero Gotteshauses unterm 9. Juni eingesendete umständliche Memorial genau geprüft, und lassen es nunmehr nicht anstehen, Ew. Hochwürden unsere diesfälligen Gesinnungen zu eröffnen und zwar über jeden Punkt des Memorials insbesondere.

„Nach einem kurzen historischen Eingang gehet der erste Artikel des Memorials dahin, daß die hiesige Regierung ersucht wird, das Gotteshaus Rheinau in ihren Schutz aufzunehmen und darin zu behalten.

„Rücksichtlich auf diesen Gegenstand sind dem Gotteshaus schon bei mehreren Anlässen von uns hinlängliche, beruhigende Zusicherungen erteilt worden, die wir Ew. Hochwürden auch

[1]) G. I. 456 b. A. Rh. Z.
[2]) G. I. 456 b. A. Rh. Z.
[3]) G. I. 456. A. Rh. Z.
[4]) G. I. 451. A. Rh. Z. Das Memorial ist nicht abgedruckt, weil sein Inhalt im Wesentlichen in dem folgenden Schreiben Zürich's angegeben ist.
[5]) G. I. 457. A. Rh. Z.

Digitized by Google

diesmal wiederholen, mit dem weitern Beifügen, dass wenn Ew. Hochwürden nach Rheinau zurückkehren und allda dero Sitz aufschlagen werden, — der hiesige Stand Ihnen allen landesherrlichen Schutz werde angedeihen lassen, als das Gotteshaus Rheinau denselben unter dermaligen Umständen einzig und unmittelbar von ihm zu erwarten hat, und alle vorherigen Schutzverhältnisse des Gotteshauses ganz aufgelöst sind.

„Der zweite Artikel des Memorials reklamirt die Selbstverwaltung der Kloster-Oeconomie.

„Bei dieser Selbstverwaltung wollen wir zwar das Gotteshaus unbedenklich belassen, jedoch mit dem heitern Vorbehalt, dass die Kloster-Administration alljährlich (auf einen von der Finanzkommission nach Massgabe des ihr von dem Hrn. Altamtmann *E. Werdmüller* erstatteten Berichts über seine auftragsmässige Untersuchung des dermaligen Zustandes der Kloster-Öconomie gutächtlich zu bestimmenden und von dem Kleinen Rat zu genehmigenden Fuss) der Finanzkommission über Einnahme und Ausgabe getreue spezifizirte Rechnung ablege.

„Der dritte Punkt betrifft die Annahme von Novizen. Da teils der Herr Landammann der Schweiz mittelst seiner unterm 28. März an Ew. Hochwürden erlassenen Rescripts diesen Gegenstand auf die gemeineidgenössische Tagsatzung verweist, teils das Memorial selbst den Begriff äussert, dass hierüber nur von der Tagsatzung ein Entscheid zu gewärtigen sei, — so wollen wir über diesen Punkt einstweilen ebenfalls nicht weiter eintreten, sondern uns mit der Anzeige begnügen, dass die hiesige Ehrengesandtschaft die über diesen Punkt auf der Tagsatzung zur Sprache kommenden Eröffnungen und Anträge anzuhören und bei der diesfälligen Beratung auf eine, den wohlwollenden Gesinnungen des hiesigen Standes gegen das Gotteshaus Rheinau entsprechende Art sich zu benehmen instruirt sei.

„Der vierte Artikel reklamirt ausführlich die ehemals dem Gotteshaus Rheinau zuständige geistliche und weltliche Indicatur, in so weit solches in dermaligen Umständen möglich sei, — und verlangt eine entschiedene Einwirkung des Gotteshauses auf die Beratung der Munizipal- und Gemeinde-Angelegenheiten von Rheinau.

Digitized by Google

„Rücksichtlich auf diesen wichtigen Artikel bemerken wir Ew. Hochwürden:

„1. Die geistliche Indicatur, worunter nichts anderes als die gewohnte Klosterdisciplin verstanden werden kann, wird dem Gotteshaus mit Vorbehalt der durch das im Wurf liegende Concordat mit dem päpstlichen Stuhl zutreffenden nähern Determinationen unbedenklich gelassen werden.

„2. In Absicht auf weltliche Indicatur, d. h. auf die ehemalige Gerichtsbarkeit über die Stadt Rheinau und andere Ortschaften der Schweiz, wird das Gotteshaus Rheinau das nämliche Schicksal und den nämlichen mutmaßlichen Verlust zu gewärtigen haben, wie alle andern ehemaligen Besitzer herrschaftlicher Rechte im hiesigen Kanton und der übrigen Eidgenossenschaft, wobei übrigens anzumerken ist: Dass die Wiederherstellung von Particular-Gerichtsherrlichkeiten dem Geiste der Mediaktionsakte zuwiderlaufend und eine Entschädigung für deren Verlust wegen dem erschöpften Zustand der öffentlichen Hülfsquellen beinahe außer dem Kreis der Möglichkeit sei.

„3. In denjenigen Angelegenheiten des Klosters, die sich außerhalb dem Umfang seiner Gebäude erstrecken —, muß selbiges unausweichlich, gleich allen andern Partikularen und Korporationen, an die gewohnten Zunft- und Bezirksgerichte gebunden sein, zumalen wir um der Konsequenz willen, unmöglich dazu Hand bieten könnten, daß das Gotteshaus Rheinau in Rechtssachen unmittelbar unter den kleinen Rat oder das Obergericht gestellt würde.

„4. Was hingegen die niedere Judicatur im Innern des Klosters selbst betrifft, — so wird Ew. Hochwürden und dero Kapitel anheim gestellt, gleich anderen Kommunen einen aus Ihrem Mittel selbst zu erwählenden Friedensrichter zu bestellen, welcher nach Gesetzesanleitung die verfallenden, in der friedensrichterlichen Kompetenz liegenden Geschäfte im Innern des Kloster besorge.

„5. (Hier wird dem Kloster der hochobrigkeitliche Schutz gegen allfällige Anmaßungen und Bedrückungen von Seite der Judicialbehörden versprochen.)

„6. In Betrachtung des weitläufigen Güterbesitzes des Gotteshauses im Gemeindebann von Rheinau und der vielfältigen Verwicklungen des Gotteshauses mit den Angelegenheiten der Stadt-

Digitized by Google

gemeinde Rheinau, — mag das Gotteshaus bevollmächtigt sein, allen denjenigen Sitzungen und Beratungen des neuerwählten Gemeinderates von Rheinau, wobei das Interesse des Gotteshauses in Betracht kommt, einen Delegirten aus seinem Mittel beizuordnen, welchem der Gemeinderat, gleich seinen übrigen Mitgliedern Sitz und Stimme gestatten solle; als zu welchem Ende hin, wir dem Herrn Unterstatthalter *Arbenz* in Andelfingen bereits die erforderlichen Aufträge erteilt haben.

„Der fünfte Artikel des Memorials betrifft die mit der Jurisdiktion des Klosters in Verbindung gestandenen Jura utilia, Gefälle, Schiffahrtszoll und Sustrechte, sowie die bis dahin besessenen Kollaturrechte der Pfarreien Berg und Mammern und die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen in der Stadt Rheinau.

„Hierüber haben wir nachstehendes zu eröffnen:

1. „Alle bisher besessenen ökonomischen Utilitäten des Gotteshauses Rheinau, welche ohne Nachteil des Staates und Drittmanns fortdauern können, sollen dem Gotteshaus mit Vorbehalt allfällig veränderter Bestimmungen der verfassungsmäßigen Gesetzgebung weiterhin zugesichert bleiben.
2. (Wasser- und Brückenzoll wird von der Regierung reservirt, bis zu einer Uebereinkunft — eventuelle Entschädigung an das Kloster.)
3. (Freie Besatzung wird dem Kloster verweigert.)
4. (Das Kollaturrecht über Berg wird ihm eingeräumt, — in Bezug auf Mammern wird dasselbe an den Kanton Thurgau gewiesen.)
5. (Bei der Organisation des Schul- und Erziehungswesens im Kanton Zürich werde auf das Kloster mögliche Rücksicht genommen werden.)

„Der sechste Artikel des Memorials bezieht sich auf die ehemaligen Jurisdiktionsrechte des Gotteshauses im Fürstenbergischen und Schwarzenbergischen.

„Rücksichtlich auf diesen Punkt müssen wir uns lediglich auf eine unterm 15. Juni an uns gelangte Zuschrift des Herrn Landammanns der Schweiz beziehen, worin derselbe mit wirklicher Anwendung auf diese, das Gotteshaus Rheinau betreffenden

Digitized by Google

Spezialfälle sich bestimmt erklärt, daß der Regensburgische Entschädigungstraktat alle Lehensherrlichkeiten, Gerichtsherrlichkeiten und bloße Ehrenberechtigungen deutscher Fürsten, in dem Umfang der helvetischen Republik aufgehoben und dadurch unser[m] Vaterland von jedem wahren oder vermeintlichen Verbande gegen das deutsche Reich losgesagt, zugleich aber auch bestimmt habe, daß das nämliche in Ansehung der Schweizerischen, im Umfange des deutschen Reiches liegenden Lehensherrlichkeiten, Gerichtsbarkeiten und Ehrenberechtigungen Platz finden soll.

„Dieses ist, was wir Ew. Hochwürden in Bezug auf das an uns gerichtete umständliche Memorial rückantwortlich zu bemerken, nicht anstehen lassen wollten; als womit wir Ew. Hochwürden samt und bestens himmlischer Obsorge empfehlen.

Gegeben, den 29. Juni 1803.

Bürgermeister und Rat des Kantons Zürich.
In deren Namen:
Der erste Bürgermeister: *Reinhard.*
Der erste Staatsschreiber: *Lavater.*

Am 19. November erließ der Rat von Zürich auf Grund des *Werdmüller*'schen Berichtes und der darauf gestützen Kommissionaluntersuchung in Bezug auf die ökonomischen Verhältnisse des Klosters gegen die Standes-Regierung noch weitere Bestimmungen: [1])

1. Die Zürcher Kantons-Regierung behält sich die Aufsicht und Einleitung zukünftig erforderlicher, zweckmäßig erachtenden Verbesserungen in der Oekonomie des Klosters vor; derselben wird jährlich die Rechnung über die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Klosters vorgelegt; auch wird das Gotteshaus hinfüro, ohne zuvor bei der Regierung getane Einfrage, keine seiner liegender Gründe veräussern, vertauschen oder verpfänden.
2. Sollte sich die hiesige Regierung in der Folge in dem Fall befinden, in ihrem Gebiet irgend eine Vermögensabgabe zu beziehen, so trägt das Kloster Rheinau nach Maßgabe des Betrags seiner im hiesigen Kanton besitzenden Liegenschaften und Gefälle verhältnismäßig dazu bei.

[1]) G. I. 467. Rh. A. Z.

Digitized by Google

3. Ohne Vorwissen und Bewilligung der Regierung sollen von dem Gotteshaus keine Novizen aufgenommen werden.

In das unmittelbare Aufsichtsverhältnis gegen das Kloster wurde die Finanzkommission gesetzt. Die Tagsatzung hatte in fraglichen Punkten keine besonderen Beschlüsse gefaßt.

Auf die Einladung des Kleinen Rates vom 29. Juni hin, beschloß der Abt den Sitz wieder im Kloster zu nehmen. Am 4. Juli kehrte er unter großer Feierlichkeit und der Teilnahme der Gemeinden Rheinau, Jestetten und Altenburg nach Rheinau zurück, von wo er nun fünf Jahre abwesend war. Der Kummer hatte das greise Stiftsoberhaupt an den Rand des Grabes gebracht. (Abt *Bernard* starb 1805.)

Waren durch die Mediation die Verhältnisse des Klosters gegenüber der Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich für dasselbe in befriedigender Weise geregelt worden, so erfreute es sich noch keineswegs ruhiger Zeiten. Seit Juni des Jahres 1803 mußte es den diplomatischen Kampf um seinen Besitz im Ausland aufnehmen.

Durch den von der Regensburger Reichsdeputation aufgestellten Entschädigungsplan zu gunsten der im Luneviller Frieden ihres Besitzes entsetzten Fürsten wurden zunächst die geistlichen reichsunmittelbaren Besitzungen säkularisirt und zur Entschädigung verwendet. Außerdem hatte der Rezeß den Zweck, ein Gleichgewicht im Süden Deutschlands zur Sicherung dessen Unabhängigkeit und Vermeidung aller allfällig künftigen Mißverständnisse, welche aus der unmittelbaren Berührung französischer und österreichischer Gebiete entstehen konnten, herzustellen. Was der Hauptschluß in Bezug auf die Schweiz festsetzte, suchte Oesterreich wo möglich zu nichte zu machen. *In ganz rechtswidriger Auslegung des Hauptschlusses* (s. Seite 210), welcher die Bedingungen der Säkularisirung und die Bestimmungen der die Schweiz betreffenden Entschädigung für die in Schwaben liegenden, schweizerischen Stiftungen gehörigen Besitzungen, betraf, maßte sich Oesterreich ein Recht zu, welches die Schweiz in unerhörter Weise schädigte. Dieses angemaßte Recht ist das österreichische Inkamerationsedikt vom 3. Dezember 1803. Als Vorwand hiezu mußte das sogenannte „Heimfallrecht“ (Droit d'épave) dienen,

Digitized by Google

welches dem Kaiser durch den Art. 4 des Pariser Vertrages vom 26. Dezember 1802 vorbehalten worden sei (droits de propriété et autres qui compètent à S. M. l'Empereur comme Souverain des Etats héréditaires d'Autriche).

Die Landammänner der Schweiz und die Tagsatzung nahmen entschiedene Stellung gegen den österreichischen Gewaltakt; Folge davon waren langwierige, teilweise resultatlose Unterhandlungen mit Oesterreich. 1807 wurden dieselben mit dem Kaiserhaus abgebrochen und mit den süddeutschen Höfen, welche bereit waren, sie aufzunehmen, bis 1820, wo das Geschäft zum Abschluß kam, fortgesetzt.[1])

Unter dem Einflusse dieser Umstände hatte ebenfalls das Kloster Rheinau zu leiden. Fürstenberg, welcher bereits schon einmal die Hand auf Oftringen gelegt, nahm am 26. Mai Besitz der Judikatur dieser Gemeinde, welche bis dahin Rheinau gehörte. Am gleichen Tage sandte der Fürst von Schwarzenberg einen Expressen mit einem Reskript nach Zurzach, welches dem Chorherrnstift anzeigte, daß seine Gerichtsherrlichkeit über die jenseits des Rheins gelegene Gemeinde Kadelburg eine Ende habe. Die Bürger dieses Ortes wurden zugleich aufgefordert, keinen andern Herrn, als den schwarzenbergischen Fürsten anzuerkennen. Der nächste Schritt Schwarzenbergs galt Rheinau. Durch Herrn *von Weinzierl* war der Abt von der vorzunehmenden Maßregel bereits vorbereitet. Eines Tages kam ersterer selbst nach Jestetten und Altenburg, versammelte die Vorgesetzten dieser Gemeinde, eröffnete ihnen den § 29 des Deputationshauptschlusses und nahm im Namen der schwarzenburgischen Regierung Besitz dieser bis dahin Rheinauischen Orte.[2]) Vergeblich erklärten der Landammann der Schweiz und die Regierung von Zürich, daß der § 29 in diesem Falle keine Anwendung finde; alle Protestationen von dieser Seite waren erfolglos.[3]) Fürstenberg stellte sogar an das Kloster das Ansinnen, daß es alle auf Oftringen bezughabenden Akten ausliefere[4]); als man die Herausgabe verweigerte,

[1]) G. I. 475. Rh. A. in Z. Die Eidgenössischen Kommissäre an den Landammann der Schweiz.

[2]) Diar. 1803 u. G. I. 451. A. Rh. Z.

[3]) Laut Schreiben des Landammann *d'Affry* an den Kleinen Rat von Zürich.

[4]) Diar. 1803. Juni. G. I. 459 u. G. I. 460 Rh. A. Z. u. G. I. 460 b.

Digitized by Google

nahm der Fürst eine derart aufdringliche drohende Haltung an, daß das Kloster nicht weiter zu widerstehen wagte, (trotzdem Zürich die Auslieferung der Akten verboten hatte).

An die Seite dieser unentschädigten Eingriffe in den Besitz des Klosters, stellte die schwarzenbergische Regierung eine ganz unbegreiflich hohe Steuerforderung an die Stadtgemeinde Rheinau. Da ihr diesmal nicht Frist bis zur Weinernte gegeben war, wandte sich der Gemeinderat von Rheinau ungesäumt klagend an die Kantonsregierung.[1]) Derselbe legte dieser ein ausführliches Memorial vor, worin einerseits der geschichtliche Vorgang des schwarzenbergischen Besteuerungssystems gegen Rheinau wiedergegeben, anderseits die Widerrechtlichkeit der Besteuerung urkundlich zu beweisen gesucht war. Ganz energisch sträubte sich die Stadtgemeinde dagegen, gestützt auf einen Wies- und Waidbrief vom Jahre 1510,[2]) daß der oben schon mehrmals besprochene ennetrheinische Rheinauerbann als schwarzenbergisches Territorium betrachtet und als solches unter dem Titel Pauschquantum mit einer Kriegssteuer requirirt werde.

Die Regierung von Zürich nahm sofort die Verteidigung Rheinaus an die Hand. Inzwischen hatte Schwarzenberg die Besteurung auch über die Gemeinden Dachsen und Nohl, welche angeblich im Altenburger Bann gelegene Güter besaßen, verhängt; dieselben vereinigten sich zu erneuten Petitionen an die Kantonsregierung mit Rheinau. Nach kurzem Aktenwechsel zwischen beiden Regierungen verstand man sich gegenseitig zu einem gütlichen Ausgleichungsversuch. Beide Regierungen sollten zwei Bevollmächtigte hiezu abordnen; als Konferenzort wurde das Kloster Rheinau bestimmt. Am 10. September fand die Verhandlung statt; Zürich sandte als Bevollmächtigte Ratsherr *David Wyss* und Ratsherr *J. J. Hirzel;* die schwarzenbergische Regierung den Regierungsdirektor *von Weinzierl* und *Franz Teufel*,

[1]) L. 11. A. Z.

[2]) „. . . dass Rheinau (in besagtem Territorium) an dem End von dem Volkenbach her aufwärts bis an die Rheinbrücke zu St. Antonius Bildnus, den von hinaufwärts neben der Strass der Hagstelly (?) nach bis zum Siechenhus wiederumb der Landstrasse nach bis an den Volkenbach: Wonn und Waid, Zwing und Bann haben soll, darüber alle Ainungen, auch die Zünstellen Bot und Verbot zu tun, so zwar, dass sie mit den Rechten des Abtes nit in Collision kommen. . . .“

Digitized by Google

Obervogt von Jestetten. Die zustande gekommene Uebereinkunft anerkannte die eigene Banngerechtigkeit Rheinaus auf rechtem Rheinufer und verpflichtete die Gemeinde, an Altenburg eine Abfindungssumme von 1250 fl. (Reichs.-Val.) zu bezahlen. In Zukunft soll bei ähnlichen Ereignissen dieser auf rechtem Rheinufer befindliche Güterbezirk gemäß den Urkunden von 1510, zwar auf gleiche Weise wie Altenburg, jedoch von dieser Gemeinde abgesondert, in Anschlag gebracht werden. Die Schwarzenbergische Regierung gestand zu, daß die Rheinauische Behörde die in erwähntem Territorium befindlichen Grundstücke bei Kauf- und Tauschfällen selbst fertige, Urkunden darüber ausstelle, bei Erbschaften und Ganten darüber disponire, gerichtliches Unterpfandsrecht erteile und über Eigentumsrecht oder dinglicher Dienstbarkeit (unter Rheinauischen Einwohnern) in erster Instanz, mit Vorbehalt der Appellation an die schwarzenbergische Regierung, entscheide.

Gemeindebürgern von Rheinau, Dachsen und Nohl, welche im Bann Altenburg zerstreut liegende Güter besaßen, wurden ebenfalls der Forderung dieser letzten Gemeinde gemäß, eine Abfindungssumme im Betrage von 720 fl. (R.-V.) auferlegt.[1])

Einmal auf dem Inkamerationswege begriffen, tat Schwarzenberg bald noch einen weitern Schritt: Er entsetzte den Abt der bisher besessenen Patronatsrechte über die vier Pfarreien Rheinheim, Erzingen, Bühl und Baltersweil, ebenso auch über Jestetten und Altenburg, unter dem Vorwande, daß dieselben als „droits honorrifigues“ seinem fürstlichen Hause anheimgefallen seien. Diesen Eigentumseingriff konnte sich das Kloster ohne entsprechende Entschädigung nicht gefallen lassen. An den genannten Orten besaß dasselbe nämlich nicht nur das Patronatsrecht, d. h. die Präsentationsbefugnis bei der Besetzung der Pfarrstelle, sondern wirkliches Eigentum. *Jestetten und Altenburg waren Pfarreien, die von Rheinau direkt gestiftet worden sind und mit dem Patronatsrechte, hingen Nutzungeu, Gefälle, eigentliche Güter etc. eng zusammen. Darum bekümmerte man sich Schwarzenbergerseits aber wenig, man inkamerirte einfach.* Das Kloster nahm den Widerstand mit aller Entschiedenheit, unter der Aegide

[1]) Hievon hatte Rheinau 300 fl., Dachsen 300 fl. und Nohl 150 fl. zu leisten.

Digitized by Google

Zürichs, auf; der Erfolg aber war derselbe, wie bei der diplomatischen Unterhandlung der Schweiz mit Oesterreich; man kam zu keinem Ziel und am *Anfang des Jahres 1804 sah sich Abt und Convent mit seinem nördlichen Nachbar in einen Konflikt verwickelt, dessen Ende nicht abzusehen war.*

Endlich im Jahr 1809 brachte das Kloster Rheinau mit dem Hause Schwarzenberg, nachdem es bereits mediatisirt worden, einen Vertrag zu stande, wonach ersterem mindestens Jestetten und Altenburg als Rheinauische Pfarreien, jedoch nicht ohne Vorbehalte, zuerkannt wurden. Zürich hatte den Vertrag genehmigt und die Verhältnisse des Klosters mit dem schwarzenbergischen Kletgau schienen damit gesichert. Von letzter Seite wurde der Vertrag aber einfach nicht gehalten und Rheinau war wie zuvor seines Eigentums beraubt.[1])

Wir haben hier also im Kleinen dasselbe Bild, welches im Großen die Geschichte der Friedensschlüsse von Campo Formio bis zum Jahre 1815 aufweist: *dass die höchfürstlichen Vertreter der alten Ordnung oft mit noch grösserer Rücksichtslosigkeit nach den geistlichen Gütern gegriffen, wie die Revolution.*

[1]) R. 66/3 A. Z. (Memorial an das Grossherzogliche Badische Gouvernement.) Abt *Januarius* II. musste die Verteidigung der Rechte des Klosters von neuem aufnehmen.

Digitized by Google

Anhang.

Nr. 1.

König Ludwig (der Deutsche) bestätigt dem Kloster Rheinau die durch Wolvin gemachte Schenkung und erteilt ihm nach Wolvin's Tod freie Abtwahl und Immunität.

Urkunde, datirt 12. April 858, Frankfurt.

(Rheinauer Archiv in Zürich, abgedruckt im „Cartular", Nr. 10.)

(Chr) In nomine sanctæ et individuæ trinitatis Hludowicus divina favente gratia rex. Si petitionibus fidelium nostrorum jus repententium aures serenitatis nostræ accommodaverimus, et regium morem decenter implemus et eos procul dubio fideliores ac devotiores in nostro efficimus servitio. Quaprop ‖ ter comperiat omnium fidelium sanctæ Dei ecclesiæ nostrorumque præsentium scilicet et futurorum industria, quia vir venerabilis nomine Wolvuni atque fidelis vassus noster, veniens in procerum nostrorum præsentiam, detulit obtutibus nostris quoddamm scriptum, in quo continebatur insertum, qualiter antecessores eius quoddam monasterium in honore sanctæ Mariæ virginis construxerunt, cuius ‖ nomen est Rinauva in ducatu Alamannico in pago Turgauve, videlicet comitatu Adalhelmi, sed post discessum eorum ab inimicis hominibus pene destructum evenit. Ille ergo ob amorem Domini nostri Jesu Christi et pro remedium animæ suæ et antecessorum suorum prefatum monasterium restaurans in honorem beatæ Mariæ virginis et beati Petri principis apostolorum aliasque ‖ reliquias sanctorum ibi recondens, tradidit ibi res proprietatis suæ, quicquid in pago

Digitized by Google

Turgaugense habere visus est preter illud solum, quod ad Laufin tradidit, id est quicquid orientem versus habuit, sicut legitima via descendit de Slate in Haselbrunnon, inde sicut rectissime equitari aut ambulare aliquis potest usque ad Luzzilinror ad illumque fontem, qui ibi manat, inde sicut ipse fons decurrit usque ad tres cruces et ad vadum illum contiguum atque ab illo vado, sicut via tendit ad Marcstein, et inde in Emmaurioht ad fontem ibi currentem, et ab illo fonte usque ad Rotinbah, inde sicut Rotinbah decurrit usque ad medium fundum Hreni, totum sicut a predicta marca occidentali versa habuit vel quicquid juris ei erat, tam in ipso loco, qui dicitur Rinauva, quam et in ceteris, his nominibus: id est Martella (Marthalen), Eleenninchova (Ellikon), Holzheim (jetzt Uhwiesen ?), Willigisespuoh (Wildenspuch), Ruadolvinga (Rudolfingen), Trullinchova (Trüllikon), Pecchinhova (Benken), Truttaninchova (Truttikon), Slat (Schlatt), Stammheim. Nuzpouma (Nussbaumen), Morineswilaræ (Mœrlen), et in Alpigauve cellam quæ dicitur Alba (Albgau), Aloffa (Alpfen), Waldchiricha (Waldkirch), seu quicquid illi in Italia in pago Veronense et Tartonense hereditario jure provenit cum omnibus ibi adjacentibus sive appendiciis ad predicta loca pertinentibus, quæ sibi juris erant, tam terris, quam pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumve decursibus, cultis et incultis, mobilibus et inmobilibus, seu quicquid dici aut denominari potest, omnia ad prefatum monasterium tradidit, scilicet mansos CIIII, excepto terra salica, et mancipia CCC, quorum nomina in sua traditione, qua nobis tradidit, conscripta sunt. Ut autem hoc actum habuit, iterum veniens in præsentiam nostram ad nostram curtem nomine Ulmam predictum monasterium cum omnibus rebus ibidem pertinentibus, sicut supra scripta sunt, ex jure et potestate sua in jus et dominationem nostram atque mundeburdum omnia tradidit; ea videlicet ratione, ut ab hac die et deinceps sub nostra defensione et inmunitatis tuitione cum omni integritate consistant. Denique placuit serenitati nostræ prefatum cœnobium vel quicquid ad illud pertinere videtur, memorato Wolvino fidelique nostro concedere, ita scilicet quantinus diebus vitæ suæ sub nostra defensione ad Dei servitium peragendum teneat atque possideat absque alicuius contradictione aut impedimento, post eius quoque de hac luce discessum liceat monarchis in eodem cœnobio consistentibus inter se abbatem

Digitized by Google

eligere per nostram nostrorumque successorum jussionem et concessionem, et ipse abba nullum servitium potestati regiæ persolvere cogatur, exceptis assiduis orationibus, nisi singulis annis cavallum unum et scutum cum lancea ad donum regi faciat venire. Propterea ergo hoc præceptum auctoritatis nostræ circa ipsum monasterium fieri decrevimus, per quod decernimus atque omniomodo jubemus, ut nullus ex successoribus nostris neque comis vel ulla potestas ad prefatum monasterium abbatemque illius seu monachos ibidem consistentes ullo umquam tempore inquietare aut aliquam molestiam ingerere presumat nec mansiones puerere sine illorum voluntate neque illorum abbatem in itinere proficiscere neque servos ipsius monasterii injuste constringere vel in agros seu reliquas possessiones necnon per inlicitas occasiones aliqua persona in illorum potestate ingredi audeat, sed sub nostra defensione et inmunitatis tuitione liceat fratres ipsius monasterii pacifice in futuro residere et Deo servitium perficere atque pro nobis et conjuge proleque nostra seu totius regni a Deo nobis conlati Domini misericordiam attentius exorare. Et ut hæc auctoritas concessionis atque confirmationis nostræ firmior habeatur et per futura tempera a cunctis fidelibus nostris verius credatur seu diligentius conservetur, manu propria nostra subter firmavimus et anuli nostri inpressione adsignari jussimus.

Signum (M) Hludowici serenissimi regis:

Hadebertus subdiaconus advicem Witgarii cancellarii recognovi et [Sign. subscr.] (L. S.)

Data II. idus aprilis, anno XXVI. regni Hludowici serenissimi regis in orientali Francia regnante, indictione VI. Actum in villa Franconofurt, palatio regio, in Dei nomine feliciter. Amen.

Nr. 2.

Kaiser Heinrich III. bestätigt dem Kloster Rheinau die durch Wolfen gemachte Schenkung (Anh. Nr. 1), **sowie weitere Besitzungen und nimmt dasselbe in seinen Schutz.**

Urkunde, datirt 11. Juli 1049, Aachen.

(Inhaltsangabe dieser Urkunde abgedruckt im Archiv für „Schweizer-Geschichte", 1. Band, pag. 81.)

Er thut kund, der Abt *Richard* habe ihm eine Urkunde vorgelegt des Inhalts, daß *Wolfen* zum Heile seiner Seele und zu

Digitized by Google

demjenigens einer Verwandten im Herzogthum Alemannien, in der Grafschaft *Bertholds* das von ruchlosen Menschen vernachlässigte und beinahe zerstörte Kloster Rheinau aus Liebe zu Jesu Christo und dessen allerheiligsten Mutter, der Jungfrau Maria, auch zu Ehren des Apostelfürsten Petrus und des heil. Märtyrers Blasius wieder erbaut, und demselben alle ihm zuständigen Ortschaften, nämlich im Thurgau, Marthalen, Ellikon, Holzheim, Wildensbuch, Rudolfingen, Trüllikon, Benken, Truttikon, Schlatt, Stammheim, Nußbaumen, Mœrlen, im Albgau Alpfen, Waldkirch, auch was er in Italien, im Veroneser- und Tortonesergau durch Erbschaft besaß, „Curtenova", „Chodrun" und „Rubessel" und im Klettgau Gächlingen, Siblingen, Hofstetten, Jestetten, Altenburg, Balm, Schwabau, Rafz, Wolfensreute, Wilchingen, Haslach, Erzingen, Wißweil, Lauchringen, mit Kirchen, allen kirchlichen Gegenständen, Leibeigenen beiderlei Geschlechts, Höfen, Gebäuden, angebauten und unangebauten Ländereien, Wiesen, Feldern, Weiden, Wäldern, Gewässern, Wasserabflüssen, Mühlen, Fischereien, Jagden, Aus- und Eingehendem, Gebahntem und Ungebahntem, Gesuchtem und noch Aufzufindendem und allen rechtlichen Zubehörden zu beständigem Besitze geschenkt habe, worauf das Kloster in die Gewalt und die Herrschaft Königs Ludwig und seiner Nachfolger, Könige und Kaiser überging, in der Meinung, daß es unter deren Schutz mit allen seinen Rechten und ohne irgend eine Benachteiligung verbleibe. Da nun diese Gegenstände so von seinen Vorfahren her rechtmäßigerweise in seine Gewalt gekommen seien, so wolle er, der Kaiser, daß sie mit den nämlichen Rechten unter seinem kaiserlichen Schutze zu seinem und seines Vaters, des Kaisers *Conrad,* seiner Mutter, der Kaiserin *Gisela* Seelenheil verbleiben, und bestätigt die von den frühern Königen und Kaisern die dem Klostern erteilten Freiheiten.

Nr. 3 a.

Schutzbriefe Kaiser Sigmunds.

(Abgedruckt in Muos, „De jure advocatiae tutelaris," pag. 54.)

Sigismundus; Imperator et Promotor Concilii Generalis Constantiensis, à Hugone nostro Abbate Constantiæ A. 1415, rogatus, et imploratus fuit Protector et Advocatus Tutelaris B. V. M. Rhenoviensis, concesso Diplomate Imperiali, in quo inter alia hæc sunt:

Digitized by Google

Gebieten darumb allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen mit disem Brieff, daß sy die vorgenante Abt, Convent, und Gotzhuß ze Rynow und ire Nachkommen an den vorgeren iren Gnaden, Rechten, Fryheiten, guten Gewonheiten, alten Herkommen, Privilegien und Brieve nit hinderen noch iren in kein Wyse, sunder sy daby getrülichen hanthaben, schützen, und schirmen etc. etc. Mit Urkunde diß Brieffs versiglet mit unßer küniglichen Majestet Insigel. Geben zu Constantz nach Kristi Geburt vierzehnhundert Jar, und dornach in dem fünffzehnden Jare des nechsten Donnerstags vor Sand Margarethen Tag. Unser Rich deß Ungrischen in dem Nün undzweintzigsten, und der Römischen in dem fünfften Jare.

Nr. 3 b.

(Muos, pag. 100)

Wir *Sigismund* etc. wan uns an von den Ehrsamen und geistlichen Personen dem Abt und Convent gemeintlich des Closters zu Rinowe unseren lieben andächtigen fürbracht ist mit swäre Clage, wiewohl si und dasselbe Closter mit sinen Untertanen, Lüten, und Güteren tzu uns und dem H. Römischen Riche gehören, und auch in unseren und des Richs sunderlichen Schirm, und von unseren Vorfaren an dem Riche manigneticlich begnadet, und gefriet sind, und wie je ouch alle ihre Gnade, Friheite, Rechte, Privilegia, und Handfesten gnediglich vernewet, und bestetigt haben. Jedoch sien etlich, den der Edel Graff Hanß von Habspurg selig schuldig bliben ist, oder sin Erben noch hüte diß Tags schuldig sin, die dem vorgenant Abt, Convent und Closter an iren Lüten, und Gütern von solcher Schuld wegen angegriffen haben, und villeicht noch für baß amzugriffen meynen, darumb daß die Graven von Habspurg des vorgenannten Klosters Vögte gewetzt sind, solich angriff doch sehr fremde, ungehört, unbillich und öch unglich, unrecht und ungöttlich sind, als daß ein jeglicher wol verstehn mag, nemlich wan jegliche Vögt über deß Richs Kloster gesetzt, kein ander Gewalt haben, dan daß sy an eins Römischen Keisers oder Königs statt, und von deß Richs wegen sine Klöster vor Angriffen und Scheden behüeten sollen.... Setzen dorumb, Ordnen, sprechen, und wollen von Römischer Königlicher Macht ernstlich mit disem Brieff, daß die vorgenant

Digitized by Google

Abbt, Convent, und Closter zu Rinow für deß vorgenannten Graff Hansen von Habspurg, siner Erben, noch andre ihr Vogt oder Amptlüte Schuld, Kriege, oder Sache wegen für baß ewiclich nicht pfandbar sin, oder darum angegriffen, geleidiget, betrübt oder beschediget werden sollen in kein Wyß. Und gebiethen och darumb allen und jeglichen Fürsten etc. etc. mit Urkund diß Brieffs versiglet mit unser Kuniglichen Majestät Insigel, Geben zu Costentz nach Crists Geburt vierzehen hundert vierzehenden Jare deß nechsten Montags nach Sant Martins Tag etc.

Nr. 4.

Procedur beim Malefiz-Gericht.

(Muos, pag. 120.)

Wird das Malefiz Gericht by eines Prälathen und Herren zu Rhynaw hocher Bueß, und an ein Hand verpannet durch den Schultheissen, welcher den Staab in die Hand nimbt, daruff des Hochw. Gnädigen Herren vollmächtigter Anwalt und Obervogt steht aus, begehrt ein Fürsprech und zwei Byräth Contra Reum. Nachdem wird ein Fürsprech im Namen des armen Sünders begehrt, die Missenthaten werden abgelesen, und thut der Fürspreh des Obervogts die Reed, daß der arme Sünder wegen seinem Verbrechen, nach der Freißlichen Blut-Gerichts-Ordnung, hingerichtet werde etc. etc.

Urtheil. Zwüschen des Hochwürdigen Herren Prälathen des Gotteshauses und Herren zu Rheynaw unsers Gnädigen Herren und gebiethenten Obrigkeit, vollmächtigter Anwalth und Obervogt geführte Klag, eingelegte Vergicht gegen und wider den armen Sünder, ist auf eingeführte Antworth durch die Malefiz-Richter auff den Aydt erkennt. Obwohlen die arme Persohn der eingelegten Vergicht nit in Abred, in hochermelt unsers gnädigen Herren zu Rheinaw hocher Jurisdiktion und Obrigkeit gefänglich einkommen, Ihro Gnaden aber, als einem Geistlichen Herren solche Malefiz Thaten, so Leib und Leben betreffen, abzustraffen die Geistliche Recht nicht zugeben, daß der Ursachen ahn Ihro Gnaden Statt, Hr. Landvogt zu beruffen, denselben, oder dessen Anwalt den Stab zu übergeben, das Malefiz in Nammen eines Geistlichen Herren zu Rheynaw, an

Digitized by Google

statt der Schutz-Orthen auszuführen, und was durch die Urthel Sprecher erkhent, zu exequieren und zu vollfüehren.

Nach diesem Urthel wird der Staab dem Anwalt des Landvogts übergeben, und auff ergangenes Urtheil das Malefiz-Gericht durch den Landwaibel ausgeruffen, Landtwaibel begehrt ein Fürsprech und zween Räth, und daß das Vergicht nachmahlen abgelesen werde, klagt nach solchem auff Leib und Leben Fürsprech begehrt Gnad für den armen Sünder etc. etc.

End-Urtheil. Auff eingeführte Malefiz-Klag, verhörter Vergicht und Antworth, ist durch die geschworne Malefiz-Richter zu recht erkennt, und gesprochen, daß der arme Sünder dem Scharpffrichter in seine Händ und Band überantworthet, und vom Leben zum Todt hingericht werde etc.

Nr. 5.

Brief Meyers von Knonau an Abt Bonaventura II. (die Werbung in Rheinau betreffend).

(H. H. 565. A. Rh. in Z. Frm.)

Hochwürdiger, gnädiger Herr!
Teuergeschätzter Gönner!

Die frohe Erinnerung an alle empfangenen Proben dero bewährten Freundschaft muß und wird meiner Seele immer teuer sein und um so mehr bin ich wahrhaft bekümmert, wie Ew. Gnaden sich dermalen in einer so verdrießlichen Lage befinden. — Ich glaube Ew. Hochwürden und Gnaden werden wegen diesen Vorfall*) indirect schon einen freundschaftlichen Wink von mir bekommen haben, jetzt aber werde ich hochdemselben mit warmer Freundschaft von Herzen wegreden, weil der Fall sehr dringend werden könnte. — Ich übergehe alles, was der Landvogt zu Frauenfeld getan haben kann, oder hätte tun sollen, es ist jetzt um Hochdieselbe zu tun und allenfalls würde ich zu meiner eigenen Entschuldigung alles herausagen und nicht schuldig scheinen wollen, wenn ich mich des Gegenteils auch überzeuget wüßte. — Der Widerwille, den ganz Europa gegen die Fürsten zeiget, die in diesem Krieg ihre Untertanen an England verkauft haben, mußte in einer Republik, wie die Eidgenossen-

*) Die engl. Anwerbung betreffend.

Digitized by Google

schaft ist, desto empfindlicher sein, und desto größer war die Sensation, als man erfuhr, daß unsere Leute angeworben würden, in der begründeten Furcht, man möchte die Obrigkeiten als müßige, sogar als bestochene Zuschauer ansehen; aus diesen Gründen war es, daß in hiesigem hohen Rat, ich muß es gestehen mit Feuer darüber geredet und ernstliche Maßnahmen angeraten worden, besonders da wir wissen, daß von unsern Untertanen schon bei 20 Mann auf die listigste Weise durch heimlich ausgestreute, gedruckte und bis anhin unbekannte Anlobungen erschnappt worden sind. — Es sind auch dessenthalben Schreiben aufgefangen worden, die um so viel aufmerksamer machen müssen, weil die Ehre des Helvetischen Freistaates in der Rekrutirung ihrer Angehörigen leiden würde. — Nun wäre es hiesigem Hofstande schlechterdings unmöglich gewesen, diesen Vorfall, besonders den löbl. mitregierenden Orten zu hinterhalten, da wir schon von andern Cantonen dessen benachrichtiget sind; auch sind schon von Seite der Krone Frankreich dessenthalben Berichte und dringende Vorstellungen eingelaufen, so daß mein freundschaftl. Rat dahin gehet, dieser Geschichte auf das schleunigste den Faden abzubrechen, und auch nur nicht die Antworten der Löbl. Provisional-Orten zu erwarten. Glauben indessen Ew. Gnaden, daß ich mir alle mögliche Mühe geben werde, dero mir bekannten redlichen, wahreidsgenössischen Charakter meinen Miträten bekannt zu machen, und daß ich mit Eifer wachen werde, daß Hochdenselben von Seite des hiesigen h. Standes deshalb nichts Miß-Beliebiges begegne. Lassen sich aber Hochdieselben nicht zu Aufschub oder Verlängerung des Termins in Absicht auf die Versammlung der Rekruten verleiten, sondern weisen Sie die allfälligen Instanten von Handen, damit Hochdieselben deshalb sicher seien.

Dieses ist was ich für einmal in aller Eile auf dero teuerste Zuschrift zu antworten die Ehre habe. Würde sich aber ein neuer Vorfall ereignen und besonders etwas, das Hochdenselben nützlich sein könnte, so werde ich selbes ungesäumt berichten. Glauben Ew. Gnaden, daß mir dero Ruhe allzusehr am Herzen liegt, als daß ich nicht zu derselben Beibehaltung alles mögliche beitragen würde und da mir dero vaterländisch gesinntes Herz bekannt ist, so muß ich überzeugt sein, daß Ew. Gnaden über-

Digitized by Google

listet worden sind. Beunruhigen sich Ew. Gnaden wegen diesem leidigen Vorfall nicht allzustark, es wird sich wohl machen; aber so sehr ich für dero Ruhe arbeiten werde, so hart würde ich sein, wenn ein solcher Werber (den ich für einen Menschendieb ansehe) in unserm Lande aufgefangen würde.

Möchte diese Zuschrift Ew. Gnaden alle diejenigen Vergnügungen machen, die meine freundschaftl. Seele wünschet und möchte ich Anlaß haben, Hochdenselben mehr zu zeigen mit was für unauslöschlicher Hochachtung ich immer sein werde

Ew. Hochwürden und Gnaden

Gehors. Diener und getreuester Freund,

Meyer von Knonau

des innern Rats und General-Inspektor.

Zürich, 10. August 1781.

Nr. 6a.

Abt Bernard an die Schutzorte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug.

(S. B. Nr. 133 A. Eins.)

Hochgeachte, Hochwohlgeborne, Gnädige
Schutz und Schirm Herren!

Da bei der gegenwärtigen kritischen Lage der löbl. Eidgenossenschaft auch ich, und mein mir anvertrautes Gotteshaus von der bisher unter die gerichten zugehörigen Bürgerschaft zu Rheinau, von etwa 70 Bürger bestehend, durch ein unter dem 14. Hornung eingegebener Schrift (wie aus einer treugemachten Copia beigelegten zu ersehen) bin angegangen worden; so fand mich bemüßigt, schleunigst bei der hochlöbl. Schutzorten einzukommen. In Betrachtung, daß diese Schrift Begehren enthält, welch teils über meine Kräfte zu gehen, teils wider die uralten Rechte meines anvertrauten Gotteshauses, teil gegen schon wiederholte rechtliche Sprüche der hochlöbl. acht Orte, teils wider öffentliche Ruhe bei zubehalten streittend, teils die löbl. Hoheiten selbst angreifend (wie im 6. Punkt der Schrift zu ersehen) anerkannt werden müssen; —

Daher gehet meine nachdrucksamste Bitte, meinen Großkeller P. *Wolfen Zelger,* als bevolmächtigten dieses Geschäfts aufzunehmen, und selben schriftliche Unterricht zu ertheilen, wie

Digitized by Google

ich mich im Namen der hohen Schirmorte benehmen solle; auch wenn solches dienlich erachtet würde, ein Ermahnungsschreiben an die Bürgerschaft beizulegen, aus welchem selbe erkennen mag, daß allseitig acht regierend löbl. Stände bei möglichen Umständen, um dieses Geschäft beizulegen, bekräftigt sich annehmen wollen, um auf solche Art selbe zu erzielenden Ruhe zu weisen, oder auf was immer gut erachtende Art mit Rath und That mir an Hand zu gehen.

In zuversichtlicher Hoffnung, daß ein hochlöbl. Schutzort meine dringende Bitte nicht zur Ungnade aufnehmen, geharre mit innigster meiner und meines Gotteshauses Empfehlung zu Ihro Gnaden mit allvollkommenster Hochachtung.

Rheinau, 15. Februar 1798.

gehors. *Bernard,* Abt.

Nr. 6 b.

Schutzschrift des Standes Luzern.

(S. B. Nr. 146 A. Eins.)

Dem Hochwürd. Herrn Herrn *Bernardus,* Abt
des lobwürdigen Gotteshauses Rheinau.

Unserem besonders hochgeehrten Herrn!

Aus der von Euer Hochwürden durch dero Pater Großkeller uns eingehändigten Zuschrift vernehmen wir die Begehren, welche in einer eigens verfaßten Schrift die unter die dortigen Gerichte gehörige Bürgerschaft an Euer Hochwürden gestellt hat. Den löblich regierenden Ständen können die Angelegenheiten des Gotteshauses, sowie die Beschaffenheit der in besagter Zuschrift articulirten Begehren keineswegs gleichgültig sein; mit besonderer landesväterlicher Aufmerksamkeit werden dieselben die Lage und Sicherheit dero Gotteshauses, sowie die billigmäßigen Wünsche und Bedürftnisse erwähnter Bürgerschaft beherzigen. Indem wir nun löbl. Stand Zürich zu Handen der übrigen löblich regierenden Ständen von Euer Hochwürden Zuschrift und erwähnter Petition Kenntnis erteilen, ermahnen wir alles Ernstes eine gesamte dortige Bürgerschaft, sich still und ruhig zu verhalten, die landesväterlichen Verfügungen die immer auf das gesamte Beste der Bürgerschaft, sowie des Gotteshauses gerichtet sein werden, mit Zutrauen zu gewärtigen, Personen und

Digitized by Google

Eigentum unverletzlich zu bewahren und die unabsehlich bösen Folgen allgemeiner Unsicherheit wohl zu erwägen, die sich aus allen Volksexcessen für alle und einen jeden ergeben würden. In der zuversichtlichen Gewärtigung, daß mehrbesagte Bürgerschaft dieser landesväterlichen Ermahnung sich fügen und so unserer und der übrigen löblichen Ständen Wohlwollens sich ferner würdig machen werden, geharren wir unter besten Zusicherung unserer schutz- und schirmmässigen Gesinnungen mit aller Hochschätzung

Euer Hochwürden gutwillige
Schultheiß und Rat der Stadt Luzern.

Geben den 18. Hornung 1798.

Nr. 7.

Brief von Alt Obervogt J. Keller an Grosskeller Zelger (über politische Vorgänge).

(S. B. Nr. 46 A. Eins.)

In Folge der überaus schätzbarsten Zuschrift, so ich durch einen Expressen erhalten, melde Euer Hochw. ganz kürzlich in Ansehung unserer dermaligen sehr fatalen Lage und zwar

1. Wird heute zu Beruhigung der hiessigen Landleute en attendant vor grossem Rath im Beisein Ihro Gnaden *Weiss,* der Express von Aarau beschickt worden ist, die Amnestie ganz unbedingt erkennt, sodass die Stäffner und anders mehr aus Ihrer Gefangenschaft entledigt und alle vor 2 Jahren bannisierten wieder in ihre Heimat zurückkehren dürfen, und dann hernach kommen sie erst mit ihren wichtigen Petitionen, so auch die hießige Bürgerschaft zum Vorschein.

2. Verdeute Ihnen also Sub Rosa, dass sowohl die Landleute, als hießiger Bürger unverschämte Petitionen dahin gehen, einerseits begehren sie eine andere Constitution oder Regierung, — das wäre ein großes Unglück vor unser ganzes Zürich und dessen Gebieth, eine solch weise und gerechte Regierung, wie wir bis anhin gehabt, gestürzt zu sehen, dann 2. präsentiren sie den kleinen Zehnden vor immer aufzuheben, und sogleich den Zehnden von sämmtlichen Gotteshäusern, so in Zürichgebieth liegen, wollen sie auch aufgehebt wissen; ferner ist auch das gleiche Schicksal mit unsern Vogteien zu befürchten,

Digitized by Google

als wie in Basel und Pays de Vaud geschehen. Aus diesen ersehen E. Hochw. jetzt, daß sowohl dermalen zu Stadt und Land alles in grösster Gährung ist, sollte nun was Wichtiges wegen denen Gotteshäusern, oder sonsten sich ereignen, so würde dann persönlich mir das größte Vergnügen sein, Dero Gnäd. Herrn und Ihnen ohne Anstand Relation zu erteilen, und dann miteinander ganz vertraut in Ansehung aller sich ereignenden Vorfällen uns berathen.

3. Hat das ganze Pays de Vaud alle Landvögte weggejagt, zwei davon, einer von Vivis und der andere von Lausanne in Arrest genommen, alle Zeughäuser geplündert, sodann auch ein Fässchen Geld, welches Junker Oberst *Weiss* nach Wiflisburg zur Bezahlung seiner Truppen vom Stand Bern zugeschickt wurde, haben die welschen Berner-Bauern arretiert, und zu ihren Handen genommen; dann prætendieren selbige noch fürohin unabhänglich mehr von Bern zu sein, sondern eine eigene Republick zu formieren, welches vom Stand Bern Congré-mal-gré hat müssen Ihnen cediert werden, wo dann zugleich die 5000 Mann so zu Wilflisburg gelegen, wieder ohne Anstand zurückberufen worden sind, ansonsten wenn solches nicht geschehen wär, so wären die dorten an den Grenzen liegenden französ. Truppen Ihnen zu Hilfe gekommen, wo sie dann das Pays de Vaud in Besitz genommen hätten, also sie sich jetzt einzig ihrem Schicksal überlassen sind.

4. Mit kommender Proclama sende denenselben auch zu dero Einsicht und Beurtheilung bei. —

5. Gehet das Gerücht hier, sie flöchnen schon, welchem aber kein Glauben beigemessen; wenn Gefahr da wäre, so seien sie versichert, Ihnen in allweg schleunigst best meines vermögens diesfals nöthige Anleitung zu geben nit ermangeln würde. Dermalen aber ist dergleichen noch nichts zu gedenken.

Gott leit alles zum Besten, verbleibe indessen dero ewig dankbarster

Zürich, den 28. Jenner 1798.

Keller.

Digitized by Google

Nr. 8.

Ermahnungschreiben des Standes Unterwalden (Nidwalden) an die Rheinauer Bürgerschaft.

(In S. B. Nr. 159 A. Eins.)

Edle, Ehrsame und Weise!

Gesegnet war Euer bisheriger Zustand: Freie und ungehinderte Religionsübung, der Schutz einer milden und wohltätigen Regierung, die Sicherheit Eures Eigentums, das war bis dahin das glückliche Los Euerer Verfassung; schließet mithin auf unser Erstaunen, mit dem wir durch jene sub 14. Februar von Euch an Seine Hochwürden und Gnaden gerichtete Zuschrift, die sie uns durch ihren Tit. Herrn Großkeller eben jetzt copialiter zu überreichen und die Verhaltungsbefehle einholen zu lassen beliebten, betroffen waren. —

Mit all' der Sorgfalt und Genauigkeit, die die Wichtigkeit des Gegenstandes von uns erfordert, ward solche erwogen, und daraus wahrgenommen, daß schon der erste Punkt auf eine Selbstständigkeit abziele und sich von aller Abhängigkeit loszureißen abzwecke. —

Wir würden uns aller Bemerkungen enthalten haben, wenn wir Euerem künftigen traurigen Schicksal, das Euch im Fall hartnäckiger Beharrlichkeit erwartet, gleichgültig hätten zusehen können. Allein der wärmste Wunsch, Euch in jetzigem Wohlstand zu erhalten und in jedem möglichen Fall unsere hilfreiche Hand zu bieten, legte uns die Pflicht auf, Euch wohlmeinend zu erinnern, wie teuer Euch eine solche wichtige Aenderung zu stehen komme.

Schon in dem ersten Hinblick werdet Ihr, rücksichtlich auf die Ohnmacht Eurer Kräfte, die Unmöglichkeit Euch darin zu erhalten, bemerken, — und wem werdet Ihr dann zu teil werden? Wenn wir auf Euere Lage schließen sollen, vielleicht einer Regierung, deren Religion sich mit der Eurigen gar nicht verträgt? Und wie lang werdet Ihr sie noch erhalten können? — Vielleicht einer eigennützigen? — Und wie lang werdet Ihr dann in ruhigem Genuß Eueres Eigentums verbleiben? Vielleicht einer strengen? Und dann werdet Ihr Hilfe nnd Unterstützung

Digitized by Google

in jedem Notfall vergebens anrufen; — Und somit setzet Ihr den Inbegriff aller zeitlichen Wohlfahrt und die Grundfeste der ewigen Glückseligkeit auf die Spitze. —

In Erwägung all' dessen, und damit Ihr das, was Euch das Teuerste, das Kostbarste sein soll, bewahret, und in (bei) jeder(n) allfällig weiterer(n) Ereignisse(n), nicht nur selbst, Euch nützlich zu werden und unseren Schutz nützlich anzuwenden, außer Stand setzet, wollen wir zuversichtlich hoffen, daß Ihr eines bessern belehrt, jeden Gedanken gefahrvoller Aenderung verlassen werdet.

Und da Euch aller Vorteil von den(en) milden Stiftungen zufließt, so können wir uns unmöglich bereden, daß ihr auf der eigenen Bewahrung dieser Capitalien, — da Ihr Euch damit nur die Bürde einer schweren Verantwortung anlegen würdet, — länger beharren werdet.

Endlich hätten wir niemals erwarten dürfen, daß Ihr die Euch anno 1747 auferlegten Prozeßkosten zu berühren wagen würdet, da diese eine Folge richterlicher Aussprüche der löbl. Stände sind, so versehen wir uns, daß Ihr Euch von solch schimpflichen und beleidigenden Vorwürfen enthalten, mit all' gebührender Achtung zu Werke gehen und mithin seiner Hochwürden und Gnaden mit einer Vorstellung, die Sie billig an behörige Stelle verweisen müssen verschonen werdet.

Mit aller Wärme und innigster Teilnahme für alles, wo milde Betrachtungen Platz finden, haben wir uns übrigens bei Seiner Hochwürden und Gnaden zu Eueren Gunsten verwendet und da uns sein bestes Herz, wie seine beste edle Denkungsart bekannt ist, so getrauen wir uns zu hoffen, daß Sie auf unsere Empfehlung günstige Rücksicht schlagen und jede Euere Angelegenheit nicht nur willfährig anhöre, sondern auch möglichst trostreich entsprechen werden. Womit dienstbereit geharren und uns samt Euch in den Machtschuz der Höchsten getreulich empfehlen.

Geben den 20. Hornung 1798.

Landammann und Rat
zu Unterwalden unter dem Kernwald.

Digitized by Google

Nr. 9.

Antwortschreiben des Standes Zug auf das Bittschreiben des Abtes.

(S. B. Nr. 188 und 189. A. Eins.)

Dem hochwürdigen, hochwohlgebornen Herrn, Herrn *Bernard*, Abt des löblichen Gotteshauses und Herrn zu Rheinau etc. etc. Unserem Hochgeehrten Herrn.

Hochwürdiger, Hochwohlgeborner, Hochgeehrter Herr!

Aus der an uns unter dem 15. des letzt abgewichenen Monats beliebig erlassenen schätzbaren Zuschrift und Anlage haben wir ersehen, was für überspannte Begehren eine Bürgerschaft zu Rheinau an dieselben unter dem 14. dito abzugeben sich unterstanden hat; von dero Herrn Großkeller R. D. *Wolfgang (Wolfen) Zelger* aber vernommen, was die uns vorgehende löblich regierende Stände an ersagte Bürgerschaft, promulgiren zu lassen, gut befunden haben. Da wir unserseits gleichwillfährige Gesinnungen nähren, so glauben wir, dieselben nicht besser an Tag legen zu können, als wenn wir Euer Hochwürden eine gleichlautende De- und Adhoration an mehr ermeldte Bürgerschaft zu selbstbeliebigem Gebrauch anfügten; wobei wir bei dermalig obschwebenden Zeitumständen die mögliche Nachgiebigkeit anempfehlen und dieselben unserer mehr aufrichtigen Gesinnungen und ohnausgesetzte Bereitheit mit und neben übrig löbl. Ständen zu allem, was Ruhe und Eintracht stiften und unterhalten mag, kräftigst mitzuwirken, inzwischen mit besonderer Hochachtung erlassen.

Zug, 1. März 1798.

Euer Hochwürden freundwillige
Ammann und Rat der Stadt und Amt Zug.

Dehortatorium an die Bürgerschaft.

Wir Ammann und Rat der Stadt und Amt Zug tun kund und zu wissen: — Demnach uns einerseits die von den Ausschüssen der Stadt Rheinau unter dem 14. letztabgewichenen Monats an seine Hochwürden und Gnaden dem Herrn Abt und Herrn zu Rheinau übergebene Schrift und anderseits die von einigen uns vorgehenden Löbl. Ständen gut befundene Proklamation an die Bürgerschaft und ermeldten Stadt vorgelegt worden;

Digitized by Google

als haben Wir nach reiferer Erdaurung dessen auch für unser Ort der uns vorgelebten Proklamation beigetreten und zu beliebigem Gebrauch seiner Hochwürden und Gnaden hier wörtlich wiederholen wollen.

Gesegnet war etc. (Text wie in Nr. 8.)

Zu Urkund dessen haben wir Gegenwärtiges mit unserem Standes-Insigel verwahrt geben lassen den 1. März 1798.

Bürger *Caspar Hägglin,* Landschreiber (v.) Zug.

Nr. 10.

Bittschreiben des Abtes an den Fürst von Schwarzenberg.

(S. B. Nr. 398. A. Eins.)

Durchlauchtigster Reichsfürst!

Gnädigster Herr Herr!

Wenn die gegenwärtig trauervolle Lage der ganzen Schweiz uns einerseits in die naheste Gefahr versetzt hat, anderseits aber die unabsehlichen Folgen uns den gänzlichen Untergang zu drohen scheinen, so finde ich mich in dieser äußersten Not gedrungen, in meinem, meines Gotteshauses und aller desselben Mitglieder vereinigten Namen bei Euer Hochfürstl. Durchlaucht flehentlich und dringendst das demütigste Ansuchen zu machen, Euer Hochfürstl. Durchlaucht möchte doch gnädigst geruhen, uns alle ferner in Höchstdero mächtigen Schutz aufzunehmen und Höchstdero Gnade und Gewogenheit uns auch ferner in unserem Elende angedeihen zu lassen. Unsere demütigste Bitte gehet ganz eigen und besonders dahin, Euer Hochfürstl. Durchlaucht auf den drohenden Fall hin, daß wir unsere Existenz in der Schweiz und in unserem Gotteshaus verlieren sollten, um die hohe Gnade anzuflehen, Höchstdieselben wollen uns gnädigst Ihren Schutz angedeihen lassen, daß wir in Höchderselben Landen den sicheren Aufenthalt in unseren eigenen Häuseren — für unsere Personen, die notwendige Benutzung unseres Eigentums und die bisherige Beziehung unserer Gefälle lebenslänglich in Ruhe genießen können und dürfen. —

Ich und mein Gotteshaus samt allen seinen Mitgliedern verpflichten uns teuer und hoch, diese Gnade mit innigstem Dankgefühl auf ewig anzuerkennen und unser vereintes Gebet für das höchste Wohl Euer Hochfürstl. Durchlaucht und des ganzen

Digitized by Google

durchlauchtigsten Hauses zum Himmel eifrigst emporzuschicken. — Der ich mich und mein Gotteshaus, nebst allen seinen Mitgliedern zu höchsten Gnaden Gunstgewogenheit empfehlen, mit tiefster Ehrfurcht geharre

Euer Hochfürstl. Durchlaucht

Oftringen, den 6. Mai 1798. Gehorsamster Diener

Bernard, Abt zu Rheinau.

Nr. 11.

Freiheit. Gleichheit.

Der Bürger Unterstatthalter *Wipf* zu Marthalen hat von dem Bürger Regierungsstatthalter *Pfenninger* in Zürich ein Schreiben erhalten (dato 23. Juli 1798), aus welchem sich folgende Hauptgegenstände ergeben, welche sämmtlichen Agenten und Gemeinde-Vorstehern im Distrikt Benken, nebst angebogener Tabelle zur nötigen Kenntnis, erforderlichem Gebrauch, und zweckmäßiger Vorkehrung mitgeteilt werden.

1. Ueberall Sicherheit und Ordnung zu erhalten, die Denk- und Handlungsart der Menschen zu beobachten, die guten und friedliebenden Bürger — von den bößen und gefährlichen zu unterscheiden; die ersteren zu schützen, die letzteren abzuschrecken und zu bestraffen.

2. Um nun von den Besorgnissen und Bedürfnissen des Volkes unterrichtet zu werden, wird jedem Agent eine Tabelle zu Handen gestellt, aus deren zu ersehen ist, was für Obliegenheiten und Verrichtungen er zu erfüllen hat.

3. Sollen die Tabellen zu allen 14 Tagen richtig und unfehlbar dem Bürger Unterstatthalter *Wipf* eingehändigt werden, wo dann aus allen einkommenden Tabellen eine Haupt-Tabelle gezogen und dem Bürger Regierungsstatthalter von Zeit zu Zeit übersendet werden wird, um sodann dem Bürger Polizeyminister der Helvetischen Republik den Zustand des ganzen Landes oder Kantons bekannt machen zu können.

4. Sollten die Agenten auf zweierlei Feinde der Freiheit aufmerksam sein, auf solche nämlich, die der neuen Ordnung der Dingen abgeneigt sind und auf jene, welche die Schranken der Verfassung, unter dem Schein des Patriotismus überschreiten und

Digitized by Google

Verwirrung und Gesetzlosigkeit einführen. Beide sind dem Staate gleich gefährlich, ihre Reden und Handlungen schrecken die friedliebenden Bürger, und hemmen den rechtlichen Gang der eingesetzten Gewalten.

Sowie sich der Bürger Unterstatthalter *Wipf* bemühen wird, obige Menschen kennen zu lernen, so erwartet er auch von sämtlichen Agenten und Gemeindevorstehern, daß sie die Erfüllung gegenwärtiger Aufträgen sich werden angelegen sein lassen, diese wichtigen Geschäfte bestens besorgen, und somit Beweise ihrer Rechtschaffenheit, und der Liebe zur Ordnung der neuen Dinge an den Tag legen werden und schenkt ihnen hierzu das beste Zutrauen. Republikanischen Gruß und Freundschaft.

Geben den 1. August 1798.

Distrikts-Kanzley Benken zu Marthalen.

Der Agent *Schweitzer* der Gemeinde Rheinau an den Bürger *Wipf,* Unterstatthalter im Distrikt Benken.

Tabelle.

Monat	Tag	Ereignisse	Massregeln, so ergriffen wurden	Gerüchte, so verbreitet und Schriften, so gelesen worden	Wirkungen derselben auf die Stimmung der Gemeinde	Namen der Bürger, die besondere Aufmerksamkeit verdienen und wegen was?	Allgemeine Beobachtungen

---

Nr. 12.

Sequester.

(S. B. Nr. 407. A. Eins.)

Die gesetzgebenden Räte beschliessen:

Auf Vorschlag eines Mitgliedes hat der große Rat, den Umständen der Sache angemessen gefunden, zu beschließen, daß das sämtliche Vermögen aller Geistlichen, Klöster, Stifte und Abteien von Stund an sollen mit Sequester belegt werden und den Besitzern und Verwaltern unter ihrer Verantwortlichkeit und hoher Strafe untersagt sein, nichts mehr von demselben veräußern zu dürfen.

Sig. *W. Huber,* Präsident.

Aarau, den 8. Mai 1798. Sig. *Zimmermann,* Sekretär.

Digitized by Google

Der Senat an das Vollziehungs-Direktorium.

Mitkommenden Beschluß des großen Rates von heutigem Datum, betreffend einen Sequester der Güter der Klöster, Abteien etc. hat der Senat genehmigt.

Aarau, den 8. Mai 1798.

Peter Ochs, Präsident. *Usteri,* Sekretär. *S. Muret,* Sekretär.

(G. I. 433. R. A. Z.)

Das Vollziehungs-Direktorium an den Regierungs-Statthalter des Kantons Schaffhausen, 8. Mai 1798.

Ihr erhaltet durch den Eilboten das Dekret der gesetzgebenden Räte, wodurch über das sämtliche Vermögen aller Klöster, geistlichen Stiften und Abteien, ein Sequester verfügt wird. Das Direktorium schreibt vor, kräftige Maßregeln zu nehmen, daß dieses Dekret in pünktliche Exekution gesetzt und sonach alles Eigentum bemeldter Klöster, Stifte, Abteien, welcher Art es sein mag, Gülten, Schuld-Ansprachen, Geld, Silbergeschirr, Kleinodien, sowie Gebäude, liegende und fahrende Habe, von Stund an mit Beschlag genommen werde. — Jedoch werdet ihr dabei so zu Werke gehen, daß Aufsehen und Bestürzung möglich verhütet werde, — werdet trachten, diejenigen, welche diese Maßregel betrifft, zu beruhigen und sie versichern, daß sie ihrer künftigen Versorgung halber außer Sorgen sein dürfen.

Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums: *Le Grand.*

Steck, General-Sekretär.

Freiheit. (S. B. Nr. 406. A. Eins.) Gleichheit.

Der Finanzminister der helvetischen einen und unteilbaren Republik an den Bürger *Maurer,* Regierungs-Statthalter des Kantons Schaffhausen. Aarau, den 20. Mai 1798.

Bürger Statthalter!

Das Vollziehungs-Direktorium tragt mir auf, Ihnen anzuzeigen, jene Maßregeln, welche Ihnen unter meinem Erlaß vom 17. dieses angezeigt worden, auch auf das Kloster Rheinau selbst und dessen Dependenzen, soweit selbe auf helvet. thurgauischem Boden liegen — auszudehnen — auch die Besitzungen jenes Klosters mit Sequester zu belegen, im Falle letzteres nicht schon von dem Statthalter des Thurgau geschehen ist.

Gruß und Achtung!

Der Finanzminister der helvet. Republik: *Finsler.*

Digitized by Google

Nr. 13.

Verzeichnis der Grundzinsbeträge 1797).

(S. B. Nr. 511 A. Eins.)

(Aus Auftrag der Reg. Directory von Aarau und von der Verwaltungskammer des Kantons Zürich soll Amtmann Hans Jakob *Wipf* von Gisenhart ein Verzeichnis dem Directorium eingeben von dem Hochlöbl. Gotteshaus Rheinau ihren jährlichen Grundzins-Gefällen aus nachbeschriebenen Gemeinden in dem äußern Amt der Grafschaft Kyburg und Herrschaft Andelfingen so mit Martini verfallen.)

Und war erstens der Betrag, vermöge Urbar und Einzugsrodel, somit Martini 1797 und dem Gotteshaus überliefert an 6 Gemeinden des äußern Amts etc.

1. Gemeinde Klein-Andelfingen: Kernen 1 Viertel, alle 3 Jahre einzunehmen; Roggen 30 Mutt, Haber 22 Mutt, an Geld 20 Schilling.

2. Gemeinde Oerlingen: Von den 4 Tragern daselbst: Kernen 14 Mutt 1 Viertel 3 Vierling, Roggen 14 Mutt, 2 Viertel.

Von dem Bergwiesli alle 3 Jahre verfallen, an Roggen 1 Viertel 2 Vierling, an Haber 16 Mutt, an Geld 3 fl. 12 Krz.

Dachsen: Von den 3 Tragern daselbst: Kernen 1 Mutt, 3 Viertel, Roggen 1 Mutt 1 Viertel, Fastnachthühner 1 Stück, Herbsthühner 3 Stück.

Trüllikon: Von den 6 Tragern daselbst: Kernen 16 Mutt 2 Viertel, 2 Meßli, Erbsen 2 Mutt, 1 Viertel, 3 Meßli, Roggen 5 Mutt, 2 Viertel, Haber 12 Mutt, 1 Viertel, 2 Vierling, 2 Meßli, Pfeffer 1 Viertel, Hühner 5 Stück, Zinsgeld 2 fl. 46 Krz. 3 Hl.

Wildenspuch: Von den 6 Tragern daselbst: Kernen 13 Mutt, 2 Viertel, 2 Meßli, Roggen 13 Mutt, 2 Viertel, 1 Vierling, Haber 15 Mutt, 2 Viertel, 1 Vierling, 2 Meßli, Zinsgeld 1 fl. 53 Kreuzer.

Ellikon am Rhein: Von den Tragern daselbst: Kernen 2 Viertel, Roggen 5 Mutt, Hühner 2 Stück, Eier 50 Stück.

Benken: Von den 17 Tragern daselbst: Kernen 50 Mutt, 2 Viertel, 2 Vierling, 2 Meßli, Roggen 49 Mutt, 1 Viertel, 2 Meßli, Haber 53 Mutt 2 Viertel, Pfeffer 1 Pfund, Wachs 1 Vierling, Hühner 7 1/2 Stück, Mühlehühner 1 Stück, Hühnchen 2 Stück, Eier 130 Stück, Zinsgeld 14 fl. 35 Krz. 1 1/2 Hl.

Digitized by Google

Summa summarum ganzer Einnahme mit Martini 1797 verfallen und dem Gotteshaus Rheinau geliefert: An Kernen 97 Mutt, 1 Viertel, 1 Vierling, 2 Meßli; Erbsen 2 Mutt, 1 Viertel, 3 Meßli; Roggen 118 Mutt, 1 Viertel, 1 Vierling, 2 Meßli; Haber 119 Mutt, 3 Viertel, 3 Vierling; Pfeffer 1 Pfund, 1 Vierling, 50 Kreuzer; Wachs 1 Vierling, 12 Kreuzer; Mühlehühner 1 à 15 Kreuzer, Fastnachthühner 1 à 15 Kreuzer, Hühner 14½ à 2 fl. 54 Kreuzer, Herbsthühner 5 à 45 Kreuzer, Hühnchen 3 à 18 Kreuzer, Eier 180 à 1 fl. 12 Kreuzer, Geld 22 fl. 54 Krz. 4½ Hl. Summa 29 fl. 35 Krz.

Ausstehende Früchten und einzunehmen, so selbige verfallen, wovon mit Martini 1797 etc. so in der Gemeinde Trüllikon steht: Fesen 3 Mutt, 1 Viertel, 2 Vierling, Kernen 50 Mutt, 2 Viertel, 3 Vierling, 3 Meßli, Roggen 32 Mutt, 2 Viertel, 3 Vierling, Hafer 34 Mutt, 2 Viertel, 2 Meßli, Geld 12 fl. 6 Kreuzer.

Dieser Grundzins ist alle Jahre gleich, das Quantum in Natura eingezogen; wenn aber selbes nicht in Natura bezahlt wird, so ist es all' Jahr' nach dem Schaffhauser Anschlag bezahlt worden.

Actum, den 14. Junius 1798.

Dessen bescheint

Bürger Amtmann
Wipf von Gisenhart.

Nr. 14.

P. Wolfen Zelger an Abt Bernard.

(S. B. Nr. 586. A. Eins.)

Rev^me^, Pellustris ac ampl^me^ Præsul; D^ne^, ac Pater gratios^me^!

Die Einlage von Tit. Herrn Landammann *Wyrsch* ist dermal zum Teil besser, als ich vermutet hätte. Bitte Ew. Hochwürden und Genossen, mir doch einige Zeilen zu berichten, was Hochselbe davon halten und wie wir uns zu benehmen haben. Herr Unterstatthalter *Wipf* war vor einigen Tagen in Zürich, um die Verwaltungskammer zu bereden, daß sie von einem strengen Inventarium abstünden. Ich habe ihm auch ein Schreiben mitgegeben, in welchem ich mich seit der Inventur an auch um ein Taggeld meldete; denn da ich doch die mehrsten Geschäfte machen muß, so glaube ich, solches eben so gut zu verdienen,

Digitized by Google

als immer ein Verwalter. Wenn mir was geschöpft wird, so werde ich es nicht für mich gebrauchen, sondern zur Aushilfe meiner lieben Herrn Mitbrüder. Ueber Sachen, die geflüchtet, Zehnten und Grundzinse, die im Reiche sich befinden, schrieb ich der Verwaltungskammer, könne ich nicht verantwortlich sein, indem ich keine Kenntnis davon hätte. Es wird sich in Bälde zeigen, was die Vorstellungen des Herrn Unterstatthalters und mein Schreiben um ein Taggeld, gefruchtet. In der Reichenau befinden sich wirklich schon 6 Einsiedler Herrn. Die Karthaus wird abermal mit 24 Mann bewacht und keiner wird mehr ein- und ausgelassen. Die Viktualien, die sie bedürfen, werden ihnen täglich sehr sparsam herausgegeben, gleiche Härte erfährt auch Feldbach von ihrem Verwalter. . . .

Daß Herr Unterstatthalter *Wipf* unsern Schultheiß zum Agenten gemacht, werden Hochselben schon wissen. Hier muß nun alles Cocarden tragen und unter schwerer Strafe darf niemand etwas gegen die Konstitution reden. Fischingen hat Herr Hauptmann *Ackermann* zum Verwalter und St. Urban ihren eigenen Kanzler. . . .

Euer Hochwürden und Gnaden

Filiorum infirmus

Rheinau, den 24. Juli 1798. *Wolfenus.*

Nr. 15.

Gesetz über die Klöster.

Freiheit (S. B. N. 813 A. E.) Gleichheit

Das Vollziehungs-Direktorium der Helvetischen und unzertheilbaren Republik.

In Vollziehung des Gesetzes vom 17. Sept. 1798 betreffend die Klöster und geistlichen Gemeinheiten etc.

I. Art. 1. Die Unterstatthalter sollen sich in die in ihrem Distrikt gelegenen Klöster verfügen, alle Mitglieder derselben, Priester, Mönche und Layenbrüder, sowie in den Frauenklöstern die Klosterfrauen, und die Schwestern sammt allen durch irgend eine Art von Gelübde an das Kloster gebundenen Personen zusammen berufen, und ihnen das Gesetz vom 17. Sept. mitteilen.

2. Es soll Ihnen bekannt gemacht werden, daß sie frei seien und daß ein jedes Mittel, welches man gebrauchen würde, um sie in ihren Klöstern oder Orden zurückzuhalten, gesetz-

Digitized by Google

widrig sei, und diejenigen, die sich desselben bedienen, des Ungehorsams gegen die Gesetze sich schuldig machen.

3. Sie werden sogleich die Namen derjenigen aufzeichnen, die zufolge dieser Mitteilung dem Klosterleben entsagen und in die Gesellschaft zurückkehren wollen; das Verzeichnis dieser Personen dann dem Kantonsstatthalter übersenden, welcher solches an die Minister des Innern und der Wissenschaften gelangen lassen wird.

4. Sie werden die Glieder des Klosters, welche bei einander zu bleiben willens sind, für alle Versuche verantwortlich machen, die sie sich erlauben würden, um diejenigen, die sich erklären, austreten zu wollen, zum Widerruf zu bringen, es sei durch verfängliche Vorspiegelungen, um ihr Gewissen zu ängstigen, oder durch Vorwürfe, oder üble Behandlungen, die sie ihnen bis zum Augenblicke ihres Austrittes antun würden.

5. So werden Sie auch ein Verzeichnis derjenigen, die ihren Willen, darin zu bleiben, geäußert haben, dem Regierungsstatthalter einsenden, welcher daraus ein allgemeines Verzeichnis der bleibenden Mitglieder verfertigen und solches den Ministern des Innern und der Wissenschaften einsenden wird.

6. Sie werden auf der Stelle alle jungen Leute, die das Gelübde noch nicht abgelegt haben, austreten lassen, und sie in ihre Familien zurückweisen.

7. Die jungen Leute, welche zur Erziehung in den Mann- und Frauenklöstern sich befinden, können bis auf fernere Befehle darin verbleiben. Es soll aber den Mönchen und Klosterfrauen verboten sein, dieselben als Notizen anzunehmen. Den ausländischen Mitgliedern, die sich zufolge einer Provinzialveränderung in den Klöstern befinden würden, sollen sie erklären, daß sie die Republik in Zeit eines Monats, von dem Tage dieser Erklärung an, verlassen sollen.

8. Jedoch soll ihnen Zeit vergönnt sein, sich an ihre Obern zu wenden, und sich einen Zufluchtsrat im Auslande zu verschaffen, bevor man ihren Austritt aus Hetvetien fordert. Den Agenten der Regierung wird anempfohlen, denselben mit aller Achtung zu begegnen, welche die Menschlichkeit und die Berechtigkeit fordert, und die mit dem Willen der Gesetze und der öffentlichen Ruhe verträglich ist.

Digitized by Google

9. Der Verwalter der Klostergüter wird denjenigen, welche den Boden der Republik verlassen müssen, die Reisekosten bezahlen.

10. Denjenigen, die sich seit mehr als 20 Jahren in Helvetien befinden, und die, welche sich den Unterricht der Jugend gewidmet haben, können sich an das Directorium wenden, um von demselben die Erlaubnis zu erhalten, in Helvetien bleiben zu können.

II. Verwaltung der für den Unterhalt der Klöster und geistlichen Gemeinheiten angewiesenen Nationalgüter.

Erster Abschnitt.

Art. 1. Die Verwaltungskammer, welche die Inventarien der in ihrem Bezirk befindlichen Klöster u. s. w. noch nicht eingesendet haben, sollen gehalten sein, solche vor Auslauf des Monats November dem Finanzminister zu übermachen.

2. Alle von den Verwaltungskammern eingesetzte Verwalter und Erzieher von Klöstern werden bis zu Ende Novembris über ihre Verhandlungen Rechnung ablegen und denselben eine vollständige Uebersicht der Oekonomie (Verwaltung) des Ihnen anvertrauten Klosters, Kapitals u. s. w. beifügen.

3. Diese Rechnungen sollen von der Verwaltungskammer des Kantons untersucht und erwahret, hernach den mit ihren Bemerkungen dem Finanzminister zugesandt werden.

4. Diese Rechnungsablage soll zu Ende des Monats Dezember und in der Folge zu 3 Monaten wiederholt werden.

5. Sobald der Finanzminister eine allgemeine und vollständige Uebersicht über alle Güter der Klöster, ihrer Ausdehnung, Lage und Ihres Ertrags erhalten hat, so wird er einen Plan entwerfen, um die Verwaltung derselben umzuformen, zu vereinfachen, und zu erleichtern.

6. Es wird ein Etat der Summen und Lieferungen abgefaßt werden, die zum ehrlichen Unterhalt der Klostergeistlichen unentbehrlich sind, welche beisammen zu leben vorziehen und zu Bezahlung der Pensionen an diejenigen, welche sich zu dem Austritt aus dem Kloster entschließen würden.

7. Jedem Kloster, jeder Gemeinheit und jedem Pensionirten wird er den Fond anweisen, aus welchem ihm sein Unterhalt verabfolget wird.

Digitized by Google

8. Wenn sich den aus den gesamten Einkünften aller Klöster, Kapitel u. s. w. nach Abzug aller auf denselben zu erhebenden Ausgaben ein Ueberschuß erzeigen würde, so soll dem Directorium davon Nachricht erteilt werden, und den Betrag desselben den Ministern des Innern und des öffentlichen Unterrichts anzuweisen, damit solcher nach dem Inhalt des Gesetzes verwendet werde.

Zweiter Abschnitt.

Erwahrungen und Berichtigungen der Inventarien.

Art. 1. Die Klöster, Kapital und geistlichen Gemeinheiten, welche durch augenscheinliche Tatsachen, oder durch das eigene Geständnis Ihrer Mitglieder überwiesen würden, Effecte, Titel, Documenten, bares Geld oder andere Sachen von Wert entzogen zu haben, sollen alle auf einen und ebendenselben Tag eingeladen werden, die besagten Effecten u. s. w. dem von der Verwaltungskammer bestellten Verwalter des Klosters in Zeit von 14 Tagen nach der Bekanntmachung einzuliefern.

2. Wer es immer sein möchte, der einige Effecten hinter sich halte, die der Nation zugehören, und welche in den Zeiten der Verwirrung, in denen man sich befand, mit dem Vorsatze, solche für die Nation aufzubewahren, fortgebracht worden waren, soll selbige zurückbringen können, mit der Zuversicht, deswegen keineswegs nachgesucht zu werden etc.

Also beschlossen in Luzern den 18. Okt. 1798.

Der Präsident des Vollziehungs-Directoriums
sig.: *Laharpe.*
Im Namen des Directoriums
der General-Secretär sig.: *Mousson.*
Der Minister der Justiz und Polizei: *F. B. Meyer.*

Nr. 15.

Der Grosse Rat der einen unteilbaren helvet. Republik in geheimer Sitzung an den Senat.

In Erwägung, daß es die Neue Staatsverfassung erfordert, über die geistlichen Korporationen zweckmäßige Abforderung zu treffen; in Erwägung aber, daß für den anständigen Unterhalt derselben zweckmäßig gesorgt werden müßte, hat der Große Rat, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

Digitized by Google

Die Klöster, Abteien und alle andere, sowohl säkularisirte als Kollegialstifter beiderlei Geschlechts, können unter dem Schutz der Gesetze und mit nachstehenden Bedingungen noch ferner bestehen:

1. Klöster und säkularisirte Stifte dürften zu Folge dem unterm 19. Heumonat erlassenen Gesetz weder Novizen noch Professen mehr annehmen.

2. Kollegialstifter, mit denen unmittelbar pfarrliche Verrichtungen verbunden sind, dürfen im Erledigungsfalle ihre Pfründen mit neuen Gliedern, doch nur nach einer ihnen vorzuschreibenden gesetzlichen Vorschrift bestellen.

3. Das Vermögen aller vorbenannten geistlichen Korporationen ist von nun an als National-Eigentum erklärt, doch sind die im vorhergehenden Artikel bedeuteten Kollegialstiften, mit denen unmittelbar pfarrliche Verrichtungen verbunden sind, bis auf weitere Disposition, davon ausgenommen.

(4. und 5. belangslos.)

6. Die Verwaltungskammer jedes Kantons, in dessen Bezirk Klöster, oder irgend eine andere Art der vorbenannten geistlichen Korporationen sich befinden, besorgt zu Handen des Staats die Verwaltung wie folgt:

a. Die Verwaltungskammer errichtet und hält ein vollständiges Inventarium über bewegliches und unbewegliches Vermögen.

b. Sie verfertiget gleich nach Bekanntmachung dieses Gesetzes eine Tabelle, worinnen jedes Glied der mehr erwähnten geistlichen Korporationen mit Namen, Zunamen, Alter und Geburtsort, genau verzeichnet wird.

c. Für jedes in ihrem Bezirk liegende Kloster ernennt sie unter ihrer Verantwortlichkeit einen rechtschaffenen, der Sache kundigen Verwalter.

d. Dieser hält genaue Aufsicht über die liegenden Güter, Gebäude. Er besorgt überhaupt das Oekonomie-Corpus des Klosters, Stiftes oder Abtei, das seiner Aufsicht anvertraut ist. Er führt über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung und ist schuldig, je zu drei Monaten der Verwaltungskammer seine spezifizirte Rechnung, mit den erforderlichen Piecen begleitet, einzugeben.

(7., 8., 9., 10. und 11. nicht wichtig.)

Digitized by Google

12. Die Mitglieder, welche sich ihrer eingegangenen Religiosen-Verbindlichkeit halber nicht verpflichtet halten, in der Korporation zu verbleiben, mögen dieselbe verlassen.

(13. und 14. unwesentlich.)

15. Ganze Korporationen, oder einzelne Glieder, auf die erweislich gemacht wurde, daß sie Baarschaft oder andere Kostbarkeiten aussert die Schweiz geflüchtet hätten, sollen solange des Schutzes der Gesetze, mithin auch des Unterhalts beraubt sein, bis sie alles Geflüchtete wieder zurückgestellt haben werden.

16. Diejenigen Klöster, Stiften, Kapitel und Abteien, männlichen Geschlechts, welche während der Revolution von ihren Korporationsgliedern verlassen worden und namentlich das Kloster Einsiedeln sind als wirklich aufgehoben und das Vermögen als unmittelbares Eigentum des Staats erklärt, — daher soll ein solches als unmittelbares Nationaleigentum von der Verwaltungskammer desjenigen Kantons, in dessen Bezirk die Güter oder Kapitalien liegen, nach Anleitung des § 6 zu Handen des Staates verwaltet werden.

17. Wären aber von solchen Klöstern Glieder in der Schweiz geblieben, die Beweise ihrer Anhänglichkeit und Treue für die jetzige Verfassung gegeben, so können sich solche eine andere Korporation ihres Ordens wählen, oder sie erhalten eine Pension.

18. Wenn dahero gegen ein Kloster oder Korporation der Verdacht eines im § 15 bemerkten Vergehens obwaltet, so wird das Direktorium eine rechtsförmige Untersuchung anstellen, um je nach Befinden die in ebendemselben Artikel vorgeschlagenen Maßregeln gegen eine solche Korporation in Vollziehung zu setzen.

19. Diejenigen fremden Mitglieder, welche unter dem Titel eines Provinzialordens in den Klöstern Helvetiens anwesend sein mögen, sollen innert Monatsfrist die Schweiz verlassen.

20. Französische Emigrirte, die sich in den Klöstern aufhalten, auch wenn sie schon Profeß getan haben und inkorporirt sind, sollen ebenfalls innert Monatsfrist die Schweiz verlassen.

21. Kein Kloster in Helvetien soll unter keinen Titel noch Vorwand, keinen fremden Klostergeistlichen in seiner Korporation aufnehmen können.

22. Auch die übrigen Mitglieder und Korporationen haben nur insofern den Schutz der Gesetze zu genießen, als sie den

Digitized by Google

Gesetzen und der neuen Verfassung nicht entgegen handeln, widrigenfalls die Korporationen oder Einzelmitglieder je nach dem bei eint oder anderm schuldig erfunden worden, aufgehoben, oder vom Unterhalt ausgeschlossen und der weiter gesetzlichen Strafe ausgesetzt sein sollen. (23. und 24. belanglos.)

Nr. 16.

Proclamation Schauenburgs.

Freiheit (S. B. Nr. 691.) Gleichheit

Im Hauptquartier zu Bern den 20. Messidor im 6. Jahre der französischen ein- und unteilbaren Republik.

Der General der französischen Armee in der Schweiz
an die Helvetische Nation.

Brave Helvetier!

Ein von den Feinden euerer Wiedergeburt gebrauchtes, verräterisches Mittel, um euere Herzen dem Zutrauen zu verschließen, Verdacht und Bangigkeit zu erwecken und zu verbreiten, war: das der französischen Regierung zugeschriebene Project einer Vereinigung des Gebietes der Helvetischen Republik. Die Elenden! Sie konnten den sieggewohnten Waffen nicht widerstehen, welche die Fesseln der Patrioten zerschmettert, und die Schlachtopfer der Oligarchie befreit haben; sie wollen daher wenigstens ihre Schmach dadurch rächen, daß sie den Haß und das Mißtrauen anfachen, gegen einen Staat, der bei Euch die Fortsetzung derjenigen Ordnung der Dinge begünstigte, der er selbst seine Stärke und Glanz verdankt; gegen eine Armee, die die Anarchie und den Fanatismus stürzte, welche beide ohne sie die Schweiz in eine weite Gruft verwandelt hätten.

Brave Helvetier! Ihr, die ihr diejenigen Rechte wieder erhalten, die eine freie Constitution allen Bürgern zusichert; Ihr, die ihr das vorübergehende Ungemach einer Revolution, nicht mit den(en) daraus entstehenden Wohltaten vermengt; es genügt ohne Zweifel, hieran Euch diesen Kunstgriff der Feinde Euerer Freiheit anzuzeigen, um denselben zu entkräften und dessen Wirkung gegen die Urheber selbst zu wenden. — Ist Frankreich denn nicht mächtig, nicht groß genug in seinem Umfang? Hat es seinem Gebiete Holland und jene schönen, durch Waffenstärke eroberten Gegenden Italiens zugesellt? Sind die batavischen, cisalpinischen, ligurischen und römischen Republiken nicht wahre

Digitized by Google

Denkmäler seiner Hochachtung von der Unabhängigkeit der Nationen und Oberherrschaft der Völker? Habt Ihr selbst nicht erst die unzweideutigsten Beweise davon empfangen? —

Nein, Helvetien ist nicht bestimmt, die Anzahl unserer Departements zu vermehren. Das Vaterland eines Wilhelm Tells ist würdig, einen eigenen Rang unter den freien Staaten und representativen Regierungen zu behaupten. Es wird jene schöne Bestimmung erfüllen, und in der fränkischen Republik eine getreue Verbündete und eine aufrichtige Freundin finden, welche es zu jeder Zeit gegen jeden Feind beschützen wird.

Schauenburg.

Zufolge erhaltener Weisung wird gegenwärtige Proclamation des B. Ober-General *Schauenburgs* durch den Bürger Unterstatthalter *Wipf* von Marthalen, jedermänniglich bekannt gemacht.

Republikanischer Gruß!

Gegeben den 27. July 1798.

Districts-Kanzlei Benken zu Marthalen.

Nr. 17.

Der Finanzminister an die Verwaltungskammer des Kantons Zürich, betreffend den Rheinauischen Verwaltungsplan.

(In H. 2567, pag. 71. B. A. B.)

Ich finde in Beantwortung Ihres Schreibens vom 6. dieses, die meisten von den Bemerkungen, welche Sie mir durch die beigefügte Arbeit Ihres Ausschusses wegen Verwaltung des Klosters Rheinau mitteilen, sehr begründet und richtig. Allein Sie werden mir erlauben, über einige Punkte derselben teils nähere Erläuterungen zu begehren, teils aber Ihnen meine Gedanken zu eröffnen. Erstens berichten mich die Klostergeistlichen, daß es in Ihrer dem Bürger *Hulftegger* zugestellten Instruktion heiße, die Metzg und Bäckerei sollen verschlossen werden; hingegen Sie berichten mich, daß die Bäckerei nicht aufgehoben, sondern nur von drei angestellten Personen auf eine reduzirt worden sei. Was die Metzg anbetrifft, so ist es ganz natürlich, daß die Verminderung der Konsumation von Fleisch, die Aufhebung derselben nach sich ziehen mußte und deswegen haben Sie völlig Recht gehabt. In Ansehung der Bäckerei haben Sie auch nicht minder klug gehandelt, die überflüssigen Personen abzuschaffen,

Digitized by Google

jedoch sie nicht ganz zu verschließen, weil verschiedene Gründe immer die Beibehaltung eines Bachofens in einer so großen Haushaltung notwendig machen.

Zweitens, wegen der Mühle läßt sich etwas mehr sagen. Sollte diese unbenützt bleiben, so würde schon der Mehlgebrauch des Klosters um so viel teurer werden, da in Rheinau selbst keine andere Mühle ist, so wäre die Benützung für diese beträchtliche Gemeinde fast unentbehrlich, und schon dadurch ziemlich beträchtlich, ohne das zu rechnen, was auch aus andern Gemeinden wenig oder viel zugebracht wurde. Meine Meinung wäre also, dieselbe zu verpachten und dem Pächter als Hauptbedingungen aufzuerlegen, daß er alle nötigen Reparationen auf seine Unkosten zu besorgen und das Getreide für den Gebrauch des Klosters unentgeltlich zu mahlen sich verpflichte. Ich glaube, man würde leicht jemand finden, der dieselbe auf diese Weise übernehmen und zugleich die nötigen Bürgschaften leisten könnte.

Sie haben übrigens sehr wohl getan, zu beschließen, daß bis auf weitere Verfügung von dem Fruchtvorrat des Klosters nicht mehr gemahlen werden soll, da schon so viel Mehl vorhanden und der Konsum so weit heruntergeschmolzen ist.

In Betreff der Verwaltung der Klostergüter ist ganz gewiß die bestmöglichste Verpachtung derselben das einzige, was konveniren kann, und ich ersuche Sie daher, dieselben nach der durch das Gesetz vorgeschriebenen Art zu Stande zu bringen und dabei den Nutzen des Staates über alles zu befördern.

Ueber den fünften Artikel sind Ihre Bemerkungen ebenfalls richtig und ich danke Ihnen für Ihre diesfälligen Verordnungen und Ihre bestimmten und ausführlichen Erläuterungen, die mir den Ungrund der meisten Punkte des Klagmemorials (der Klostergeistlichen) hinreichend dartun. Uebrigens wird es mir lieb sein, wenn das Interesse des Staates, so viel wie möglich, mit den Wünschen der Klosterbewohner, insofern dieselben mäßig und gerecht sind, vereinigt werden kann, und ich empfehle Ihnen Nachsicht gegen dieselben, wo sie mit Ihrer Pflicht und Ueberzeugung statthaben kann, und die Klostergeistlichen sie durch ihr Betragen verdienen; ich erteile Ihnen aber völlige Zustimmung zu dem Verwaltungsplan, den sie nun auszuführen gesinnt sind.

1799, 14. Febr. Der Finanzminister: *Finsler.*

Digitized by Google

Nr. 18.

Abt Bernard an den Fürsten von Fürstenberg. (Verteidigung seiner Rechte in Oftringen.)

(Rh. A. Z. Frm.)

Durchlauchtigster Reichsfürst!

Ich habe zu meinem nicht geringen Erstaunen durch meinen Vogt von Oftringen vernehmen müssen, daß das löbl. *Obervogteiamt* von *Stühlingen* den 21. Nov. 1802 in der Person des Obervogts und des Sekretärs *Besitznahme* von dieser uns und meinem Gotteshause zugehörigen Herrschaft genommen und zwar, welches mir um so auffallender war, ohne davon mir die geringste offizielle Anzeige zu machen. Dieses ganz beispiellose Betragen und Verfahren zwingt mich, Ew. Hochf. Durchlaucht meine untertänigste Vorstellung zu machen, in meinem und meines Gotteshauses Namen, wider die vorgegangene Besitznahme zu protestiren und mir feierlich alle Rechte und Besitzungen vorzubehalten. Jestetten, Nov. 1802.

Fürstenberg antwortete:

Daß er gemäß des § 29 des Deputationshauptschlusses (Plan général), wodurch die von den *Helvetischen* Stiften und Korporationen abhängigen Besitzungen in Schwaben teils als Entschädigung angewiesen, teils sonst der landesherrl. Disposition, unter gewissen Vorbehalten überlassen, wogegen das Bistum Chur als Gegenentschädigung angewiesen wurde: „Durch diese *Disposition* hielt ich mich befugt und aufgefordert, die in meinen Landen gelegenen Statthaltereien in meinen provisorischen Besitz nehmen zu lassen, ohne jedoch das mindeste in der Administration derselben zu ändern, wie es in Riedern geschah.

Daß in Oftringen mehr geschah, als in meiner Absicht lag, ist lediglich der Art zuzuschreiben, mit welcher Ew. Hochwürden bestellter Statthalter *Jean Frei* die Statthalterei und den Ort verließ, aus welcher gleichsam ein animus derelinquendi hervorleuchtete....“

(Er werde zwar durch diese Besitznahme sowohl in Hinsicht der niedern Gerichtsbarkeit, als andern zustehenden Eigentumsrechte nicht im mindesten präjudiziren, noch Schaden bringen, und alles soll in vorigen Stand zurückgesetzt werden; — dann füge er aber bei, den Vorbehalt aller ihm vermöge der Landeshoheit und Landesgerichtsbarkeit über den Ort Oftringen zustehenden Befugnisse und Rechte.) Dez. 1802.

Digitized by Google

Nr. 19a.

Schreiben Abt Bernards an den Zürch. Kl. Rat.

(G. I. 438. Rh. A. u. Z. Frm.)

Hochgeachte, Hochwohlgeborne, Hochedelgestreng, Edelfest, Ehrenfest, Fromme, Fürsichtig, Hochweise Herrn Bürgermeister und Kleine Räte! Gnädige Herrn!

Jestetten, bei Rheinau, den 26. April 1803.

Mit inniger Rührung und aufrichtiger Teilnahme habe ich die freudigen Nachrichten von den vollendeten Wahlen zur neu constituirten Regierung des hohen Standes Zürich in öffentlichen Blättern gelesen — sie sind ein redender Beweis der erwünschten Eintracht des Volkes und wie ich hoffe, eben darum ein glücklicher Vorbote einer segensvollen Zukunft für das ganze, schon so lang bedrängte Vaterland. — Gott erhalte unsere theuersten Landesväter, und segne ihre Mühewaltungen mit den herrlichsten Früchten des anhaltenden Friedens und allseitigen Wohlstandes. Ich und mein Gotteshaus vereinigen unsere schuldigsten Wünsche mit den Wünschen des ganzen bestgesinnten Vaterlandes und wir werden den Himmel um nichts eifriger bitten, als daß er alles dasjenige Gute möge gedeihen lassen, dessen unser gesammtes Vaterland so sehr bedarf und welches sich aus den so glücklich vollbrachten Wahlen hoffen läßt. Meine Hoffnungen und die getröste Zuversicht auf die herzustellende Ruhe, welche aus der neuen Verfassung des hohen Standes Zürich und aus der würdigen Besetzung der hohen Regierungsstellen ohne weiteres Bedenken folgen wird, sind so groß, daß sie mich zu dem Entschlusse gebracht haben, so bald als es noch einige abzuwartende Umstände erlauben werden, in mein Gotteshaus zurückzukehren, um da mit meinen untergebenen Conventualen unter dem Schutz dieser preiswürdigsten Regierung zu wohnen und zu leben.

Meine ehrerbietig dringende Bitte gehet also vorzüglich dahin, theuerste Landesväter und gnädige Herrn, Sie wollen geruhen, mir und meinem Gotteshaus den allesvermögenden hohen Schutz angedeihen zu lassen, damit ich und mein gesammtes Gotteshaus die Früchten der neu erstellten Ordnung ebenfalls geniessen mögen. Nie werde ich und mein Gotteshaus unterlassen, für diese erhaltene Gnade den schuldigsten Dank zu erstatten, der ich mit tiefster Verehrung geharre etc.

Digitized by Google

Nr. 19 b.

Antwortschreiben des Kl. Rates von Zürich an Abt Bernard.

(G. I. 440. Rh. A. in Z. Frm.)

Hochwürdiger, besonders lieber Herr und guter Freund!

Euer Hochwürden seien unser freundlich willig Dienst und was wir Ihnen Liebs und Guts vermögen, zuvor.

Aus Euer Hochwürden vorgestriger Zuschrift entnehmen wir mit Vergnügen den Ausdruck von dero Teilnahme in Rücksicht der Wahlen und Constituirung der verfassungsmäßigen hiesigen Cantonsbehörden, — sowie die Gesinnungen von denen Euer Hochwürden gegen die eingesetzte Landesobrigkeit belobt sind.

Wir versichern Euer Hochwürden, daß wir uns werden angelegen sein lassen, den(en)selben und dero Gotteshaus in vorkommenden Fällen mit dem erforderlichen Schutz an die Hand zu gehen und daß uns die Gelegenheit erwünscht sein wird, den(en)selben angenehme Gefälligkeiten zu erweisen.

Inzwischen scheint uns, damit seiner Zeit ein mediationsmäßiges und schickliches Verhältnis zwischen allhiesiger Cantonsregierung und dem Gotteshaus Rheinau festgesetzt werden könne, — allervorderst eine sichere Kenntnis von dem dermaligen öconomischen und politischen Zustande des Gotteshauses erforderlich.

Zu diesem Ende hin haben wir den Herrn Alt-Amtmann Emanuel *Werdmüller* von Zürich nach Rheinau abgeordnet, um in gedachten Rücksichten die benötigte Auskunft zu schöpfen. Dieser unser Abgeordnete wird Euer Hochwürden gegenwärtige Zuschrift überweisen und ist den(en)selben zu freundschaftlicher Aufnahme und Erteilung aller in seine Mission einschlagenden Aufschlüsse bestens empfohlen: als wormit wir Euer Hochwürden dem Machtschutz des Allerhöchsten erlassen.

Geben den 28. April 1803.

Bürgermeister und Rat des eidg. Cant. Zürich
In deren Namen unterzeichnet
der erste Bürgermeister *Reinhard.* *Lavater*, erster Staatssekretär.

Digitized by Google

Situationsplan

des

Klosters Rheinau mit Umgebung

Digitized by Google

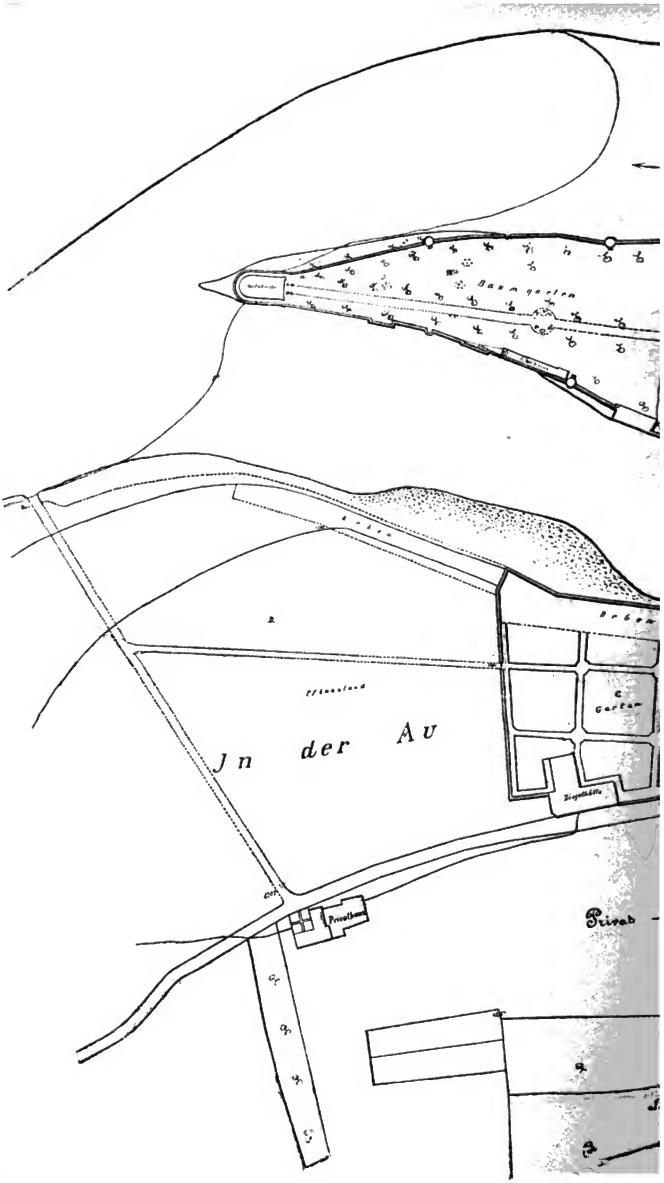

Digitized by Google

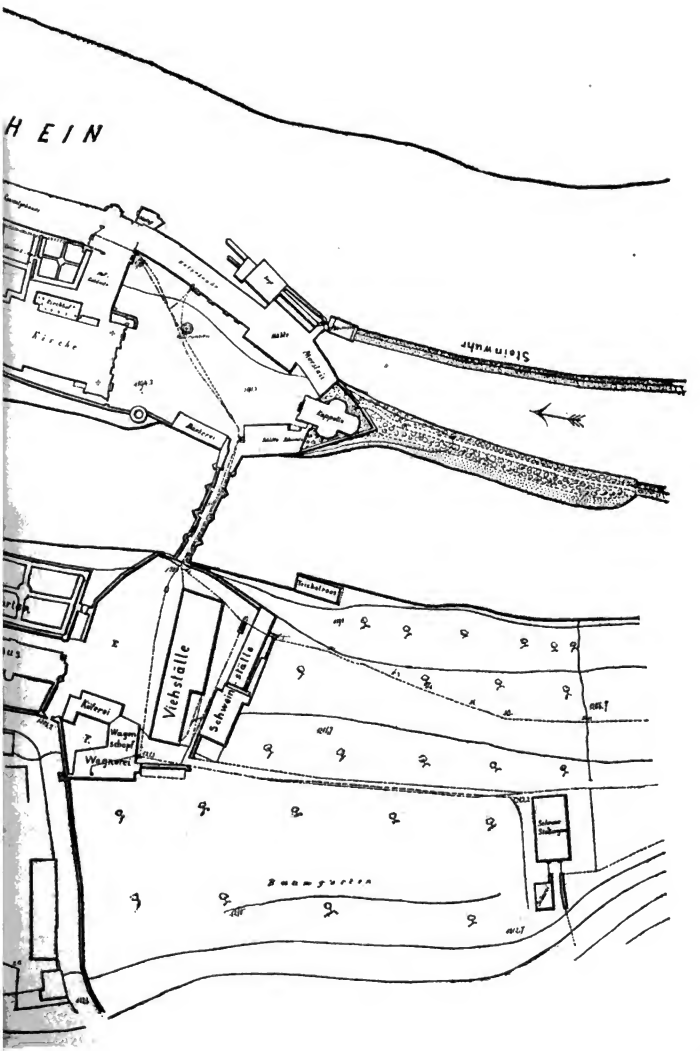

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google